Beschlussempfehlung

Hannover, den 22.11.2023

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

Verfassungsgerichtliches Verfahren

Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren

1. des **F. P.**, Elsfleth,
2. der **S. W.**, Elsfleth,
3. des **R. H.**, Elsfleth,
4. des **E. O.**, Hude (Oldenburg),
5. des **M. B.**, Elsfleth,
6. des **K. S.**, Elsfleth,
7. des **N. S.**, Neustadt,
8. des **L. L.**, Brake (Unterweser),

Beschwerdeführer

– Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Karlheinz Engel, Bochum

- StGH 11/23 -

gegen die Entscheidungen des Niedersächsischen Landtags vom 14. September 2023, mit denen ihre Wahleinsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 (19. Wahlperiode) als unbegründet zurückgewiesen worden sind.

- hier: Verfügung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 19.10.2023 -

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Landtag verweist auf die Ausführungen in der Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses in der Drucksache 19/2206 (Seite 1 und Anlagen 8, 9, 10, 16, 11, 14, 17 und 15), die der Landtag in seiner Sitzung am 14. September 2023 angenommen hat (s. Drs. 19/2327).

Zu der Behauptung, dass ein Einspruchsführer in dem Wahleinspruchsverfahren zu dem Aktenzeichen 0103-02/2-21 die in Bezug genommene staatsanwaltliche Ermittlungsakte „auf dem

kurzen Dienstweg“ erhalten habe, wird darauf hingewiesen, dass diese Ermittlungsakte durch Beschluss des Wahlprüfungsausschusses in dessen Wahleinspruchsverfahren beigezogen und teilweise zum Gegenstand dieses Verfahrens gemacht worden ist (vgl. Drucksache 19/2206, S. 175) und diesem Einspruchsführer auf seinen Antrag nach § 6 Abs. 4 des Niedersächsischen Wahlprüfungsgesetzes im Büro des Landtages Akteneinsicht gewährt worden ist. In den Wahleinspruchsverfahren der Beschwerdeführer ist die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte hingegen nicht beigezogen worden.“

Christoph Plett
Vorsitzender

(Verteilt am 30.11.2023)

Beschlussempfehlung

Hannover, den 01.09.2023

Wahlprüfungsausschuss

1. **Wahleinspruch des Herrn O. T., Krummhörn**
2. **Wahleinspruch des Herrn W. H., Neu Wulmstorf**
3. **Wahleinspruch des Herrn R.-U. G., Naurath (Wald), des Herrn M. K., Soltau und des Herrn G. G., Duderstadt**
4. **Wahleinspruch des Herrn Dr. A.-R. M., Frankfurt/M.**
5. **Wahleinspruch des Herrn J. M., Freiburg**
6. **Wahleinspruch des Herrn H. G., Sögel**
7. **Wahleinspruch des Herrn R. B., Uslar**
8. **Wahleinspruch des Herrn F. P., Elsfleth**
9. **Wahleinspruch der Frau S. W., Elsfleth**
10. **Wahleinspruch des Herrn R. H., Elsfleth**
11. **Wahleinspruch des Herrn M. B., Elsfleth**
12. **Wahleinspruch der Frau G. K., Elsfleth**
13. **Wahleinspruch des Herrn U. B., Elsfleth**
14. **Wahleinspruch des Herrn K. S., Elsfleth**
15. **Wahleinspruch des Herrn L. L., Brake (Unterweser)**
16. **Wahleinspruch des Herrn E. O., Hude**
17. **Wahleinspruch des Herrn N. S., Neustadt**
18. **Wahleinspruch des Herrn Dr. D.-K. G., Greven**
19. **Wahleinspruch der Frau I. A. S., Greven**
20. **Wahleinspruch des Herrn Dr. M. G., Weyhe-Leeste und des Herrn A. G., Asendorf**
21. **Wahleinspruch des Herrn T. K., Moringen**

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Landtag gemäß § 9 des Gesetzes über die Prüfung der Wahl zum Niedersächsischen Landtag (Wahlprüfungsgesetz), die aus den Anlagen 1 bis 21 ersichtlichen Entscheidungen zu treffen.

André Bock
Vorsitzender

Anlage 8

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch des Herrn F. P., Elsfleth, Einspruchsführer,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 - Aktenzeichen: 0103-02/2-9 (19. WP) -,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, dass die Wahl gültig ist.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

A. Tatbestand

Der Einspruchsführer ist Mitglied des niedersächsischen Landesverbandes der mit 18 Abgeordneten im Niedersächsischen Landtag vertretenen Alternative für Deutschland (im Folgenden: AfD Niedersachsen) und rügt mit seinem Wahleinspruch Mängel des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen.

Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen kam wie folgt zustande:

Am 28. Mai 2022 fand ein ordentlicher Landesparteitag der AfD Niedersachsen in Hannover statt. Dieser wurde ausweislich des Top 1 des Protokolls von dem damaligen Landesvorsitzenden J. Kestner um 10:24 Uhr eröffnet.

Um 10:33 Uhr wurde ausweislich des Protokolls beschlossen, den ordentlichen Parteitag zur Durchführung eines Eilparteitages zu unterbrechen. Zu diesem Eilparteitag war nach Angaben des Einspruchsführers unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und eines Antrages des Landesvorstandes mit E-Mail vom 18. Mai 2022 eingeladen worden. Während des Eilparteitages wurden nach Angaben des Einspruchsführers Neuwahlen des Landesvorstandes durchgeführt, die dieser für unwirksam hält.

Der ordentliche Parteitag wurde ausweislich des hierzu vorliegenden Protokolls um 15:13 Uhr fortgesetzt.

Unter Top 17 der Tagesordnung dieses Parteitages wurde der Sachantrag SN 1 („*Notfalllösung für die Landesliste: Aufstellungsversammlung mittels Delegierter für die LTW 2022 ermöglichen*“) des Kreisvorstandes des Kreisverbandes Ems-Vechte behandelt.

Der Antrag SN 1 hatte folgenden Wortlaut:

„Der Landesparteitag möge beschließen,

Die Kreisverbände sollen für den Notfall unverzüglich Delegierte für eine Aufstellungsversammlung zur Landtagswahl Niedersachsen 2022 wählen. Jeder Kreisverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je begonnene 20 Mitglieder. Es ist auf den Mitgliederbestand einen Monat vor der Aufstellungsversammlung abzustellen. Die Delegierten sind in einer Rangfolge zu wählen. Die Gewählten sind Delegierte, bis die dem jeweiligen Kreisverband zustehende Anzahl Delegierter erreicht ist, die weiteren Gewählten sind Ersatzdelegierte, und zwar in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden. Die Kreisverbände melden die Ergebnisse der Delegiertenwahl unverzüglich der Landesgeschäftsstelle. Vor der Aufstellungsversammlung teilen die Kreisverbände der Landesgeschäftsstelle mit, welche der gewählten Delegierten oder Ersatzdelegierten teilnehmen.“

Zur Behandlung des Antrages heißt es im Protokoll über diesen Parteitag wörtlich:

„Notfalls müsse auf eine Delegierten-Aufstellungsversammlung für die Landtagswahl Niedersachsen 2022 zurückgegriffen werden. Ziel bleibe natürlich eine Mitgliederaufstellungsversammlung. Debatte. Abstimmung SN1: Der Antrag wird in offener Abstimmung mit großer Mehrheit und einigen Gegenstimmen angenommen.“

Unter Top 18 (Schlusswort des Landesvorsitzenden) wird im Protokoll ausgeführt, dass F. Rinck seinen Dank ausgesprochen habe.

Änderungen der Satzung der AfD Niedersachsen wurden vom Parteitag nicht beschlossen.

Bereits mit E-Mail vom 2. Juni 2022 forderte A. Schledde als stellvertretender Landesvorsitzender der AfD Niedersachsen die Kreisvorstände auf, „unverzüglich Delegierte für eine möglicherweise durchzuführende ‚Notfall‘-Delegiertenversammlung“ zu wählen, und teilte den nach dem o. g. Parteitagsbeschluss anzuwendenden Delegiertenschlüssel mit. Zudem gab er in der E-Mail u. a. Hinweise zu einer möglichen Verkürzung der Ladungsfrist und zur Durchführung des Wahlverfahrens nach der Landessatzung der AfD Niedersachsen.

Während einer Vorstandssitzung am 6. Juni 2022 fasste der Landesvorstand der AfD Niedersachsen auf der Grundlage des o. g. Beschlusses des Landesparteitages einstimmig den Beschluss, die Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung an den ersten beiden Juliwochenenden 2022 durchzuführen. Zur Begründung bezog sich der Vorstand auf die weiterhin bestehende Unsicherheit bezüglich der Anmietung einer - auch unter Beachtung der aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Hygienebestimmungen - ausreichend großen Räumlichkeit.

Mit einem per E-Mail versandten Schreiben vom 14. Juni 2022, das sich an „alle Parteimitglieder der Alternative für Deutschland“ richtete, lud der Landesvorstand mit verkürzter Ladungsfrist zur Wahl der Landesliste der AfD Niedersachsen am 2. und 3. Juli 2022 sowie am 9. und 10. Juli 2022 ein und wies darauf hin, dass die Aufstellungsversammlung auf Beschluss des Landesvorstandes „als Delegiertenversammlung gemäß den Bestimmungen der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl“[1] stattfinde, über deren Besonderheiten mit der Beifügung dieser Verordnung als Anlage zu dem Schreiben informiert werde. Ferner wies der Landesvorstand darauf hin, dass eine Wahlberechtigung nur bestehe, wenn eine Wahl zur oder zum Delegierten bereits erfolgt sei oder bis zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung noch erfolge; hierzu werde eine gesonderte Bestätigung durch die Landesgeschäftsstelle versandt. Die Durchführung der Versammlung als Delegiertenversammlung wurde mit der fehlenden - rechtssicheren - Zusage für eine ausreichend große Räumlichkeit in Präsenz, der bestehenden Zeitnot und mit der Zulässigkeit nach der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl begründet.

Mit E-Mail vom 21. Juni 2022 forderte die Landesgeschäftsstelle die Kreisvorstände erneut dazu auf, Delegierte zu wählen, die Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes hierzu unverzüglich einzuladen und das Protokoll des Sonderkreisparteitages spätestens bis zum 30. Juni 2022 an die Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. Beigefügt waren der E-Mail als Anlage Entwürfe für ein Einladungsschreiben, eine vorläufige Tagesordnung und weitere Hinweise. Die E-Mail richtete sich an die Kreisverbände, von der die Geschäftsstelle bis dahin keine Rückmeldung erhalten hatte.

Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen wurde sodann am 2. und 3. Juli 2022 auf einer Delegiertenversammlung beschlossen.

Unter Top 13 der Tagesordnung wurden dem Protokoll zufolge insgesamt 23 Kandidatinnen und Kandidaten für den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen gewählt. Ausweislich des Protokolls eröffnete die Versammlungsleitung vor jedem Wahlgang die Kandidatenliste und nahm Vorschläge aus dem Plenum auf. Sodann wurden die Vorgeschlagenen zum Zwecke der Vorstellung befragt. Für jeden der zu vergebenden Plätze weist das Protokoll u. a. die Zahl der stimmberechtigten Delegierten, die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, die Zahl der für die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils abgegebenen Stimmen sowie das für deren Wahl jeweils notwendige

---

[1] Verordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl), Nds. GVBl. 2022, S. 4 ff.

Quorum (d. h. die Mehrheit der Stimmen) aus. Vor jedem Wahlgang wurde ausweislich des Protokolls der Hinweis gegeben, dass für das Ausfüllen der Stimmzettel Wahlkabinen im hinteren Bereich des Raumes bereitstünden.

Der Einspruchsführer machte mit Schreiben vom 4. und 8. August 2022 gegenüber der Landeswahlleitung u. a. geltend, dass die Einberufung und Durchführung der Aufstellungsversammlung der AfD Niedersachsen unrechtmäßig erfolgt sei, was er auch vor dem Landesschiedsgericht der AfD Niedersachsen bereits geltend gemacht habe. In der Satzung der AfD Niedersachsen seien nur Mitgliederversammlungen und keine Delegiertenversammlungen vorgesehen. Für eine Durchführung der Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung hätte es einer Regelung in der Satzung bedurft. Eine Delegiertenversammlung sei auch nicht aufgrund der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen zulässig gewesen. Auch die Wahl von F. Rinck zum Vorsitzenden der AfD Niedersachsen habe er angefochten.

Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen wurde am 12. August 2022 vom Landeswahlausschuss zugelassen.

Aufgrund der Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 wurden auf den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen 18 Abgeordnetensitze (Plätze 1 bis 18 der Liste) zugewiesen.

Mit seinem am 18. November 2022 im Landtag eingegangenen Einspruch gegen das am 16. November 2022 amtlich bekannt gemachte Ergebnis der Landtagswahl macht der Einspruchsführer Fehler im Verfahren der Aufstellung und Einreichung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen geltend. Zusammengefasst trägt er Folgendes vor:

– Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen sei nicht von deren rechtmäßigen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet worden. Der ordentliche Parteitag am 28. Mai 2022 sei zur Neuwahl eines Vorstandes weder einberufen noch genutzt worden. Der Landesvorsitzende der AfD Niedersachsen sei J. Kestner, der diesen Parteitag auch eröffnet habe. Eine Neuwahl des Vorstandes auf einem außerordentlichen Parteitag sei nicht zulässig gewesen. Der bisherige - am 12. September 2020 gewählte - Vorstand sei nicht zurückgetreten, die Wahl eines neuen Vorstandes sei nach dem Satzungsrecht der AfD erst zwei Monate vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit des bisherigen Vorstandes möglich und die Amtszeit des neuen Vorstandes könne erst nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstandes beginnen. Der angeblich auf dem außerordentlichen Parteitag am 28. Mai 2022 gewählte neue Landesvorstand und Landesvorsitzende F. Rinck sei daher nicht befugt gewesen, den Landeswahlvorschlag zu unterzeichnen und bei der Landeswahlleiterin einzureichen. Auch die Einladung zur Delegiertenaufstellungsversammlung vom 14. Juni 2022 sei nichtig, da sie nicht von dem gewählten Parteivorstand unterzeichnet gewesen sei.

– Er habe bereits mit Schreiben vom 4. und 8. August 2022 gegenüber der Landeswahlleiterin die Rechtswidrigkeit der Wahl des neuen AfD-Landesvorstandes gerügt. Den Mitgliedern des Landeswahlausschusses sei in der Sitzung vom 12. August 2022 jedoch lediglich mitgeteilt worden, dass es Schreiben mit Einwänden gegen die Wahlzulassung der AfD Niedersachsen gebe, die aber ohne Bedeutung seien, da es sich nur um parteiinterne Streitigkeiten handele. Die Nichtweiterleitung seiner Schreiben an alle Mitglieder des Landeswahlausschusses vor dem 12. August 2022 stelle einen gravierenden Verstoß gegen das Wahlrecht dar. Weder vor noch zu Beginn der Sitzung des Landeswahlausschusses am 12. August 2022 hätten die Schreiben zur Einsichtnahme vorgelegen oder sei auf die Möglichkeit hierzu hingewiesen worden, was die in der Sitzung anwesenden Herren R. A. und K. E. bestätigen könnten.

– Die Durchführung einer Delegiertenversammlung sei zudem rechtswidrig gewesen, da gegen das Parteiengesetz, Wahlvorschriften und das Satzungsrecht der AfD verstoßen worden sei. Die in der Einladung zu dieser Versammlung erwähnte Regelung der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen sei nicht mehr gültig und anwendbar gewesen. Eine Berufung auf die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl hätte zudem erfordert, dass eine Änderung der Satzung der Partei nicht mehr möglich gewesen wäre. Eine Satzungsänderung hätte jedoch auf dem Parteitag am 28. Mai 2022 beschlossen werden können. Der stattdessen gefasste Beschluss, „für den Notfall“ Delegierte nach einem bestimmten Schlüssel zu bestellen, sei zu

unbestimmt. Die Voraussetzungen eines Notfalles hätten zudem nicht vorgelegen, da keine „Corona-Situation“ mehr bestanden und eine Örtlichkeit zur Einberufung einer Mitglieder-Aufstellungsversammlung zur Verfügung gestanden habe.

– Das nach Muster 16 zu § 79 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) eingereichte Protokoll der Aufstellungsversammlung der AfD Niedersachsen sei unrichtig, da entgegen den Darlegungen im Protokoll keine Belehrung über das Erfordernis des Vorliegens der deutschen Staatsangehörigkeit und eines seit mindestens sechs Monaten bestehenden niedersächsischen Wohnsitzes der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt sei. Auch eine Überprüfung habe nicht stattgefunden. Insbesondere Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Abgeordneten O. Najafi und damit dessen Wählbarkeit seien nicht nachgewiesen worden. Die am Prüftermin teilnehmenden Personen seien so wahrscheinlich getäuscht worden.

Der Einspruchsführer hat u. a. das Protokoll über den ordentlichen Parteitag vom 28. und 29. Mai 2022, das Protokoll über die Delegiertenversammlung vom 2. und 3. Juli 2022 sowie umfangreichen Schriftverkehr mit dem Landesschiedsgericht der AfD Niedersachsen vorgelegt.

Das beteiligte Ministerium für Inneres und Sport (MI) und die beteiligte Landeswahlleitung halten den Wahleinspruch für unbegründet und führen in ihren gemeinsamen Stellungnahmen zusammengefasst Folgendes aus:

– Die rechtmäßige Bestellung eines Parteivorstandes könne nicht Gegenstand eines Wahleinspruchs sein, da es im Wahlprüfungsverfahren nur um die Einhaltung der rechtlichen Regelungen für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahlen gehe. Das Landeswahlrecht verlange für die Einreichung der Landeswahlvorschläge aber nicht den Nachweis der Parteien über die ordnungsgemäße Bestellung des Vorstandes. Zudem habe es im Zulassungsverfahren keinerlei Anlass gegeben, an einer ordnungsgemäßen Wahl des Landesvorstandes zu zweifeln. Die mit den Schreiben vom 4. und 8. August 2022 an die Landeswahlleitung u. a. zur nicht ordnungsgemäßen Bestellung des Landesvorstandes herangetragenen Hinweise hätten entgegen der Behauptung des Einspruchsführers dem Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 12. August 2022 vorgelegen; die Mitglieder hätten bereits vor Beginn der Sitzung Gelegenheit gehabt, die Unterlagen zum Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen einzusehen. Die Hinweise seien allerdings entweder unschlüssig, unsubstantiiert oder für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Landeswahlvorschlages unerheblich gewesen.

– Die Aufstellung des Landeswahlvorschlags durch eine Delegiertenversammlung sei wahlrechtlich nicht zu beanstanden. Bei der Einreichung des Landeswahlvorschlags habe sich der Landesvorstand nicht auf die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl berufen. Die AfD Niedersachsen habe mit Schreiben vom 20. Juli 2022 gegenüber der Landeswahlleitung zudem dargelegt, dass der Landesparteitag auf Grundlage des § 11 Abs. 6 Satz 3 der Landessatzung beschlossen habe, dass „die Kreisverbände für den Notfall unverzüglich Delegierte für eine Aufstellungsversammlung zur Landtagswahl 2022 wählen sollen“. Als Delegiertenschlüssel sei festgelegt worden, dass jeder Kreisverband einen stimmberechtigten Delegierten je begonnene 20 Mitglieder entsenden solle. Der Landeswahlleitung ebenfalls vorgelegt worden sei eine Kopie des Beschlusses des Landesvorstandes vom 6. Juni 2022, mit dem dieser den Eintritt des „Notfalls“ festgestellt und die Durchführung der Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung abschließend festgelegt habe. Dass das Satzungsrecht der AfD eine Delegiertenaufstellungsversammlung nicht vorsehe, sei wahlrechtlich unerheblich. Im Übrigen seien die Wählbarkeitsvoraussetzungen für alle Bewerberinnen und Bewerber des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen nachgewiesen worden. Dies gelte insbesondere für den Kandidaten des Listenplatzes 14 (O. Najafi), dessen Wählbarkeit die Landeshauptstadt Hannover mit der zur Wahlprüfungsakte gereichten Bescheinigung vom 4. Juli 2022 bestätigt habe.

Der Einspruchsführer hat schriftsätzlich Anträge auf „Ausschluss“ aller AfD-Abgeordneten aus dem Wahlprüfungsausschuss, auf „Beiladung“ der Landeswahlleiterin „zur Anhörung“ in der Verhandlung sowie auf „Beiladung“ der Herren R. A. und K. E. „zur Anhörung“ in der Verhandlung gestellt. Darüber

hinaus hat der Einspruchsführer erstmals am 5. Juni 2023 einen Antrag auf „Beiladung“ von C. Emden „zur Anhörung“ in der Verhandlung gestellt mit der Begründung, dass dieser zu dem Ablauf des Parteitages der AfD Niedersachsen vom 28. Mai 2022 und zu der Käuflichkeit von AfD-Landtagslistenplätzen angehört werden solle. Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner 4. - geheimen - Sitzung am 5. Juli 2023 beschlossen, diese Anträge abzulehnen, und hat den Einspruchsführer in seiner 5. Sitzung, der öffentlichen Verhandlung am 5. Juli 2023, unter Mitteilung der wesentlichen Gründe von der Beschlussfassung in Kenntnis gesetzt. Der Einspruchsführer hat daraufhin mit der Begründung, beim Verwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung beantragen zu wollen, einen Antrag auf Vertagung der mündlichen Verhandlung gestellt, dem der Ausschuss nicht entsprochen hat.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Wahlprüfungsakte, insbesondere auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen, die von der Landeswahlleitung vorgelegten Unterlagen und die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung am 5. Juli 2023, in der die Beteiligten ihr jeweiliges Vorbringen vertieft haben, verwiesen.

B. Gründe

Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 ist zurückzuweisen. Die Wahl ist gültig. Der Einspruch ist zwar zulässig (Ziff. I.), jedoch unbegründet (Ziff. II.).

I.

Der gegen die Gültigkeit der Wahl erhobene Einspruch ist zulässig.

Der Einspruchsführer ist in Niedersachsen wahlberechtigt und damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Wahlprüfungsgesetzes (NWahlprüfG) einspruchsberechtigt.

Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl ist auch fristgerecht gemäß § 3 NWahlprüfG erhoben worden. Die Einspruchsfrist von einem Monat ab Bekanntmachung des Wahlergebnisses am 16. November 2022 war zum Zeitpunkt des Eingangs des Einspruchs im Landtag am 18. November 2022 noch nicht abgelaufen. Der Einspruch ist fristgerecht begründet worden.

II.

Der Einspruch ist unbegründet. Die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 ist gültig.

1. **Ein Wahleinspruch ist begründet, wenn ein Wahlfehler vorliegt (Buchst. a)), der Wahlfehler sich auf die Zusammensetzung des Parlaments ausgewirkt hat oder ausgewirkt haben könnte (sogenannte Mandatsrelevanz, Buchst. b)), und dieser Wahlfehler in Abwägung mit dem Interesse an dem Bestand des gewählten Parlaments einen Eingriff in das Wahlergebnis rechtfertigt (Buchst. c)).**

   a) Im Wahlprüfungsverfahren hat der Landtag zunächst festzustellen, ob **Wahlfehler** vorliegen.

   Wahlfehler können sich aus **Verstößen gegen die Wahlrechtsgrundsätze** (Artikel 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung - NV -) sowie aus **Verstößen gegen das formelle und materielle Wahlrecht**, insbesondere aus Verstößen gegen das Niedersächsische Landeswahlgesetz (NLWG), die Niedersächsische Landeswahlordnung und das Wahlstrafrecht (§§ 105 bis 108 e des Strafgesetzbuches - StGB -) ergeben (vgl. nur: *Groh*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., Artikel 41, Rn. 16). Verstöße gegen die Wahlrechtsgrundsätze bzw. gegen wahlgesetzliche Vorschriften können dabei nicht nur von **amtlichen Wahlorganen**, sondern auch **von Dritten** begangen werden, soweit diese unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation der Wahl erfüllen (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 251).

   Parteien erfüllen kraft Gesetzes solche Aufgaben bei der Organisation von Wahlen. Die **Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlen** ist weitgehend

in ihre Hände gelegt und wesentlicher Teil der Wahlvorbereitung (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 251; BVerfG, Beschl. v. 23. März 2022, Az. 2 BvC 22/19, Rn. 48 bei juris). Nach § 17 Satz 2 des Parteiengesetzes (PartG) richtet sich die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen nämlich nicht nur nach den innerparteilichen Satzungen, sondern auch nach den Wahlgesetzen. Die Wahlprüfung kann sich dementsprechend auf die Frage erstrecken, ob bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Parteien Fehler begangen wurden.

Allerdings sind nach der Rechtsprechung nicht alle Maßnahmen der Parteien im Zusammenhang mit der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten wahlprüfungsrechtlich von Bedeutung (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252). Ein wahlprüfungsrechtlich relevanter Wahlfehler liegt vielmehr nur dann vor, wenn die Parteien bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten die elementaren Regeln nicht einhalten, nämlich - nach der Formulierung des Bundesverfassungsgerichts - den **„Kernbestand an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann“**, nicht wahren (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253). Verstößt das Verfahren der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten hingegen gegen Regelungen, die in diesem Sinne nicht „elementar“ sind, so scheidet ein Wahlfehler von vornherein aus (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253). Diese Einschränkung erklärt sich daraus, dass die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten nach der Rechtsprechung die „Nahtstelle zwischen den von den Parteien weitgehend autonom gestalteten Angelegenheiten ihrer inneren Ordnung und dem auf die Staatsbürger bezogenen Wahlrecht“ bildet (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252). Die Erheblichkeit von Wahlfehlern, die Dritte verwirklichen, ist daher im Ergebnis im Sinne eines **größtmöglichen Bestandsschutzes** der einmal gewählten Parlamente **eng und strikt zu begrenzen** (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253).

b) Festgestellte Wahlfehler müssen sich auf die Zusammensetzung des Landtages ausgewirkt haben können oder tatsächlich ausgewirkt haben („potenzielle Kausalität“, sogenannte **Mandatsrelevanz**). Die Mandatsrelevanz festgestellter Wahlfehler ist nur dann gegeben, wenn eine im besten Fall mathematisch berechenbare, jedenfalls aber aus der Lebenserfahrung zu schöpfende Möglichkeit besteht, dass der **Wahlfehler sich auf die Sitzverteilung im Parlament ausgewirkt haben kann** *(Soffne*r, in: Butzer et. alt., Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung - im Folgenden: HK -, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68). Die bloß theoretische Möglichkeit einer Mandatsrelevanz reicht nicht aus (Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, Rn. 58 bei juris). Bei Wahlfehlern im Aufstellungsverfahren ist also zu prüfen, ob sich diese auf die Mandatsverteilung im Landtag ausgewirkt, d. h. dessen Zusammensetzung beeinflusst haben können. Nach überwiegender Auffassung ist dabei auch bezüglich solcher Wahlfehler, die im Verfahren der Aufstellung von Landeswahlvorschlägen aufgetreten sind, nicht nur die **mögliche Beeinflussung des Stärkeverhältnisses der einzelnen Fraktionen**, sondern auch eine **mögliche Beeinflussung der personellen Zusammensetzung** relevant (Hamb. VerfG, Urteil v. 4. Mai 1993, Az. 3/92, Rn. 152 bei juris; VerfGH Saarland, Urteil v. 29. September 2011, Az. Lv 4/11, Rn. 128 f. bei juris; Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, juris, Rn. 57 ff.).

c) Die Auswirkungen von festgestellten, mandatsrelevanten Wahlfehlern sind im Wahlprüfungsverfahren schließlich mit dem **Erfordernis eines möglichst weitreichenden Bestandsschutzes einer einmal gewählten Volksvertretung** abzuwägen (BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 311; BVerfG, Urteil v. 9. November 2011, Az. 2 BvC 4, 6, 8/10, = BVerfGE 129, 300, 344, Nds. StGH, Urteil v. 24. Februar 2000, Az. 2/99, Rn. 22 bei juris; *Soffne*r, in: Butzer et. alt., HK, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68; *Groh*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., Artikel 41, Rn. 23). Ein Eingriff in die Zusammensetzung einer gewählten Volksvertretung durch eine

wahlprüfungsrechtliche Entscheidung muss vor diesem Bestanderhaltungsinteresse gerechtfertigt werden können (BVerfG, Urteil v. 8. Februar 2001, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 135). **Die Erklärung einer gesamten Wahl für ungültig kommt bei Vorliegen von mandatsrelevanten Wahlfehlern nur dann in Betracht, wenn das Vorliegen eines erheblichen Fehlers von solchem Gewicht festgestellt werden kann, dass der Fortbestand der Volksvertretung unerträglich erschiene** (BVerfG, Urteil v. 5. Dezember 2000, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 134; BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 312; Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, Rn. 76 bei juris).

2. Bei Zugrundelegung der unter Ziffer 1 dargestellten Maßstäbe ist der Einspruch nicht begründet. Es liegen bereits keine mandatsrelevanten Wahlfehler vor (Buchst. a)). Eine Wiederholung der gesamten Wahl wäre zudem nach Auffassung des Landtages nicht verhältnismäßig (Buchst. b)).

a) Zur Überzeugung des Landtages ergeben sich mandatsrelevante Wahlfehler weder aus einer fehlenden Befugnis der Unterzeichner des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen zu dessen Einreichung (Buchst. aa)), noch aus der behaupteten Aufstellung von nicht wählbaren Personen, der fehlenden Belehrung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen oder aus einer unrichtigen Protokollierung (Buchst. bb)). Schließlich ergeben sich mandatsrelevante Wahlfehler auch nicht aus Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Landeswahlvorschlages (Buchst. cc)).

aa) Soweit der Einspruchsführer die mangelnde Befugnis insbesondere von F. Rinck zur Einreichung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen rügt, ergibt sich aus seinem Vorbringen **kein Wahlfehler**.

Zu Recht ist der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen nämlich durch den Landeswahlausschuss nicht mit der Begründung zurückgewiesen worden, dass es den Unterzeichnern an einer Befugnis zu dessen Einreichung gemangelt habe.

Wahlvorschläge sind durch den Landeswahlausschuss, der nach § 22 Abs. 1 bis 5 und 8 NLWG über die Zulassung der Landeswahlvorschläge entscheidet, zwar u. a. dann nicht zuzulassen, wenn sie nicht den Anforderungen entsprechen, die durch das Niedersächsische Landeswahlgesetz oder die Niedersächsische Landeswahlordnung aufgestellt worden sind, § 22 Abs. 2 Satz 1 NLWG. Dass der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen diesen Anforderungen nicht entsprochen hätte, ist aber von dem Einspruchsführer weder substantiiert vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

aaa) § 15 Abs. 2 NLWG verlangt, dass Landeswahlvorschläge von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes der einreichenden Partei, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, unterzeichnet sein müssen. Die Unterzeichner müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages zur Vertretung berechtigte Mitglieder des Parteivorstandes sein, dessen Zusammensetzung und Wahl **den Anforderungen des § 11 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 2 Satz 1 PartG entsprechen muss** (*Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 26, Rn. 28, § 27, Rn. 6; *Böth*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 18, Rn. 35). § 11 Abs. 1 und 2 PartG sieht wiederum vor, dass der Vorstand **mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr** gewählt werden und aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss. Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 9 Abs. 4 PartG vom Parteitag zu wählen, soweit im Parteiengesetz nichts anderes bestimmt ist; die Wahl ist nach § 15 Abs. 2 PartG **geheim** durchzuführen. Sind diese Voraussetzungen bezüglich des Vorstandes nicht erfüllt, so können die betroffenen Personen den Wahlvorschlag nicht wirksam unterzeichnen und damit nicht ordnungsgemäß einreichen (*Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 20, Rn. 5).

Bestehen also Zweifel an der Vertretungsbefugnis der den Landeswahlvorschlag einreichenden Personen im Hinblick auf deren Zugehörigkeit zu einem Vorstand, der die in § 11 Abs. 1 und 2 oder § 15 Abs. 2 Satz 1 PartG genannten Voraussetzungen erfüllt, so kann diesen Zweifeln im Zulassungsverfahren nachgegangen und die Vertretungsbefugnis - gegebenenfalls unter Anforderung von Nachweisen - überprüft werden, auch wenn die Einreichung eines Nachweises der Vertretungsbefugnis mit dem Landeswahlvorschlag durch die wahlrechtlichen Vorschriften nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist (*Wolf,* in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl. § 20, Rn. 5). Bestehen demgegenüber lediglich Zweifel, ob bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern gegen satzungsrechtliche Bestimmungen der Parteien verstoßen worden ist, so kommt eine Zurückweisung des Landeswahlvorschlages hingegen nicht in Betracht, solange nicht zugleich ein Verstoß gegen zwingende gesetzliche Anforderungen (insbesondere des Parteiengesetzes) vorliegt (*Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 26, Rn. 28; vgl. auch: VG Münster, Urteil v. 8. April 2016, Az. 1 K 2515/14, Rn. 57 bei juris).

bbb) Solche wahlprüfungsrechtlich relevanten Zweifel an der Vertretungsbefugnis der den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen einreichenden Personen bestanden und bestehen jedoch insbesondere hinsichtlich des von dem Einspruchsführer genannten F. Rinck nicht. Dieser war befugt, den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen zu unterzeichnen und einzureichen.

F. Rinck wird von der AfD Niedersachsen seit dem 28. Mai 2022 (und bis heute) als ihr Parteivorsitzender angegeben und hat daher bereits den Landesparteitag am 28. Mai 2022 ausweislich des Protokolls in der Funktion als Landesvorsitzender geschlossen (Top 18 des Protokolls, Bl. 22 der Wahlprüfungsakte - WA -) und in der Folgezeit die Delegiertenversammlung am 2. und 3. Juli 2022 als Landesvorsitzender eröffnet (siehe Top 1 des Protokolls, Bl. 36 d. WA).

F. Rinck wurde nach eigenen Angaben des Einspruchsführers im Zuge der Neuwahl des gesamten Vorstandes während eines sogenannten Eilparteitages am 28. Mai 2022, d. h. eines Parteitages mit verkürzter Ladungsfrist von mindestens einer Woche nach § 11 Abs. 11 der Landessatzung der AfD Niedersachsen, als Parteivorsitzender gewählt (Bl. 218 d. WA). Ausweislich des Protokolls über den ordentlichen Parteitag am 28. Mai 2022, der noch von J. Kestner als dem damaligen Landesvorsitzenden eröffnet worden war (Bl. 13 d. WA), hatte die AfD Niedersachsen diesen ordentlichen Parteitag nämlich unterbrochen und während der Unterbrechung einen solchen Eilparteitag durchgeführt (Bl. 14 d. WA). Zu diesem Eilparteitag teilte der Einspruchsführer in seinem dem Wahlprüfungsausschuss vorgelegten Schriftsatz vom 1. Juni 2022 an das Landesschiedsgericht der AfD Niedersachsen mit, dass er am 19. Mai 2022 eine E-Mail vom 18. Mai 2022 erhalten habe, mit der er unter Berufung auf § 13 Abs. 6 der Landessatzung der AfD Niedersachsen zu einem Eilparteitag auf den 28. Mai 2022 geladen worden sei (Bl. 220 d. WA).

Die Neuwahl eines Vorstandes während eines solchen Eilparteitages ist nach dem Satzungsrecht der AfD Niedersachsen möglich: **§ 13 Abs. 6 der Landessatzung der AfD Niedersachsen regelt nämlich den Fall eines - mit einer 2/3-Mehrheit zu fassenden - Antrages des Landesvorstandes auf dessen sofortige Neuwahl.**

Substantiierte Anhaltspunkte dafür, dass die nach § 13 Abs. 6 der Landessatzung der AfD Niedersachsen beantragte Neuwahl während des durchgeführten Eilparteitages nicht den oben genannten, insoweit allein maßgeblichen **gesetzlichen Vorgaben des § 15 Abs. 2 PartG** (dessen

Regelungsgehalt zudem in § 2 Abs. 6 der Wahlordnung bzw. § 11 Abs. 14 Satz 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen wiederholt wird - „in gleicher und geheimer Wahl“ -) entsprechend stattgefunden hat, sind nicht ersichtlich und werden auch von dem Einspruchsführer selbst nicht behauptet.

Soweit der Einspruchsführer in den mit dem Wahleinspruch eingereichten Schriftsätzen an das Landesschiedsgericht der AfD Niedersachsen (insbesondere Bl. 23 ff. d. WA) darüber hinaus Verstöße der Wahl des Vorstandes gegen das **Satzungsrecht der Partei** bemängelt (z. B. die - seiner Ansicht nach - rechtswidrige Einberufung eines Eilparteitages neben einem ordentlichen Parteitag, die - seiner Ansicht nach - mangelhafte Ladung sowie die fehlende Übergabe des Beschlusses nach § 13 Abs. 6 der Landessatzung an die Leitung der Versammlung des Eilparteitages), führen diese jedenfalls nicht zu einem im Wahlprüfungsverfahren allein beachtlichen Verstoß gegen gesetzliche Regelungen. Insoweit handelt es sich allenfalls um Verstöße gegen parteiinterne Vorschriften, die für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen zum Landtag keine Relevanz haben. Abgesehen davon ist die Einberufung eines Eilparteitages bei Vorliegen einer Eilbedürftigkeit nach § 11 Abs. 11 der Landessatzung der AfD Niedersachsen zulässig, sodass auch ein Verstoß gegen das Satzungsrecht jedenfalls nicht ohne Weiteres ersichtlich ist.

Mit der Wahl eines neuen Vorstandes endet das Vorstandsamt des alten Vorstandes (*Lenski*, Parteiengesetz, § 11, Rn. 5), sodass **F. Rinck nach seiner Wahl als Parteivorsitzender wirksam für die AfD Niedersachsen handeln konnte und berechtigt war, den Landeswahlvorschlag der Partei einzureichen und zu unterzeichnen.**

ccc) Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers ist es im Übrigen bezüglich der von ihm gerügten Befugnis zur Einreichung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen unerheblich, wie die Landeswahlleitung bzw. der Landeswahlausschuss mit dieser Rüge, die er bereits mit Schreiben vom 4. und 8. August 2022 gegenüber der Landeswahlleitung erhoben hatte, vor der Zulassung des Landeswahlvorschlages umgegangen ist. Ein Verfahrensfehler des Landeswahlausschusses würde für sich genommen noch keinen Wahlfehler begründen, denn im Rahmen der Wahlprüfung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allein entscheidend, ob ein Wahlvorschlag tatsächlich den gesetzlichen Anforderungen entsprochen hat oder nicht. Auf mögliche Verfahrensfehler des Landeswahlausschusses im Zusammenhang mit der Zulassung des Wahlvorschlags, z. B. in Form der Verletzung einer Prüf- oder Ermittlungspflicht, kommt es insoweit nicht an (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfGE 89, 243, 253 f.). Wie bereits ausgeführt, lassen die Darlegungen des Einspruchsführers zur fehlenden Einreichungsbefugnis, die auch in den genannten Schreiben enthalten waren, im Ergebnis jedoch weder einen Wahlfehler erkennen, noch begründen sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zulassung des Landeswahlvorschlags der AfD Niedersachsen durch den Landeswahlausschuss. Selbst wenn man deswegen als wahr unterstellen würde, den Mitgliedern des Landeswahlausschusses seien die Schreiben nicht zugänglich gemacht worden bzw. der Landeswahlausschuss habe die Schreiben nicht berücksichtigt, hätte eine andere Zulassungsentscheidung nicht getroffen werden können.

Das Vorbringen, dass dem Landeswahlausschuss die genannten Schreiben nicht vorgelegen hätten, ist allerdings auch als unsubstantiierte Behauptung ins Blaue hinein zurückzuweisen, für die es keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte gibt, zumal die Landeswahlleitung dieser Behauptung insbesondere mit Schriftsätzen vom 15. März und 17. April 2023 dezidiert entgegengetreten ist (Bl. 129 und 143 d. WA). Soweit der Einspruchsführer in diesem

Zusammenhang schließlich rügt, dass in der Sitzung des Landeswahlausschusses am 12. August 2022 nicht ersichtlich gewesen sei, dass seine Schreiben dem Landeswahlausschuss zur Einsichtnahme vorgelegen hätten, und dass die Landeswahlleiterin in der Sitzung nicht auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen hätte, begründet dies für sich genommen im Übrigen auch keinen Verfahrensfehler und damit erst recht keinen mandatsrelevanten Wahlfehler. Vor diesem Hintergrund hat der Wahlprüfungsausschuss auch zu Recht davon abgesehen, die von dem Einspruchsführer insoweit benannten Herren R. A. und Rechtsanwalt K. E. als Zeugen zu vernehmen.

bb) Soweit der Einspruchsführer rügt, dass das mit dem Landeswahlvorschlag eingereichte Protokoll über die Delegiertenaufstellungsversammlung unrichtig gewesen sei, weil entgegen den Darstellungen im Protokoll keine Belehrung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfolgt sei, und soweit er rügt, dass insbesondere der Abgeordnete O. Najafi nicht wählbar gewesen sei, begründen diese Rügen keine Wahlfehler.

Der Abgeordnete O. Najafi war wählbar. Wählbar ist nach § 6 Abs. 1 NLWG jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten im Land Niedersachsen seinen Wohnsitz hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist. Gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 1 NLWO sind dem Landeswahlvorschlag Bescheinigungen der Gemeinden über die Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber beizufügen.

Diese Voraussetzungen lagen nach der im Zulassungsverfahren mit dem Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen eingereichten Bescheinigung der Wählbarkeit nach Muster 9 gemäß § 79 NLWO vor. Nach der am 4. Juli 2022 von der Landeshauptstadt Hannover - Wahlamt - ausgestellten Bescheinigung erfüllte der Abgeordnete O. Najafi am Wahltag die Wählbarkeitsvoraussetzungen. Insbesondere ist er danach Deutscher i. S. d. Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz (Bl. 194 d. WA). Ob auf der Aufstellungsversammlung auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen hingewiesen wurde bzw. ob die Protokollierung eines solchen Hinweises zu Recht erfolgt ist, ist demgegenüber wahlrechtlich unerheblich. Einen wahlprüfungsrechtlich relevanten Wahlfehler könnte nur die fehlende Wählbarkeit einzelner oder aller Bewerberinnen und Bewerber begründen; diese lag jedoch - wie dargelegt - bezüglich des Abgeordneten O. Najafi nicht vor und ist bezüglich anderer Bewerberinnen und Bewerber weder ersichtlich noch substantiiert gerügt worden.

cc) Mandatsrelevante Wahlfehler im oben (Ziffern 1 a) und b)) genannten Sinne ergeben sich zur Überzeugung des Landtages auch nicht daraus, dass das Verfahren der Aufstellung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen in einer für das Wahlprüfungsverfahren relevanten Weise mängelbehaftet gewesen wäre. Wahlfehler folgen weder aus der Durchführung der Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung (Buchst. aaa)), noch aus sonstigen Fehlern im Verfahren der Aufstellung des Landeswahlvorschlags (Buchst. bbb)).

aaa) Soweit der Einspruchsführer rügt, dass die **Versammlung zur Aufstellung des Landeswahlvorschlages** der AfD Niedersachsen als **Delegiertenversammlung** durchgeführt worden ist, begründet dies keinen Wahlfehler. Die Durchführung der Aufstellungsversammlung am 2. und 3. Juli 2022 als Delegiertenversammlung ist zur Überzeugung des Landtages jedenfalls nach wahlprüfungsrechtlichen Maßstäben nicht zu beanstanden.

(1) § 18 NLWG sieht für die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für den Landeswahlvorschlag sowohl die Möglichkeit einer Mitgliederversammlung (§ 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG) als auch die

Möglichkeit einer Delegiertenversammlung ausdrücklich vor (§ 18 Abs. 1 Satz 2 NLWG).

Nach dem gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 NLWG entsprechend anwendbaren § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG kann in einem Landeswahlvorschlag als Bewerber einer Partei benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und wer von den im Land im Zeitpunkt ihres Zusammentretens *wahlberechtigten Mitgliedern der Partei* in geheimer Wahl zum Bewerber bestimmt worden ist. Nach § 18 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 NLWG kann dies auch *durch Delegierte* geschehen, die ihrerseits von den Mitgliedern nach § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Bestimmung der Bewerber gewählt worden sind.

Das Gesetz stellt Mitglieder- und Delegiertenversammlungen dabei als gleichermaßen zulässige Formen einer Aufstellungsversammlung nebeneinander *(Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 27, Rn. 22; *Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 17). Aus der Durchführung einer Mitgliederversammlung folgt also **keine höhere demokratische Legitimation der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten** und - umgekehrt - wird mit der Durchführung einer Delegiertenversammlung nicht eine demokratischen Grundsätzen weniger entsprechende Form der Aufstellung gewählt. Beide gesetzlich vorgesehenen Formen von Aufstellungsversammlungen sehen nämlich - entweder unmittelbar oder mittelbar - eine geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Mitglieder der Partei vor und schaffen dadurch für die Kandidatinnen und Kandidaten die - wahlrechtlich allein maßgebliche - erforderliche demokratische Legitimation. Die Regelungen gewährleisten, dass „jedes wahlberechtigte Parteimitglied auf der untersten Gebietsstufe der Parteiorganisation die rechtliche Möglichkeit hat - jedenfalls mittelbar durch die Wahl von Vertretern - auf die Auswahl der Kandidaten Einfluss zu nehmen“ (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfGE 89, 243, 252). Eine wahlrechtlich relevante Beschränkung der Rechte der Parteimitglieder folgt aus der Durchführung von Delegiertenversammlungen, an der die wahlberechtigten Parteimitglieder durch die Wahlen der Delegierten auf der Ebene der Kreisverbände mitwirken, daher nicht.

(2) Die AfD Niedersachsen hat am 2. und 3. Juli 2022 eine Delegiertenversammlung durchgeführt, die der gesetzlichen Regelung des § 18 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 NLWG entsprach.

Der Landesvorstand der AfD Niedersachsen hatte zuvor am 6. Juni 2022 die Durchführung einer solchen Delegiertenversammlung beschlossen und die Form der Aufstellungsversammlung damit eindeutig festgelegt (Bl. 167 d. WA). Der nach § 11 Abs. 3 Satz 1 PartG i. V. m. § 14 Abs. 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesparteitages zuständige Vorstand hatte sich dabei wiederum auf den unter Top 17 mit großer Mehrheit - bei wenigen Gegenstimmen - gefassten Beschluss des Landesparteitages SN 1 gestützt, mit dem die Kreisverbände zur Wahl von Delegierten aufgefordert worden waren, um im „Notfall“ die Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung durchzuführen (Bl. 164 d. WA). Mit dem Parteitagsbeschluss sind zudem der Delegiertenschlüssel und die weiteren wesentlichen Parameter für die Wahl von Delegierten festgelegt worden (Bl. 164 d. WA).

Die Mitglieder der AfD Niedersachsen wurden hierüber mit einer vom Einspruchsführer vorgelegten E-Mail informiert und zugleich zu der Versammlung eingeladen, soweit sie als Delegierte gewählt worden waren bzw. noch gewählt würden (Bl. 71 f. d. WA).

(3) Anders als der Einspruchsführer meint, verstieß der Beschluss des Parteivorstandes vom 6. Juni 2022 nicht deswegen gegen das Satzungsrecht der AfD, weil danach eine Mitgliederversammlung hätte durchgeführt werden müssen. Unabhängig davon, welche wahlprüfungsrechtlichen Folgen **Verstöße gegen Satzungsrecht im Aufstellungsverfahren überhaupt haben (dazu sogleich, unter (4))**, trifft es nämlich nicht zu, dass eine Mitgliederversammlung hätte durchgeführt werden müssen.

Weder die Landessatzung der AfD Niedersachsen, noch die Bundessatzung, noch die Wahlordnung der AfD legt für die Aufstellung des Landeswahlvorschlages ausdrücklich die Form der Mitgliederversammlung fest. Die nach § 22 Abs. 2 Satz 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen auch für den Landesverband Niedersachsen geltende Wahlordnung der Bundespartei beschreibt für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen in § 5 lediglich verschiedene Wahlverfahren, ohne dabei jedoch festzulegen, in welcher Form die Aufstellungsversammlung durchzuführen ist.

Eine satzungsrechtliche Festlegung der Durchführung von Aufstellungsversammlungen in Form von Mitgliederversammlungen folgt insbesondere auch nicht daraus, dass nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 PartG parteienrechtlich eine allgemeine Zuständigkeit des Parteitages in Form einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung besteht und nach § 11 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen Landesparteitage (stets) als Mitgliederversammlungen durchzuführen sind.

Die in § 11 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen und § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 PartG genannte „Mitgliederversammlung“ entspricht nämlich nicht einer „Mitgliederversammlung“ im Sinne des § 18 Abs. 1 NLWG, was jedoch erforderlich wäre, um sie als satzungsrechtliche Festlegung der Durchführung von Aufstellungsversammlungen in Form von Mitgliederversammlungen ansehen zu können (*Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 12). Nach § 11 Abs. 9 Satz 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen richtet sich die Einladung zu einem Landesparteitag an die Mitglieder bzw. die ordentlichen Delegierten der Kreisverbände. Die Mitgliedschaft nach § 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen steht jeder natürlichen Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres offen. In Ausnahmefällen ist sie auch in einem anderen Landesverband als dem des Hauptwohnsitzes möglich (vgl. § 4 der Bundessatzung, § 4 Abs. 6 der Landessatzung). Zum Parteitag zu ladende „Mitglieder der Kreisverbände“ sind daher auch Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder die u. U. nicht oder noch nicht seit drei Monaten im Gebiet des Landesverbandes wohnen und die daher nicht wahlberechtigt sind. Für die Teilnahmeberechtigung an einer Mitgliederversammlung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG kommt es hingegen auf die Wahlberechtigung des Parteimitglieds im Zeitpunkt der Wahl an (*Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 13), sodass die gerade genannten Personengruppen nicht teilnahmeberechtigt sind.

Auch aus der Nennung der - nicht näher definierten - „ordentlichen Delegierten“ der Kreisverbände in § 11 Abs. 9 Satz 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen folgt nicht, dass damit für den Fall der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Landeswahlvorschlag nur die „Wahlberechtigten“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG gemeint sein könnten, die dann ihrerseits den Parteitag als Mitgliederversammlung i. S. d. § 11 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen bilden. Dagegen, dass mit Delegierten im Sinne dieser Vorschrift „wahlberechtigte Mitglieder“ nach

§ 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG gemeint sein könnten, spricht bereits die weitere Regelung in § 11 Abs. 9 Satz 3 der Satzung, die vorsieht, dass die Einladung auch den „Ersatzdelegierten“ zu übermitteln sei, die es bezüglich der Mitgliederversammlungen i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG nicht geben kann. Im Übrigen wird die Vorschrift auch von der AfD Niedersachsen selbst nicht in diesem Sinne verstanden, denn die Vertrauensperson der Partei hat gegenüber der Landeswahlleitung mit Schreiben vom 20. Juli 2022 ebenfalls ausgeführt, Vorschriften über die Durchführung von Aufstellungsversammlungen seien im Satzungsrecht nicht vorhanden (Bl. 159 d. WA).

(4) Die vom Landesvorstand beschlossene Durchführung der Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung ohne satzungsrechtliche Grundlage führt ebenfalls nicht zu einem Wahlfehler.

Zutreffend ist zwar, dass § 18 Abs. 3 und 5 NLWG vorsieht, dass die Parteien durch Satzung das Nähere, u. a. über die Wahl der Delegierten und über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- und Delegiertenversammlung regeln. Insoweit handelt es sich nach dem Wortlaut des § 18 NLWG um eine Regelungsverpflichtung (siehe zur vergleichbaren bundesrechtlichen Regelung: *Lenski*, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, § 21 BWahlG, Rn. 78 f.; *Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 27, Rn. 22; *Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 10), die sich u. a. auch auf die Festlegung der Form der Aufstellung bezieht (*Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 10).

(a) Ein Wahlfehler könnte jedoch im Hinblick auf den Verstoß gegen diese Regelungsverpflichtung nur dann bejaht werden, wenn eine ohne satzungsrechtliche Ausgestaltung bzw. Festlegung durchgeführte Aufstellungsversammlung rechtswidrig wäre, obwohl die Aufstellungsversammlung in der durchgeführten Form nach den übrigen Vorschriften des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes - wie dargelegt - grundsätzlich zulässig ist.

Dies ist nach Auffassung des Landtages jedoch nicht der Fall:

Nach der eindeutigen Rechtsprechung insbesondere des Bundesverfassungsgerichtes kommt es nämlich wahlprüfungsrechtlich - wie oben unter Ziff. 1 bereits dargelegt - lediglich darauf an, dass die Parteien die **wahl<u>gesetzlichen</u> Regelungen über die Kandidatenaufstellung sowie die elementaren Regelungen, insbesondere des Verfassungsrechts**, einhalten (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252 f.). Die Verfahrensweise der Parteien zur Aufstellung ihrer Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber - und damit auch das verfassungsrechtliche Gebot zur innerparteilichen Demokratie nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz - ist danach „allein an den hierfür von den Wahlgesetzen bestimmten Anforderungen zu messen“ (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252, 255). Unter dem Blickwinkel des Wahlrechts unerheblich ist es nach der Rechtsprechung demgegenüber, ob die Parteien im Aufstellungsverfahren ihr eigenes Satzungsrecht beachten, - etwa, ob eine Kandidatenaufstellung eine hinreichende Grundlage in der Satzung der Partei hatte - **solange nicht zugleich Verstöße gegen zwingende wahlgesetzliche oder sonstige elementare Regeln, insbesondere des Verfassungsrechts, vorliegen** (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 255; vgl. auch Sächs. VerfGH, Urteil v. 16. August 2019, Az. Vf. 76-IV-19 u. a., Rn. 79, 94 ff., 102 bei juris; *Kuhl/Unruh*, DVBl. 1994, 1391, 1393; *Boehl*, in: Schreiber: BWahlG, 11. Aufl., § 21, Rn. 46). Die zu beachtenden **wahlgesetzlichen Anforderungen** ergeben sich dabei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für das Bundesrecht aus den

Vorschriften der § 21 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie aus § 27 BWahlG (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252). **§ 21 Abs. 5 BWahlG, der die - § 18 Abs. 3 NLWG entsprechende - Regelung zur Ausgestaltung des Verfahrens durch Satzungen der Parteien enthält, wird vom Bundesverfassungsgericht gerade nicht genannt.**

Die darin liegende Beschränkung der Erheblichkeit von Wahlfehlern, die Dritte verwirklichen können, mindert die Gefahr, dass Parteien durch einen - etwa bewussten - Verstoß gegen wahlgesetzliche Regelungen bei der Kandidatenaufstellung Einfluss auf die Gültigkeit einer Wahl nehmen könnten (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253). Zugleich sichert sie aber auch den Parteien einen bei der Gestaltung des Aufstellungsverfahrens eigenverantwortlich auszufüllenden - und Artikel 21 Abs. 1 GG entsprechenden - Freiraum und bewahrt sie so vor unverhältnismäßiger staatlicher Einflussnahme auf den Ablauf innerparteilicher Willensbildungsprozesse (Sächs. VerfGH, Urteil v. 16. August 2019, Az. Vf. 76-IV-19 u. a., Rn. 95 bei juris).

(b) Wenn es nach der Rechtsprechung aber **wahlprüfungsrechtlich** (nur) darauf ankommt, dass die **gesetzlichen Regelungen über die Kandidatenaufstellung** eingehalten werden, zu denen **§ 21 Abs. 5 BWahlG bzw. § 18 Abs. 3 NLWG über die nähere Ausgestaltung des Aufstellungsverfahrens durch Satzung** nach der Rechtsprechung **ausdrücklich nicht zählen**, so ist es nach Auffassung des Landtages **wahlprüfungsrechtlich** nicht nur unerheblich, ob eine Partei eine satzungsrechtliche Regelung zur Ausgestaltung der Kandidatenaufstellung nicht einhält, sondern gleichermaßen, ob sie eine solche satzungsrechtliche Ausgestaltung überhaupt vorgenommen hat. Ist eine Partei - wie hier die AfD Niedersachsen - daher zwar dem Regelungsauftrag des § 18 Abs. 3 und 5 NLWG nicht nachgekommen, hat sie also keine satzungsrechtlichen Regelungen (beispielsweise zur Art und Weise der Kandidatenaufstellung) erlassen, aber die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Landeswahlvorschlag - wie hier - dennoch in einer Form vorgenommen, die den Vorgaben des § 18 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 NLWG zur Kandidatenaufstellung entspricht und die auch nicht aus anderen Gründen gegen verfassungsrechtliche Grundsätze verstößt, kann dies unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes daher - wie auch das MI und die Landeswahlleitung zutreffend ausführen - keinen Wahlfehler begründen (im Ergebnis ebenso: *Lenski*, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, § 21 BWahlG, Rn. 6).

(c) Wahlprüfungsrechtlich unerheblich ist es deswegen, dass der Landesparteitag am 28. Mai 2022 einen Beschluss zur gegebenenfalls notfallmäßigen Durchführung einer Delegiertenversammlung gefasst hat, anstatt die Satzung zu ändern. Im Übrigen ist dieser Beschluss laut Protokoll ohnehin mit der für eine Satzung erforderlichen Mehrheit („mit großer Mehrheit bei wenigen Gegenstimmen“) und durch das für eine Satzungsänderung zuständige Organ, nämlich den Landesparteitag, gefasst worden.

Wahlprüfungsrechtlich unerheblich ist es weiter, ob der Landesvorstand zu Recht davon ausging, dass ein „Notfall“ im Sinne des Parteitagsbeschlusses vorlag, wobei allerdings nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, dass der Vorstand durch seine Bezugnahme auf die Schwierigkeiten bezüglich der Anmietung einer ausreichend großen Räumlichkeit und die fortbestehende Coronalage offensichtlich den durch den Parteitagsbeschluss gesetzten Rahmen verlassen hätte.

Wahlprüfungsrechtlich unerheblich ist es nach Auffassung des Landtages schließlich, ob der Beschluss des Landesvorstandes vom 6. Juni 2022 auf § 2

Abs. 1 i. V. m. § 3 der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl gestützt werden konnte. Insoweit ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl dem Zweck diente, im Falle einer teilweisen oder gänzlichen pandemiebedingten Unmöglichkeit der Durchführung von Aufstellungsversammlungen Verfahren zuzulassen, die entweder vom Satzungsrecht der Partei abwichen oder die im NLWG oder in der NLWO nicht vorgesehen waren (§ 55 Abs. 6 NLWG i. V. m. §§ 2 und 3 COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl). Sie war ihrem Wortlaut nach jedenfalls dann nicht anwendbar - und wurde auch nicht benötigt -, wenn eine Versammlungsart gewählt wurde, die bereits nach § 18 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 NLWG grundsätzlich zulässig war und die auch nicht von einer satzungsrechtlich festgelegten Form der Aufstellungsversammlung abwich (vgl. zu den Abweichungsmöglichkeiten: *Boehl*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl., § 21, Rn. 43).

bbb) Die Aufstellung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen hat auch nicht aus anderen Gründen gegen elementare Regeln im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstoßen.

Soweit der Einspruchsführer im Zusammenhang mit seinem Antrag auf „Beiladung“ von Herrn C. Emden „zur Anhörung“ mit den Worten „Käuflichkeit von AfD-Landtagslistenplätzen“ erstmals den in dem Wahleinspruch zu dem Aktenzeichen 0103-02/2-21 vorgetragenen Sachverhalt in Bezug genommen und über seinen Rechtsanwalt in der mündlichen Verhandlung die Ladung von C. Emden mit der Begründung angeregt hat, dass dieser öffentlich mitgeteilt habe, „dass er für seinen Listenplatz Geld zahlen sollte“, hat er einen Verstoß gegen elementare Regeln und damit einen Wahlfehler nicht substantiiert dargelegt und daher dem Begründungserfordernis des § 3 NWahlprüfG nicht genügt.

Nach § 3 NWahlprüfG ist ein Wahleinspruch in den Fällen des § 2 Abs. 1 NWahlprüfG innerhalb eines Monats einzureichen und zu begründen. Die Verpflichtung zur Begründung des Einspruchs verlangt dabei einen substantiierten Vortrag, aus dem die gerügten Wahlfehler „erkennbar zutage treten“ (*Soffner*, in: Butzer et. alt., HK, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 66). § 3 NWahlprüfG regelt also eine **Begründungspflicht in Form einer Substantiierungspflicht bezüglich der einzelnen gerügten Wahlfehler**. Dem wird der knappe Vortrag des Einspruchsführers, der sich im Wesentlichen auf die oben in Anführungsstrichen wiedergegebenen Textpassagen beschränkt, ersichtlich nicht gerecht.

Hinzu kommt, dass der Einspruchsführer mit der Rüge des Verkaufs von Listenplätzen ausgeschlossen ist, weil er diese nicht innerhalb der Frist des § 3 NWahlprüfG erhoben hat. Die Pflicht zur substantiierten Begründung ist nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes innerhalb der einmonatigen Einreichungsfrist zu erfüllen (Nds. StGH, Beschl. v. 15. August 1995, Az. 9/95, Rn. 26 bei juris). Nach Ablauf der Monatsfrist kann der Vortrag zu fristgemäß erhobenen Rügen nur noch vertieft werden; weitere Einspruchsgründe oder Erweiterungen durch neue Tatsachen sind hingegen ausgeschlossen (Nds. StGH, Beschl. v. 15. August 1995, Az. 9/95, Rn. 27 bei juris). Der Einspruchsführer hat die „Käuflichkeit“ von Listenplätzen jedoch erstmals mit Schriftsatz vom 5. Juni 2023 und damit nach Ablauf der einmonatigen Einspruchsfrist erwähnt, sodass das entsprechende Vorbringen verspätet und nicht mehr zu berücksichtigen ist. Etwas anderes ergibt sich entgegen seiner Auffassung auch nicht aus dem sogenannten Amtsermittlungsgrundsatz. Wahlfehler im Wahlprüfungsverfahren werden von Amts wegen lediglich in dem durch den Einspruch vorgezeichneten Umfang geprüft, d. h. nur insoweit, als diese von den Einspruchsführern vorgetragen und innerhalb der Einspruchsfrist

substantiiert begründet worden sind (sogenanntes **Anfechtungsprinzip**: BVerfG, Beschl. v. 31. Januar 2012, Az. 2 BvC 11/11, Rn. 5 bei juris; Hamb. VerfG, Urteil v. 2. Dezember 2022, Az. 13/20, Rn. 59 bei juris; *Soffner*, in: Butzer et. alt., HK, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68; Glauben, in: Kahl et. alt., Bonner Kommentar zum Grundgesetz (BK), Artikel 41 - Stand März 2017 -, Rn. 88 f.; *Schreiber*, DVBl. 2010, 609, 613). Nur in diesem Umfang ist der Landtag zur Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet (BVerfG, Beschl. v. 3. Juni 1975, Az. 2 BvC 1/74, = BVerfGE 40, 11, 30, und Beschl. v. 10. April 1984, Az. 2 BvC 2/83, = BVerfGE 66, 369, 378 f.) und nur in diesem Umfang gilt nach niedersächsischem Wahlprüfungsrecht auch der verwaltungsprozessuale Untersuchungsgrundsatz (§ 86 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -). Einen umfassenden Verweis auf die Verwaltungsgerichtsordnung enthält § 5 Abs. 4 NWahlprüfG gerade nicht, sodass weitere Ermittlungen oder Zeugenvernehmungen zur Rüge des „Listenplatzkaufs“ schon wegen deren Verfristung nicht angezeigt waren.

b) Mangels Vorliegens mandatsrelevanter Wahlfehler hat der Landtag festzustellen, dass die Wahl gültig ist.

aa) Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl beruht auf § 10 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 NWahlprüfG. Der Landtag folgt mit der Feststellung dem Entscheidungsvorschlag des Wahlprüfungsausschusses (§ 8 Abs. 1 Satz 1 NWahlprüfG) vom 1. September 2023.

Der Wahlprüfungsausschuss konnte in dieser Sitzung verfahrensfehlerfrei abschließend über den Einspruch entscheiden. Weder war ein erneuter Termin für eine öffentliche Verhandlung des Wahlprüfungsausschusses anzuberaumen (siehe unten, (1)), noch waren weitere Nachprüfungen bestimmter tatsächlicher oder rechtlicher Umstände angezeigt (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 NWahlprüfG, siehe dazu unten, (2)).

aaa) Soweit der Einspruchsführer in der öffentlichen Verhandlung des Wahlprüfungsausschusses am 5. Juli 2023 mit der Begründung einen **Antrag auf Vertagung** gestellt hat, dass er wegen der Ablehnung seines **Antrags auf Ausschluss der Abgeordneten der AfD-Fraktion aus dem Wahlprüfungsausschuss** eine einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht beantragen wolle, ist der Ausschuss diesem Antrag zu Recht nicht gefolgt.

Zunächst hat der Wahlprüfungsausschuss den Antrag des Einspruchsführers auf Ausschluss aller Abgeordneten der AfD-Fraktion von der Mitwirkung im Wahlprüfungsausschuss zutreffend abgelehnt. Der Landtag teilt insoweit die Auffassung des Wahlprüfungsausschusses, dass der Abgeordnete Wichmann - der als einziger Abgeordneter der AfD-Fraktion im Wahlprüfungsausschuss mitgewirkt hat - keinem Mitwirkungsverbot unterlag. Der Landtag verweist insoweit auf die Ausführungen im Beschluss des Wahlprüfungsausschusses vom 5. Juli 2023 (Bl. 277 ff. d. WA) und macht sich diese vollumfänglich zu eigen.

Es bestand in der Folge auch kein Anlass, die mündliche Verhandlung mit Blick auf den abgelehnten Antrag auf Ausschluss der AfD-Abgeordneten zu vertagen.

Gemäß § 5 Abs. 4 NWahlprüfG i. V. m. § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 227 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann eine mündliche Verhandlung nur aus erheblichen Gründen vertagt werden. Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „erheblichen Gründe“ ist neben dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO), dem Gebot der Beschleunigung des Verfahrens und dem Gesetzesziel, die Entscheidung möglichst aufgrund einer einzigen mündlichen

Verhandlung herbeizuführen (Konzentrationsgebot, vgl. § 87 Abs. 1 Satz 1 VwGO), Rechnung zu tragen. Deshalb sind eine Vertagung rechtfertigende „erhebliche“ Gründe nur solche Umstände, die auch und gerade zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs eine Zurückstellung des Beschleunigungs- und Konzentrationsgebotes erfordern (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23. Januar 1995, Az. 9 B 1/95, Rn. 3 bei juris). Das prozessrechtliche Beschleunigungsgebot hat im Wahlprüfungsverfahren zudem ein besonderes Gewicht. Das Gebot, das Wahlprüfungsverfahren zügig durchzuführen, folgt unmittelbar aus dem Verfassungsrecht (BVerfG, Beschl. v. 12. Dezember 1991, Az. 2 BvR 562/91, = BVerfGE 85, 148, 159; VerfGH des Saarlandes, Urteil v. 31. Januar 2011, Az. Lv 13/10, Rn. 83 bei juris; VerfGH des Saarlandes, Urteil v. 29. September 2011, Az. Lv 4/11, Rn. 68 ff. bei juris) und dient der Sicherung der demokratischen Legitimation des Parlaments sowie dem Interesse, in absehbarer Zeit Gewissheit über den Fortbestand der gewählten Volksvertretung zu erlangen (BVerfG, Beschl. v. 12. Dezember 1991, Az. 2 BvR 562/91, = BVerfGE 85, 148, 159; VerfGH des Saarlandes, Urteil v. 31. Januar 2011, Az. Lv 13/10, Rn. 83 bei juris; VerfGH des Saarlandes, Urteil v. 29. September 2011, Az. Lv 4/11, Rn. 68 ff. bei juris).

Gemessen an diesen Maßstäben lag ein erheblicher Grund für die Vertagung der mündlichen Verhandlung nicht vor. Der von dem Einspruchsführer angeführte Grund, wegen des ablehnenden Beschlusses des Wahlprüfungsausschusses eine einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht beantragen zu wollen, rechtfertigte schon deshalb keine Vertagung, weil ein solches Rechtsschutzgesuch offensichtlich unzulässig gewesen wäre. Zutreffend hat der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses den Einspruchsführer in der mündlichen Verhandlung insoweit darauf hingewiesen, dass gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kein isolierter gerichtlicher Rechtsschutz zulässig ist und nur gegen die abschließende Entscheidung des Landtages im Wahlprüfungsverfahren Beschwerde beim Staatsgerichtshof erhoben werden kann (vgl. Artikel 11 Abs. 4 NV, Artikel 54 Nr. 6 NV, § 22 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof - NStGHG -). Hinzu kommt mit Blick auf die vom Einspruchsführer beabsichtigte Anrufung des Verwaltungsgerichts, dass der Verwaltungsrechtsweg schon nicht eröffnet gewesen wäre. Weder enthält das Niedersächsische Wahlprüfungsgesetz eine aufdrängende Sonderzuweisung zu den Verwaltungsgerichten, noch liegt eine den Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO eröffnende öffentlich-rechtliche Streitigkeit „nichtverfassungsrechtlicher Art“ vor, da Streitigkeiten über die Gültigkeit von Wahlen zum Parlament und damit auch über die Gestaltung des insoweit eingeschlagenen Verfahrens verfassungsrechtlicher Natur sind (vgl. Hess. StGH, Beschl. v. 9. August 2000, Az. P.St. 1547, Rn. 8 bei juris; Saarl. VerfGH, Urteil v. 31. Januar 2011, Az. Lv 13/10, Rn. 64 ff. bei juris). Es widerspräche jedoch dem verfassungsrechtlichen Gebot der zügigen Durchführung des Wahlprüfungsverfahrens, eine mündliche Verhandlung zu vertagen und so den Fortgang des Verfahrens zu verzögern, nur um dem Einspruchsführer die Stellung offensichtlich unzulässiger Anträge bei Gericht zu ermöglichen.

bbb) Schließlich hat der Wahlprüfungsausschuss es zu Recht abgelehnt, weitere **Sachaufklärungsmaßnahmen** zu ergreifen, insbesondere die von dem Einspruchsführer benannten Personen „anzuhören“ bzw. als Zeugen zu vernehmen. Konkrete aufklärungsbedürftige Tatsachen, die Gegenstand einer **Beweiserhebung** sein könnten, sind vom Einspruchsführer auch nach Ablehnung seines diesbezüglichen Antrags durch den Wahlprüfungsausschuss nicht dargelegt worden und auch im Übrigen nicht ersichtlich (siehe hierzu auch bereits die Ausführungen oben, unter II).

bb) Zur getroffenen Feststellung der Gültigkeit der Wahl weist der Landtag ergänzend darauf hin, dass selbst bei Vorliegen der behaupteten Wahlfehler und im weiteren Falle ihrer Mandatsrelevanz eine Ungültigkeitserklärung und Wiederholung der Landtagswahl nicht geboten wäre.

Es ist bereits ausgeführt worden, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs auch bei festgestellten mandatsrelevanten Wahlfehlern ein Eingriff in die Zusammensetzung einer einmal gewählten Volksvertretung vor deren aus dem Demokratieprinzip folgenden Bestandschutzinteresse gerechtfertigt werden müsste (s. o. Ziff. 1 Buchst. c), Nds. StGH, Urteil v. 24. Februar 2000, Az. 2/99, Rn. 22 bei juris; BVerfG, Urteil v. 8. Februar 2001, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 135; BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 311; BVerfG, Urteil v. 9. November 2011, Az. 2 BvC 4, 6, 8/10, = BVerfGE 129, 300, 344, *Soffne*r, in: Butzer et. alt., HK, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68; *Groh*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., Artikel 41, Rn. 23). **Die Erklärung einer gesamten Wahl für ungültig kommt danach bei Vorliegen von mandatsrelevanten Wahlfehlern nur dann in Betracht, wenn ein erheblicher Fehler von solchem Gewicht vorliegt, dass der Fortbestand der Volksvertretung unerträglich erschiene** (BVerfG, Urteil v. 5. Dezember 2000, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 134; BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 312; Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, Rn. 76, bei juris).

Eine solche Unerträglichkeit des Fortbestandes des Landtages läge hier - unabhängig davon, welchen der von dem Einspruchsführer gerügten Wahlfehler man als vorliegend unterstellt - jedenfalls nicht vor.

Die fristgerecht vorgetragenen Rügen des Einspruchsführers beziehen sich jedenfalls im Wesentlichen auf das Aufstellungsverfahren des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen bzw. hängen mit dessen Durchführung zusammen, also - wahlprüfungsrechtlich - auf die Sphäre eines Dritten. Auch wenn sich das Verfahren der Wahlprüfung auf etwaige Fehler im Aufstellungsverfahren der Parteien erstreckt, wäre bei der Beantwortung der Frage, ob solche Fehler zu einer Wahlwiederholung führen, nach Auffassung des Landtages hier zu berücksichtigen, dass der **19. Niedersächsische Landtag seine demokratische Legitimation durch die Landtagswahl am 9. Oktober 2022** erhalten hat. **Dabei spiegelt die aktuelle Zusammensetzung des Landtages auch hinsichtlich der über die Listen in den Landtag eingezogenen Abgeordneten das Ergebnis der Landtagswahl - und damit den durch die Wahl geäußerten Willen der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger - zutreffend wider.** Das gilt sowohl für die über den jeweiligen Landeswahlvorschlag in den Landtag eingezogenen Bewerberinnen und Bewerber der CDU und von Bündnis 90/Die Grünen, als auch für die Abgeordneten, die über den hier angegriffenen Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen in den Landtag eingezogen sind (die SPD ist ausschließlich mit direkt gewählten Abgeordneten in den Landtag eingezogen). Eine trotz dieses Befundes durchgeführte Wahlwiederholung würde nach Auffassung des Landtages erheblich **in den durch die Wahl am 9. Oktober 2022 geäußerten Willen der Wählerinnen und Wähler eingreifen**, die die von ihnen als Volk ausgehende Staatsgewalt im Wesentlichen durch Wahlen ausüben (Artikel 8 Abs. 1 NV, „Demokratieprinzip“), und wäre in Abwägung mit der Schwere der geltend gemachten Wahlfehler nicht gerechtfertigt.

Darüber hinaus würden bei einer Auflösung des gesamten Landtages mit dem Ziel einer Wiederholungswahl nicht nur die über den vom Einspruchsführer gerügten Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen in den Landtag eingezogenen Abgeordneten vorzeitig ihr Mandat verlieren, sondern sämtliche Abgeordnete. Ein derartiger Eingriff in deren **passives Wahlrecht** wäre nach Auffassung des Landtages ebenfalls nicht verhältnismäßig.

Letztlich würde die Ungültigkeitserklärung und Wiederholung einer gesamten Wahl wegen parteiinterner Fehler im Aufstellungsverfahren Dritten die Möglichkeit eröffnen, die Gültigkeit von Wahlen bewusst zu gefährden und damit nach der Wahl mittelbar Einfluss auf den Fortbestand des Parlaments zu nehmen (vgl. hierzu Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf 108-V-17, Rn. 83 bei juris, m. w. N.). Nach Auffassung des Landtages wäre ein solches Ergebnis - und nicht der Fortbestand des durch die Landtagswahl am 9. Oktober 2022 demokratisch legitimierten Parlaments - mit Blick auf die damit einhergehende Gefährdung der Demokratie „unerträglich“.

c) Die zu den Kosten des Verfahrens und zu den Auslagen der Beteiligten getroffenen Entscheidungen beruhen auf § 20 NWahlprüfG.

Anlage 9

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch der Frau S. W., Elsfleth, Einspruchsführerin,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 - Aktenzeichen: 0103-02/2-10 (19. WP) -,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, dass die Wahl gültig ist.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

A. Tatbestand

Die Einspruchsführerin rügt mit ihrem Wahleinspruch Mängel des Landeswahlvorschlages der mit 18 Abgeordneten im Niedersächsischen Landtag vertretenen Alternative für Deutschland (im Folgenden: AfD Niedersachsen).

Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen kam wie folgt zustande:

Am 28. Mai 2022 fand ein ordentlicher Landesparteitag der AfD Niedersachsen in Hannover statt. Dieser wurde ausweislich des Top 1 des Protokolls über den Parteitag von dem damaligen Landesvorsitzenden J. Kestner um 10:24 Uhr eröffnet.

Ausweislich des Protokolls wurde um 10:33 Uhr beschlossen, den ordentlichen Parteitag zur Durchführung eines Eilparteitages zu unterbrechen. Aus einem von der Einspruchsführerin vorgelegten Schriftsatz des Einspruchsführers in dem Verfahren 0103-02/2-9 an das Landesschiedsgericht der AfD Niedersachsen ergibt sich, dass zu diesem Eilparteitag unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und eines Antrages des Landesvorstandes mit E-Mail vom 18. Mai 2022 eingeladen worden war. Aus dem Schriftsatz ergibt sich zudem, dass während des Eilparteitages Neuwahlen des Landesvorstandes durchgeführt wurden, die die Einspruchsführerin jedoch für unwirksam hält. Um 15:13 Uhr wurde der ordentliche Parteitag laut Protokoll fortgesetzt.

Unter Top 17 der Tagesordnung dieses Parteitages wurde der Sachantrag SN 1 (*„Notfalllösung für die Landesliste: Aufstellungsversammlung mittels Delegierter für die LTW 2022 ermöglichen“*) des Kreisvorstandes des Kreisverbandes Ems-Vechte behandelt.

Der Antrag SN 1 hatte folgenden Wortlaut:

„Der Landesparteitag möge beschließen,

Die Kreisverbände sollen für den Notfall unverzüglich Delegierte für eine Aufstellungsversammlung zur Landtagswahl Niedersachsen 2022 wählen. Jeder Kreisverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je begonnene 20 Mitglieder. Es ist auf den Mitgliederbestand einen Monat vor der Aufstellungsversammlung abzustellen. Die Delegierten sind in einer Rangfolge zu wählen. Die Gewählten sind Delegierte, bis die dem jeweiligen Kreisverband zustehende Anzahl Delegierter erreicht ist, die weiteren Gewählten sind Ersatzdelegierte, und zwar in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden. Die Kreisverbände melden die Ergebnisse der Delegiertenwahl unverzüglich der Landesgeschäftsstelle. Vor der Aufstellungsversammlung teilen die Kreisverbände der Landesgeschäftsstelle mit, welche der gewählten Delegierten oder Ersatzdelegierten teilnehmen.“

Zur Behandlung des Antrages heißt es im Protokoll über diesen Parteitag wörtlich:

„Notfalls müsse auf eine Delegierten-Aufstellungsversammlung für die Landtagswahl Niedersachsen 2022 zurückgegriffen werden. Ziel bleibe natürlich eine Mitgliederaufstellungsversammlung. Debatte.

Abstimmung SN1: Der Antrag wird in offener Abstimmung mit großer Mehrheit und einigen Gegenstimmen angenommen.“

Unter Top 18 (Schlusswort des Landesvorsitzenden) wird im Protokoll ausgeführt, dass F. Rinck seinen Dank ausgesprochen habe.

Änderungen der Satzung der AfD Niedersachsen wurden vom Parteitag nicht beschlossen.

Bereits mit E-Mail vom 2. Juni 2022 forderte A. Schledde als stellvertretender Landesvorsitzender der AfD Niedersachsen die Kreisvorstände auf, „unverzüglich Delegierte für eine möglicherweise durchzuführende ‚Notfall‘-Delegiertenaufstellungsversammlung“ zu wählen, und teilte den nach dem o. g. Parteitagsbeschluss anzuwendenden Delegiertenschlüssel mit. Zudem gab er in der E-Mail u. a. Hinweise zu einer möglichen Verkürzung der Ladungsfrist und zur Durchführung des Wahlverfahrens nach der Landessatzung der AfD Niedersachsen.

Während einer Vorstandssitzung am 6. Juni 2022 fasste der Landesvorstand der AfD Niedersachsen auf der Grundlage des o. g. Beschlusses des Landesparteitages einstimmig den Beschluss, die Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung an den ersten beiden Juliwochenenden 2022 durchzuführen. Zur Begründung bezog sich der Vorstand auf die weiterhin bestehende Unsicherheit bezüglich der Anmietung einer - auch unter Beachtung der aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Hygienebestimmungen - ausreichend großen Räumlichkeit.

Mit einem per E-Mail versandten Schreiben vom 14. Juni 2022, das sich an „alle Parteimitglieder der Alternative für Deutschland“ richtete, lud der Landesvorstand mit verkürzter Ladungsfrist zur Wahl der Landesliste der AfD Niedersachsen am 2. und 3. Juli 2022 sowie am 9. und 10. Juli 2022 ein und wies darauf hin, dass die Aufstellungsversammlung auf Beschluss des Landesvorstandes „als Delegiertenversammlung gemäß den Bestimmungen der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl[2] stattfinde, über deren Besonderheiten mit der Beifügung dieser Verordnung als Anlage zu diesem Schreiben informiert werde. Ferner wies der Landesvorstand darauf hin, dass eine Wahlberechtigung nur bestehe, wenn eine Wahl zur oder zum Delegierten bereits erfolgt sei oder bis zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung noch erfolge; hierzu werde eine gesonderte Bestätigung durch die Landesgeschäftsstelle versandt. Die Durchführung der Versammlung als Delegiertenversammlung wurde mit der fehlenden - rechtssicheren - Zusage für eine ausreichend große Räumlichkeit in Präsenz, der bestehenden Zeitnot und mit der Zulässigkeit nach der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl begründet.

Mit E-Mail vom 21. Juni 2022 forderte die Landesgeschäftsstelle die Kreisvorstände erneut dazu auf, Delegierte zu wählen, die Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes hierzu unverzüglich einzuladen und das Protokoll des Sonderkreisparteitages spätestens bis zum 30. Juni 2022 an die Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. Beigefügt waren der E-Mail als Anlage Entwürfe für ein Einladungsschreiben, eine vorläufige Tagesordnung und weitere Hinweise. Die E-Mail richtete sich an die Kreisverbände, von der die Geschäftsstelle bis dahin keine Rückmeldung erhalten hatte.

Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen wurde sodann am 2. und 3. Juli 2022 auf einer Delegiertenversammlung beschlossen.

Unter Top 13 der Tagesordnung wurden dem Protokoll zufolge insgesamt 23 Kandidatinnen und Kandidaten für den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen gewählt. Ausweislich des Protokolls eröffnete die Versammlungsleitung vor jedem Wahlgang die Kandidatenliste und nahm Vorschläge aus dem Plenum auf. Sodann wurden die Vorgeschlagenen zum Zwecke der Vorstellung befragt. Für jeden der zu vergebenden Plätze weist das Protokoll u. a. die Zahl der stimmberechtigten Delegierten, die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, die Zahl der für die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils abgegebenen Stimmen sowie das für deren Wahl jeweils notwendige Quorum (d. h. die Mehrheit der Stimmen) aus. Vor jedem Wahlgang wurde ausweislich des Protokolls

[2] Verordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl), Nds. GVBl. 2022, S. 4 ff.

der Hinweis gegeben, dass für das Ausfüllen der Stimmzettel Wahlkabinen im hinteren Bereich des Raumes bereitstünden.

Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen wurde am 12. August 2022 vom Landeswahlausschuss zugelassen.

Aufgrund der Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 wurden auf den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen 18 Abgeordnetensitze (Plätze 1 bis 18 der Liste) zugewiesen.

Mit ihrem am 18. November 2022 im Landtag eingegangenen Einspruch gegen das am 16. November 2022 amtlich bekannt gemachte Ergebnis der Landtagswahl macht die Einspruchsführerin Fehler im Verfahren der Aufstellung und Einreichung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen geltend. Zusammengefasst trägt sie Folgendes vor:

– Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen sei nicht von deren rechtmäßigen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet worden. Der ordentliche Parteitag vom 28. Mai 2022 sei zur Neuwahl eines Vorstandes weder einberufen noch genutzt worden. Der Landesvorsitzende der AfD Niedersachsen sei J. Kestner, der diesen Parteitag auch eröffnet habe. Eine Neuwahl des Vorstandes auf einem außerordentlichen Parteitag sei nicht zulässig gewesen. Der bisherige Vorstand sei nicht zurückgetreten. F. Rinck sei daher nicht befugt gewesen, den Landeswahlvorschlag zu unterzeichnen und bei der Landeswahlleiterin einzureichen. Auch die Einladung zur Delegiertenaufstellungsversammlung vom 14. Juni 2022 sei nichtig, da sie nicht von dem gewählten Parteivorstand unterzeichnet gewesen sei.

– Die Durchführung einer Delegiertenversammlung sei zudem rechtswidrig gewesen, da gegen das Parteiengesetz, Wahlvorschriften und das Satzungsrecht der AfD verstoßen worden sei. Die in der Einladung zu dieser Versammlung erwähnte Regelung der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen sei nicht mehr gültig und anwendbar gewesen. Eine Berufung auf die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl hätte zudem erfordert, dass eine Änderung der Satzung der Partei nicht mehr möglich gewesen wäre. Eine Satzungsänderung hätte jedoch auf dem Parteitag am 28. Mai 2022 beschlossen werden können. Der stattdessen gefasste Beschluss, „für den Notfall“ Delegierte nach einem bestimmten Schlüssel zu bestellen, sei zu unbestimmt. Die Voraussetzungen eines Notfalles hätten zudem nicht vorgelegen, da keine „Corona-Situation“ mehr bestanden und eine Örtlichkeit zur Einberufung einer Mitglieder-Aufstellungsversammlung zur Verfügung gestanden habe.

– Das nach Muster 16 zu § 79 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) eingereichte Protokoll der Aufstellungsversammlung der AfD Niedersachsen sei unrichtig, da entgegen den Darlegungen im Protokoll keine Belehrung über die Notwendigkeit der deutschen Staatsangehörigkeit und eines seit mindestens sechs Monaten bestehenden niedersächsischen Wohnsitzes der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt sei. Auch eine Überprüfung habe nicht stattgefunden. Insbesondere Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Abgeordneten O. Najafi und damit dessen Wählbarkeit seien nicht nachgewiesen worden. Die am Prüftermin teilnehmenden Personen seien so wahrscheinlich getäuscht worden.

Die Einspruchsführerin hat u. a. das Protokoll über den ordentlichen Parteitag vom 28. und 29. Mai 2022, das Protokoll über die Delegiertenversammlung vom 2. und 3. Juli 2022 sowie umfangreichen Schriftverkehr des Einspruchsführers in dem Verfahren mit dem Aktenzeichen 0103-02/2-9 mit dem Landesschiedsgericht der AfD Niedersachsen vorgelegt.

Das beteiligte Ministerium für Inneres und Sport (MI) und die beteiligte Landeswahlleitung halten den Wahleinspruch für unbegründet und führen in ihren gemeinsamen Stellungnahmen zusammengefasst Folgendes aus:

– Die rechtmäßige Bestellung eines Parteivorstandes könne nicht Gegenstand eines Wahleinspruchs sein, da es im Wahlprüfungsverfahren nur um die Einhaltung der rechtlichen Regelungen für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahlen gehe. Das Landeswahlrecht verlange für die Einreichung der Landeswahlvorschläge aber nicht den Nachweis der Parteien über die ordnungsgemäße Bestellung des Vorstandes. Zudem habe es im Zulassungsverfahren keinerlei Anlass gegeben, an einer ordnungsgemäßen Wahl des

Landesvorstandes der AfD Niedersachsen zu zweifeln. Die Hinweise zur nicht ordnungsgemäßen Bestellung des Landesvorstandes seien entweder unschlüssig, unsubstantiiert oder für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Landeswahlvorschlages unerheblich.

– Die Aufstellung des Landeswahlvorschlags durch eine Delegiertenversammlung sei wahlrechtlich nicht zu beanstanden. Bei der Einreichung des Landeswahlvorschlags habe sich der Landesvorstand nicht auf die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl berufen. Die AfD Niedersachsen habe mit Schreiben vom 20. Juli 2022 gegenüber der Landeswahlleitung zudem dargelegt, dass der Landesparteitag auf Grundlage des § 11 Abs. 6 Satz 3 der Landessatzung beschlossen habe, dass „die Kreisverbände für den Notfall unverzüglich Delegierte für eine Aufstellungsversammlung zur Landtagswahl 2022 wählen sollen“. Als Delegiertenschlüssel sei festgelegt worden, dass jeder Kreisverband einen stimmberechtigten Delegierten je begonnene 20 Mitglieder entsenden sollte. Der Landeswahlleitung ebenfalls vorgelegt worden sei eine Kopie des Beschlusses des Landesvorstandes vom 6. Juni 2022, mit dem dieser den Eintritt des „Notfalls“ festgestellt und die Durchführung der Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung abschließend festgelegt habe. Dass das Satzungsrecht der AfD eine Delegiertenaufstellungsversammlung nicht vorsehe, sei wahlrechtlich unerheblich. Im Übrigen seien die Wählbarkeitsvoraussetzungen für alle Bewerberinnen und Bewerber des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen nachgewiesen worden. Dies gelte insbesondere für den Kandidaten des Listenplatzes 14 (O. Najafi), dessen Wählbarkeit die Landeshauptstadt Hannover mit der zur Wahlprüfungsakte gereichten Bescheinigung vom 4. Juli 2022 bestätigt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Wahlprüfungsakte, insbesondere auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen, die von der Landeswahlleitung vorgelegten Unterlagen und die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung am 5. Juli 2023, verwiesen.

B. Gründe

Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 ist zurückzuweisen. Der Einspruch ist zwar zulässig (Ziff. I.), jedoch unbegründet (Ziff. II.). Die Wahl ist gültig.

I.

Der gegen die Gültigkeit der Wahl erhobene Einspruch ist zulässig.

Die Einspruchsführerin ist in Niedersachsen wahlberechtigt und damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Wahlprüfungsgesetzes (NWahlprüfG) einspruchsberechtigt.

Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl ist auch fristgerecht gemäß § 3 NWahlprüfG erhoben worden. Die Einspruchsfrist von einem Monat ab Bekanntmachung des Wahlergebnisses am 16. November 2022 war zum Zeitpunkt des Eingangs des Einspruchs im Landtag am 18. November 2022 noch nicht abgelaufen. Der Einspruch ist fristgerecht begründet worden.

II.

Der Einspruch ist unbegründet. Die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 ist gültig.

1. Ein Wahleinspruch ist begründet, wenn ein Wahlfehler vorliegt (Buchst. a)), der Wahlfehler sich auf die Zusammensetzung des Parlaments ausgewirkt hat oder ausgewirkt haben könnte (sogenannte Mandatsrelevanz, Buchst. b)), und dieser Wahlfehler in Abwägung mit dem Interesse an dem Bestand des gewählten Parlaments einen Eingriff in das Wahlergebnis rechtfertigt (Buchst. c)).

a) Im Wahlprüfungsverfahren hat der Landtag zunächst festzustellen, ob **Wahlfehler** vorliegen.

Wahlfehler können sich aus **Verstößen gegen die Wahlrechtsgrundsätze** (Artikel 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung - NV -) sowie aus **Verstößen gegen das formelle und materielle Wahlrecht**, insbesondere aus Verstößen gegen das Niedersächsische Landeswahlgesetz (NLWG), die Niedersächsische Landeswahlordnung und das Wahlstrafrecht (§§ 105 bis 108 e des Strafgesetzbuches - StGB -) ergeben (vgl. nur: *Groh*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., Artikel 41, Rn. 16). Verstöße gegen die Wahlrechtsgrundsätze bzw. gegen wahlgesetzliche Vorschriften können dabei nicht nur von **amtlichen Wahlorganen**, sondern auch **von Dritten** begangen werden, soweit diese unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation der Wahl erfüllen (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 251).

Parteien erfüllen kraft Gesetzes solche Aufgaben bei der Organisation von Wahlen. Die **Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlen** ist weitgehend in ihre Hände gelegt und wesentlicher Teil der Wahlvorbereitung (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 251; BVerfG, Beschl. v. 23. März 2022, Az. 2 BvC 22/19, Rn. 48 bei juris). Nach § 17 Satz 2 des Parteiengesetzes (PartG) richtet sich die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen nämlich nicht nur nach den innerparteilichen Satzungen, sondern auch nach den Wahlgesetzen. Die Wahlprüfung kann sich dementsprechend auf die Frage erstrecken, ob bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Parteien Fehler begangen wurden.

Allerdings sind nach der Rechtsprechung nicht alle Maßnahmen der Parteien im Zusammenhang mit der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten wahlprüfungsrechtlich von Bedeutung (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252). Ein wahlprüfungsrechtlich relevanter Wahlfehler liegt vielmehr nur dann vor, wenn die Parteien bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten die elementaren Regeln nicht einhalten, nämlich - nach der Formulierung des Bundesverfassungsgerichts - den **„Kernbestand an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann“**, nicht wahren (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253). Verstößt das Verfahren der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten hingegen gegen Regelungen, die in diesem Sinne nicht „elementar“ sind, so scheidet ein Wahlfehler von vornherein aus (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253). Diese Einschränkung erklärt sich daraus, dass die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten nach der Rechtsprechung die „Nahtstelle zwischen den von den Parteien weitgehend autonom gestalteten Angelegenheiten ihrer inneren Ordnung und dem auf die Staatsbürger bezogenen Wahlrecht“ bildet (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252). Die Erheblichkeit von Wahlfehlern, die Dritte verwirklichen, ist daher im Ergebnis im Sinne eines **größtmöglichen Bestandsschutzes** der einmal gewählten Parlamente **eng und strikt zu begrenzen** (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253).

b) Festgestellte Wahlfehler müssen sich auf die Zusammensetzung des Landtages ausgewirkt haben können oder tatsächlich ausgewirkt haben („potenzielle Kausalität“, sogenannte **Mandatsrelevanz**). Die Mandatsrelevanz festgestellter Wahlfehler ist nur dann gegeben, wenn eine im besten Fall mathematisch berechenbare, jedenfalls aber aus der Lebenserfahrung zu schöpfende Möglichkeit besteht, dass der **Wahlfehler sich auf die Sitzverteilung im Parlament ausgewirkt haben kann** *(Soffne*r, in: Butzer et. alt., Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung - im Folgenden: HK -, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68). Die bloß theoretische Möglichkeit einer Mandatsrelevanz reicht nicht aus (Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, Rn. 58 bei juris). Bei Wahlfehlern im Aufstellungsverfahren ist also zu prüfen, ob sich diese auf die Mandatsverteilung im Landtag ausgewirkt, d. h. dessen Zusammensetzung beeinflusst haben können. Nach überwiegender Auffassung ist dabei auch bezüglich solcher Wahlfehler, die im Verfahren der Aufstellung von Landeswahlvorschlägen aufgetreten

sind, nicht nur die **mögliche Beeinflussung des Stärkeverhältnisses der einzelnen Fraktionen**, sondern auch eine **mögliche Beeinflussung der personellen Zusammensetzung** relevant (Hamb. VerfG, Urteil v. 4. Mai 1993, Az. 3/92, Rn. 152 bei juris; VerfGH Saarland, Urteil v. 29. September 2011, Az. Lv 4/11, Rn. 128 f. bei juris; Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, juris, Rn. 57 ff.).

c) Die Auswirkungen von festgestellten, mandatsrelevanten Wahlfehlern sind im Wahlprüfungsverfahren schließlich mit dem **Erfordernis eines möglichst weitreichenden Bestandsschutzes einer einmal gewählten Volksvertretung** abzuwägen (BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 311; BVerfG, Urteil v. 9. November 2011, Az. 2 BvC 4, 6, 8/10, = BVerfGE 129, 300, 344, Nds. StGH, Urteil v. 24. Februar 2000, Az. 2/99, Rn. 22 bei juris; *Soffne*r, in: Butzer et. alt., HK, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68; *Groh*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., Artikel 41, Rn. 23). Ein Eingriff in die Zusammensetzung einer gewählten Volksvertretung durch eine wahlprüfungsrechtliche Entscheidung muss vor diesem Bestanderhaltungsinteresse gerechtfertigt werden können (BVerfG, Urteil v. 8. Februar 2001, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 135). **Die Erklärung einer gesamten Wahl für ungültig kommt bei Vorliegen von mandatsrelevanten Wahlfehlern nur dann in Betracht, wenn das Vorliegen eines erheblichen Fehlers von solchem Gewicht festgestellt werden kann, dass der Fortbestand der Volksvertretung unerträglich erschiene** (BVerfG, Urteil v. 5. Dezember 2000, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 134; BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 312; Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, Rn. 76 bei juris).

2. Bei Zugrundelegung der unter Ziffer 1 dargestellten Maßstäbe ist der Einspruch nicht begründet. Es liegen bereits keine mandatsrelevanten Wahlfehler vor (Buchst. a)). Eine Wiederholung der gesamten Wahl wäre zudem nach Auffassung des Landtages nicht verhältnismäßig (Buchst. b)).

a) Zur Überzeugung des Landtages ergeben sich mandatsrelevante Wahlfehler weder aus einer fehlenden Befugnis der Unterzeichner des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen zu dessen Einreichung (Buchst. aa)), noch aus der behaupteten Aufstellung von nicht wählbaren Personen, der fehlenden Belehrung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen oder aus einer unrichtigen Protokollierung (Buchst. bb)). Schließlich ergeben sich mandatsrelevante Wahlfehler auch nicht aus Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Landeswahlvorschlages (Buchst. cc)).

aa) Soweit die Einspruchsführerin die mangelnde Befugnis insbesondere von F. Rinck zur Einreichung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen rügt, ergibt sich aus ihrem Vorbringen **kein Wahlfehler**.

Zu Recht ist der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen nämlich durch den Landeswahlausschuss nicht mit der Begründung zurückgewiesen worden, dass es den Unterzeichnern an einer Befugnis zu dessen Einreichung gemangelt habe.

Wahlvorschläge sind durch den Landeswahlausschuss, der nach § 22 Abs. 1 bis 5 und 8 NLWG über die Zulassung der Landeswahlvorschläge entscheidet, zwar u. a. dann nicht zuzulassen, wenn sie nicht den Anforderungen entsprechen, die durch das Niedersächsische Landeswahlgesetz oder die Niedersächsische Landeswahlordnung aufgestellt worden sind, § 22 Abs. 2 Satz 1 NLWG. Dass der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen diesen Anforderungen nicht entsprochen hätte, ist aber von der Einspruchsführerin weder substantiiert vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

aaa) § 15 Abs. 2 NLWG verlangt, dass Landeswahlvorschläge von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes der einreichenden Partei, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, unterzeichnet sein müssen. Die Unterzeichner müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages zur Vertretung berechtigte Mitglieder des Parteivorstandes sein, dessen

Zusammensetzung und Wahl **den Anforderungen des § 11 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 2 Satz 1 PartG entsprechen muss** (*Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 26, Rn. 28, § 27, Rn. 6; *Böth*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 18, Rn. 35). § 11 Abs. 1 und 2 PartG sieht wiederum vor, dass der Vorstand **mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr** gewählt werden und aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss. Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 9 Abs. 4 PartG vom Parteitag zu wählen, soweit im Parteiengesetz nichts anderes bestimmt ist; die Wahl ist nach § 15 Abs. 2 PartG **geheim** durchzuführen. Sind diese Voraussetzungen bezüglich des Vorstandes nicht erfüllt, so können die betroffenen Personen den Wahlvorschlag nicht wirksam unterzeichnen und damit nicht ordnungsgemäß einreichen (*Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 20, Rn. 5).

Bestehen also Zweifel an der Vertretungsbefugnis der den Landeswahlvorschlag einreichenden Personen im Hinblick auf deren Zugehörigkeit zu einem Vorstand, der die in § 11 Abs. 1 und 2 oder § 15 Abs. 2 Satz 1 PartG genannten Voraussetzungen erfüllt, so kann diesen Zweifeln im Zulassungsverfahren nachgegangen und die Vertretungsbefugnis - gegebenenfalls unter Anforderung von Nachweisen - überprüft werden, auch wenn die Einreichung eines Nachweises der Vertretungsbefugnis mit dem Landeswahlvorschlag durch die wahlrechtlichen Vorschriften nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist (*Wolf,* in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl. § 20, Rn. 5). Bestehen demgegenüber lediglich Zweifel, ob bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern gegen satzungsrechtliche Bestimmungen der Parteien verstoßen worden ist, so kommt eine Zurückweisung des Landeswahlvorschlages hingegen nicht in Betracht, solange nicht zugleich ein Verstoß gegen zwingende gesetzliche Anforderungen (insbesondere des Parteiengesetzes) vorliegt (*Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 26, Rn. 28; vgl. auch: VG Münster, Urteil v. 8. April 2016, Az. 1 K 2515/14, Rn. 57 bei juris).

bbb) Solche wahlprüfungsrechtlich relevanten Zweifel an der Vertretungsbefugnis der den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen einreichenden Personen bestanden und bestehen jedoch insbesondere hinsichtlich des von der Einspruchsführerin genannten F. Rinck nicht. Dieser war befugt, den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen zu unterzeichnen und einzureichen.

F. Rinck wird von der AfD Niedersachsen seit dem 28. Mai 2022 (und bis heute) als ihr Parteivorsitzender angegeben und hat daher bereits den Landesparteitag am 28. Mai 2022 ausweislich des Protokolls in der Funktion als Landesvorsitzender geschlossen (Top 18 des Protokolls, Bl. 16 der Wahlprüfungsakte - WA -) und in der Folgezeit die Delegiertenversammlung am 2. und 3. Juli 2022 als Landesvorsitzender eröffnet (siehe Top 1 des Protokolls, Bl. 30 d. WA).

Die Einspruchsführerin hat unter Verweis auf einen Schriftsatz an das Schiedsgericht der AfD Niedersachsen vom 1. Juni 2022, den wiederum der Einspruchsführer des Verfahrens mit dem Aktenzeichen 0103-02/2-9 an das Gericht gesandt hatte, vorgetragen, dass F. Rinck - nämlich im Zuge der von ihm für unwirksam gehaltenen Neuwahl des gesamten Vorstandes - während eines sogenannten Eilparteitages am 28. Mai 2022, d. h. eines Parteitages mit verkürzter Ladungsfrist von mindestens einer Woche nach § 11 Abs. 11 der Landessatzung der AfD Niedersachsen, als Parteivorsitzender gewählt worden ist (Bl. 17, 21 d. WA). Ausweislich des Protokolls über den ordentlichen Parteitag am 28. Mai 2022, der noch von J. Kestner als dem damaligen Landesvorsitzenden eröffnet worden war (Bl. 7 d. WA), hatte die AfD Niedersachsen diesen ordentlichen Parteitag nämlich unterbrochen und während der Unterbrechung einen solchen Eilparteitag durchgeführt (Bl. 8 d.

WA). Aus dem o. g. Schriftsatz vom 1. Juni 2022 geht hervor, dass zu diesem Eilparteitag unter Berufung auf § 13 Abs. 6 der Landessatzung der AfD Niedersachsen mit E-Mail vom 18. Mai 2022 geladen worden war (Bl. 23 d. WA).

Die Neuwahl eines Vorstandes während eines solchen Eilparteitages ist nach dem Satzungsrecht der AfD Niedersachsen möglich: **§ 13 Abs. 6 der Landessatzung der AfD Niedersachsen regelt nämlich den Fall eines - mit einer 2/3-Mehrheit zu fassenden - Antrages des Landesvorstandes auf dessen sofortige Neuwahl.**

Substantiierte Anhaltspunkte dafür, dass die nach § 13 Abs. 6 der Landessatzung der AfD Niedersachsen beantragte Neuwahl während des durchgeführten Eilparteitages nicht den oben genannten, insoweit allein maßgeblichen **gesetzlichen Vorgaben des § 15 Abs. 2 PartG** (dessen Regelungsgehalt zudem in § 2 Abs. 6 der Wahlordnung bzw. § 11 Abs. 14 Satz 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen wiederholt wird - „in gleicher und geheimer Wahl“ -) entsprechend stattgefunden hat, sind nicht ersichtlich und werden auch von der Einspruchsführerin selbst nicht behauptet.

ccc) Soweit in den von der Einspruchsführerin eingereichten Schriftsätzen des Einspruchsführers des Verfahrens mit dem Aktenzeichen 0103-02/2-9 an das Landesschiedsgericht der AfD Niedersachsen (insbesondere Bl. 17 ff. d. WA) darüber hinaus Verstöße der Wahl des Vorstandes gegen das **Satzungsrecht der Partei** bemängelt werden (z. B. die behauptete rechtswidrige Einberufung eines Eilparteitages neben einem ordentlichen Parteitag, die behauptete mangelhafte Ladung sowie die fehlende Übergabe des Beschlusses nach § 13 Abs. 6 der Landessatzung an die Leitung der Versammlung des Eilparteitages), führen diese jedenfalls nicht zu einem im Wahlprüfungsverfahren allein beachtlichen Verstoß gegen gesetzliche Regelungen. Insoweit handelt es sich allenfalls um Verstöße gegen parteiinterne Vorschriften, die für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen zum Landtag keine Relevanz haben. Abgesehen davon ist die Einberufung eines Eilparteitages bei Vorliegen einer Eilbedürftigkeit nach § 11 Abs. 11 der Landessatzung der AfD Niedersachsen zulässig, sodass auch ein Verstoß gegen das Satzungsrecht jedenfalls nicht ohne Weiteres ersichtlich ist.

Mit der Wahl eines neuen Vorstandes endet das Vorstandsamt des alten Vorstandes (*Lenski*, Parteiengesetz, § 11, Rn. 5), sodass **F. Rinck nach seiner Wahl als Parteivorsitzender wirksam für die AfD Niedersachsen handeln konnte und berechtigt war, den Landeswahlvorschlag der Partei einzureichen und zu unterzeichnen.**

bb) Soweit die Einspruchsführerin rügt, dass das mit dem Landeswahlvorschlag eingereichte Protokoll über die Delegiertenaufstellungsversammlung unrichtig gewesen sei, weil entgegen den Darstellungen im Protokoll keine Belehrung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfolgt sei, und soweit sie rügt, dass insbesondere der Abgeordnete O. Najafi nicht wählbar gewesen sei, begründen diese Rügen keine Wahlfehler.

Der Abgeordnete O. Najafi war wählbar. Wählbar ist nach § 6 Abs. 1 NLWG jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten im Land Niedersachsen seinen Wohnsitz hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist. Gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 1 NLWO sind dem Landeswahlvorschlag Bescheinigungen der Gemeinden über die Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber beizufügen.

Diese Voraussetzungen lagen nach der im Zulassungsverfahren mit dem Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen eingereichten Bescheinigung der Wählbarkeit nach Muster 9 gemäß § 79 NLWO vor. Nach der am 4. Juli 2022 von

der Landeshauptstadt Hannover - Wahlamt - ausgestellten Bescheinigung erfüllte der Abgeordnete O. Najafi am Wahltag die Wählbarkeitsvoraussetzungen. Insbesondere ist er danach Deutscher i.S.d. Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz (Bl. 157 d. WA). Ob auf der Aufstellungsversammlung auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen hingewiesen wurde bzw. ob die Protokollierung eines solchen Hinweises zu Recht erfolgt ist, ist demgegenüber wahlrechtlich unerheblich. Einen wahlprüfungsrechtlich relevanten Wahlfehler könnte nur die fehlende Wählbarkeit einzelner oder aller Bewerberinnen und Bewerber begründen; diese lag jedoch - wie dargelegt - bezüglich des Abgeordneten O. Najafi nicht vor und ist bezüglich anderer Bewerberinnen und Bewerber nicht substantiiert gerügt worden.

cc) Mandatsrelevante Wahlfehler im oben (Ziffer 1 a) und b)) genannten Sinne ergeben sich zur Überzeugung des Landtages auch nicht daraus, dass das Verfahren der Aufstellung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen in einer für das Wahlprüfungsverfahren relevanten Weise mängelbehaftet gewesen wäre. Wahlfehler folgen weder aus der Durchführung der Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung (Buchst. aaa)), noch aus sonstigen Fehlern im Verfahren der Aufstellung des Landeswahlvorschlags (Buchst. bbb)).

aaa) Soweit die Einspruchsführerin rügt, dass die **Versammlung zur Aufstellung des Landeswahlvorschlages** der AfD Niedersachsen als **Delegiertenversammlung** durchgeführt worden ist, begründet dies keinen Wahlfehler. Die Durchführung der Aufstellungsversammlung am 2. und 3. Juli 2022 als Delegiertenversammlung ist zur Überzeugung des Landtages jedenfalls nach wahlprüfungsrechtlichen Maßstäben nicht zu beanstanden**.**

(1) § 18 NLWG sieht für die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für den Landeswahlvorschlag sowohl die Möglichkeit einer Mitgliederversammlung (§ 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG) als auch die Möglichkeit einer Delegiertenversammlung ausdrücklich vor (§ 18 Abs. 1 Satz 2 NLWG).

Nach dem gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 NLWG entsprechend anwendbaren § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG kann in einem Landeswahlvorschlag als Bewerber einer Partei benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und wer von den im Land im Zeitpunkt ihres Zusammentretens *wahlberechtigten Mitgliedern der Partei* in geheimer Wahl zum Bewerber bestimmt worden ist. Nach § 18 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 NLWG kann dies auch *durch Delegierte* geschehen, die ihrerseits von den Mitgliedern nach § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Bestimmung der Bewerber gewählt worden sind.

Das Gesetz stellt Mitglieder- und Delegiertenversammlungen dabei als gleichermaßen zulässige Formen einer Aufstellungsversammlung nebeneinander *(Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 27, Rn. 22; *Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 17). Aus der Durchführung einer Mitgliederversammlung folgt also **keine höhere demokratische Legitimation der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten** und - umgekehrt - wird mit der Durchführung einer Delegiertenversammlung nicht eine demokratischen Grundsätzen weniger entsprechende Form der Aufstellung gewählt. Beide gesetzlich vorgesehenen Formen von Aufstellungsversammlungen sehen nämlich - entweder unmittelbar oder mittelbar - eine geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Mitglieder der Partei vor und schaffen dadurch für die Kandidatinnen und Kandidaten die - wahlrechtlich allein maßgebliche - erforderliche demokratische Legitimation. Die Regelungen gewährleisten, dass „jedes wahlberechtigte Parteimitglied auf der untersten Gebietsstufe der Parteiorganisation die rechtliche Möglichkeit hat - jedenfalls mittelbar durch die

Wahl von Vertretern - auf die Auswahl der Kandidaten Einfluss zu nehmen“ (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfGE 89, 243, 252). Eine wahlrechtlich relevante Beschränkung der Rechte der Parteimitglieder folgt aus der Durchführung von Delegiertenversammlungen, an der die wahlberechtigten Parteimitglieder durch die Wahlen der Delegierten auf der Ebene der Kreisverbände mitwirken, daher nicht.

(2) Die AfD Niedersachsen hat am 2. und 3. Juli 2022 eine Delegiertenversammlung durchgeführt, die der gesetzlichen Regelung des § 18 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 NLWG entsprach.

Der Landesvorstand der AfD Niedersachsen hatte zuvor am 6. Juni 2022 die Durchführung einer solchen Delegiertenversammlung beschlossen und die Form der Aufstellungsversammlung damit eindeutig festgelegt (Bl. 130 d. WA). Der nach § 11 Abs. 3 Satz 1 PartG i. V. m. § 14 Abs. 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesparteitages zuständige Vorstand hatte sich dabei wiederum auf den unter Top 17 mit großer Mehrheit - bei wenigen Gegenstimmen - gefassten Beschluss des Landesparteitages SN 1 gestützt, mit dem die Kreisverbände zur Wahl von Delegierten aufgefordert worden waren, um im „Notfall“ die Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung durchzuführen (Bl. 126 f. d. WA). Mit dem Parteitagsbeschluss sind zudem der Delegiertenschlüssel und die weiteren wesentlichen Parameter für die Wahl von Delegierten festgelegt worden (Bl. 126 f. d. WA).

Die Mitglieder der AfD Niedersachsen wurden hierüber mit einer von der Einspruchsführerin vorgelegten E-Mail informiert und zugleich zu der Versammlung eingeladen, soweit sie als Delegierte gewählt worden waren bzw. noch gewählt würden (Bl. 65 f. d. WA).

(3) Anders als die Einspruchsführerin meint, verstieß der Beschluss des Parteivorstandes zur Durchführung einer Delegiertenversammlung nicht deswegen gegen das Satzungsrecht der AfD, weil eine Mitgliederversammlung hätte durchgeführt werden müssen. Unabhängig davon, welche wahlprüfungsrechtlichen Folgen **Verstöße gegen Satzungsrecht im Aufstellungsverfahren überhaupt haben (dazu sogleich, unter (4))**, trifft es nämlich nicht zu, dass eine Mitgliederversammlung hätte durchgeführt werden müssen.

Weder die Landessatzung der AfD Niedersachsen, noch die Bundessatzung, noch die Wahlordnung der AfD legt für die Aufstellung des Landeswahlvorschlages ausdrücklich die Form der Mitgliederversammlung fest. Die nach § 22 Abs. 2 Satz 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen auch für den Landesverband Niedersachsen geltende Wahlordnung der Bundespartei beschreibt für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen in § 5 lediglich verschiedene Wahlverfahren, ohne dabei jedoch festzulegen, in welcher Form die Aufstellungsversammlung durchzuführen ist.

Eine satzungsrechtliche Festlegung der Durchführung von Aufstellungsversammlungen in Form von Mitgliederversammlungen folgt insbesondere auch nicht daraus, dass nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 PartG parteienrechtlich eine allgemeine Zuständigkeit des Parteitages in Form einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung besteht und nach § 11 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen Landesparteitage (stets) als Mitgliederversammlungen durchzuführen sind.

Die in § 11 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen und § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 PartG genannte „Mitgliederversammlung“ entspricht nämlich nicht einer „Mitgliederversammlung“ im Sinne des § 18 Abs. 1 NLWG, was

jedoch erforderlich wäre, um sie als satzungsrechtliche Festlegung der Durchführung von Aufstellungsversammlungen in Form von Mitgliederversammlungen ansehen zu können (*Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 12). Nach § 11 Abs. 9 Satz 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen richtet sich die Einladung zu einem Landesparteitag an die Mitglieder bzw. die ordentlichen Delegierten der Kreisverbände. Die Mitgliedschaft nach § 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen steht jeder natürlichen Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres offen. In Ausnahmefällen ist sie auch in einem anderen Landesverband als dem des Hauptwohnsitzes möglich (vgl. § 4 der Bundessatzung, § 4 Abs. 6 der Landessatzung). Zum Parteitag zu ladende „Mitglieder der Kreisverbände“ sind daher auch Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder die u. U. nicht oder noch nicht seit drei Monaten im Gebiet des Landesverbandes wohnen und die daher nicht wahlberechtigt sind. Für die Teilnahmeberechtigung an einer Mitgliederversammlung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG kommt es hingegen auf die Wahlberechtigung des Parteimitglieds im Zeitpunkt der Wahl an (*Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 13), sodass die gerade genannten Personengruppen nicht teilnahmeberechtigt sind.

Auch aus der Nennung der - nicht näher definierten - „ordentlichen Delegierten“ der Kreisverbände in § 11 Abs. 9 Satz 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen folgt nicht, dass damit für den Fall der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Landeswahlvorschlag nur die „Wahlberechtigten“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG gemeint sein könnten, die dann ihrerseits den Parteitag als Mitgliederversammlung i. S. d. § 11 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen bilden. Dagegen, dass mit Delegierten im Sinne dieser Vorschrift „wahlberechtigte Mitglieder“ nach § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG gemeint sein könnten, spricht bereits die weitere Regelung in § 11 Abs. 9 Satz 3 der Satzung, die vorsieht, dass die Einladung auch den „Ersatzdelegierten“ zu übermitteln sei, die es bezüglich der Mitgliederversammlungen i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG nicht geben kann. Im Übrigen wird die Vorschrift auch von der AfD Niedersachsen selbst nicht in diesem Sinne verstanden, denn die Vertrauensperson der Partei hat gegenüber der Landeswahlleitung mit Schreiben vom 20. Juli 2022 ebenfalls ausgeführt, Vorschriften über die Durchführung von Aufstellungsversammlungen seien im Satzungsrecht nicht vorhanden (Bl. 122 d. WA).

(4) Die vom Landesvorstand beschlossene Durchführung der Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung ohne satzungsrechtliche Grundlage führt ebenfalls nicht zu einem Wahlfehler.

Zutreffend ist zwar, dass § 18 Abs. 3 und 5 NLWG vorsieht, dass die Parteien durch Satzung das Nähere, u. a. über die Wahl der Delegierten und über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- und Delegiertenversammlung regeln. Insoweit handelt es sich nach dem Wortlaut des § 18 NLWG um eine Regelungsverpflichtung (siehe zur vergleichbaren bundesrechtlichen Regelung: *Lenski*, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, § 21 BWahlG, Rn. 78 f.; *Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 27, Rn. 22; *Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 10), die sich u. a. auch auf die Festlegung der Form der Aufstellung bezieht (*Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 10).

(a) Ein Wahlfehler könnte jedoch im Hinblick auf den Verstoß gegen diese Regelungsverpflichtung nur dann bejaht werden, wenn eine ohne satzungsrechtliche Ausgestaltung bzw. Festlegung durchgeführte Aufstellungsversammlung rechtswidrig wäre, obwohl die

Aufstellungsversammlung in der durchgeführten Form nach den übrigen Vorschriften des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes - wie dargelegt - grundsätzlich zulässig ist.

Dies ist nach Auffassung des Landtages jedoch nicht der Fall:

Nach der eindeutigen Rechtsprechung insbesondere des Bundesverfassungsgerichtes kommt es nämlich wahlprüfungsrechtlich - wie oben unter Ziff. 1 bereits dargelegt - lediglich darauf an, dass die Parteien die **wahlgesetzlichen Regelungen über die Kandidatenaufstellung sowie die elementaren Regelungen, insbesondere des Verfassungsrechts**, einhalten (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252 f.). Die Verfahrensweise der Parteien zur Aufstellung ihrer Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber - und damit auch das verfassungsrechtliche Gebot zur innerparteilichen Demokratie nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz - ist danach „allein an den hierfür von den Wahlgesetzen bestimmten Anforderungen zu messen“ (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252, 255). Unter dem Blickwinkel des Wahlrechts unerheblich ist es nach der Rechtsprechung demgegenüber, ob die Parteien im Aufstellungsverfahren ihr eigenes Satzungsrecht beachten, - etwa, ob eine Kandidatenaufstellung eine hinreichende Grundlage in der Satzung der Partei hatte - **solange nicht zugleich Verstöße gegen zwingende wahlgesetzliche oder sonstige elementare Regeln, insbesondere des Verfassungsrechts, vorliegen** (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 255; vgl. auch Sächs. VerfGH, Urteil v. 16. August 2019, Az. Vf. 76-IV-19 u. a., Rn. 79, 94 ff., 102 bei juris; *Kuhl/Unruh*, DVBl. 1994, 1391, 1393; *Boehl*, in: Schreiber: BWahlG, 11. Aufl., § 21, Rn. 46). Die zu beachtenden **wahlgesetzlichen Anforderungen** ergeben sich dabei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für das Bundesrecht aus den Vorschriften der § 21 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie aus § 27 BWahlG (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252). **§ 21 Abs. 5 BWahlG, der die - § 18 Abs. 3 NLWG entsprechende - Regelung zur Ausgestaltung des Verfahrens durch Satzungen der Parteien enthält, wird vom Bundesverfassungsgericht gerade nicht genannt.**

Die darin liegende Beschränkung der Erheblichkeit von Wahlfehlern, die Dritte verwirklichen können, mindert die Gefahr, dass Parteien durch einen - etwa bewussten - Verstoß gegen wahlgesetzliche Regelungen bei der Kandidatenaufstellung Einfluss auf die Gültigkeit einer Wahl nehmen könnten (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253). Zugleich sichert sie aber auch den Parteien einen bei der Gestaltung des Aufstellungsverfahrens eigenverantwortlich auszufüllenden - und Artikel 21 Abs. 1 GG entsprechenden - Freiraum und bewahrt sie so vor unverhältnismäßiger staatlicher Einflussnahme auf den Ablauf innerparteilicher Willensbildungsprozesse (Sächs. VerfGH, Urteil v. 16. August 2019, Az. Vf. 76-IV-19 u. a., Rn. 95 bei juris).

(b) Wenn es nach der Rechtsprechung aber **wahlprüfungsrechtlich** (nur) darauf ankommt, dass die **gesetzlichen Regelungen über die Kandidatenaufstellung** eingehalten werden, zu denen **§ 21 Abs. 5 BWahlG bzw. § 18 Abs. 3 NLWG über die nähere Ausgestaltung des Aufstellungsverfahrens durch Satzung** nach der Rechtsprechung **ausdrücklich nicht zählen**, so ist es nach Auffassung des Landtages **wahlprüfungsrechtlich** nicht nur unerheblich, ob eine Partei eine satzungsrechtliche Regelung zur Ausgestaltung der Kandidatenaufstellung nicht einhält, sondern gleichermaßen, ob sie eine solche satzungsrechtliche Ausgestaltung überhaupt vorgenommen hat. Ist eine Partei - wie hier die AfD Niedersachsen - daher zwar dem Regelungsauftrag des § 18 Abs. 3 und 5 NLWG nicht nachgekommen, hat sie also keine satzungsrechtlichen

Regelungen (beispielsweise zur Art und Weise der Kandidatenaufstellung) erlassen, aber die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Landeswahlvorschlag - wie hier - dennoch in einer Form vorgenommen, die den Vorgaben des § 18 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 NLWG zur Kandidatenaufstellung entspricht und die auch nicht aus anderen Gründen gegen verfassungsrechtliche Grundsätze verstößt, kann dies unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes daher - wie auch das MI und die Landeswahlleitung zutreffend ausführen - keinen Wahlfehler begründen (im Ergebnis ebenso: *Lenski*, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, § 21 BWahlG, Rn. 6).

(c) Wahlprüfungsrechtlich unerheblich ist es deswegen, dass der Landesparteitag am 28. Mai 2022 einen Beschluss zur gegebenenfalls notfallmäßigen Durchführung einer Delegiertenversammlung gefasst hat, anstatt die Satzung zu ändern. Im Übrigen ist dieser Beschluss laut Protokoll ohnehin mit der für eine Satzung erforderlichen Mehrheit („mit großer Mehrheit bei wenigen Gegenstimmen“) und durch das für eine Satzungsänderung zuständige Organ, nämlich den Landesparteitag, gefasst worden.

Wahlprüfungsrechtlich unerheblich ist es weiter, ob der Landesvorstand zu Recht davon ausging, dass ein „Notfall“ im Sinne des Parteitagsbeschlusses vorlag, wobei allerdings nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, dass der Vorstand durch seine Bezugnahme auf die Schwierigkeiten bezüglich der Anmietung einer ausreichend großen Räumlichkeit und die fortbestehende Coronalage offensichtlich den durch den Parteitagsbeschluss gesetzten Rahmen verlassen hätte.

Wahlprüfungsrechtlich unerheblich ist es nach Auffassung des Landtages schließlich, ob der Beschluss des Landesvorstandes vom 6. Juni 2022 auf § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl gestützt werden konnte. Insoweit ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl dem Zweck diente, im Falle einer teilweisen oder gänzlichen pandemiebedingten Unmöglichkeit der Durchführung von Aufstellungsversammlungen Verfahren zuzulassen, die entweder vom Satzungsrecht der Partei abwichen oder die im NLWG oder in der NLWO nicht vorgesehen waren (§ 55 Abs. 6 NLWG i. V. m. §§ 2 und 3 COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl). Sie war ihrem Wortlaut nach jedenfalls dann nicht anwendbar - und wurde auch nicht benötigt -, wenn eine Versammlungsart gewählt wurde, die bereits nach § 18 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 NLWG grundsätzlich zulässig war und die auch nicht von einer satzungsrechtlich festgelegten Form der Aufstellungsversammlung abwich (vgl. zu den Abweichungsmöglichkeiten: *Boehl*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl., § 21, Rn. 43).

bbb) Dass die Aufstellung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen aus aus anderen Gründen gegen elementare Regeln im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstoßen hätte, ist weder vorgetragen worden noch ersichtlich.

b) Mangels Vorliegens mandatsrelevanter Wahlfehler hat der Landtag festzustellen, dass die Wahl gültig ist.

aa) Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl beruht auf § 10 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 NWahlprüfG. Der Landtag folgt mit der Feststellung dem Entscheidungsvorschlag des Wahlprüfungsausschusses (§ 8 Abs. 1 Satz 1 NWahlprüfG) vom 1. September 2023.

bb) Zur getroffenen Feststellung der Gültigkeit der Wahl weist der Landtag ergänzend darauf hin, dass selbst bei Vorliegen der behaupteten Wahlfehler

und im weiteren Falle ihrer Mandatsrelevanz eine Ungültigkeitserklärung und Wiederholung der Landtagswahl nicht geboten wäre.

Es ist bereits ausgeführt worden, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs auch bei festgestellten mandatsrelevanten Wahlfehlern ein Eingriff in die Zusammensetzung einer einmal gewählten Volksvertretung vor deren aus dem Demokratieprinzip folgenden Bestandschutzinteresse gerechtfertigt werden müsste (s. o. Ziff. 1 Buchst. c), Nds. StGH, Urteil v. 24. Februar 2000, Az. 2/99, Rn. 22 bei juris; BVerfG, Urteil v. 8. Februar 2001, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 135; BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 311; BVerfG, Urteil v. 9. November 2011, Az. 2 BvC 4, 6, 8/10, = BVerfGE 129, 300, 344, *Soffne*r, in: Butzer et. alt., HK, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68; *Groh*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., Artikel 41, Rn. 23). **Die Erklärung einer gesamten Wahl für ungültig kommt danach bei Vorliegen von mandatsrelevanten Wahlfehlern nur dann in Betracht, wenn ein erheblicher Fehler von solchem Gewicht vorliegt, dass der Fortbestand der Volksvertretung unerträglich erschiene** (BVerfG, Urteil v. 5. Dezember 2000, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 134; BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 312; Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, Rn. 76, bei juris).

Eine solche Unerträglichkeit des Fortbestandes des Landtages läge hier - unabhängig davon, welchen der von der Einspruchsführerin gerügten Wahlfehler man als vorliegend unterstellt - jedenfalls nicht vor.

Die fristgerecht vorgetragenen Rügen der Einspruchsführerin beziehen sich jedenfalls im Wesentlichen auf das Aufstellungsverfahren des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen bzw. hängen mit dessen Durchführung zusammen, also - wahlprüfungsrechtlich - auf die Sphäre eines Dritten. Auch wenn sich das Verfahren der Wahlprüfung auf etwaige Fehler im Aufstellungsverfahren der Parteien erstreckt, wäre bei der Beantwortung der Frage, ob solche Fehler zu einer Wahlwiederholung führen, nach Auffassung des Landtages hier zu berücksichtigen, dass der **19. Niedersächsische Landtag seine demokratische Legitimation durch die Landtagswahl am 9. Oktober 2022** erhalten hat. **Dabei spiegelt die aktuelle Zusammensetzung des Landtages auch hinsichtlich der über die Listen in den Landtag eingezogenen Abgeordneten das Ergebnis der Landtagswahl - und damit den durch die Wahl geäußerten Willen der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger - zutreffend wider.** Das gilt sowohl für die über den jeweiligen Landeswahlvorschlag in den Landtag eingezogenen Bewerberinnen und Bewerber der CDU und von Bündnis 90/Die Grünen als auch für die Abgeordneten, die über den hier angegriffenen Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen in den Landtag eingezogen sind (die SPD ist ausschließlich mit direkt gewählten Abgeordneten in den Landtag eingezogen). Eine trotz dieses Befundes durchgeführte Wahlwiederholung würde nach Auffassung des Landtages erheblich **in den durch die Wahl am 9. Oktober 2022 geäußerten Willen der Wählerinnen und Wähler eingreifen**, die die von ihnen als Volk ausgehende Staatsgewalt im Wesentlichen durch Wahlen ausüben (Artikel 8 Abs. 1 NV, „Demokratieprinzip“), und wäre in Abwägung mit der Schwere der geltend gemachten Wahlfehler nicht gerechtfertigt.

Darüber hinaus würden bei einer Auflösung des gesamten Landtages mit dem Ziel einer Wiederholungswahl nicht nur die über den von der Einspruchsführerin gerügten Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen in den Landtag eingezogenen Abgeordneten vorzeitig ihr Mandat verlieren, sondern sämtliche Abgeordnete. Ein derartiger Eingriff in deren **passives Wahlrecht** wäre nach Auffassung des Landtages ebenfalls nicht verhältnismäßig.

Letztlich würde die Ungültigkeitserklärung und Wiederholung einer gesamten Wahl wegen parteiinterner Fehler im Aufstellungsverfahren Dritten die

Möglichkeit eröffnen, die Gültigkeit von Wahlen bewusst zu gefährden und damit nach der Wahl mittelbar Einfluss auf den Fortbestand des Parlaments zu nehmen (vgl. hierzu Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf 108-V-17, Rn. 83 bei juris, m. w. N.). Nach Auffassung des Landtages wäre ein solches Ergebnis - und nicht der Fortbestand des durch die Landtagswahl am 9. Oktober 2022 demokratisch legitimierten Parlaments - mit Blick auf die damit einhergehende Gefährdung der Demokratie „unerträglich“.

c) Die zu den Kosten des Verfahrens und zu den Auslagen der Beteiligten getroffenen Entscheidungen beruhen auf § 20 NWahlprüfG.

Anlage 10

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch des Herrn R. H., Elsfleth, Einspruchsführer,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 - Aktenzeichen: 0103-02/2-11 (19. WP) -,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, dass die Wahl gültig ist.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

A. Tatbestand

Der Einspruchsführer rügt mit seinem Wahleinspruch Mängel des Landeswahlvorschlages der mit 18 Abgeordneten im Niedersächsischen Landtag vertretenen Alternative für Deutschland (im Folgenden: AfD Niedersachsen).

Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen kam wie folgt zustande:

Am 28. Mai 2022 fand ein ordentlicher Landesparteitag der AfD Niedersachsen in Hannover statt. Dieser wurde ausweislich des Top 1 des Protokolls über den Parteitag von dem damaligen Landesvorsitzenden J. Kestner um 10:24 Uhr eröffnet.

Ausweislich des Protokolls wurde um 10:33 Uhr beschlossen, den ordentlichen Parteitag zur Durchführung eines Eilparteitages zu unterbrechen. Aus einem von dem Einspruchsführer vorgelegten Schriftsatz des Einspruchsführers in dem Verfahren 0103-02/2-9 an das Landesschiedsgericht der AfD Niedersachsen ergibt sich, dass zu diesem Eilparteitag unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und eines Antrages des Landesvorstandes mit E-Mail vom 18. Mai 2022 eingeladen worden war. Aus dem Schriftsatz ergibt sich zudem, dass während des Eilparteitages Neuwahlen des Landesvorstandes durchgeführt wurden, die der Einspruchsführer jedoch für unwirksam hält. Um 15:13 Uhr wurde der ordentliche Parteitag laut Protokoll fortgesetzt.

Unter Top 17 der Tagesordnung dieses Parteitages wurde der Sachantrag SN 1 (*„Notfalllösung für die Landesliste: Aufstellungsversammlung mittels Delegierter für die LTW 2022 ermöglichen“*) des Kreisvorstandes des Kreisverbandes Ems-Vechte behandelt.

Der Antrag SN 1 hatte folgenden Wortlaut:

„Der Landesparteitag möge beschließen,

Die Kreisverbände sollen für den Notfall unverzüglich Delegierte für eine Aufstellungsversammlung zur Landtagswahl Niedersachsen 2022 wählen. Jeder Kreisverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je begonnene 20 Mitglieder. Es ist auf den Mitgliederbestand einen Monat vor der Aufstellungsversammlung abzustellen. Die Delegierten sind in einer Rangfolge zu wählen. Die Gewählten sind Delegierte, bis die dem jeweiligen Kreisverband zustehende Anzahl Delegierter erreicht ist, die weiteren Gewählten sind Ersatzdelegierte, und zwar in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden. Die Kreisverbände melden die Ergebnisse der Delegiertenwahl unverzüglich der Landesgeschäftsstelle. Vor der Aufstellungsversammlung teilen die Kreisverbände der Landesgeschäftsstelle mit, welche der gewählten Delegierten oder Ersatzdelegierten teilnehmen.“

Zur Behandlung des Antrages heißt es im Protokoll über diesen Parteitag wörtlich:

„Notfalls müsse auf eine Delegierten-Aufstellungsversammlung für die Landtagswahl Niedersachsen 2022 zurückgegriffen werden. Ziel bleibe natürlich eine Mitgliederaufstellungsversammlung. Debatte.

Abstimmung SN1: Der Antrag wird in offener Abstimmung mit großer Mehrheit und einigen Gegenstimmen angenommen.“

Unter Top 18 (Schlusswort des Landesvorsitzenden) wird im Protokoll ausgeführt, dass F. Rinck seinen Dank ausgesprochen habe.

Änderungen der Satzung der AfD Niedersachsen wurden vom Parteitag nicht beschlossen.

Bereits mit E-Mail vom 2. Juni 2022 forderte A. Schledde als stellvertretender Landesvorsitzender der AfD Niedersachsen die Kreisvorstände auf, „unverzüglich Delegierte für eine möglicherweise durchzuführende ‚Notfall‘-Delegiertenaufstellungsversammlung“ zu wählen, und teilte den nach dem o. g. Parteitagsbeschluss anzuwendenden Delegiertenschlüssel mit. Zudem gab er in der E-Mail u. a. Hinweise zu einer möglichen Verkürzung der Ladungsfrist und zur Durchführung des Wahlverfahrens nach der Landessatzung der AfD Niedersachsen.

Während einer Vorstandssitzung am 6. Juni 2022 fasste der Landesvorstand der AfD Niedersachsen auf der Grundlage des o. g. Beschlusses des Landesparteitages einstimmig den Beschluss, die Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung an den ersten beiden Juliwochenenden 2022 durchzuführen. Zur Begründung bezog sich der Vorstand auf die weiterhin bestehende Unsicherheit bezüglich der Anmietung einer - auch unter Beachtung der aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Hygienebestimmungen - ausreichend großen Räumlichkeit.

Mit einem per E-Mail versandten Schreiben vom 14. Juni 2022, das sich an „alle Parteimitglieder der Alternative für Deutschland“ richtete, lud der Landesvorstand mit verkürzter Ladungsfrist zur Wahl der Landesliste der AfD Niedersachsen am 2. und 3. Juli 2022 sowie am 9. und 10. Juli 2022 ein und wies darauf hin, dass die Aufstellungsversammlung auf Beschluss des Landesvorstandes „als Delegiertenversammlung gemäß den Bestimmungen der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl[3] stattfinde, über deren Besonderheiten mit der Beifügung dieser Verordnung als Anlage zu diesem Schreiben informiert werde. Ferner wies der Landesvorstand darauf hin, dass eine Wahlberechtigung nur bestehe, wenn eine Wahl zur oder zum Delegierten bereits erfolgt sei oder bis zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung noch erfolge; hierzu werde eine gesonderte Bestätigung durch die Landesgeschäftsstelle versandt. Die Durchführung der Versammlung als Delegiertenversammlung wurde mit der fehlenden - rechtssicheren - Zusage für eine ausreichend große Räumlichkeit in Präsenz, der bestehenden Zeitnot und mit der Zulässigkeit nach der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl begründet.

Mit E-Mail vom 21. Juni 2022 forderte die Landesgeschäftsstelle die Kreisvorstände erneut dazu auf, Delegierte zu wählen, die Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes hierzu unverzüglich einzuladen und das Protokoll des Sonderkreisparteitages spätestens bis zum 30. Juni 2022 an die Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. Beigefügt waren der E-Mail als Anlage Entwürfe für ein Einladungsschreiben, eine vorläufige Tagesordnung und weitere Hinweise. Die E-Mail richtete sich an die Kreisverbände, von der die Geschäftsstelle bis dahin keine Rückmeldung erhalten hatte.

Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen wurde sodann am 2. und 3. Juli 2022 auf einer Delegiertenversammlung beschlossen.

Unter Top 13 der Tagesordnung wurden dem Protokoll zufolge insgesamt 23 Kandidatinnen und Kandidaten für den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen gewählt. Ausweislich des Protokolls eröffnete die Versammlungsleitung vor jedem Wahlgang die Kandidatenliste und nahm Vorschläge aus dem Plenum auf. Sodann wurden die Vorgeschlagenen zum Zwecke der Vorstellung befragt. Für jeden der zu vergebenden Plätze weist das Protokoll u. a. die Zahl der stimmberechtigten Delegierten, die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, die Zahl der für die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils abgegebenen Stimmen sowie das für deren Wahl jeweils notwendige Quorum (d. h. die Mehrheit der Stimmen) aus. Vor jedem Wahlgang wurde ausweislich des Protokolls

---

[3] Verordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl), Nds. GVBl. 2022, S. 4 ff.

der Hinweis gegeben, dass für das Ausfüllen der Stimmzettel Wahlkabinen im hinteren Bereich des Raumes bereitstünden.

Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen wurde am 12. August 2022 vom Landeswahlausschuss zugelassen.

Aufgrund der Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 wurden auf den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen 18 Abgeordnetensitze (Plätze 1 bis 18 der Liste) zugewiesen.

Mit seinem am 18. November 2022 im Landtag eingegangenen Einspruch gegen das am 16. November 2022 amtlich bekannt gemachte Ergebnis der Landtagswahl macht der Einspruchsführer Fehler im Verfahren der Aufstellung und Einreichung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen geltend. Zusammengefasst trägt er Folgendes vor:

– Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen sei nicht von deren rechtmäßigen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet worden. Der ordentliche Parteitag vom 28. Mai 2022 sei zur Neuwahl eines Vorstandes weder einberufen noch genutzt worden. Der Landesvorsitzende der AfD Niedersachsen sei J. Kestner, der diesen Parteitag auch eröffnet habe. Eine Neuwahl des Vorstandes auf einem außerordentlichen Parteitag sei nicht zulässig gewesen. Der bisherige Vorstand sei nicht zurückgetreten. F. Rinck sei daher nicht befugt gewesen, den Landeswahlvorschlag zu unterzeichnen und bei der Landeswahlleiterin einzureichen. Auch die Einladung zur Delegiertenaufstellungsversammlung vom 14. Juni 2022 sei nichtig, da sie nicht von dem gewählten Parteivorstand unterzeichnet gewesen sei.

– Die Durchführung einer Delegiertenversammlung sei zudem rechtswidrig gewesen, da gegen das Parteiengesetz, Wahlvorschriften und das Satzungsrecht der AfD verstoßen worden sei. Die in der Einladung zu dieser Versammlung erwähnte Regelung der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen sei nicht mehr gültig und anwendbar gewesen. Eine Berufung auf die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl hätte zudem erfordert, dass eine Änderung der Satzung der Partei nicht mehr möglich gewesen wäre. Eine Satzungsänderung hätte jedoch auf dem Parteitag am 28. Mai 2022 beschlossen werden können. Der stattdessen gefasste Beschluss, „für den Notfall“ Delegierte nach einem bestimmten Schlüssel zu bestellen, sei zu unbestimmt. Die Voraussetzungen eines Notfalles hätten zudem nicht vorgelegen, da keine „Corona-Situation“ mehr bestanden und eine Örtlichkeit zur Einberufung einer Mitglieder-Aufstellungsversammlung zur Verfügung gestanden habe.

– Das nach Muster 16 zu § 79 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) eingereichte Protokoll der Aufstellungsversammlung der AfD Niedersachsen sei unrichtig, da entgegen den Darlegungen im Protokoll keine Belehrung über die Notwendigkeit der deutschen Staatsangehörigkeit und eines seit mindestens sechs Monaten bestehenden niedersächsischen Wohnsitzes der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt sei. Auch eine Überprüfung habe nicht stattgefunden. Insbesondere Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Abgeordneten O. Najafi und damit dessen Wählbarkeit seien nicht nachgewiesen worden. Die am Prüftermin teilnehmenden Personen seien so wahrscheinlich getäuscht worden.

Der Einspruchsführer hat u. a. das Protokoll über den ordentlichen Parteitag vom 28. und 29. Mai 2022, das Protokoll über die Delegiertenversammlung vom 2. und 3. Juli 2022 sowie umfangreichen Schriftverkehr des Einspruchsführers in dem Verfahren mit dem Aktenzeichen 0103-02/2-9 mit dem Landesschiedsgericht der AfD Niedersachsen vorgelegt.

Das beteiligte Ministerium für Inneres und Sport (MI) und die beteiligte Landeswahlleitung halten den Wahleinspruch für unbegründet und führen in ihren gemeinsamen Stellungnahmen zusammengefasst Folgendes aus:

– Die rechtmäßige Bestellung eines Parteivorstandes könne nicht Gegenstand eines Wahleinspruchs sein, da es im Wahlprüfungsverfahren nur um die Einhaltung der rechtlichen Regelungen für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahlen gehe. Das Landeswahlrecht verlange für die Einreichung der Landeswahlvorschläge aber nicht den Nachweis der Parteien über die ordnungsgemäße Bestellung des Vorstandes. Zudem habe es im Zulassungsverfahren keinerlei Anlass gegeben, an einer ordnungsgemäßen Wahl des

Landesvorstandes zu zweifeln. Die Hinweise zur nicht ordnungsgemäßen Bestellung des Landesvorstandes seien entweder unschlüssig, unsubstantiiert oder für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Landeswahlvorschlages unerheblich.

– Die Aufstellung des Landeswahlvorschlags durch eine Delegiertenversammlung sei wahlrechtlich nicht zu beanstanden. Bei der Einreichung des Landeswahlvorschlags habe sich der Landesvorstand nicht auf die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl berufen. Die AfD Niedersachsen habe mit Schreiben vom 20. Juli 2022 gegenüber der Landeswahlleitung zudem dargelegt, dass der Landesparteitag auf Grundlage des § 11 Abs. 6 Satz 3 der Landessatzung der AfD Niedersachsen beschlossen habe, dass „die Kreisverbände für den Notfall unverzüglich Delegierte für eine Aufstellungsversammlung zur Landtagswahl 2022 wählen sollen“. Als Delegiertenschlüssel sei festgelegt worden, dass jeder Kreisverband einen stimmberechtigten Delegierten je begonnene 20 Mitglieder entsenden sollte. Der Landeswahlleitung ebenfalls vorgelegt worden sei eine Kopie des Beschlusses des Landesvorstandes vom 6. Juni 2022, mit dem dieser den Eintritt des „Notfalls“ festgestellt und die Durchführung der Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung abschließend festgelegt habe. Dass das Satzungsrecht der AfD eine Delegiertenaufstellungsversammlung nicht vorsehe, sei wahlrechtlich unerheblich. Im Übrigen seien die Wählbarkeitsvoraussetzungen für alle Bewerberinnen und Bewerber des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen nachgewiesen worden. Dies gelte insbesondere für den Kandidaten des Listenplatzes 14 (O. Najafi), dessen Wählbarkeit die Landeshauptstadt Hannover mit der zur Wahlprüfungsakte gereichten Bescheinigung vom 4. Juli 2022 bestätigt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Wahlprüfungsakte, insbesondere auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen, die von der Landeswahlleitung vorgelegten Unterlagen und die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung am 5. Juli 2023, verwiesen.

B. Gründe

Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 ist zurückzuweisen. Der Einspruch ist zwar zulässig (Ziff. I.), jedoch unbegründet (Ziff. II.). Die Wahl ist gültig.

I.

Der gegen die Gültigkeit der Wahl erhobene Einspruch ist zulässig.

Der Einspruchsführer ist in Niedersachsen wahlberechtigt und damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Wahlprüfungsgesetzes (NWahlprüfG) einspruchsberechtigt.

Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl ist auch fristgerecht gemäß § 3 NWahlprüfG erhoben worden. Die Einspruchsfrist von einem Monat ab Bekanntmachung des Wahlergebnisses am 16. November 2022 war zum Zeitpunkt des Eingangs des Einspruchs im Landtag am 18. November 2022 noch nicht abgelaufen. Der Einspruch ist fristgerecht begründet worden.

II.

Der Einspruch ist unbegründet. Die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 ist gültig.

1. Ein Wahleinspruch ist begründet, wenn ein Wahlfehler vorliegt (Buchst. a)), der Wahlfehler sich auf die Zusammensetzung des Parlaments ausgewirkt hat oder ausgewirkt haben könnte (sogenannte Mandatsrelevanz, Buchst. b)), und dieser Wahlfehler in Abwägung mit dem Interesse an dem Bestand des gewählten Parlaments einen Eingriff in das Wahlergebnis rechtfertigt (Buchst. c)).

a) Im Wahlprüfungsverfahren hat der Landtag zunächst festzustellen, ob **Wahlfehler** vorliegen.

Wahlfehler können sich aus **Verstößen gegen die Wahlrechtsgrundsätze** (Artikel 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung - NV -) sowie aus **Verstößen gegen das formelle und materielle Wahlrecht**, insbesondere aus Verstößen gegen das Niedersächsische Landeswahlgesetz (NLWG), die Niedersächsische Landeswahlordnung und das Wahlstrafrecht (§§ 105 bis 108 e des Strafgesetzbuches - StGB -) ergeben (vgl. nur: *Groh*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., Artikel 41, Rn. 16). Verstöße gegen die Wahlrechtsgrundsätze bzw. gegen wahlgesetzliche Vorschriften können dabei nicht nur von **amtlichen Wahlorganen**, sondern auch **von Dritten** begangen werden, soweit diese unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation der Wahl erfüllen (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 251).

Parteien erfüllen kraft Gesetzes solche Aufgaben bei der Organisation von Wahlen. Die **Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlen** ist weitgehend in ihre Hände gelegt und wesentlicher Teil der Wahlvorbereitung (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 251; BVerfG, Beschl. v. 23. März 2022, Az. 2 BvC 22/19, Rn. 48 bei juris). Nach § 17 Satz 2 des Parteiengesetzes (PartG) richtet sich die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen nämlich nicht nur nach den innerparteilichen Satzungen, sondern auch nach den Wahlgesetzen. Die Wahlprüfung kann sich dementsprechend auf die Frage erstrecken, ob bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Parteien Fehler begangen wurden.

Allerdings sind nach der Rechtsprechung nicht alle Maßnahmen der Parteien im Zusammenhang mit der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten wahlprüfungsrechtlich von Bedeutung (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252). Ein wahlprüfungsrechtlich relevanter Wahlfehler liegt vielmehr nur dann vor, wenn die Parteien bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten die elementaren Regeln nicht einhalten, nämlich - nach der Formulierung des Bundesverfassungsgerichts - den **„Kernbestand an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann“**, nicht wahren (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253). Verstößt das Verfahren der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten hingegen gegen Regelungen, die in diesem Sinne nicht „elementar“ sind, so scheidet ein Wahlfehler von vornherein aus (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253). Diese Einschränkung erklärt sich daraus, dass die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten nach der Rechtsprechung die „Nahtstelle zwischen den von den Parteien weitgehend autonom gestalteten Angelegenheiten ihrer inneren Ordnung und dem auf die Staatsbürger bezogenen Wahlrecht“ bildet (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252). Die Erheblichkeit von Wahlfehlern, die Dritte verwirklichen, ist daher im Ergebnis im Sinne eines **größtmöglichen Bestandsschutzes** der einmal gewählten Parlamente **eng und strikt zu begrenzen** (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253).

b) Festgestellte Wahlfehler müssen sich auf die Zusammensetzung des Landtages ausgewirkt haben können oder tatsächlich ausgewirkt haben („potenzielle Kausalität“, sogenannte **Mandatsrelevanz**). Die Mandatsrelevanz festgestellter Wahlfehler ist nur dann gegeben, wenn eine im besten Fall mathematisch berechenbare, jedenfalls aber aus der Lebenserfahrung zu schöpfende Möglichkeit besteht, dass der **Wahlfehler sich auf die Sitzverteilung im Parlament ausgewirkt haben kann** *(Soffne*r, in: Butzer et. alt., Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung - im Folgenden: HK -, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68). Die bloß theoretische Möglichkeit einer Mandatsrelevanz reicht nicht aus (Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, Rn. 58 bei juris). Bei Wahlfehlern im Aufstellungsverfahren ist also zu prüfen, ob sich diese auf die Mandatsverteilung im Landtag ausgewirkt, d. h. dessen Zusammensetzung beeinflusst haben können. Nach überwiegender Auffassung ist dabei auch bezüglich solcher Wahlfehler, die im Verfahren der Aufstellung von Landeswahlvorschlägen aufgetreten

sind, nicht nur die **mögliche Beeinflussung des Stärkeverhältnisses der einzelnen Fraktionen**, sondern auch eine **mögliche Beeinflussung der personellen Zusammensetzung** relevant (Hamb. VerfG, Urteil v. 4. Mai 1993, Az. 3/92, Rn. 152 bei juris; VerfGH Saarland, Urteil v. 29. September 2011, Az. Lv 4/11, Rn. 128 f. bei juris; Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, juris, Rn. 57 ff.).

c) Die Auswirkungen von festgestellten, mandatsrelevanten Wahlfehlern sind im Wahlprüfungsverfahren schließlich mit dem **Erfordernis eines möglichst weitreichenden Bestandsschutzes einer einmal gewählten Volksvertretung** abzuwägen (BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 311; BVerfG, Urteil v. 9. November 2011, Az. 2 BvC 4, 6, 8/10, = BVerfGE 129, 300, 344, Nds. StGH, Urteil v. 24. Februar 2000, Az. 2/99, Rn. 22 bei juris; *Soffne*r, in: Butzer et. alt., HK, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68; *Groh*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., Artikel 41, Rn. 23). Ein Eingriff in die Zusammensetzung einer gewählten Volksvertretung durch eine wahlprüfungsrechtliche Entscheidung muss vor diesem Bestanderhaltungsinteresse gerechtfertigt werden können (BVerfG, Urteil v. 8. Februar 2001, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 135). **Die Erklärung einer gesamten Wahl für ungültig kommt bei Vorliegen von mandatsrelevanten Wahlfehlern nur dann in Betracht, wenn das Vorliegen eines erheblichen Fehlers von solchem Gewicht festgestellt werden kann, dass der Fortbestand der Volksvertretung unerträglich erschiene** (BVerfG, Urteil v. 5. Dezember 2000, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 134; BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 312; Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, Rn. 76 bei juris).

2. Bei Zugrundelegung der unter Ziffer 1 dargestellten Maßstäbe ist der Einspruch nicht begründet. Es liegen bereits keine mandatsrelevanten Wahlfehler vor (Buchst. a)). Eine Wiederholung der gesamten Wahl wäre zudem nach Auffassung des Landtages nicht verhältnismäßig (Buchst. b)).

a) Zur Überzeugung des Landtages ergeben sich mandatsrelevante Wahlfehler weder aus einer fehlenden Befugnis der Unterzeichner des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen zu dessen Einreichung (Buchst. aa)), noch aus der behaupteten Aufstellung von nicht wählbaren Personen, der fehlenden Belehrung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen oder aus einer unrichtigen Protokollierung (Buchst. bb)). Schließlich ergeben sich mandatsrelevante Wahlfehler auch nicht aus Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Landeswahlvorschlages (Buchst. cc)).

aa) Soweit der Einspruchsführer die mangelnde Befugnis insbesondere von F. Rinck zur Einreichung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen rügt, ergibt sich aus seinem Vorbringen **kein Wahlfehler**.

Zu Recht ist der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen nämlich durch den Landeswahlausschuss nicht mit der Begründung zurückgewiesen worden, dass es den Unterzeichnern an einer Befugnis zu dessen Einreichung gemangelt habe.

Wahlvorschläge sind durch den Landeswahlausschuss, der nach § 22 Abs. 1 bis 5 und 8 NLWG über die Zulassung der Landeswahlvorschläge entscheidet, zwar u. a. dann nicht zuzulassen, wenn sie nicht den Anforderungen entsprechen, die durch das Niedersächsische Landeswahlgesetz oder die Niedersächsische Landeswahlordnung aufgestellt worden sind, § 22 Abs. 2 Satz 1 NLWG. Dass der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen diesen Anforderungen nicht entsprochen hätte, ist aber von dem Einspruchsführer weder substantiiert vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

aaa) § 15 Abs. 2 NLWG verlangt, dass Landeswahlvorschläge von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes der einreichenden Partei, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, unterzeichnet sein müssen. Die Unterzeichner müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages zur Vertretung berechtigte Mitglieder des Parteivorstandes sein, dessen

Zusammensetzung und Wahl **den Anforderungen des § 11 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 2 Satz 1 PartG entsprechen muss** (*Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 26, Rn. 28, § 27, Rn. 6; *Böth*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 18, Rn. 35). § 11 Abs. 1 und 2 PartG sieht wiederum vor, dass der Vorstand **mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr** gewählt werden und aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss. Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 9 Abs. 4 PartG vom Parteitag zu wählen, soweit im Parteiengesetz nichts anderes bestimmt ist; die Wahl ist nach § 15 Abs. 2 PartG **geheim** durchzuführen. Sind diese Voraussetzungen bezüglich des Vorstandes nicht erfüllt, so können die betroffenen Personen den Wahlvorschlag nicht wirksam unterzeichnen und damit nicht ordnungsgemäß einreichen (*Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 20, Rn. 5).

Bestehen also Zweifel an der Vertretungsbefugnis der den Landeswahlvorschlag einreichenden Personen im Hinblick auf deren Zugehörigkeit zu einem Vorstand, der die in § 11 Abs. 1 und 2 oder § 15 Abs. 2 Satz 1 PartG genannten Voraussetzungen erfüllt, so kann diesen Zweifeln im Zulassungsverfahren nachgegangen und die Vertretungsbefugnis - gegebenenfalls unter Anforderung von Nachweisen - überprüft werden, auch wenn die Einreichung eines Nachweises der Vertretungsbefugnis mit dem Landeswahlvorschlag durch die wahlrechtlichen Vorschriften nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist (*Wolf,* in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl. § 20, Rn. 5). Bestehen demgegenüber lediglich Zweifel, ob bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern gegen satzungsrechtliche Bestimmungen der Parteien verstoßen worden ist, so kommt eine Zurückweisung des Landeswahlvorschlages hingegen nicht in Betracht, solange nicht zugleich ein Verstoß gegen zwingende gesetzliche Anforderungen (insbesondere des Parteiengesetzes) vorliegt (*Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 26, Rn. 28; vgl. auch: VG Münster, Urteil v. 8. April 2016, Az. 1 K 2515/14, Rn. 57 bei juris).

bbb) Solche wahlprüfungsrechtlich relevanten Zweifel an der Vertretungsbefugnis der den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen einreichenden Personen bestanden und bestehen jedoch insbesondere hinsichtlich des von dem Einspruchsführer genannten F. Rinck nicht. Dieser war befugt, den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen zu unterzeichnen und einzureichen.

F. Rinck wird von der AfD Niedersachsen seit dem 28. Mai 2022 (und bis heute) als ihr Parteivorsitzender angegeben und hat daher bereits den Landesparteitag am 28. Mai 2022 ausweislich des Protokolls in der Funktion als Landesvorsitzender geschlossen (Top 18 des Protokolls, Bl. 16 der Wahlprüfungsakte - WA -) und in der Folgezeit die Delegiertenversammlung am 2. und 3. Juli 2022 als Landesvorsitzender eröffnet (siehe Top 1 des Protokolls, Bl. 30 d. WA).

Der Einspruchsführer hat unter Verweis auf einen Schriftsatz an das Schiedsgericht der AfD Niedersachsen vom 1. Juni 2022, den wiederum der Einspruchsführer des Verfahrens mit dem Aktenzeichen 0103-02/2-9 an das Gericht gesandt hatte, vorgetragen, dass F. Rinck - nämlich im Zuge der von ihm für unwirksam gehaltenen Neuwahl des gesamten Vorstandes - während eines sogenannten Eilparteitages am 28. Mai 2022, d. h. eines Parteitages mit verkürzter Ladungsfrist von mindestens einer Woche nach § 11 Abs. 11 der Landessatzung der AfD Niedersachsen, als Parteivorsitzender gewählt worden ist (Bl. 17, 21 d. WA). Ausweislich des Protokolls über den ordentlichen Parteitag am 28. Mai 2022, der noch von J. Kestner als dem damaligen Landesvorsitzenden eröffnet worden war (Bl. 7 d. WA), hatte die AfD Niedersachsen diesen ordentlichen Parteitag nämlich unterbrochen und während der Unterbrechung einen solchen Eilparteitag durchgeführt (Bl. 8 d.

WA). Aus dem o. g. Schriftsatz vom 1. Juni 2022 geht hervor, dass zu diesem Eilparteitag unter Berufung auf § 13 Abs. 6 der Landessatzung der AfD Niedersachsen mit E-Mail vom 18. Mai 2022 geladen worden war (Bl. 23 d. WA).

Die Neuwahl eines Vorstandes während eines solchen Eilparteitages ist nach dem Satzungsrecht der AfD Niedersachsen möglich: **§ 13 Abs. 6 der Landessatzung der AfD Niedersachsen regelt nämlich den Fall eines - mit einer 2/3-Mehrheit zu fassenden - Antrages des Landesvorstandes auf dessen sofortige Neuwahl.**

Substantiierte Anhaltspunkte dafür, dass die nach § 13 Abs. 6 der Landessatzung der AfD Niedersachsen beantragte Neuwahl während des durchgeführten Eilparteitages nicht den oben genannten, insoweit allein maßgeblichen **gesetzlichen Vorgaben des § 15 Abs. 2 PartG** (dessen Regelungsgehalt zudem in § 2 Abs. 6 der Wahlordnung bzw. § 11 Abs. 14 Satz 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen wiederholt wird - „in gleicher und geheimer Wahl“ -) entsprechend stattgefunden hat, sind nicht ersichtlich und werden auch von dem Einspruchsführer selbst nicht behauptet.

ccc) Soweit in den von dem Einspruchsführer eingereichten Schriftsätzen des Einspruchsführers des Verfahrens mit dem Aktenzeichen 0103-02/2-9 an das Landesschiedsgericht der AfD Niedersachsen (insbesondere Bl. 17 ff. d. WA) darüber hinaus Verstöße der Wahl des Vorstandes gegen das **Satzungsrecht der Partei** bemängelt werden (z. B. die behauptete rechtswidrige Einberufung eines Eilparteitages neben einem ordentlichen Parteitag, die behauptete mangelhafte Ladung sowie die fehlende Übergabe des Beschlusses nach § 13 Abs. 6 der Landessatzung an die Leitung der Versammlung des Eilparteitages), führen diese jedenfalls nicht zu einem im Wahlprüfungsverfahren allein beachtlichen Verstoß gegen gesetzliche Regelungen. Insoweit handelt es sich allenfalls um Verstöße gegen parteiinterne Vorschriften, die für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen zum Landtag keine Relevanz haben. Abgesehen davon ist die Einberufung eines Eilparteitages bei Vorliegen einer Eilbedürftigkeit nach § 11 Abs. 11 der Landessatzung der AfD Niedersachsen zulässig, sodass auch ein Verstoß gegen das Satzungsrecht jedenfalls nicht ohne Weiteres ersichtlich ist.

Mit der Wahl eines neuen Vorstandes endet das Vorstandsamt des alten Vorstandes (*Lenski*, Parteiengesetz, § 11, Rn. 5), sodass **F. Rinck nach seiner Wahl als Parteivorsitzender wirksam für die AfD Niedersachsen handeln konnte und berechtigt war, den Landeswahlvorschlag der Partei einzureichen und zu unterzeichnen.**

bb) Soweit der Einspruchsführer rügt, dass das mit dem Landeswahlvorschlag eingereichte Protokoll über die Delegiertenaufstellungsversammlung unrichtig gewesen sei, weil entgegen den Darstellungen im Protokoll keine Belehrung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfolgt sei, und soweit er rügt, dass insbesondere der Abgeordnete O. Najafi nicht wählbar gewesen sei, begründen diese Rügen keine Wahlfehler.

Der Abgeordnete O. Najafi war wählbar. Wählbar ist nach § 6 Abs. 1 NLWG jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten im Land Niedersachsen seinen Wohnsitz hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist. Gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 1 NLWO sind dem Landeswahlvorschlag Bescheinigungen der Gemeinden über die Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber beizufügen.

Diese Voraussetzungen lagen nach der im Zulassungsverfahren mit dem Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen eingereichten Bescheinigung der Wählbarkeit nach Muster 9 gemäß § 79 NLWO vor. Nach der am 4. Juli 2022 von

der Landeshauptstadt Hannover - Wahlamt - ausgestellten Bescheinigung erfüllte der Abgeordnete O. Najafi am Wahltag die Wählbarkeitsvoraussetzungen. Insbesondere ist er danach Deutscher i. S. d. Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz (Bl. 159 d. WA). Ob auf der Aufstellungsversammlung auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen hingewiesen wurde bzw. ob die Protokollierung eines solchen Hinweises zu Recht erfolgt ist, ist demgegenüber wahlrechtlich unerheblich. Einen wahlprüfungsrechtlich relevanten Wahlfehler könnte nur die fehlende Wählbarkeit einzelner oder aller Bewerberinnen und Bewerber begründen; diese lag jedoch - wie dargelegt - bezüglich des Abgeordneten O. Najafi nicht vor und ist bezüglich anderer Bewerberinnen und Bewerber nicht substantiiert gerügt worden.

cc) Mandatsrelevante Wahlfehler im oben (Ziffer 1 a) und b)) genannten Sinne ergeben sich zur Überzeugung des Landtages auch nicht daraus, dass das Verfahren der Aufstellung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen in einer für das Wahlprüfungsverfahren relevanten Weise mängelbehaftet gewesen wäre. Wahlfehler folgen weder aus der Durchführung der Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung (Buchst. aaa)), noch aus sonstigen Fehlern im Verfahren der Aufstellung des Landeswahlvorschlags (Buchst. bbb)).

aaa) Soweit der Einspruchsführer rügt, dass die **Versammlung zur Aufstellung des Landeswahlvorschlages** der AfD Niedersachsen als **Delegiertenversammlung** durchgeführt worden ist, begründet dies keinen Wahlfehler. Die Durchführung der Aufstellungsversammlung am 2. und 3. Juli 2022 als Delegiertenversammlung ist zur Überzeugung des Landtages jedenfalls nach wahlprüfungsrechtlichen Maßstäben nicht zu beanstanden**.**

(1) § 18 NLWG sieht für die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für den Landeswahlvorschlag sowohl die Möglichkeit einer Mitgliederversammlung (§ 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG) als auch die Möglichkeit einer Delegiertenversammlung ausdrücklich vor (§ 18 Abs. 1 Satz 2 NLWG).

Nach dem gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 NLWG entsprechend anwendbaren § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG kann in einem Landeswahlvorschlag als Bewerber einer Partei benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und wer von den im Land im Zeitpunkt ihres Zusammentretens *wahlberechtigten Mitgliedern der Partei* in geheimer Wahl zum Bewerber bestimmt worden ist. Nach § 18 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 NLWG kann dies auch *durch Delegierte* geschehen, die ihrerseits von den Mitgliedern nach § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Bestimmung der Bewerber gewählt worden sind.

Das Gesetz stellt Mitglieder- und Delegiertenversammlungen dabei als gleichermaßen zulässige Formen einer Aufstellungsversammlung nebeneinander *(Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 27, Rn. 22; *Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 17). Aus der Durchführung einer Mitgliederversammlung folgt also **keine höhere demokratische Legitimation der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten** und - umgekehrt - wird mit der Durchführung einer Delegiertenversammlung nicht eine demokratischen Grundsätzen weniger entsprechende Form der Aufstellung gewählt. Beide gesetzlich vorgesehenen Formen von Aufstellungsversammlungen sehen nämlich - entweder unmittelbar oder mittelbar - eine geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Mitglieder der Partei vor und schaffen dadurch für die Kandidatinnen und Kandidaten die - wahlrechtlich allein maßgebliche - erforderliche demokratische Legitimation. Die Regelungen gewährleisten, dass „jedes wahlberechtigte Parteimitglied auf der untersten Gebietsstufe der Parteiorganisation die rechtliche Möglichkeit hat - jedenfalls mittelbar durch die

Wahl von Vertretern - auf die Auswahl der Kandidaten Einfluss zu nehmen“ (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfGE 89, 243, 252). Eine wahlrechtlich relevante Beschränkung der Rechte der Parteimitglieder folgt aus der Durchführung von Delegiertenversammlungen, an der die wahlberechtigten Parteimitglieder durch die Wahlen der Delegierten auf der Ebene der Kreisverbände mitwirken, daher nicht.

(2) Die AfD Niedersachsen hat am 2. und 3. Juli 2022 eine Delegiertenversammlung durchgeführt, die der gesetzlichen Regelung des § 18 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 NLWG entsprach.

Der Landesvorstand der AfD Niedersachsen hatte zuvor am 6. Juni 2022 die Durchführung einer solchen Delegiertenversammlung beschlossen und die Form der Aufstellungsversammlung damit eindeutig festgelegt (Bl. 132 d. WA). Der nach § 11 Abs. 3 Satz 1 PartG i. V. m. § 14 Abs. 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesparteitages zuständige Vorstand hatte sich dabei wiederum auf den unter Top 17 mit großer Mehrheit - bei wenigen Gegenstimmen - gefassten Beschluss des Landesparteitages SN 1 gestützt, mit dem die Kreisverbände zur Wahl von Delegierten aufgefordert worden waren, um im „Notfall“ die Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung durchzuführen (Bl. 128 f. d. WA). Mit dem Parteitagsbeschluss sind zudem der Delegiertenschlüssel und die weiteren wesentlichen Parameter für die Wahl von Delegierten festgelegt worden (Bl. 128 f. d. WA).

Die Mitglieder der AfD Niedersachsen wurden hierüber mit einer vom Einspruchsführer vorgelegten E-Mail informiert und zugleich zu der Versammlung eingeladen, soweit sie als Delegierte gewählt worden waren bzw. noch gewählt würden (Bl. 65 f. d. WA).

(3) Anders als der Einspruchsführer meint, verstieß der Beschluss des Parteivorstandes zur Durchführung einer Delegiertenversammlung nicht deswegen gegen das Satzungsrecht der AfD, weil eine Mitgliederversammlung hätte durchgeführt werden müssen. Unabhängig davon, welche wahlprüfungsrechtlichen Folgen **Verstöße gegen Satzungsrecht im Aufstellungsverfahren überhaupt haben (dazu sogleich, unter (4))**, trifft es nämlich nicht zu, dass eine Mitgliederversammlung hätte durchgeführt werden müssen.

Weder die Landessatzung der AfD Niedersachsen, noch die Bundessatzung, noch die Wahlordnung der AfD legt für die Aufstellung des Landeswahlvorschlages ausdrücklich die Form der Mitgliederversammlung fest. Die nach § 22 Abs. 2 Satz 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen auch für den Landesverband Niedersachsen geltende Wahlordnung der Bundespartei beschreibt für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen in § 5 lediglich verschiedene Wahlverfahren, ohne dabei jedoch festzulegen, in welcher Form die Aufstellungsversammlung durchzuführen ist.

Eine satzungsrechtliche Festlegung der Durchführung von Aufstellungsversammlungen in Form von Mitgliederversammlungen folgt insbesondere auch nicht daraus, dass nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 PartG parteienrechtlich eine allgemeine Zuständigkeit des Parteitages in Form einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung besteht und nach § 11 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen Landesparteitage (stets) als Mitgliederversammlungen durchzuführen sind.

Die in § 11 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen und § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 PartG genannte „Mitgliederversammlung“ entspricht nämlich nicht einer „Mitgliederversammlung“ im Sinne des § 18 Abs. 1 NLWG, was

jedoch erforderlich wäre, um sie als satzungsrechtliche Festlegung der Durchführung von Aufstellungsversammlungen in Form von Mitgliederversammlungen ansehen zu können (*Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 12). Nach § 11 Abs. 9 Satz 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen richtet sich die Einladung zu einem Landesparteitag an die Mitglieder bzw. die ordentlichen Delegierten der Kreisverbände. Die Mitgliedschaft nach § 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen steht jeder natürlichen Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres offen. In Ausnahmefällen ist sie auch in einem anderen Landesverband als dem des Hauptwohnsitzes möglich (vgl. § 4 der Bundessatzung, § 4 Abs. 6 der Landessatzung). Zum Parteitag zu ladende „Mitglieder der Kreisverbände“ sind daher auch Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder die u. U. nicht oder noch nicht seit drei Monaten im Gebiet des Landesverbandes wohnen und die daher nicht wahlberechtigt sind. Für die Teilnahmeberechtigung an einer Mitgliederversammlung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG kommt es hingegen auf die Wahlberechtigung des Parteimitglieds im Zeitpunkt der Wahl an (*Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 13), sodass die gerade genannten Personengruppen nicht teilnahmeberechtigt sind.

Auch aus der Nennung der - nicht näher definierten - „ordentlichen Delegierten“ der Kreisverbände in § 11 Abs. 9 Satz 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen folgt nicht, dass damit für den Fall der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Landeswahlvorschlag nur die „Wahlberechtigten“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG gemeint sein könnten, die dann ihrerseits den Parteitag als Mitgliederversammlung i. S. d. § 11 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen bilden. Dagegen, dass mit Delegierten im Sinne dieser Vorschrift „wahlberechtigte Mitglieder“ nach § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG gemeint sein könnten, spricht bereits die weitere Regelung in § 11 Abs. 9 Satz 3 der Satzung, die vorsieht, dass die Einladung auch den „Ersatzdelegierten“ zu übermitteln sei, die es bezüglich der Mitgliederversammlungen i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG nicht geben kann. Im Übrigen wird die Vorschrift auch von der AfD Niedersachsen selbst nicht in diesem Sinne verstanden, denn die Vertrauensperson der Partei hat gegenüber der Landeswahlleitung mit Schreiben vom 20. Juli 2022 ebenfalls ausgeführt, Vorschriften über die Durchführung von Aufstellungsversammlungen seien im Satzungsrecht nicht vorhanden (Bl. 124 d. WA).

(4) Die vom Landesvorstand beschlossene Durchführung der Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung ohne satzungsrechtliche Grundlage führt ebenfalls nicht zu einem Wahlfehler.

Zutreffend ist zwar, dass § 18 Abs. 3 und 5 NLWG vorsieht, dass die Parteien durch Satzung das Nähere, u. a. über die Wahl der Delegierten und über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- und Delegiertenversammlung regeln. Insoweit handelt es sich nach dem Wortlaut des § 18 NLWG um eine Regelungsverpflichtung (siehe zur vergleichbaren bundesrechtlichen Regelung: *Lenski*, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, § 21 BWahlG, Rn. 78 f.; *Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 27, Rn. 22; *Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 10), die sich u. a. auch auf die Festlegung der Form der Aufstellung bezieht (*Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 10).

(a) Ein Wahlfehler könnte jedoch im Hinblick auf den Verstoß gegen diese Regelungsverpflichtung nur dann bejaht werden, wenn eine ohne satzungsrechtliche Ausgestaltung bzw. Festlegung durchgeführte Aufstellungsversammlung rechtswidrig wäre, obwohl die

Aufstellungsversammlung in der durchgeführten Form nach den übrigen Vorschriften des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes - wie dargelegt - grundsätzlich zulässig ist.

Dies ist nach Auffassung des Landtages jedoch nicht der Fall:

Nach der eindeutigen Rechtsprechung insbesondere des Bundesverfassungsgerichtes kommt es nämlich wahlprüfungsrechtlich - wie oben unter Ziff. 1 bereits dargelegt - lediglich darauf an, dass die Parteien die **wahlgesetzlichen Regelungen über die Kandidatenaufstellung sowie die elementaren Regelungen, insbesondere des Verfassungsrechts**, einhalten (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252 f.). Die Verfahrensweise der Parteien zur Aufstellung ihrer Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber - und damit auch das verfassungsrechtliche Gebot zur innerparteilichen Demokratie nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz - ist danach „allein an den hierfür von den Wahlgesetzen bestimmten Anforderungen zu messen“ (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252, 255). Unter dem Blickwinkel des Wahlrechts unerheblich ist es nach der Rechtsprechung demgegenüber, ob die Parteien im Aufstellungsverfahren ihr eigenes Satzungsrecht beachten, - etwa, ob eine Kandidatenaufstellung eine hinreichende Grundlage in der Satzung der Partei hatte - **solange nicht zugleich Verstöße gegen zwingende wahlgesetzliche oder sonstige elementare Regeln, insbesondere des Verfassungsrechts, vorliegen** (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 255; vgl. auch Sächs. VerfGH, Urteil v. 16. August 2019, Az. Vf. 76-IV-19 u. a., Rn. 79, 94 ff., 102 bei juris; *Kuhl/Unruh*, DVBl. 1994, 1391, 1393; *Boehl*, in: Schreiber: BWahlG, 11. Aufl., § 21, Rn. 46). Die zu beachtenden **wahlgesetzlichen Anforderungen** ergeben sich dabei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für das Bundesrecht aus den Vorschriften der § 21 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie aus § 27 BWahlG (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252). **§ 21 Abs. 5 BWahlG, der die - § 18 Abs. 3 NLWG entsprechende - Regelung zur Ausgestaltung des Verfahrens durch Satzungen der Parteien enthält, wird vom Bundesverfassungsgericht gerade nicht genannt.**

Die darin liegende Beschränkung der Erheblichkeit von Wahlfehlern, die Dritte verwirklichen können, mindert die Gefahr, dass Parteien durch einen - etwa bewussten - Verstoß gegen wahlgesetzliche Regelungen bei der Kandidatenaufstellung Einfluss auf die Gültigkeit einer Wahl nehmen könnten (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253). Zugleich sichert sie aber auch den Parteien einen bei der Gestaltung des Aufstellungsverfahrens eigenverantwortlich auszufüllenden - und Artikel 21 Abs. 1 Grundgesetz entsprechenden - Freiraum und bewahrt sie so vor unverhältnismäßiger staatlicher Einflussnahme auf den Ablauf innerparteilicher Willensbildungsprozesse (Sächs. VerfGH, Urteil v. 16. August 2019, Az. Vf. 76-IV-19 u. a., Rn. 95 bei juris).

(b) Wenn es nach der Rechtsprechung aber **wahlprüfungsrechtlich** (nur) darauf ankommt, dass die **gesetzlichen Regelungen über die Kandidatenaufstellung** eingehalten werden, zu denen **§ 21 Abs. 5 BWahlG bzw. § 18 Abs. 3 NLWG über die nähere Ausgestaltung des Aufstellungsverfahrens durch Satzung** nach der Rechtsprechung **ausdrücklich nicht zählen**, so ist es nach Auffassung des Landtages **wahlprüfungsrechtlich** nicht nur unerheblich, ob eine Partei eine satzungsrechtliche Regelung zur Ausgestaltung der Kandidatenaufstellung nicht einhält, sondern gleichermaßen, ob sie eine solche satzungsrechtliche Ausgestaltung überhaupt vorgenommen hat. Ist eine Partei - wie hier die AfD Niedersachsen - daher zwar dem Regelungsauftrag des § 18 Abs. 3 und 5 NLWG nicht nachgekommen, hat sie also keine satzungsrechtlichen

Regelungen (beispielsweise zur Art und Weise der Kandidatenaufstellung) erlassen, aber die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Landeswahlvorschlag - wie hier - dennoch in einer Form vorgenommen, die den Vorgaben des § 18 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 NLWG zur Kandidatenaufstellung entspricht und die auch nicht aus anderen Gründen gegen verfassungsrechtliche Grundsätze verstößt, kann dies unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes daher - wie auch das MI und die Landeswahlleitung zutreffend ausführen - keinen Wahlfehler begründen (im Ergebnis ebenso: *Lenski*, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, § 21 BWahlG, Rn. 6).

(c) Wahlprüfungsrechtlich unerheblich ist es deswegen, dass der Landesparteitag am 28. Mai 2022 einen Beschluss zur gegebenenfalls notfallmäßigen Durchführung einer Delegiertenversammlung gefasst hat, anstatt die Satzung zu ändern. Im Übrigen ist dieser Beschluss laut Protokoll ohnehin mit der für eine Satzung erforderlichen Mehrheit („mit großer Mehrheit bei wenigen Gegenstimmen“) und durch das für eine Satzungsänderung zuständige Organ, nämlich den Landesparteitag, gefasst worden.

Wahlprüfungsrechtlich unerheblich ist es weiter, ob der Landesvorstand zu Recht davon ausging, dass ein „Notfall“ im Sinne des Parteitagsbeschlusses vorlag, wobei allerdings nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, dass der Vorstand durch seine Bezugnahme auf die Schwierigkeiten bezüglich der Anmietung einer ausreichend großen Räumlichkeit und die fortbestehende Coronalage offensichtlich den durch den Parteitagsbeschluss gesetzten Rahmen verlassen hätte.

Wahlprüfungsrechtlich unerheblich ist es nach Auffassung des Landtages schließlich, ob der Beschluss des Landesvorstandes vom 6. Juni 2022 auf § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl gestützt werden konnte. Insoweit ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl dem Zweck diente, im Falle einer teilweisen oder gänzlichen pandemiebedingten Unmöglichkeit der Durchführung von Aufstellungsversammlungen Verfahren zuzulassen, die entweder vom Satzungsrecht der Partei abwichen oder die im NLWG oder in der NLWO nicht vorgesehen waren (§ 55 Abs. 6 NLWG i. V. m. §§ 2 und 3 COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl). Sie war ihrem Wortlaut nach jedenfalls dann nicht anwendbar - und wurde auch nicht benötigt -, wenn eine Versammlungsart gewählt wurde, die bereits nach § 18 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 NLWG grundsätzlich zulässig war und die auch nicht von einer satzungsrechtlich festgelegten Form der Aufstellungsversammlung abwich (vgl. zu den Abweichungsmöglichkeiten: *Boehl*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl., § 21, Rn. 43).

bbb) Dass die Aufstellung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen aus aus anderen Gründen gegen elementare Regeln im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstoßen hätte, ist weder vorgetragen worden noch ersichtlich.

b) Mangels Vorliegens mandatsrelevanter Wahlfehler hat der Landtag festzustellen, dass die Wahl gültig ist.

aa) Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl beruht auf § 10 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 NWahlprüfG. Der Landtag folgt mit der Feststellung dem Entscheidungsvorschlag des Wahlprüfungsausschusses (§ 8 Abs. 1 Satz 1 NWahlprüfG) vom 1. September 2023.

bb) Zur getroffenen Feststellung der Gültigkeit der Wahl weist der Landtag ergänzend darauf hin, dass selbst bei Vorliegen der behaupteten Wahlfehler

und im weiteren Falle ihrer Mandatsrelevanz eine Ungültigkeitserklärung und Wiederholung der Landtagswahl nicht geboten wäre.

Es ist bereits ausgeführt worden, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs auch bei festgestellten mandatsrelevanten Wahlfehlern ein Eingriff in die Zusammensetzung einer einmal gewählten Volksvertretung vor deren aus dem Demokratieprinzip folgenden Bestandschutzinteresse gerechtfertigt werden müsste (s. o. Ziff. 1 Buchst. c), Nds. StGH, Urteil v. 24. Februar 2000, Az. 2/99, Rn. 22 bei juris; BVerfG, Urteil v. 8. Februar 2001, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 135; BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 311; BVerfG, Urteil v. 9. November 2011, Az. 2 BvC 4, 6, 8/10, = BVerfGE 129, 300, 344, *Soffne*r, in: Butzer et. alt., HK, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68; *Groh*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., Artikel 41, Rn. 23). **Die Erklärung einer gesamten Wahl für ungültig kommt danach bei Vorliegen von mandatsrelevanten Wahlfehlern nur dann in Betracht, wenn ein erheblicher Fehler von solchem Gewicht vorliegt, dass der Fortbestand der Volksvertretung unerträglich erschiene** (BVerfG, Urteil v. 5. Dezember 2000, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 134; BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 312; Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, Rn. 76, bei juris).

Eine solche Unerträglichkeit des Fortbestandes des Landtages läge hier - unabhängig davon, welchen der von dem Einspruchsführer gerügten Wahlfehler man als vorliegend unterstellt - jedenfalls nicht vor.

Die fristgerecht vorgetragenen Rügen des Einspruchsführers beziehen sich jedenfalls im Wesentlichen auf das Aufstellungsverfahren des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen bzw. hängen mit dessen Durchführung zusammen, also - wahlprüfungsrechtlich - auf die Sphäre eines Dritten. Auch wenn sich das Verfahren der Wahlprüfung auf etwaige Fehler im Aufstellungsverfahren der Parteien erstreckt, wäre bei der Beantwortung der Frage, ob solche Fehler zu einer Wahlwiederholung führen, nach Auffassung des Landtages hier zu berücksichtigen, dass der **19. Niedersächsische Landtag seine demokratische Legitimation durch die Landtagswahl am 9. Oktober 2022** erhalten hat. **Dabei spiegelt die aktuelle Zusammensetzung des Landtages auch hinsichtlich der über die Listen in den Landtag eingezogenen Abgeordneten das Ergebnis der Landtagswahl - und damit den durch die Wahl geäußerten Willen der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger - zutreffend wider.** Das gilt sowohl für die über den jeweiligen Landeswahlvorschlag in den Landtag eingezogenen Bewerberinnen und Bewerber der CDU und von Bündnis 90/Die Grünen als auch für die Abgeordneten, die über den hier angegriffenen Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen in den Landtag eingezogen sind (die SPD ist ausschließlich mit direkt gewählten Abgeordneten in den Landtag eingezogen). Eine trotz dieses Befundes durchgeführte Wahlwiederholung würde nach Auffassung des Landtages erheblich **in den durch die Wahl am 9. Oktober 2022 geäußerten Willen der Wählerinnen und Wähler eingreifen**, die die von ihnen als Volk ausgehende Staatsgewalt im Wesentlichen durch Wahlen ausüben (Artikel 8 Abs. 1 NV, „Demokratieprinzip“), und wäre in Abwägung mit der Schwere der geltend gemachten Wahlfehler nicht gerechtfertigt.

Darüber hinaus würden bei einer Auflösung des gesamten Landtages mit dem Ziel einer Wiederholungswahl nicht nur die über den vom Einspruchsführer gerügten Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen in den Landtag eingezogenen Abgeordneten vorzeitig ihr Mandat verlieren, sondern sämtliche Abgeordnete. Ein derartiger Eingriff in deren **passives Wahlrecht** wäre nach Auffassung des Landtages ebenfalls nicht verhältnismäßig.

Letztlich würde die Ungültigkeitserklärung und Wiederholung einer gesamten Wahl wegen parteiinterner Fehler im Aufstellungsverfahren Dritten die

Möglichkeit eröffnen, die Gültigkeit von Wahlen bewusst zu gefährden und damit nach der Wahl mittelbar Einfluss auf den Fortbestand des Parlaments zu nehmen (vgl. hierzu Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf 108-V-17, Rn. 83 bei juris, m. w. N.). Nach Auffassung des Landtages wäre ein solches Ergebnis - und nicht der Fortbestand des durch die Landtagswahl am 9. Oktober 2022 demokratisch legitimierten Parlaments - mit Blick auf die damit einhergehende Gefährdung der Demokratie „unerträglich“.

c) Die zu den Kosten des Verfahrens und zu den Auslagen der Beteiligten getroffenen Entscheidungen beruhen auf § 20 NWahlprüfG.

Anlage 16

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch des Herrn E. O., Hude, Einspruchsführer,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 - Aktenzeichen: 0103-02/2-17 (19. WP) -,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, dass die Wahl gültig ist.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

A. Tatbestand

Der Einspruchsführer ist Mitglied des niedersächsischen Landesverbandes der mit 18 Abgeordneten im Niedersächsischen Landtag vertretenen Alternative für Deutschland (im Folgenden: AfD Niedersachsen) und rügt mit seinem Wahleinspruch Mängel des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen.

Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen kam wie folgt zustande:

Am 28. Mai 2022 fand ein ordentlicher Landesparteitag der AfD Niedersachsen in Hannover statt. Dieser wurde ausweislich des Top 1 des Protokolls über den Parteitag von dem damaligen Landesvorsitzenden J. Kestner um 10:24 Uhr eröffnet.

Ausweislich des Protokolls wurde um 10:33 Uhr beschlossen, den ordentlichen Parteitag zur Durchführung eines Eilparteitages zu unterbrechen. Aus einem von dem Einspruchsführer vorgelegten Schriftsatz des Einspruchsführers in dem Verfahren 0103-02/2-9 an das Landesschiedsgericht der AfD Niedersachsen ergibt sich, dass zu diesem Eilparteitag unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und eines Antrages des Landesvorstandes mit E-Mail vom 18. Mai 2022 eingeladen worden war. Aus dem Schriftsatz ergibt sich zudem, dass während des Eilparteitages Neuwahlen des Landesvorstandes durchgeführt wurden, die der Einspruchsführer jedoch für unwirksam hält. Um 15:13 Uhr wurde der ordentliche Parteitag laut Protokoll fortgesetzt.

Unter Top 17 der Tagesordnung dieses Parteitages wurde der Sachantrag SN 1 (*„Notfalllösung für die Landesliste: Aufstellungsversammlung mittels Delegierter für die LTW 2022 ermöglichen“*) des Kreisvorstandes des Kreisverbandes Ems-Vechte behandelt.

Der Antrag SN 1 hatte folgenden Wortlaut:

„Der Landesparteitag möge beschließen,

Die Kreisverbände sollen für den Notfall unverzüglich Delegierte für eine Aufstellungsversammlung zur Landtagswahl Niedersachsen 2022 wählen. Jeder Kreisverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je begonnene 20 Mitglieder. Es ist auf den Mitgliederbestand einen Monat vor der Aufstellungsversammlung abzustellen. Die Delegierten sind in einer Rangfolge zu wählen. Die Gewählten sind Delegierte, bis die dem jeweiligen Kreisverband zustehende Anzahl Delegierter erreicht ist, die weiteren Gewählten sind Ersatzdelegierte, und zwar in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden. Die Kreisverbände melden die Ergebnisse der Delegiertenwahl unverzüglich der Landesgeschäftsstelle. Vor der Aufstellungsversammlung teilen die Kreisverbände der Landesgeschäftsstelle mit, welche der gewählten Delegierten oder Ersatzdelegierten teilnehmen.“

Zur Behandlung des Antrages heißt es im Protokoll über diesen Parteitag wörtlich:

„Notfalls müsse auf eine Delegierten-Aufstellungsversammlung für die Landtagswahl Niedersachsen 2022 zurückgegriffen werden. Ziel bleibe natürlich eine Mitgliederaufstellungsversammlung. Debatte.

Abstimmung SN1: Der Antrag wird in offener Abstimmung mit großer Mehrheit und einigen Gegenstimmen angenommen.“

Unter Top 18 (Schlusswort des Landesvorsitzenden) wird im Protokoll ausgeführt, dass F. Rinck seinen Dank ausgesprochen habe.

Änderungen der Satzung der AfD Niedersachsen wurden vom Parteitag nicht beschlossen.

Bereits mit E-Mail vom 2. Juni 2022 forderte A. Schledde als stellvertretender Landesvorsitzender der AfD Niedersachsen die Kreisvorstände auf, „unverzüglich Delegierte für eine möglicherweise durchzuführende ‚Notfall‘-Delegiertenaufstellungsversammlung“ zu wählen, und teilte den nach dem o. g. Parteitagsbeschluss anzuwendenden Delegiertenschlüssel mit. Zudem gab er in der E-Mail u. a. Hinweise zu einer möglichen Verkürzung der Ladungsfrist und zur Durchführung des Wahlverfahrens nach der Landessatzung der AfD Niedersachsen.

Während einer Vorstandssitzung am 6. Juni 2022 fasste der Landesvorstand der AfD Niedersachsen auf der Grundlage des o. g. Beschlusses des Landesparteitages einstimmig den Beschluss, die Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung an den ersten beiden Juliwochenenden 2022 durchzuführen. Zur Begründung bezog sich der Vorstand auf die weiterhin bestehende Unsicherheit bezüglich der Anmietung einer - auch unter Beachtung der aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Hygienebestimmungen - ausreichend großen Räumlichkeit.

Mit einem per E-Mail versandten Schreiben vom 14. Juni 2022, das sich an „alle Parteimitglieder der Alternative für Deutschland“ richtete, lud der Landesvorstand mit verkürzter Ladungsfrist zur Wahl der Landesliste der AfD Niedersachsen am 2. und 3. Juli 2022 sowie am 9. und 10. Juli 2022 ein und wies darauf hin, dass die Aufstellungsversammlung auf Beschluss des Landesvorstandes „als Delegiertenversammlung gemäß den Bestimmungen der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl[4] stattfinde, über deren Besonderheiten mit der Beifügung dieser Verordnung als Anlage zu diesem Schreiben informiert werde. Ferner wies der Landesvorstand darauf hin, dass eine Wahlberechtigung nur bestehe, wenn eine Wahl zur oder zum Delegierten bereits erfolgt sei oder bis zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung noch erfolge; hierzu werde eine gesonderte Bestätigung durch die Landesgeschäftsstelle versandt. Die Durchführung der Versammlung als Delegiertenversammlung wurde mit der fehlenden - rechtssicheren - Zusage für eine ausreichend große Räumlichkeit in Präsenz, der bestehenden Zeitnot und mit der Zulässigkeit nach der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl begründet.

Mit E-Mail vom 21. Juni 2022 forderte die Landesgeschäftsstelle die Kreisvorstände erneut dazu auf, Delegierte zu wählen, die Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes hierzu unverzüglich einzuladen und das Protokoll des Sonderkreisparteitages spätestens bis zum 30. Juni 2022 an die Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. Beigefügt waren der E-Mail als Anlage Entwürfe für ein Einladungsschreiben, eine vorläufige Tagesordnung und weitere Hinweise. Die E-Mail richtete sich an die Kreisverbände, von der die Geschäftsstelle bis dahin keine Rückmeldung erhalten hatte.

Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen wurde sodann am 2. und 3. Juli 2022 auf einer Delegiertenversammlung beschlossen.

Unter Top 13 der Tagesordnung wurden dem Protokoll zufolge insgesamt 23 Kandidatinnen und Kandidaten für den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen gewählt. Ausweislich des Protokolls eröffnete die Versammlungsleitung vor jedem Wahlgang die Kandidatenliste und nahm Vorschläge aus dem Plenum auf. Sodann wurden die Vorgeschlagenen zum Zwecke der Vorstellung befragt. Für jeden der zu vergebenden Plätze weist das Protokoll u. a. die Zahl der stimmberechtigten Delegierten, die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, die Zahl der für die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils abgegebenen Stimmen sowie das für deren Wahl jeweils notwendige Quorum (d. h. die Mehrheit der Stimmen) aus. Vor jedem Wahlgang wurde ausweislich des Protokolls

[4] Verordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl), Nds. GVBl. 2022, S. 4 ff.

der Hinweis gegeben, dass für das Ausfüllen der Stimmzettel Wahlkabinen im hinteren Bereich des Raumes bereitstünden.

Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen wurde am 12. August 2022 vom Landeswahlausschuss zugelassen.

Aufgrund der Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 wurden auf den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen 18 Abgeordnetensitze (Plätze 1 bis 18 der Liste) zugewiesen.

Mit seinem am 18. November 2022 im Landtag eingegangenen Einspruch gegen das am 16. November 2022 amtlich bekannt gemachte Ergebnis der Landtagswahl macht der Einspruchsführer Fehler im Verfahren der Aufstellung und Einreichung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen geltend. Zusammengefasst trägt er Folgendes vor:

– Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen sei nicht von deren rechtmäßigen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet worden. Der ordentliche Parteitag vom 28. Mai 2022 sei zur Neuwahl eines Vorstandes weder einberufen noch genutzt worden. Der Landesvorsitzende der AfD Niedersachsen sei J. Kestner, der diesen Parteitag auch eröffnet habe. Eine Neuwahl des Vorstandes auf einem außerordentlichen Parteitag sei nicht zulässig gewesen. Der bisherige Vorstand sei nicht zurückgetreten. F. Rinck sei daher nicht befugt gewesen, den Landeswahlvorschlag zu unterzeichnen und bei der Landeswahlleiterin einzureichen. Auch die Einladung zur Delegiertenaufstellungsversammlung vom 14. Juni 2022 sei nichtig, da sie nicht von dem gewählten Parteivorstand unterzeichnet gewesen sei.

– Die Durchführung einer Delegiertenversammlung sei zudem rechtswidrig gewesen, da gegen das Parteiengesetz, Wahlvorschriften und das Satzungsrecht der AfD verstoßen worden sei. Die in der Einladung zu dieser Versammlung erwähnte Regelung der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen sei nicht mehr gültig und anwendbar gewesen. Eine Berufung auf die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl hätte zudem erfordert, dass eine Änderung der Satzung der Partei nicht mehr möglich gewesen wäre. Eine Satzungsänderung hätte jedoch auf dem Parteitag am 28. Mai 2022 beschlossen werden können. Der stattdessen gefasste Beschluss, „für den Notfall“ Delegierte nach einem bestimmten Schlüssel zu bestellen, sei zu unbestimmt. Die Voraussetzungen eines Notfalles hätten zudem nicht vorgelegen, da keine „Corona-Situation“ mehr bestanden und eine Örtlichkeit zur Einberufung einer Mitglieder-Aufstellungsversammlung zur Verfügung gestanden habe.

– Das nach Muster 16 zu § 79 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) eingereichte Protokoll der Aufstellungsversammlung der AfD sei unrichtig, da entgegen den Darlegungen im Protokoll keine Belehrung über die Notwendigkeit der deutschen Staatsangehörigkeit und eines seit mindestens sechs Monaten bestehenden niedersächsischen Wohnsitzes der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt sei. Auch eine Überprüfung habe nicht stattgefunden. Insbesondere Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Abgeordneten O. Najafi und damit dessen Wählbarkeit seien nicht nachgewiesen worden. Die am Prüftermin teilnehmenden Personen seien so wahrscheinlich getäuscht worden.

– Die Landeswahlleiterin habe im Vorfeld der Sitzung und in der Sitzung des Landeswahlausschusses am 12. August 2022 Dienstpflichtverletzungen begangen.

Der Einspruchsführer hat u. a. das Protokoll über den ordentlichen Parteitag vom 28. und 29. Mai 2022, das Protokoll über die Delegiertenversammlung vom 2. und 3. Juli 2022 sowie umfangreichen Schriftverkehr des Einspruchsführers in dem Wahleinspruchsverfahren zum Aktenzeichen 0103-02/2-9 mit dem Landesschiedsgericht der AfD Niedersachsen vorgelegt.

Das beteiligte Ministerium für Inneres und Sport (MI) und die beteiligte Landeswahlleitung halten den Wahleinspruch für unbegründet und führen in ihren gemeinsamen Stellungnahmen zusammengefasst Folgendes aus:

– Die rechtmäßige Bestellung eines Parteivorstandes könne nicht Gegenstand eines Wahleinspruchs sein, da es im Wahlprüfungsverfahren nur um die Einhaltung der rechtlichen Regelungen für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahlen gehe. Das Landeswahlrecht verlange für die Einreichung der Landeswahlvorschläge aber nicht den

Nachweis der Parteien über die ordnungsgemäße Bestellung des Vorstandes. Zudem habe es im Zulassungsverfahren keinerlei Anlass gegeben, an einer ordnungsgemäßen Wahl des Landesvorstandes zu zweifeln. Die Hinweise zur nicht ordnungsgemäßen Bestellung des Landesvorstandes seien entweder unschlüssig, unsubstantiiert oder für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Landeswahlvorschlages unerheblich.

– Die Aufstellung des Landeswahlvorschlags durch eine Delegiertenversammlung sei wahlrechtlich nicht zu beanstanden. Bei der Einreichung des Landeswahlvorschlags habe sich der Landesvorstand nicht auf die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl berufen. Die AfD Niedersachsen habe mit Schreiben vom 20. Juli 2022 gegenüber der Landeswahlleitung zudem dargelegt, dass der Landesparteitag auf Grundlage des § 11 Abs. 6 Satz 3 der Landessatzung beschlossen habe, dass „die Kreisverbände für den Notfall unverzüglich Delegierte für eine Aufstellungsversammlung zur Landtagswahl 2022 wählen sollen“. Als Delegiertenschlüssel sei festgelegt worden, dass jeder Kreisverband einen stimmberechtigten Delegierten je begonnene 20 Mitglieder entsenden sollte. Der Landeswahlleitung ebenfalls vorgelegt worden sei eine Kopie des Beschlusses des Landesvorstandes vom 6. Juni 2022, mit dem dieser den Eintritt des „Notfalls“ festgestellt und die Durchführung der Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung abschließend festgelegt habe. Dass das Satzungsrecht der AfD eine Delegiertenaufstellungsversammlung nicht vorsehe, sei wahlrechtlich unerheblich. Im Übrigen seien die Wählbarkeitsvoraussetzungen für alle Bewerberinnen und Bewerber des Landeswahlvorschlages der AfD nachgewiesen worden. Dies gelte insbesondere für den Kandidaten des Listenplatzes 14 (O. Najafi), dessen Wählbarkeit die Landeshauptstadt Hannover mit der zur Wahlprüfungsakte gereichten Bescheinigung vom 4. Juli 2022 bestätigt habe.

Der Einspruchsführer hat in der öffentlichen Verhandlung vor dem Wahlprüfungsausschuss am 5. Juli 2023 angeregt, Herrn C. Emden und die Herren R. A. und K. E. als Zeugen zu vernehmen, und hat erklärt, sich „den Ausführungen der FDP“ - gemeint sein dürfte damit das Vorbringen der Einspruchsführer in dem Wahleinspruchsverfahren zu dem Aktenzeichen 0103-02/2-21 - anzuschließen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Wahlprüfungsakte, insbesondere auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen, die von der Landeswahlleitung vorgelegten Unterlagen und die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung am 5. Juli 2023, verwiesen.

B. Gründe

Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 ist zurückzuweisen. Der Einspruch ist zwar zulässig (Ziff. I.), jedoch unbegründet (Ziff. II.). Die Wahl ist gültig.

I.

Der gegen die Gültigkeit der Wahl erhobene Einspruch ist zulässig.

Der Einspruchsführer ist in Niedersachsen wahlberechtigt und damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Wahlprüfungsgesetzes (NWahlprüfG) einspruchsberechtigt.

Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl ist auch fristgerecht gemäß § 3 NWahlprüfG erhoben worden. Die Einspruchsfrist von einem Monat ab Bekanntmachung des Wahlergebnisses am 16. November 2022 war zum Zeitpunkt des Eingangs des Einspruchs im Landtag am 18. November 2022 noch nicht abgelaufen. Der Einspruch ist fristgerecht begründet worden.

II.

Der Einspruch ist unbegründet. Die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 ist gültig.

1. **Ein Wahleinspruch ist begründet, wenn ein Wahlfehler vorliegt (Buchst. a)), der Wahlfehler sich auf die Zusammensetzung des Parlaments ausgewirkt hat oder ausgewirkt haben könnte (sogenannte Mandatsrelevanz, Buchst. b)), und dieser**

Wahlfehler in Abwägung mit dem Interesse an dem Bestand des gewählten Parlaments einen Eingriff in das Wahlergebnis rechtfertigt (Buchst. c)).

a) Im Wahlprüfungsverfahren hat der Landtag zunächst festzustellen, ob **Wahlfehler** vorliegen.

Wahlfehler können sich aus **Verstößen gegen die Wahlrechtsgrundsätze** (Artikel 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung - NV -) sowie aus **Verstößen gegen das formelle und materielle Wahlrecht**, insbesondere aus Verstößen gegen das Niedersächsische Landeswahlgesetz (NLWG), die Niedersächsische Landeswahlordnung und das Wahlstrafrecht (§§ 105 bis 108 e des Strafgesetzbuches - StGB -) ergeben (vgl. nur: *Groh*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., Artikel 41, Rn. 16). Verstöße gegen die Wahlrechtsgrundsätze bzw. gegen wahlgesetzliche Vorschriften können dabei nicht nur von **amtlichen Wahlorganen**, sondern auch **von Dritten** begangen werden, soweit diese unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation der Wahl erfüllen (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 251).

Parteien erfüllen kraft Gesetzes solche Aufgaben bei der Organisation von Wahlen. Die **Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlen** ist weitgehend in ihre Hände gelegt und wesentlicher Teil der Wahlvorbereitung (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 251; BVerfG, Beschl. v. 23. März 2022, Az. 2 BvC 22/19, Rn. 48 bei juris). Nach § 17 Satz 2 des Parteiengesetzes (PartG) richtet sich die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen nämlich nicht nur nach den innerparteilichen Satzungen, sondern auch nach den Wahlgesetzen. Die Wahlprüfung kann sich dementsprechend auf die Frage erstrecken, ob bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Parteien Fehler begangen wurden.

Allerdings sind nach der Rechtsprechung nicht alle Maßnahmen der Parteien im Zusammenhang mit der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten wahlprüfungsrechtlich von Bedeutung (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252). Ein wahlprüfungsrechtlich relevanter Wahlfehler liegt vielmehr nur dann vor, wenn die Parteien bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten die elementaren Regeln nicht einhalten, nämlich - nach der Formulierung des Bundesverfassungsgerichts - den **„Kernbestand an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann“**, nicht wahren (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253). Verstößt das Verfahren der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten hingegen gegen Regelungen, die in diesem Sinne nicht „elementar“ sind, so scheidet ein Wahlfehler von vornherein aus (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253). Diese Einschränkung erklärt sich daraus, dass die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten nach der Rechtsprechung die „Nahtstelle zwischen den von den Parteien weitgehend autonom gestalteten Angelegenheiten ihrer inneren Ordnung und dem auf die Staatsbürger bezogenen Wahlrecht“ bildet (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252). Die Erheblichkeit von Wahlfehlern, die Dritte verwirklichen, ist daher im Ergebnis im Sinne eines **größtmöglichen Bestandsschutzes** der einmal gewählten Parlamente **eng und strikt zu begrenzen** (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253).

b) Festgestellte Wahlfehler müssen sich auf die Zusammensetzung des Landtages ausgewirkt haben können oder tatsächlich ausgewirkt haben („potenzielle Kausalität“, sogenannte **Mandatsrelevanz**). Die Mandatsrelevanz festgestellter Wahlfehler ist nur dann gegeben, wenn eine im besten Fall mathematisch berechenbare, jedenfalls aber aus der Lebenserfahrung zu schöpfende Möglichkeit besteht, dass der **Wahlfehler sich auf die Sitzverteilung im Parlament ausgewirkt haben kann** *(Soffne*r, in: Butzer et. alt., Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung - im Folgenden: HK -, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68). Die bloß theoretische Möglichkeit einer Mandatsrelevanz reicht

nicht aus (Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, Rn. 58 bei juris). Bei Wahlfehlern im Aufstellungsverfahren ist also zu prüfen, ob sich diese auf die Mandatsverteilung im Landtag ausgewirkt, d. h. dessen Zusammensetzung beeinflusst haben können. Nach überwiegender Auffassung ist dabei auch bezüglich solcher Wahlfehler, die im Verfahren der Aufstellung von Landeswahlvorschlägen aufgetreten sind, nicht nur die **mögliche Beeinflussung des Stärkeverhältnisses der einzelnen Fraktionen**, sondern auch eine **mögliche Beeinflussung der personellen Zusammensetzung** relevant (Hamb. VerfG, Urteil v. 4. Mai 1993, Az. 3/92, Rn. 152 bei juris; VerfGH Saarland, Urteil v. 29. September 2011, Az. Lv 4/11, Rn. 128 f. bei juris; Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, juris, Rn. 57 ff.).

c) Die Auswirkungen von festgestellten, mandatsrelevanten Wahlfehlern sind im Wahlprüfungsverfahren schließlich mit dem **Erfordernis eines möglichst weitreichenden Bestandsschutzes einer einmal gewählten Volksvertretung** abzuwägen (BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 311; BVerfG, Urteil v. 9. November 2011, Az. 2 BvC 4, 6, 8/10, = BVerfGE 129, 300, 344, Nds. StGH, Urteil v. 24. Februar 2000, Az. 2/99, Rn. 22 bei juris; *Soffne*r, in: Butzer et. alt., HK, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68; *Groh*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., Artikel 41, Rn. 23). Ein Eingriff in die Zusammensetzung einer gewählten Volksvertretung durch eine wahlprüfungsrechtliche Entscheidung muss vor diesem Bestanderhaltungsinteresse gerechtfertigt werden können (BVerfG, Urteil v. 8. Februar 2001, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 135). **Die Erklärung einer gesamten Wahl für ungültig kommt bei Vorliegen von mandatsrelevanten Wahlfehlern nur dann in Betracht, wenn das Vorliegen eines erheblichen Fehlers von solchem Gewicht festgestellt werden kann, dass der Fortbestand der Volksvertretung unerträglich erschiene** (BVerfG, Urteil v. 5. Dezember 2000, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 134; BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 312; Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, Rn. 76 bei juris).

2. Bei Zugrundelegung der unter Ziffer 1 dargestellten Maßstäbe ist der Einspruch nicht begründet. Es liegen bereits keine mandatsrelevanten Wahlfehler vor (Buchst. a)). Eine Wiederholung der gesamten Wahl wäre zudem nach Auffassung des Landtages nicht verhältnismäßig (Buchst. b)).

a) Zur Überzeugung des Landtages ergeben sich mandatsrelevante Wahlfehler weder aus einer fehlenden Befugnis der Unterzeichner des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen zu dessen Einreichung (Buchst. aa)), noch aus der behaupteten Aufstellung von nicht wählbaren Personen, der fehlenden Belehrung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen oder aus einer unrichtigen Protokollierung (Buchst. bb)). Schließlich ergeben sich mandatsrelevante Wahlfehler auch nicht aus Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Landeswahlvorschlages (Buchst. cc)).

aa) Soweit der Einspruchsführer die mangelnde Befugnis insbesondere von F. Rinck zur Einreichung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen rügt, ergibt sich aus seinem Vorbringen **kein Wahlfehler**.

Zu Recht ist der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen nämlich durch den Landeswahlausschuss nicht mit der Begründung zurückgewiesen worden, dass es den Unterzeichnern an einer Befugnis zu dessen Einreichung gemangelt habe.

Wahlvorschläge sind durch den Landeswahlausschuss, der nach § 22 Abs. 1 bis 5 und 8 NLWG über die Zulassung der Landeswahlvorschläge entscheidet, zwar u. a. dann nicht zuzulassen, wenn sie nicht den Anforderungen entsprechen, die durch das Niedersächsische Landeswahlgesetz oder die Niedersächsische Landeswahlordnung aufgestellt worden sind, § 22 Abs. 2 Satz 1 NLWG. Dass der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen diesen Anforderungen nicht entsprochen hätte, ist aber von dem Einspruchsführer weder substantiiert vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

aaa) **§ 15 Abs. 2 NLWG** verlangt, dass Landeswahlvorschläge von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes der einreichenden Partei, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, unterzeichnet sein müssen. Die Unterzeichner müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages zur Vertretung berechtigte Mitglieder des Parteivorstandes sein, dessen Zusammensetzung und Wahl **den Anforderungen des § 11 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 2 Satz 1 PartG entsprechen muss** (*Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 26, Rn. 28, § 27, Rn. 6; *Böth*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 18, Rn. 35). § 11 Abs. 1 und 2 PartG sieht wiederum vor, dass der Vorstand **mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr** gewählt werden und aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss. Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 9 Abs. 4 PartG vom Parteitag zu wählen, soweit im Parteiengesetz nichts anderes bestimmt ist; die Wahl ist nach § 15 Abs. 2 PartG **geheim** durchzuführen. Sind diese Voraussetzungen bezüglich des Vorstandes nicht erfüllt, so können die betroffenen Personen den Wahlvorschlag nicht wirksam unterzeichnen und damit nicht ordnungsgemäß einreichen (*Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 20, Rn. 5).

Bestehen also Zweifel an der Vertretungsbefugnis der den Landeswahlvorschlag einreichenden Personen im Hinblick auf deren Zugehörigkeit zu einem Vorstand, der die in § 11 Abs. 1 und 2 oder § 15 Abs. 2 Satz 1 PartG genannten Voraussetzungen erfüllt, so kann diesen Zweifeln im Zulassungsverfahren nachgegangen und die Vertretungsbefugnis - gegebenenfalls unter Anforderung von Nachweisen - überprüft werden, auch wenn die Einreichung eines Nachweises der Vertretungsbefugnis mit dem Landeswahlvorschlag durch die wahlrechtlichen Vorschriften nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist (*Wolf,* in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl. § 20, Rn. 5). Bestehen demgegenüber lediglich Zweifel, ob bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern gegen satzungsrechtliche Bestimmungen der Parteien verstoßen worden ist, so kommt eine Zurückweisung des Landeswahlvorschlages hingegen nicht in Betracht, solange nicht zugleich ein Verstoß gegen zwingende gesetzliche Anforderungen (insbesondere des Parteiengesetzes) vorliegt (*Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 26, Rn. 28; vgl. auch: VG Münster, Urteil v. 8. April 2016, Az. 1 K 2515/14, Rn. 57 bei juris).

bbb) **Solche wahlprüfungsrechtlich relevanten Zweifel an der Vertretungsbefugnis der den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen einreichenden Personen bestanden und bestehen jedoch insbesondere hinsichtlich des von dem Einspruchsführer genannten F. Rinck nicht. Dieser war befugt, den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen zu unterzeichnen und einzureichen.**

F. Rinck wird von der AfD Niedersachsen seit dem 28. Mai 2022 (und bis heute) als ihr Parteivorsitzender angegeben und hat daher bereits den Landesparteitag am 28. Mai 2022 ausweislich des Protokolls in der Funktion als Landesvorsitzender geschlossen (Top 18 des Protokolls, Bl. 16 der Wahlprüfungsakte - WA -) und in der Folgezeit die Delegiertenversammlung am 2. und 3. Juli 2022 als Landesvorsitzender eröffnet (siehe Top 1 des Protokolls, Bl. 30 d. WA).

Der Einspruchsführer hat unter Verweis auf einen Schriftsatz an das Schiedsgericht der AfD Niedersachsen vom 1. Juni 2022, den wiederum der Einspruchsführer des Verfahrens mit dem Aktenzeichen 0103-02/2-9 an das Gericht gesandt hatte, vorgetragen, dass F. Rinck - nämlich im Zuge der von ihm für unwirksam gehaltenen Neuwahl des gesamten Vorstandes - während eines sogenannten Eilparteitages am 28. Mai 2022, d. h. eines Parteitages mit verkürzter Ladungsfrist von mindestens einer Woche nach § 11 Abs. 11 der Landessatzung der AfD Niedersachsen, als Parteivorsitzender gewählt worden

ist (Bl. 17, 21 d. WA). Ausweislich des Protokolls über den ordentlichen Parteitag am 28. Mai 2022, der noch von J. Kestner als dem damaligen Landesvorsitzenden eröffnet worden war (Bl. 7 d. WA), hatte die AfD Niedersachsen diesen ordentlichen Parteitag nämlich unterbrochen und während der Unterbrechung einen solchen Eilparteitag durchgeführt (Bl. 8 d. WA). Aus dem o. g. Schriftsatz vom 1. Juni 2022 geht hervor, dass zu diesem Eilparteitag unter Berufung auf § 13 Abs. 6 der Landessatzung der AfD Niedersachsen mit E-Mail vom 18. Mai 2022 geladen worden war (Bl. 23 d. WA).

Die Neuwahl eines Vorstandes während eines solchen Eilparteitages ist nach dem Satzungsrecht der AfD Niedersachsen möglich: **§ 13 Abs. 6 der Landessatzung der AfD Niedersachsen regelt nämlich den Fall eines - mit einer 2/3-Mehrheit zu fassenden - Antrages des Landesvorstandes auf dessen sofortige Neuwahl.**

Substantiierte Anhaltspunkte dafür, dass die nach § 13 Abs. 6 der Landessatzung der AfD Niedersachsen beantragte Neuwahl während des durchgeführten Eilparteitages nicht den oben genannten, insoweit allein maßgeblichen **gesetzlichen Vorgaben des § 15 Abs. 2 PartG** (dessen Regelungsgehalt zudem in § 2 Abs. 6 der Wahlordnung bzw. § 11 Abs. 14 Satz 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen wiederholt wird - „in gleicher und geheimer Wahl“ -) entsprechend stattgefunden hat, sind nicht ersichtlich und werden auch von dem Einspruchsführer selbst nicht behauptet.

Soweit in den von dem Einspruchsführer eingereichten Schriftsätzen des Einspruchsführers des Verfahrens mit dem Aktenzeichen 0103-02/2-9 an das Landesschiedsgericht der AfD Niedersachsen (insbesondere Bl. 23 ff. d. WA) darüber hinaus Verstöße der Wahl des Vorstandes gegen das **Satzungsrecht der Partei** bemängelt werden (z. B. die behauptete rechtswidrige Einberufung eines Eilparteitages neben einem ordentlichen Parteitag, die behauptete mangelhafte Ladung sowie die fehlende Übergabe des Beschlusses nach § 13 Abs. 6 der Landessatzung an die Leitung der Versammlung des Eilparteitages), führen diese jedenfalls nicht zu einem im Wahlprüfungsverfahren allein beachtlichen Verstoß gegen gesetzliche Regelungen. Insoweit handelt es sich allenfalls um Verstöße gegen parteiinterne Vorschriften, die für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen zum Landtag keine Relevanz haben. Abgesehen davon ist die Einberufung eines Eilparteitages bei Vorliegen einer Eilbedürftigkeit nach § 11 Abs. 11 der Landessatzung der AfD Niedersachsen zulässig, sodass auch ein Verstoß gegen das Satzungsrecht jedenfalls nicht ohne Weiteres ersichtlich ist.

Mit der Wahl eines neuen Vorstandes endet das Vorstandsamt des alten Vorstandes (*Lenski*, Parteiengesetz, § 11, Rn. 5), sodass **F. Rinck nach seiner Wahl als Parteivorsitzender wirksam für die AfD Niedersachsen handeln konnte und berechtigt war, den Landeswahlvorschlag der Partei einzureichen und zu unterzeichnen.**

ccc) Soweit der Einspruchsführer erstmals in der **mündlichen Verhandlung** im Zusammenhang mit der gerügten fehlenden Befugnis zur Einreichung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen auch eine Dienstpflichtverletzung der Landeswahlleitung gerügt und die Vernehmung der Zeugen K.E. und R.A. angeregt hat, war dieser Anregung vom Wahlprüfungsausschuss nicht nachzugehen. Die Anregung des Einspruchsführers zielte auf die Vernehmung der Zeugen zu der Frage, ob zwei Schreiben von Anfang August 2022, mit denen u. a. die Rüge der fehlenden Befugnis zur Einreichung des Landeswahlvorschlages an die Landeswahlleitung herangetragen worden war, den Mitgliedern des

Landeswahlausschusses vor der Zulassungsentscheidung zugänglich gemacht worden waren.

(1) Eine Vernehmung der Zeugen kam zunächst bereits deswegen nicht Betracht, weil der Einspruchsführer zu den Schreiben bzw. zu der Frage, wie die Landeswahlleitung mit diesen Schreiben umgegangen ist, erstmals in der mündlichen Verhandlung am 5. Juli 2023 und damit verspätet vorgetragen hat (vgl. Bl. 197 d. WA).

Die Pflicht zur substantiierten Begründung eines Wahleinspruchs nach § 3 NWahlprüfG ist nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes innerhalb der einmonatigen Einreichungsfrist zu erfüllen (Nds. StGH, Beschl. v. 15. August 1995, Az. 9/95, Rn. 26 bei juris). Nach Ablauf der Monatsfrist kann der Vortrag zu fristgemäß erhobenen Rügen nur noch vertieft werden; weitere Einspruchsgründe oder Erweiterungen durch neue Tatsachen sind hingegen ausgeschlossen (Nds. StGH, Beschl. v. 15. August 1995, Az. 9/95, Rn. 27 bei juris). Der Einspruchsführer hat die Schreiben vom 4. und 8. August 2022 und die behauptete Dienstpflichtverletzung der Landeswahlleitung jedoch - wie dargelegt - erstmals in der öffentlichen Verhandlung am 5. Juli 2023 und damit lange nach Ablauf der einmonatigen Einspruchsfrist erwähnt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem sogenannten Amtsermittlungsgrundsatz. Wahlfehler im Wahlprüfungsverfahren werden von Amts wegen lediglich in dem durch den Einspruch vorgezeichneten Umfang geprüft, d. h. nur insoweit, als diese von den Einspruchsführern vorgetragen und innerhalb der Einspruchsfrist substantiiert begründet worden sind (sogenanntes **Anfechtungsprinzip:** BVerfG, Beschl. v. 31. Januar 2012, Az. 2 BvC 11/11, Rn. 5 bei juris; Hamb. VerfG, Urteil v. 2. Dezember 2022, Az. 13/20, Rn. 59 bei juris; *Soffne*r, in: Butzer et. alt., HK, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68; *Glauben*, in: Kahl et. alt., Bonner Kommentar zum Grundgesetz (BK), Artikel 41 - Stand März 2017 -, Rn. 88 f.; *Schreiber*, DVBl. 2010, 609, 613). Nur in diesem Umfang ist der Landtag zur Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet (BVerfG, Beschl. v. 3. Juni 1975, Az. 2 BvC 1/74, = BVerfGE 40, 11, 30, und Beschl. v. 10. April 1984, Az. 2 BvC 2/83, = BVerfGE 66, 369, 378 f.) und nur in diesem Umfang gilt nach niedersächsischem Wahlprüfungsrecht auch der verwaltungsprozessuale Untersuchungsgrundsatz (§ 86 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -). Einen umfassenden Verweis auf die Verwaltungsgerichtsordnung enthält § 5 Abs. 4 NWahlprüfG gerade nicht.

(2) Darüber hinaus ist es entgegen der Auffassung des Einspruchsführers bezüglich der von ihm gerügten Befugnis zur Einreichung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen im Übrigen unerheblich, wie die Landeswahlleitung mit dieser Rüge vor der Zulassungsentscheidung umgegangen ist. Ein Verfahrensfehler des Landeswahlausschusses würde für sich genommen nämlich noch keinen Wahlfehler begründen, denn im Rahmen der Wahlprüfung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allein entscheidend, ob ein Wahlvorschlag tatsächlich den gesetzlichen Anforderungen entsprochen hat oder nicht. Auf mögliche Verfahrensfehler des Landeswahlausschusses im Zusammenhang mit der Zulassung des Wahlvorschlags, z. B. in Form der Verletzung einer Prüf- oder Ermittlungspflicht, kommt es insoweit nicht an (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfGE 89, 243, 253 f.). Wie bereits ausgeführt, lassen die Darlegungen des Einspruchsführers zur fehlenden Einreichungsbefugnis, die auch in den genannten Schreiben enthalten waren, im Ergebnis jedoch weder einen Wahlfehler erkennen, noch begründen sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zulassung des Landeswahlvorschlags der AfD Niedersachsen durch den Landeswahlausschuss. Selbst wenn man deswegen als wahr unterstellen würde, den Mitgliedern des Landeswahlausschusses seien die Schreiben nicht zugänglich gemacht

worden bzw. der Landeswahlausschuss habe die Schreiben nicht berücksichtigt, hätte eine andere Zulassungsentscheidung nicht getroffen werden können.

(3) Das in der mündlichen Verhandlung erstmals vorgetragene Vorbringen, die Landeswahlleitung habe die Schreiben dem Landeswahlausschuss nicht zugänglich gemacht und deswegen eine Dienstpflichtverletzung begangen, ist schließlich auch als unsubstantiierte Behauptung ins Blaue hinein zurückzuweisen, für das es keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte gibt, zumal die Landeswahlleitung dieser Behauptung in der mündlichen Verhandlung dezidiert entgegengetreten ist (Bl. 198 d. WA).

bb) Soweit der Einspruchsführer rügt, dass das mit dem Landeswahlvorschlag eingereichte Protokoll über die Delegiertenaufstellungsversammlung unrichtig gewesen sei, weil entgegen den Darstellungen im Protokoll keine Belehrung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfolgt sei, und soweit er rügt, dass insbesondere der Abgeordnete O. Najafi nicht wählbar gewesen sei, begründen diese Rügen keine Wahlfehler.

Der Abgeordnete O. Najafi war wählbar. Wählbar ist nach § 6 Abs. 1 NLWG jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten im Land Niedersachsen seinen Wohnsitz hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist. Gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 1 NLWO sind dem Landeswahlvorschlag Bescheinigungen der Gemeinden über die Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber beizufügen.

Diese Voraussetzungen lagen nach der im Zulassungsverfahren mit dem Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen eingereichten Bescheinigung der Wählbarkeit nach Muster 9 gemäß § 79 NLWO vor. Nach der am 4. Juli 2022 von der Landeshauptstadt Hannover - Wahlamt - ausgestellten Bescheinigung erfüllte der Abgeordnete O. Najafi am Wahltag die Wählbarkeitsvoraussetzungen. Insbesondere ist er danach Deutscher i. S. d. Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz (Bl. 164 d. WA). Ob auf der Aufstellungsversammlung auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen hingewiesen wurde bzw. ob die Protokollierung eines solchen Hinweises zu Recht erfolgt ist, ist demgegenüber wahlrechtlich unerheblich. Einen wahlprüfungsrechtlich relevanten Wahlfehler könnte nur die fehlende Wählbarkeit einzelner oder aller Bewerberinnen und Bewerber begründen; diese lag jedoch - wie dargelegt - bezüglich des Abgeordneten O. Najafi nicht vor und ist bezüglich anderer Bewerberinnen und Bewerber nicht substantiiert gerügt worden.

cc) Mandatsrelevante Wahlfehler im oben (Ziffer 1 a) und b)) genannten Sinne ergeben sich zur Überzeugung des Landtages auch nicht daraus, dass das Verfahren der Aufstellung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen in einer für das Wahlprüfungsverfahren relevanten Weise mängelbehaftet gewesen wäre. Wahlfehler folgen weder aus der Durchführung der Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung (Buchst. aaa)), noch aus sonstigen Fehlern im Verfahren der Aufstellung des Landeswahlvorschlags (Buchst. bbb)).

aaa) Soweit der Einspruchsführer rügt, dass die **Versammlung zur Aufstellung des Landeswahlvorschlages** der AfD Niedersachsen als **Delegiertenversammlung** durchgeführt worden ist, begründet dies keinen Wahlfehler. Die Durchführung der Aufstellungsversammlung am 2. und 3. Juli 2022 als Delegiertenversammlung ist zur Überzeugung des Landtages jedenfalls nach wahlprüfungsrechtlichen Maßstäben nicht zu beanstanden.

(1) § 18 NLWG sieht für die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für den Landeswahlvorschlag sowohl die Möglichkeit einer Mitgliederversammlung (§ 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG) als auch die

Möglichkeit einer Delegiertenversammlung ausdrücklich vor (§ 18 Abs. 1 Satz 2 NLWG).

Nach dem gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 NLWG entsprechend anwendbaren § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG kann in einem Landeswahlvorschlag als Bewerber einer Partei benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und wer von den im Land im Zeitpunkt ihres Zusammentretens *wahlberechtigten Mitgliedern der Partei* in geheimer Wahl zum Bewerber bestimmt worden ist. Nach § 18 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 NLWG kann dies auch *durch Delegierte* geschehen, die ihrerseits von den Mitgliedern nach § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Bestimmung der Bewerber gewählt worden sind.

Das Gesetz stellt Mitglieder- und Delegiertenversammlungen dabei als gleichermaßen zulässige Formen einer Aufstellungsversammlung nebeneinander *(Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 27, Rn. 22; *Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 17). Aus der Durchführung einer Mitgliederversammlung folgt also **keine höhere demokratische Legitimation der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten** und - umgekehrt - wird mit der Durchführung einer Delegiertenversammlung nicht eine demokratischen Grundsätzen weniger entsprechende Form der Aufstellung gewählt. Beide gesetzlich vorgesehenen Formen von Aufstellungsversammlungen sehen nämlich - entweder unmittelbar oder mittelbar - eine geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Mitglieder der Partei vor und schaffen dadurch für die Kandidatinnen und Kandidaten die - wahlrechtlich allein maßgebliche - erforderliche demokratische Legitimation. Die Regelungen gewährleisten, dass „jedes wahlberechtigte Parteimitglied auf der untersten Gebietsstufe der Parteiorganisation die rechtliche Möglichkeit hat - jedenfalls mittelbar durch die Wahl von Vertretern - auf die Auswahl der Kandidaten Einfluss zu nehmen“ (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfGE 89, 243, 252). Eine wahlrechtlich relevante Beschränkung der Rechte der Parteimitglieder folgt aus der Durchführung von Delegiertenversammlungen, an der die wahlberechtigten Parteimitglieder durch die Wahlen der Delegierten auf der Ebene der Kreisverbände mitwirken, daher nicht.

(2) Die AfD Niedersachsen hat am 2. und 3. Juli 2022 eine Delegiertenversammlung durchgeführt, die der gesetzlichen Regelung des § 18 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 NLWG entsprach.

Der Landesvorstand der AfD Niedersachsen hatte zuvor am 6. Juni 2022 die Durchführung einer solchen Delegiertenversammlung beschlossen und die Form der Aufstellungsversammlung damit eindeutig festgelegt (Bl. 137 d. WA). Der nach § 11 Abs. 3 Satz 1 PartG i. V. m. § 14 Abs. 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesparteitages zuständige Vorstand hatte sich dabei wiederum auf den unter Top 17 mit großer Mehrheit - bei wenigen Gegenstimmen - gefassten Beschluss des Landesparteitages SN 1 gestützt, mit dem die Kreisverbände zur Wahl von Delegierten aufgefordert worden waren, um im „Notfall“ die Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung durchzuführen (Bl. 134 d. WA). Mit dem Parteitagsbeschluss sind zudem der Delegiertenschlüssel und die weiteren wesentlichen Parameter für die Wahl von Delegierten festgelegt worden (Bl. 134 d. WA).

Die Mitglieder der AfD Niedersachsen wurden hierüber mit einer vom Einspruchsführer vorgelegten E-Mail informiert und zugleich zu der Versammlung eingeladen, soweit sie als Delegierte gewählt worden waren bzw. noch gewählt würden (Bl. 71 f. d. WA).

(3) Anders als der Einspruchsführer meint, verstieß der Beschluss des Parteivorstandes zur Durchführung einer Delegiertenversammlung nicht deswegen gegen das Satzungsrecht der AfD, weil eine Mitgliederversammlung hätte durchgeführt werden müssen. Unabhängig davon, welche wahlprüfungsrechtlichen Folgen **Verstöße gegen Satzungsrecht im Aufstellungsverfahren überhaupt haben (dazu sogleich, unter (4))**, trifft es nämlich nicht zu, dass eine Mitgliederversammlung hätte durchgeführt werden müssen.

Weder die Landessatzung der AfD Niedersachsen, noch die Bundessatzung, noch die Wahlordnung der AfD legt für die Aufstellung des Landeswahlvorschlages ausdrücklich die Form der Mitgliederversammlung fest. Die nach § 22 Abs. 2 Satz 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen auch für den Landesverband Niedersachsen geltende Wahlordnung der Bundespartei beschreibt für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen in § 5 lediglich verschiedene Wahlverfahren, ohne dabei jedoch festzulegen, in welcher Form die Aufstellungsversammlung durchzuführen ist.

Eine satzungsrechtliche Festlegung der Durchführung von Aufstellungsversammlungen in Form von Mitgliederversammlungen folgt insbesondere auch nicht daraus, dass nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 PartG parteienrechtlich eine allgemeine Zuständigkeit des Parteitages in Form einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung besteht und nach § 11 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen Landesparteitage (stets) als Mitgliederversammlungen durchzuführen sind.

Die in § 11 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen und § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 PartG genannte „Mitgliederversammlung“ entspricht nämlich nicht einer „Mitgliederversammlung“ im Sinne des § 18 Abs. 1 NLWG, was jedoch erforderlich wäre, um sie als satzungsrechtliche Festlegung der Durchführung von Aufstellungsversammlungen in Form von Mitgliederversammlungen ansehen zu können (*Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 12). Nach § 11 Abs. 9 Satz 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen richtet sich die Einladung zu einem Landesparteitag an die Mitglieder bzw. die ordentlichen Delegierten der Kreisverbände. Die Mitgliedschaft nach § 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen steht jeder natürlichen Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres offen. In Ausnahmefällen ist sie auch in einem anderen Landesverband als dem des Hauptwohnsitzes möglich (vgl. § 4 der Bundessatzung, § 4 Abs. 6 der Landessatzung). Zum Parteitag zu ladende „Mitglieder der Kreisverbände“ sind daher auch Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder die u. U. nicht oder noch nicht seit drei Monaten im Gebiet des Landesverbandes wohnen und die daher nicht wahlberechtigt sind. Für die Teilnahmeberechtigung an einer Mitgliederversammlung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG kommt es hingegen auf die Wahlberechtigung des Parteimitglieds im Zeitpunkt der Wahl an (*Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 13), sodass die gerade genannten Personengruppen nicht teilnahmeberechtigt sind.

Auch aus der Nennung der - nicht näher definierten - „ordentlichen Delegierten“ der Kreisverbände in § 11 Abs. 9 Satz 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen folgt nicht, dass damit für den Fall der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Landeswahlvorschlag nur die „Wahlberechtigten“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG gemeint sein könnten, die dann ihrerseits den Parteitag als Mitgliederversammlung i. S. d. § 11 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen bilden. Dagegen, dass mit Delegierten im Sinne dieser Vorschrift „wahlberechtigte Mitglieder“ nach

§ 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG gemeint sein könnten, spricht bereits die weitere Regelung in § 11 Abs. 9 Satz 3 der Satzung, die vorsieht, dass die Einladung auch den „Ersatzdelegierten“ zu übermitteln sei, die es bezüglich der Mitgliederversammlungen i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG nicht geben kann. Im Übrigen wird die Vorschrift auch von der AfD Niedersachsen selbst nicht in diesem Sinne verstanden, denn die Vertrauensperson der Partei hat gegenüber der Landeswahlleitung mit Schreiben vom 20. Juli 2022 ebenfalls ausgeführt, Vorschriften über die Durchführung von Aufstellungsversammlungen seien im Satzungsrecht nicht vorhanden (Bl. 129 d. WA).

(4) Die vom Landesvorstand beschlossene Durchführung der Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung ohne satzungsrechtliche Grundlage führt ebenfalls nicht zu einem Wahlfehler.

Zutreffend ist zwar, dass § 18 Abs. 3 und 5 NLWG vorsieht, dass die Parteien durch Satzung das Nähere, u. a. über die Wahl der Delegierten und über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- und Delegiertenversammlung regeln. Insoweit handelt es sich nach dem Wortlaut des § 18 NLWG um eine Regelungsverpflichtung (siehe zur vergleichbaren bundesrechtlichen Regelung: *Lenski*, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, § 21 BWahlG, Rn. 78 f.; *Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 27, Rn. 22; *Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 10), die sich u. a. auch auf die Festlegung der Form der Aufstellung bezieht (*Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 10).

(a) Ein Wahlfehler könnte jedoch im Hinblick auf den Verstoß gegen diese Regelungsverpflichtung nur dann bejaht werden, wenn eine ohne satzungsrechtliche Ausgestaltung bzw. Festlegung durchgeführte Aufstellungsversammlung rechtswidrig wäre, obwohl die Aufstellungsversammlung in der durchgeführten Form nach den übrigen Vorschriften des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes - wie dargelegt - grundsätzlich zulässig ist.

Dies ist nach Auffassung des Landtages jedoch nicht der Fall:

Nach der eindeutigen Rechtsprechung insbesondere des Bundesverfassungsgerichtes kommt es nämlich wahlprüfungsrechtlich - wie oben unter Ziff. 1 bereits dargelegt - lediglich darauf an, dass die Parteien die **wahl<u>gesetzlichen</u> Regelungen über die Kandidatenaufstellung sowie die elementaren Regelungen, insbesondere des Verfassungsrechts**, einhalten (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252 f.). Die Verfahrensweise der Parteien zur Aufstellung ihrer Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber - und damit auch das verfassungsrechtliche Gebot zur innerparteilichen Demokratie nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz - ist danach „allein an den hierfür von den Wahlgesetzen bestimmten Anforderungen zu messen“ (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252, 255). Unter dem Blickwinkel des Wahlrechts unerheblich ist es nach der Rechtsprechung demgegenüber, ob die Parteien im Aufstellungsverfahren ihr eigenes Satzungsrecht beachten, - etwa, ob eine Kandidatenaufstellung eine hinreichende Grundlage in der Satzung der Partei hatte - **solange nicht zugleich Verstöße gegen zwingende wahlgesetzliche oder sonstige elementare Regeln, insbesondere des Verfassungsrechts, vorliegen** (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 255; vgl. auch Sächs. VerfGH, Urteil v. 16. August 2019, Az. Vf. 76-IV-19 u. a., Rn. 79, 94 ff., 102 bei juris; *Kuhl/Unruh*, DVBl. 1994, 1391, 1393; *Boehl*, in: Schreiber: BWahlG, 11. Aufl., § 21, Rn. 46). Die zu beachtenden **wahlgesetzlichen Anforderungen** ergeben sich dabei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für das Bundesrecht aus den

Vorschriften der § 21 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie aus § 27 BWahlG (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252). **§ 21 Abs. 5 BWahlG, der die - § 18 Abs. 3 NLWG entsprechende - Regelung zur Ausgestaltung des Verfahrens durch Satzungen der Parteien enthält, wird vom Bundesverfassungsgericht gerade nicht genannt.**

Die darin liegende Beschränkung der Erheblichkeit von Wahlfehlern, die Dritte verwirklichen können, mindert die Gefahr, dass Parteien durch einen - etwa bewussten - Verstoß gegen wahlgesetzliche Regelungen bei der Kandidatenaufstellung Einfluss auf die Gültigkeit einer Wahl nehmen könnten (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253). Zugleich sichert sie aber auch den Parteien einen bei der Gestaltung des Aufstellungsverfahrens eigenverantwortlich auszufüllenden - und Artikel 21 Abs. 1 Grundgesetz entsprechenden - Freiraum und bewahrt sie so vor unverhältnismäßiger staatlicher Einflussnahme auf den Ablauf innerparteilicher Willensbildungsprozesse (Sächs. VerfGH, Urteil v. 16. August 2019, Az. Vf. 76-IV-19 u. a., Rn. 95 bei juris).

(b) Wenn es nach der Rechtsprechung aber **wahlprüfungsrechtlich** (nur) darauf ankommt, dass die **gesetzlichen Regelungen über die Kandidatenaufstellung** eingehalten werden, zu denen **§ 21 Abs. 5 BWahlG bzw. § 18 Abs. 3 NLWG über die nähere Ausgestaltung des Aufstellungsverfahrens durch Satzung** nach der Rechtsprechung **ausdrücklich nicht zählen**, so ist es nach Auffassung des Landtages **wahlprüfungsrechtlich** nicht nur unerheblich, ob eine Partei eine satzungsrechtliche Regelung zur Ausgestaltung der Kandidatenaufstellung nicht einhält, sondern gleichermaßen, ob sie eine solche satzungsrechtliche Ausgestaltung überhaupt vorgenommen hat. Ist eine Partei - wie hier die AfD Niedersachsen - daher zwar dem Regelungsauftrag des § 18 Abs. 3 und 5 NLWG nicht nachgekommen, hat sie also keine satzungsrechtlichen Regelungen (beispielsweise zur Art und Weise der Kandidatenaufstellung) erlassen, aber die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Landeswahlvorschlag - wie hier - dennoch in einer Form vorgenommen, die den Vorgaben des § 18 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 NLWG zur Kandidatenaufstellung entspricht und die auch nicht aus anderen Gründen gegen verfassungsrechtliche Grundsätze verstößt, kann dies unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts daher - wie auch das MI und die Landeswahlleitung zutreffend ausführen - keinen Wahlfehler begründen (im Ergebnis ebenso: *Lenski*, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, § 21 BWahlG, Rn. 6).

(c) Wahlprüfungsrechtlich unerheblich ist es deswegen, dass der Landesparteitag am 28. Mai 2022 einen Beschluss zur gegebenenfalls notfallmäßigen Durchführung einer Delegiertenversammlung gefasst hat, anstatt die Satzung zu ändern. Im Übrigen ist dieser Beschluss laut Protokoll ohnehin mit der für eine Satzung erforderlichen Mehrheit („mit großer Mehrheit bei wenigen Gegenstimmen“) und durch das für eine Satzungsänderung zuständige Organ, nämlich den Landesparteitag, gefasst worden.

Wahlprüfungsrechtlich unerheblich ist es weiter, ob der Landesvorstand zu Recht davon ausging, dass ein „Notfall“ im Sinne des Parteitagsbeschlusses vorlag, wobei allerdings nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, dass der Vorstand durch seine Bezugnahme auf die Schwierigkeiten bezüglich der Anmietung einer ausreichend großen Halle und die fortbestehende Coronalage offensichtlich den durch den Parteitagsbeschluss gesetzten Rahmen verlassen hätte.

Wahlprüfungsrechtlich unerheblich ist es nach Auffassung des Landtages schließlich, ob der Beschluss des Landesvorstandes vom 6. Juni 2022 auf § 2

Abs. 1 i. V. m. § 3 der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl gestützt werden konnte. Insoweit ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl dem Zweck diente, im Falle einer teilweisen oder gänzlichen pandemiebedingten Unmöglichkeit der Durchführung von Aufstellungsversammlungen Verfahren zuzulassen, die entweder vom Satzungsrecht der Partei abwichen oder die im NLWG oder in der NLWO nicht vorgesehen waren (§ 55 Abs. 6 NLWG i. V. m. §§ 2 und 3 COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl). Sie war ihrem Wortlaut nach jedenfalls dann nicht anwendbar - und wurde auch nicht benötigt -, wenn eine Versammlungsart gewählt wurde, die bereits nach § 18 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 NLWG grundsätzlich zulässig war und die auch nicht von einer satzungsrechtlich festgelegten Form der Aufstellungsversammlung abwich (vgl. zu den Abweichungsmöglichkeiten: *Boehl*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl., § 21, Rn. 43).

bbb) Die Aufstellung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen hat auch nicht aus anderen Gründen gegen elementare Regeln im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstoßen.

Soweit der Einspruchsführer in der öffentlichen Verhandlung vor dem Wahlprüfungsausschuss am 5. Juli 2023 angeregt hat, C. Emden als Zeugen zu vernehmen, und sich den „Ausführungen der FDP“ „angeschlossen“ hat, hat er mit diesem Vortrag einen Verstoß gegen elementare Regeln im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und damit einen Wahlfehler nicht einmal ansatzweise substantiiert dargelegt.

Die sich aus § 3 NWahlprüfG ergebende **Begründungspflicht in Form einer Substantiierungspflicht verlangt** einen substantiierten Vortrag, aus dem die gerügten Wahlfehler „erkennbar zutage treten“ (*Soffner*, in: Butzer et. alt., HK, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 66). Dem wird der Verweis des Einspruchsführers auf die „Ausführungen der FDP“ ersichtlich nicht gerecht.

Die vom Einspruchsführer in der mündlichen Verhandlung angeregte Vernehmung von C. Emden kam bereits aus diesem Grund nicht in Betracht.

Im Übrigen wäre der Einspruchsführer selbst dann, wenn man davon ausginge, dass er durch seine Beweisanregung und seinen „Anschluss“ an die „Ausführungen der FDP“ den Vortrag in dem Wahleinspruchsverfahren zu dem Aktenzeichen 0103-02/2-21 zur „Käuflichkeit von AfD-Landtagslistenplätzen“ noch zum Gegenstand seines eigenen Wahleinspruchs gemacht hätte, mit diesem Vorbringen aus den oben, unter Doppelbuchst. aa) ccc) (1) ausgeführten Gründen wegen der Verspätung des Vorbringens ausgeschlossen.

b) Mangels Vorliegens mandatsrelevanter Wahlfehler hat der Landtag festzustellen, dass die Wahl gültig ist.

aa) Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl beruht auf § 10 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 NWahlprüfG. Der Landtag folgt mit der Feststellung dem Entscheidungsvorschlag des Wahlprüfungsausschusses (§ 8 Abs. 1 Satz 1 NWahlprüfG) vom 1. September 2023.

Der Wahlprüfungsausschuss konnte in dieser Sitzung verfahrensfehlerfrei abschließend über den Einspruch entscheiden, weil weitere Nachprüfungen bestimmter tatsächlicher oder rechtlicher Umstände aus den unter Buchst. a) aa) ccc) (1) und Buchst. a) cc) bbb) dargelegten Gründen nicht angezeigt waren (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 NWahlprüfG).

bb) Zur getroffenen Feststellung der Gültigkeit der Wahl weist der Landtag ergänzend darauf hin, dass selbst bei Vorliegen der behaupteten Wahlfehler

und im weiteren Falle ihrer Mandatsrelevanz eine Ungültigkeitserklärung und Wiederholung der Landtagswahl nicht geboten wäre.

Es ist bereits ausgeführt worden, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs auch bei festgestellten mandatsrelevanten Wahlfehlern ein Eingriff in die Zusammensetzung einer einmal gewählten Volksvertretung vor deren aus dem Demokratieprinzip folgenden Bestandschutzinteresse gerechtfertigt werden müsste (s. o. Ziff. 1 Buchst. c), Nds. StGH, Urteil v. 24. Februar 2000, Az. 2/99, Rn. 22 bei juris; BVerfG, Urteil v. 8. Februar 2001, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 135; BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 311; BVerfG, Urteil v. 9. November 2011, Az. 2 BvC 4, 6, 8/10, = BVerfGE 129, 300, 344, *Soffne*r, in: Butzer et. alt., HK, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68; *Groh*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., Artikel 41, Rn. 23). **Die Erklärung einer gesamten Wahl für ungültig kommt danach bei Vorliegen von mandatsrelevanten Wahlfehlern nur dann in Betracht, wenn ein erheblicher Fehler von solchem Gewicht vorliegt, dass der Fortbestand der Volksvertretung unerträglich erschiene** (BVerfG, Urteil v. 5. Dezember 2000, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 134; BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 312; Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, Rn. 76, bei juris).

Eine solche Unerträglichkeit des Fortbestandes des Landtages läge hier - unabhängig davon, welchen der von dem Einspruchsführer gerügten Wahlfehler man als vorliegend unterstellt - jedenfalls nicht vor.

Die fristgerecht vorgetragenen Rügen des Einspruchsführers beziehen sich jedenfalls im Wesentlichen auf das Aufstellungsverfahren des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen bzw. hängen mit dessen Durchführung zusammen, also - wahlprüfungsrechtlich - auf die Sphäre eines Dritten. Auch wenn sich das Verfahren der Wahlprüfung auf etwaige Fehler im Aufstellungsverfahren der Parteien erstreckt, wäre bei der Beantwortung der Frage, ob solche Fehler zu einer Wahlwiederholung führen, nach Auffassung des Landtages hier zu berücksichtigen, dass der **19. Niedersächsische Landtag seine demokratische Legitimation durch die Landtagswahl am 9. Oktober 2022** erhalten hat. **Dabei spiegelt die aktuelle Zusammensetzung des Landtages auch hinsichtlich der über die Listen in den Landtag eingezogenen Abgeordneten das Ergebnis der Landtagswahl - und damit den durch die Wahl geäußerten Willen der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger - zutreffend wider.** Das gilt sowohl für die über den jeweiligen Landeswahlvorschlag in den Landtag eingezogenen Bewerberinnen und Bewerber der CDU und von Bündnis 90/Die Grünen, als auch für die Abgeordneten, die über den hier angegriffenen Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen in den Landtag eingezogen sind (die SPD ist ausschließlich mit direkt gewählten Abgeordneten in den Landtag eingezogen). Eine trotz dieses Befundes durchgeführte Wahlwiederholung würde nach Auffassung des Landtages erheblich **in den durch die Wahl am 9. Oktober 2022 geäußerten Willen der Wählerinnen und Wähler eingreifen**, die die von ihnen als Volk ausgehende Staatsgewalt im Wesentlichen durch Wahlen ausüben (Artikel 8 Abs. 1 NV, „Demokratieprinzip“), und wäre in Abwägung mit der Schwere der geltend gemachten Wahlfehler nicht gerechtfertigt.

Darüber hinaus würden bei einer Auflösung des gesamten Landtages mit dem Ziel einer Wiederholungswahl nicht nur die über den vom Einspruchsführer gerügten Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen in den Landtag eingezogenen Abgeordneten vorzeitig ihr Mandat verlieren, sondern sämtliche Abgeordnete. Ein derartiger Eingriff in deren **passives Wahlrecht** wäre nach Auffassung des Landtages ebenfalls nicht verhältnismäßig.

Letztlich würde die Ungültigkeitserklärung und Wiederholung einer gesamten Wahl wegen parteiinterner Fehler im Aufstellungsverfahren Dritten die

Möglichkeit eröffnen, die Gültigkeit von Wahlen bewusst zu gefährden und damit nach der Wahl mittelbar Einfluss auf den Fortbestand des Parlaments zu nehmen (vgl. hierzu Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf 108-V-17, Rn. 83 bei juris, m. w. N.). Nach Auffassung des Landtages wäre ein solches Ergebnis - und nicht der Fortbestand des durch die Landtagswahl am 9. Oktober 2022 demokratisch legitimierten Parlaments - mit Blick auf die damit einhergehende Gefährdung der Demokratie „unerträglich“.

c) **Die zu den Kosten des Verfahrens und zu den Auslagen der Beteiligten getroffenen Entscheidungen beruhen auf § 20 NWahlprüfG.**

Anlage 11

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch des Herrn M. B., Elsfleth, Einspruchsführer,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 - Aktenzeichen: 0103-02/2-12 (19. WP) -,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, dass die Wahl gültig ist.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

A. Tatbestand

Der Einspruchsführer rügt mit seinem Wahleinspruch Mängel des Landeswahlvorschlages der mit 18 Abgeordneten im Niedersächsischen Landtag vertretenen Alternative für Deutschland (im Folgenden: AfD Niedersachsen).

Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen kam wie folgt zustande:

Am 28. Mai 2022 fand ein ordentlicher Landesparteitag der AfD Niedersachsen in Hannover statt. Dieser wurde ausweislich des Top 1 des Protokolls über den Parteitag von dem damaligen Landesvorsitzenden J. Kestner um 10:24 Uhr eröffnet.

Ausweislich des Protokolls wurde um 10:33 Uhr beschlossen, den ordentlichen Parteitag zur Durchführung eines Eilparteitages zu unterbrechen. Aus einem von dem Einspruchsführer vorgelegten Schriftsatz des Einspruchsführers in dem Verfahren 0103-02/2-9 an das Landesschiedsgericht der AfD Niedersachsen ergibt sich, dass zu diesem Eilparteitag unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und eines Antrages des Landesvorstandes mit E-Mail vom 18. Mai 2022 eingeladen worden war. Aus dem Schriftsatz ergibt sich zudem, dass während des Eilparteitages Neuwahlen des Landesvorstandes durchgeführt wurden, die der Einspruchsführer jedoch für unwirksam hält. Um 15:13 Uhr wurde der ordentliche Parteitag laut Protokoll fortgesetzt.

Unter Top 17 der Tagesordnung dieses Parteitages wurde der Sachantrag SN 1 (*„Notfalllösung für die Landesliste: Aufstellungsversammlung mittels Delegierter für die LTW 2022 ermöglichen“*) des Kreisvorstandes des Kreisverbandes Ems-Vechte behandelt.

Der Antrag SN 1 hatte folgenden Wortlaut:

„Der Landesparteitag möge beschließen,

Die Kreisverbände sollen für den Notfall unverzüglich Delegierte für eine Aufstellungsversammlung zur Landtagswahl Niedersachsen 2022 wählen. Jeder Kreisverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je begonnene 20 Mitglieder. Es ist auf den Mitgliederbestand einen Monat vor der Aufstellungsversammlung abzustellen. Die Delegierten sind in einer Rangfolge zu wählen. Die Gewählten sind Delegierte, bis die dem jeweiligen Kreisverband zustehende Anzahl Delegierter erreicht ist, die weiteren Gewählten sind Ersatzdelegierte, und zwar in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden. Die Kreisverbände melden die Ergebnisse der Delegiertenwahl unverzüglich der Landesgeschäftsstelle. Vor der Aufstellungsversammlung teilen die Kreisverbände der Landesgeschäftsstelle mit, welche der gewählten Delegierten oder Ersatzdelegierten teilnehmen.“

Zur Behandlung des Antrages heißt es im Protokoll über diesen Parteitag wörtlich:

„Notfalls müsse auf eine Delegierten-Aufstellungsversammlung für die Landtagswahl Niedersachsen 2022 zurückgegriffen werden. Ziel bleibe natürlich eine Mitgliederaufstellungsversammlung. Debatte.

Abstimmung SN1: Der Antrag wird in offener Abstimmung mit großer Mehrheit und einigen Gegenstimmen angenommen.“

Unter Top 18 (Schlusswort des Landesvorsitzenden) wird im Protokoll ausgeführt, dass F. Rinck seinen Dank ausgesprochen habe.

Änderungen der Satzung der AfD Niedersachsen wurden vom Parteitag nicht beschlossen.

Bereits mit E-Mail vom 2. Juni 2022 forderte A. Schledde als stellvertretender Landesvorsitzender der AfD Niedersachsen die Kreisvorstände auf, „unverzüglich Delegierte für eine möglicherweise durchzuführende ‚Notfall‘-Delegiertenaufstellungsversammlung“ zu wählen, und teilte den nach dem o. g. Parteitagsbeschluss anzuwendenden Delegiertenschlüssel mit. Zudem gab er in der E-Mail u. a. Hinweise zu einer möglichen Verkürzung der Ladungsfrist und zur Durchführung des Wahlverfahrens nach der Landessatzung der AfD Niedersachsen.

Während einer Vorstandssitzung am 6. Juni 2022 fasste der Landesvorstand der AfD Niedersachsen auf der Grundlage des o. g. Beschlusses des Landesparteitages einstimmig den Beschluss, die Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung an den ersten beiden Juliwochenenden 2022 durchzuführen. Zur Begründung bezog sich der Vorstand auf die weiterhin bestehende Unsicherheit bezüglich der Anmietung einer - auch unter Beachtung der aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Hygienebestimmungen - ausreichend großen Räumlichkeit.

Mit einem per E-Mail versandten Schreiben vom 14. Juni 2022, das sich an „alle Parteimitglieder der Alternative für Deutschland“ richtete, lud der Landesvorstand mit verkürzter Ladungsfrist zur Wahl der Landesliste der AfD Niedersachsen am 2. und 3. Juli 2022 sowie am 9. und 10. Juli 2022 ein und wies darauf hin, dass die Aufstellungsversammlung auf Beschluss des Landesvorstandes „als Delegiertenversammlung gemäß den Bestimmungen der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl“[5] stattfinde, über deren Besonderheiten mit der Beifügung dieser Verordnung als Anlage zu diesem Schreiben informiert werde. Ferner wies der Landesvorstand darauf hin, dass eine Wahlberechtigung nur bestehe, wenn eine Wahl zur oder zum Delegierten bereits erfolgt sei oder bis zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung noch erfolge; hierzu werde eine gesonderte Bestätigung durch die Landesgeschäftsstelle versandt. Die Durchführung der Versammlung als Delegiertenversammlung wurde mit der fehlenden - rechtssicheren - Zusage für eine ausreichend große Räumlichkeit in Präsenz, der bestehenden Zeitnot und mit der Zulässigkeit nach der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl begründet.

Mit E-Mail vom 21. Juni 2022 forderte die Landesgeschäftsstelle die Kreisvorstände erneut dazu auf, Delegierte zu wählen, die Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes hierzu unverzüglich einzuladen und das Protokoll des Sonderkreisparteitages spätestens bis zum 30. Juni 2022 an die Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. Beigefügt waren der E-Mail als Anlage Entwürfe für ein Einladungsschreiben, eine vorläufige Tagesordnung und weitere Hinweise. Die E-Mail richtete sich an die Kreisverbände, von der die Geschäftsstelle bis dahin keine Rückmeldung erhalten hatte.

Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen wurde sodann am 2. und 3. Juli 2022 auf einer Delegiertenversammlung beschlossen.

Unter Top 13 der Tagesordnung wurden dem Protokoll zufolge insgesamt 23 Kandidatinnen und Kandidaten für den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen gewählt. Ausweislich des Protokolls eröffnete die Versammlungsleitung vor jedem Wahlgang die Kandidatenliste und nahm Vorschläge aus dem Plenum auf. Sodann wurden die Vorgeschlagenen zum Zwecke der Vorstellung befragt. Für jeden der zu vergebenden Plätze weist das Protokoll u. a. die Zahl der stimmberechtigten Delegierten, die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, die Zahl der für die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils abgegebenen Stimmen sowie das für deren Wahl jeweils notwendige Quorum (d. h. die Mehrheit der Stimmen) aus. Vor jedem Wahlgang wurde ausweislich des Protokolls

---

5 Verordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl), Nds. GVBl. 2022, S. 4 ff.

der Hinweis gegeben, dass für das Ausfüllen der Stimmzettel Wahlkabinen im hinteren Bereich des Raumes bereitstünden.

Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen wurde am 12. August 2022 vom Landeswahlausschuss zugelassen.

Aufgrund der Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 wurden auf den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen 18 Abgeordnetensitze (Plätze 1 bis 18 der Liste) zugewiesen.

Mit seinem am 18. November 2022 im Landtag eingegangenen Einspruch gegen das am 16. November 2022 amtlich bekannt gemachte Ergebnis der Landtagswahl macht der Einspruchsführer Fehler im Verfahren der Aufstellung und Einreichung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen geltend. Zusammengefasst trägt er Folgendes vor:

– Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen sei nicht von deren rechtmäßigen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet worden. Der ordentliche Parteitag vom 28. Mai 2022 sei zur Neuwahl eines Vorstandes weder einberufen noch genutzt worden. Der Landesvorsitzende der AfD Niedersachsen sei J. Kestner, der diesen Parteitag auch eröffnet habe. Eine Neuwahl des Vorstandes auf einem außerordentlichen Parteitag sei nicht zulässig gewesen. Der bisherige Vorstand sei nicht zurückgetreten. F. Rinck sei daher nicht befugt gewesen, den Landeswahlvorschlag zu unterzeichnen und bei der Landeswahlleiterin einzureichen. Auch die Einladung zur Delegiertenaufstellungsversammlung vom 14. Juni 2022 sei nichtig, da sie nicht von dem gewählten Parteivorstand unterzeichnet gewesen sei.

– Die Durchführung einer Delegiertenversammlung sei zudem rechtswidrig gewesen, da gegen das Parteiengesetz, Wahlvorschriften und das Satzungsrecht der AfD verstoßen worden sei. Die in der Einladung zu dieser Versammlung erwähnte Regelung der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen sei nicht mehr gültig und anwendbar gewesen. Eine Berufung auf die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl hätte zudem erfordert, dass eine Änderung der Satzung der Partei nicht mehr möglich gewesen wäre. Eine Satzungsänderung hätte jedoch auf dem Parteitag am 28. Mai 2022 beschlossen werden können. Der stattdessen gefasste Beschluss, „für den Notfall“ Delegierte nach einem bestimmten Schlüssel zu bestellen, sei zu unbestimmt. Die Voraussetzungen eines Notfalles hätten zudem nicht vorgelegen, da keine „Corona-Situation“ mehr bestanden und eine Örtlichkeit zur Einberufung einer Mitglieder-Aufstellungsversammlung zur Verfügung gestanden habe.

– Das nach Muster 16 zu § 79 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) eingereichte Protokoll der Aufstellungsversammlung der AfD sei unrichtig, da entgegen den Darlegungen im Protokoll keine Belehrung über die Notwendigkeit der deutschen Staatsangehörigkeit und eines seit mindestens sechs Monaten bestehenden niedersächsischen Wohnsitzes der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt sei. Auch eine Überprüfung habe nicht stattgefunden. Insbesondere Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Abgeordneten O. Najafi und damit dessen Wählbarkeit seien nicht nachgewiesen worden. Die am Prüftermin teilnehmenden Personen seien so wahrscheinlich getäuscht worden.

Der Einspruchsführer hat u. a. das Protokoll über den ordentlichen Parteitag vom 28. und 29. Mai 2022, das Protokoll über die Delegiertenversammlung vom 2. und 3. Juli 2022 sowie umfangreichen Schriftverkehr des Einspruchsführers in dem Verfahren mit dem Aktenzeichen 0103-02/2-9 mit dem Landesschiedsgericht der AfD Niedersachsen vorgelegt.

Das beteiligte Ministerium für Inneres und Sport (MI) und die beteiligte Landeswahlleitung halten den Wahleinspruch für unbegründet und führen in ihren gemeinsamen Stellungnahmen zusammengefasst Folgendes aus:

– Die rechtmäßige Bestellung eines Parteivorstandes könne nicht Gegenstand eines Wahleinspruchs sein, da es im Wahlprüfungsverfahren nur um die Einhaltung der rechtlichen Regelungen für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahlen gehe. Das Landeswahlrecht verlange für die Einreichung der Landeswahlvorschläge aber nicht den Nachweis der Parteien über die ordnungsgemäße Bestellung des Vorstandes. Zudem habe es im Zulassungsverfahren keinerlei Anlass gegeben, an einer ordnungsgemäßen Wahl des

Landesvorstandes zu zweifeln. Die Hinweise zur nicht ordnungsgemäßen Bestellung des Landesvorstandes seien entweder unschlüssig, unsubstantiiert oder für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Landeswahlvorschlages unerheblich.

– Die Aufstellung des Landeswahlvorschlags durch eine Delegiertenversammlung sei wahlrechtlich nicht zu beanstanden. Bei der Einreichung des Landeswahlvorschlags habe sich der Landesvorstand nicht auf die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl berufen. Die AfD Niedersachsen habe mit Schreiben vom 20. Juli 2022 gegenüber der Landeswahlleitung zudem dargelegt, dass der Landesparteitag auf Grundlage des § 11 Abs. 6 Satz 3 der Landessatzung beschlossen habe, dass „die Kreisverbände für den Notfall unverzüglich Delegierte für eine Aufstellungsversammlung zur Landtagswahl 2022 wählen sollen“. Als Delegiertenschlüssel sei festgelegt worden, dass jeder Kreisverband einen stimmberechtigten Delegierten je begonnene 20 Mitglieder entsenden sollte. Der Landeswahlleitung ebenfalls vorgelegt worden sei eine Kopie des Beschlusses des Landesvorstandes vom 6. Juni 2022, mit dem dieser den Eintritt des „Notfalls“ festgestellt und die Durchführung der Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung abschließend festgelegt habe. Dass das Satzungsrecht der AfD eine Delegiertenaufstellungsversammlung nicht vorsehe, sei wahlrechtlich unerheblich. Im Übrigen seien die Wählbarkeitsvoraussetzungen für alle Bewerberinnen und Bewerber des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen nachgewiesen worden. Dies gelte insbesondere für den Kandidaten des Listenplatzes 14 (O. Najafi), dessen Wählbarkeit die Landeshauptstadt Hannover mit der zur Wahlprüfungsakte gereichten Bescheinigung vom 4. Juli 2022 bestätigt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Wahlprüfungsakte, insbesondere auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen, die von der Landeswahlleitung vorgelegten Unterlagen und die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung am 5. Juli 2023, verwiesen.

B. Gründe

Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 ist zurückzuweisen. Der Einspruch ist zwar zulässig (Ziff. I.), jedoch unbegründet (Ziff. II.). Die Wahl ist gültig.

I.

Der gegen die Gültigkeit der Wahl erhobene Einspruch ist zulässig.

Der Einspruchsführer ist in Niedersachsen wahlberechtigt und damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Wahlprüfungsgesetzes (NWahlprüfG) einspruchsberechtigt.

Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl ist auch fristgerecht gemäß § 3 NWahlprüfG erhoben worden. Die Einspruchsfrist von einem Monat ab Bekanntmachung des Wahlergebnisses am 16. November 2022 war zum Zeitpunkt des Eingangs des Einspruchs im Landtag am 18. November 2022 noch nicht abgelaufen. Der Einspruch ist fristgerecht begründet worden.

II.

Der Einspruch ist unbegründet. Die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 ist gültig.

1. Ein Wahleinspruch ist begründet, wenn ein Wahlfehler vorliegt (Buchst. a)), der Wahlfehler sich auf die Zusammensetzung des Parlaments ausgewirkt hat oder ausgewirkt haben könnte (sogenannte Mandatsrelevanz, Buchst. b)), und dieser Wahlfehler in Abwägung mit dem Interesse an dem Bestand des gewählten Parlaments einen Eingriff in das Wahlergebnis rechtfertigt (Buchst. c)).

a) Im Wahlprüfungsverfahren hat der Landtag zunächst festzustellen, ob **Wahlfehler** vorliegen.

Wahlfehler können sich aus **Verstößen gegen die Wahlrechtsgrundsätze** (Artikel 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung - NV -) sowie aus **Verstößen gegen das formelle und materielle Wahlrecht**, insbesondere aus Verstößen gegen das Niedersächsische Landeswahlgesetz (NLWG), die Niedersächsische Landeswahlordnung und das Wahlstrafrecht (§§ 105 bis 108 e des Strafgesetzbuches - StGB -) ergeben (vgl. nur: *Groh*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., Artikel 41, Rn. 16). Verstöße gegen die Wahlrechtsgrundsätze bzw. gegen wahlgesetzliche Vorschriften können dabei nicht nur von **amtlichen Wahlorganen**, sondern auch **von Dritten** begangen werden, soweit diese unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation der Wahl erfüllen (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 251).

Parteien erfüllen kraft Gesetzes solche Aufgaben bei der Organisation von Wahlen. Die **Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlen** ist weitgehend in ihre Hände gelegt und wesentlicher Teil der Wahlvorbereitung (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 251; BVerfG, Beschl. v. 23. März 2022, Az. 2 BvC 22/19, Rn. 48 bei juris). Nach § 17 Satz 2 des Parteiengesetzes (PartG) richtet sich die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen nämlich nicht nur nach den innerparteilichen Satzungen, sondern auch nach den Wahlgesetzen. Die Wahlprüfung kann sich dementsprechend auf die Frage erstrecken, ob bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Parteien Fehler begangen wurden.

Allerdings sind nach der Rechtsprechung nicht alle Maßnahmen der Parteien im Zusammenhang mit der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten wahlprüfungsrechtlich von Bedeutung (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252). Ein wahlprüfungsrechtlich relevanter Wahlfehler liegt vielmehr nur dann vor, wenn die Parteien bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten die elementaren Regeln nicht einhalten, nämlich - nach der Formulierung des Bundesverfassungsgerichts - den **„Kernbestand an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann“**, nicht wahren (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253). Verstößt das Verfahren der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten hingegen gegen Regelungen, die in diesem Sinne nicht „elementar“ sind, so scheidet ein Wahlfehler von vornherein aus (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253). Diese Einschränkung erklärt sich daraus, dass die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten nach der Rechtsprechung die „Nahtstelle zwischen den von den Parteien weitgehend autonom gestalteten Angelegenheiten ihrer inneren Ordnung und dem auf die Staatsbürger bezogenen Wahlrecht“ bildet (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252). Die Erheblichkeit von Wahlfehlern, die Dritte verwirklichen, ist daher im Ergebnis im Sinne eines **größtmöglichen Bestandsschutzes** der einmal gewählten Parlamente **eng und strikt zu begrenzen** (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253).

b) Festgestellte Wahlfehler müssen sich auf die Zusammensetzung des Landtages ausgewirkt haben können oder tatsächlich ausgewirkt haben („potenzielle Kausalität“, sogenannte **Mandatsrelevanz**). Die Mandatsrelevanz festgestellter Wahlfehler ist nur dann gegeben, wenn eine im besten Fall mathematisch berechenbare, jedenfalls aber aus der Lebenserfahrung zu schöpfende Möglichkeit besteht, dass der **Wahlfehler sich auf die Sitzverteilung im Parlament ausgewirkt haben kann** *(Soffne*r, in: Butzer et. alt., Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung - im Folgenden: HK -, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68). Die bloß theoretische Möglichkeit einer Mandatsrelevanz reicht nicht aus (Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, Rn. 58 bei juris). Bei Wahlfehlern im Aufstellungsverfahren ist also zu prüfen, ob sich diese auf die Mandatsverteilung im Landtag ausgewirkt, d. h. dessen Zusammensetzung beeinflusst haben können. Nach überwiegender Auffassung ist dabei auch bezüglich solcher Wahlfehler, die im Verfahren der Aufstellung von Landeswahlvorschlägen aufgetreten

sind, nicht nur die **mögliche Beeinflussung des Stärkeverhältnisses der einzelnen Fraktionen**, sondern auch eine **mögliche Beeinflussung der personellen Zusammensetzung** relevant (Hamb. VerfG, Urteil v. 4. Mai 1993, Az. 3/92, Rn. 152 bei juris; VerfGH Saarland, Urteil v. 29. September 2011, Az. Lv 4/11, Rn. 128 f. bei juris; Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, juris, Rn. 57 ff.).

c) Die Auswirkungen von festgestellten, mandatsrelevanten Wahlfehlern sind im Wahlprüfungsverfahren schließlich mit dem **Erfordernis eines möglichst weitreichenden Bestandsschutzes einer einmal gewählten Volksvertretung** abzuwägen (BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 311; BVerfG, Urteil v. 9. November 2011, Az. 2 BvC 4, 6, 8/10, = BVerfGE 129, 300, 344, Nds. StGH, Urteil v. 24. Februar 2000, Az. 2/99, Rn. 22 bei juris; *Soffne*r, in: Butzer et. alt., HK, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68; *Groh*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., Artikel 41, Rn. 23). Ein Eingriff in die Zusammensetzung einer gewählten Volksvertretung durch eine wahlprüfungsrechtliche Entscheidung muss vor diesem Bestanderhaltungsinteresse gerechtfertigt werden können (BVerfG, Urteil v. 8. Februar 2001, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 135). **Die Erklärung einer gesamten Wahl für ungültig kommt bei Vorliegen von mandatsrelevanten Wahlfehlern nur dann in Betracht, wenn das Vorliegen eines erheblichen Fehlers von solchem Gewicht festgestellt werden kann, dass der Fortbestand der Volksvertretung unerträglich erschiene** (BVerfG, Urteil v. 5. Dezember 2000, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 134; BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 312; Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, Rn. 76 bei juris).

2. Bei Zugrundelegung der unter Ziffer 1 dargestellten Maßstäbe ist der Einspruch nicht begründet. Es liegen bereits keine mandatsrelevanten Wahlfehler vor (Buchst. a)). Eine Wiederholung der gesamten Wahl wäre zudem nach Auffassung des Landtages nicht verhältnismäßig (Buchst. b)).

a) Zur Überzeugung des Landtages ergeben sich mandatsrelevante Wahlfehler weder aus einer fehlenden Befugnis der Unterzeichner des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen zu dessen Einreichung (Buchst. aa)), noch aus der behaupteten Aufstellung von nicht wählbaren Personen, der fehlenden Belehrung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen oder aus einer unrichtigen Protokollierung (Buchst. bb)). Schließlich ergeben sich mandatsrelevante Wahlfehler auch nicht aus Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Landeswahlvorschlages (Buchst. cc)).

aa) Soweit der Einspruchsführer die mangelnde Befugnis insbesondere von F. Rinck zur Einreichung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen rügt, ergibt sich aus seinem Vorbringen **kein Wahlfehler**.

Zu Recht ist der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen nämlich durch den Landeswahlausschuss nicht mit der Begründung zurückgewiesen worden, dass es den Unterzeichnern an einer Befugnis zu dessen Einreichung gemangelt habe.

Wahlvorschläge sind durch den Landeswahlausschuss, der nach § 22 Abs. 1 bis 5 und 8 NLWG über die Zulassung der Landeswahlvorschläge entscheidet, zwar u. a. dann nicht zuzulassen, wenn sie nicht den Anforderungen entsprechen, die durch das Niedersächsische Landeswahlgesetz oder die Niedersächsische Landeswahlordnung aufgestellt worden sind, § 22 Abs. 2 Satz 1 NLWG. Dass der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen diesen Anforderungen nicht entsprochen hätte, ist aber von dem Einspruchsführer weder substantiiert vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

aaa) § 15 Abs. 2 NLWG verlangt, dass Landeswahlvorschläge von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes der einreichenden Partei, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, unterzeichnet sein müssen. Die Unterzeichner müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages zur Vertretung berechtigte Mitglieder des Parteivorstandes sein, dessen

Zusammensetzung und Wahl **den Anforderungen des § 11 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 2 Satz 1 PartG entsprechen muss** (*Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 26, Rn. 28, § 27, Rn. 6; *Böth*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 18, Rn. 35). § 11 Abs. 1 und 2 PartG sieht wiederum vor, dass der Vorstand **mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr** gewählt werden und aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss. Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 9 Abs. 4 PartG vom Parteitag zu wählen, soweit im Parteiengesetz nichts anderes bestimmt ist; die Wahl ist nach § 15 Abs. 2 PartG **geheim** durchzuführen. Sind diese Voraussetzungen bezüglich des Vorstandes nicht erfüllt, so können die betroffenen Personen den Wahlvorschlag nicht wirksam unterzeichnen und damit nicht ordnungsgemäß einreichen (*Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 20, Rn. 5).

Bestehen also Zweifel an der Vertretungsbefugnis der den Landeswahlvorschlag einreichenden Personen im Hinblick auf deren Zugehörigkeit zu einem Vorstand, der die in § 11 Abs. 1 und 2 oder § 15 Abs. 2 Satz 1 PartG genannten Voraussetzungen erfüllt, so kann diesen Zweifeln im Zulassungsverfahren nachgegangen und die Vertretungsbefugnis - gegebenenfalls unter Anforderung von Nachweisen - überprüft werden, auch wenn die Einreichung eines Nachweises der Vertretungsbefugnis mit dem Landeswahlvorschlag durch die wahlrechtlichen Vorschriften nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist (*Wolf,* in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl. § 20, Rn. 5). Bestehen demgegenüber lediglich Zweifel, ob bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern gegen satzungsrechtliche Bestimmungen der Parteien verstoßen worden ist, so kommt eine Zurückweisung des Landeswahlvorschlages hingegen nicht in Betracht, solange nicht zugleich ein Verstoß gegen zwingende gesetzliche Anforderungen (insbesondere des Parteiengesetzes) vorliegt (*Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 26, Rn. 28; vgl. auch: VG Münster, Urteil v. 8. April 2016, Az. 1 K 2515/14, Rn. 57 bei juris).

bbb) Solche wahlprüfungsrechtlich relevanten Zweifel an der Vertretungsbefugnis der den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen einreichenden Personen bestanden und bestehen jedoch insbesondere hinsichtlich des von dem Einspruchsführer genannten F. Rinck nicht. Dieser war befugt, den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen zu unterzeichnen und einzureichen.

F. Rinck wird von der AfD Niedersachsen seit dem 28. Mai 2022 (und bis heute) als ihr Parteivorsitzender angegeben und hat daher bereits den Landesparteitag am 28. Mai 2022 ausweislich des Protokolls in der Funktion als Landesvorsitzender geschlossen (Top 18 des Protokolls, Bl. 16 der Wahlprüfungsakte - WA -) und in der Folgezeit die Delegiertenversammlung am 2. und 3. Juli 2022 als Landesvorsitzender eröffnet (siehe Top 1 des Protokolls, Bl. 30 d. WA).

Der Einspruchsführer hat unter Verweis auf einen Schriftsatz an das Schiedsgericht der AfD Niedersachsen vom 1. Juni 2022, den wiederum der Einspruchsführer des Verfahrens mit dem Aktenzeichen 0103-02/2-9 an das Gericht gesandt hatte, vorgetragen, dass F. Rinck - nämlich im Zuge der von ihm für unwirksam gehaltenen Neuwahl des gesamten Vorstandes - während eines sogenannten Eilparteitages am 28. Mai 2022, d. h. eines Parteitages mit verkürzter Ladungsfrist von mindestens einer Woche nach § 11 Abs. 11 der Landessatzung der AfD Niedersachsen, als Parteivorsitzender gewählt worden ist (Bl. 17, 21 d. WA). Ausweislich des Protokolls über den ordentlichen Parteitag am 28. Mai 2022, der noch von J. Kestner als dem damaligen Landesvorsitzenden eröffnet worden war (Bl. 7 d. WA), hatte die AfD Niedersachsen diesen ordentlichen Parteitag nämlich unterbrochen und während der Unterbrechung einen solchen Eilparteitag durchgeführt (Bl. 8 d.

WA). Aus dem o. g. Schriftsatz vom 1. Juni 2022 geht hervor, dass zu diesem Eilparteitag unter Berufung auf § 13 Abs. 6 der Landessatzung der AfD Niedersachsen mit E-Mail vom 18. Mai 2022 geladen worden war (Bl. 23 d. WA).

Die Neuwahl eines Vorstandes während eines solchen Eilparteitages ist nach dem Satzungsrecht der AfD Niedersachsen möglich: **§ 13 Abs. 6 der Landessatzung der AfD Niedersachsen regelt nämlich den Fall eines - mit einer 2/3-Mehrheit zu fassenden - Antrages des Landesvorstandes auf dessen sofortige Neuwahl.**

Substantiierte Anhaltspunkte dafür, dass die nach § 13 Abs. 6 der Landessatzung der AfD Niedersachsen beantragte Neuwahl während des durchgeführten Eilparteitages nicht den oben genannten, insoweit allein maßgeblichen **gesetzlichen Vorgaben des § 15 Abs. 2 PartG** (dessen Regelungsgehalt zudem in § 2 Abs. 6 der Wahlordnung bzw. § 11 Abs. 14 Satz 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen wiederholt wird - „in gleicher und geheimer Wahl“ -) entsprechend stattgefunden hat, sind nicht ersichtlich und werden auch von dem Einspruchsführer selbst nicht behauptet.

ccc) Soweit in den von dem Einspruchsführer eingereichten Schriftsätzen des Einspruchsführers des Verfahrens mit dem Aktenzeichen 0103-02/2-9 an das Landesschiedsgericht der AfD Niedersachsen (insbesondere Bl. 17 ff. d. WA) darüber hinaus Verstöße der Wahl des Vorstandes gegen das **Satzungsrecht der Partei** bemängelt werden (z. B. die behauptete rechtswidrige Einberufung eines Eilparteitages neben einem ordentlichen Parteitag, die behauptete mangelhafte Ladung sowie die fehlende Übergabe des Beschlusses nach § 13 Abs. 6 der Landessatzung an die Leitung der Versammlung des Eilparteitages), führen diese jedenfalls nicht zu einem im Wahlprüfungsverfahren allein beachtlichen Verstoß gegen gesetzliche Regelungen. Insoweit handelt es sich allenfalls um Verstöße gegen parteiinterne Vorschriften, die für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen zum Landtag keine Relevanz haben. Abgesehen davon ist die Einberufung eines Eilparteitages bei Vorliegen einer Eilbedürftigkeit nach § 11 Abs. 11 der Landessatzung der AfD Niedersachsen zulässig, sodass auch ein Verstoß gegen das Satzungsrecht jedenfalls nicht ohne Weiteres ersichtlich ist.

Mit der Wahl eines neuen Vorstandes endet das Vorstandsamt des alten Vorstandes (*Lenski*, Parteiengesetz, § 11, Rn. 5), sodass **F. Rinck nach seiner Wahl als Parteivorsitzender wirksam für die AfD Niedersachsen handeln konnte und berechtigt war, den Landeswahlvorschlag der Partei einzureichen und zu unterzeichnen.**

bb) Soweit der Einspruchsführer rügt, dass das mit dem Landeswahlvorschlag eingereichte Protokoll über die Delegiertenaufstellungsversammlung unrichtig gewesen sei, weil entgegen den Darstellungen im Protokoll keine Belehrung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfolgt sei, und soweit er rügt, dass insbesondere der Abgeordnete O. Najafi nicht wählbar gewesen sei, begründen diese Rügen keine Wahlfehler.

Der Abgeordnete O. Najafi war wählbar. Wählbar ist nach § 6 Abs. 1 NLWG jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten im Land Niedersachsen seinen Wohnsitz hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist. Gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 1 NLWO sind dem Landeswahlvorschlag Bescheinigungen der Gemeinden über die Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber beizufügen.

Diese Voraussetzungen lagen nach der im Zulassungsverfahren mit dem Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen eingereichten Bescheinigung der Wählbarkeit nach Muster 9 gemäß § 79 NLWO vor. Nach der am 4. Juli 2022 von

der Landeshauptstadt Hannover - Wahlamt - ausgestellten Bescheinigung erfüllte der Abgeordnete O. Najafi am Wahltag die Wählbarkeitsvoraussetzungen. Insbesondere ist er danach Deutscher i.S.d. Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz (Bl. 157 d. WA). Ob auf der Aufstellungsversammlung auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen hingewiesen wurde bzw. ob die Protokollierung eines solchen Hinweises zu Recht erfolgt ist, ist demgegenüber wahlrechtlich unerheblich. Einen wahlprüfungsrechtlich relevanten Wahlfehler könnte nur die fehlende Wählbarkeit einzelner oder aller Bewerberinnen und Bewerber begründen; diese lag jedoch - wie dargelegt - bezüglich des Abgeordneten O. Najafi nicht vor und ist bezüglich anderer Bewerberinnen und Bewerber nicht substantiiert gerügt worden.

cc) Mandatsrelevante Wahlfehler im oben (Ziffer 1 a) und b)) genannten Sinne ergeben sich zur Überzeugung des Landtages auch nicht daraus, dass das Verfahren der Aufstellung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen in einer für das Wahlprüfungsverfahren relevanten Weise mängelbehaftet gewesen wäre. Wahlfehler folgen weder aus der Durchführung der Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung (Buchst. aaa)), noch aus sonstigen Fehlern im Verfahren der Aufstellung des Landeswahlvorschlags (Buchst. bbb)).

aaa) Soweit der Einspruchsführer rügt, dass die **Versammlung zur Aufstellung des Landeswahlvorschlages** der AfD Niedersachsen als **Delegiertenversammlung** durchgeführt worden ist, begründet dies keinen Wahlfehler. Die Durchführung der Aufstellungsversammlung am 2. und 3. Juli 2022 als Delegiertenversammlung ist zur Überzeugung des Landtages jedenfalls nach wahlprüfungsrechtlichen Maßstäben nicht zu beanstanden**.**

(1) § 18 NLWG sieht für die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für den Landeswahlvorschlag sowohl die Möglichkeit einer Mitgliederversammlung (§ 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG) als auch die Möglichkeit einer Delegiertenversammlung ausdrücklich vor (§ 18 Abs. 1 Satz 2 NLWG).

Nach dem gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 NLWG entsprechend anwendbaren § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG kann in einem Landeswahlvorschlag als Bewerber einer Partei benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und wer von den im Land im Zeitpunkt ihres Zusammentretens *wahlberechtigten Mitgliedern der Partei* in geheimer Wahl zum Bewerber bestimmt worden ist. Nach § 18 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 NLWG kann dies auch *durch Delegierte* geschehen, die ihrerseits von den Mitgliedern nach § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Bestimmung der Bewerber gewählt worden sind.

Das Gesetz stellt Mitglieder- und Delegiertenversammlungen dabei als gleichermaßen zulässige Formen einer Aufstellungsversammlung nebeneinander *(Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 27, Rn. 22; *Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 17). Aus der Durchführung einer Mitgliederversammlung folgt also **keine höhere demokratische Legitimation der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten** und - umgekehrt - wird mit der Durchführung einer Delegiertenversammlung nicht eine demokratischen Grundsätzen weniger entsprechende Form der Aufstellung gewählt. Beide gesetzlich vorgesehenen Formen von Aufstellungsversammlungen sehen nämlich - entweder unmittelbar oder mittelbar - eine geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Mitglieder der Partei vor und schaffen dadurch für die Kandidatinnen und Kandidaten die - wahlrechtlich allein maßgebliche - erforderliche demokratische Legitimation. Die Regelungen gewährleisten, dass „jedes wahlberechtigte Parteimitglied auf der untersten Gebietsstufe der Parteiorganisation die rechtliche Möglichkeit hat - jedenfalls mittelbar durch die

Wahl von Vertretern - auf die Auswahl der Kandidaten Einfluss zu nehmen“ (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfGE 89, 243, 252). Eine wahlrechtlich relevante Beschränkung der Rechte der Parteimitglieder folgt aus der Durchführung von Delegiertenversammlungen, an der die wahlberechtigten Parteimitglieder durch die Wahlen der Delegierten auf der Ebene der Kreisverbände mitwirken, daher nicht.

(2) Die AfD Niedersachsen hat am 2. und 3. Juli 2022 eine Delegiertenversammlung durchgeführt, die der gesetzlichen Regelung des § 18 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 NLWG entsprach.

Der Landesvorstand der AfD Niedersachsen hatte zuvor am 6. Juni 2022 die Durchführung einer solchen Delegiertenversammlung beschlossen und die Form der Aufstellungsversammlung damit eindeutig festgelegt (Bl. 130 d. WA). Der nach § 11 Abs. 3 Satz 1 PartG i. V. m. § 14 Abs. 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesparteitages zuständige Vorstand hatte sich dabei wiederum auf den unter Top 17 mit großer Mehrheit - bei wenigen Gegenstimmen - gefassten Beschluss des Landesparteitages SN 1 gestützt, mit dem die Kreisverbände zur Wahl von Delegierten aufgefordert worden waren, um im „Notfall“ die Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung durchzuführen (Bl. 126 f. d. WA). Mit dem Parteitagsbeschluss sind zudem der Delegiertenschlüssel und die weiteren wesentlichen Parameter für die Wahl von Delegierten festgelegt worden (Bl. 126 f. d. WA).

Die Mitglieder der AfD Niedersachsen wurden hierüber mit einer vom Einspruchsführer vorgelegten E-Mail informiert und zugleich zu der Versammlung eingeladen, soweit sie als Delegierte gewählt worden waren bzw. noch gewählt würden (Bl. 65 f. d. WA).

(3) Anders als der Einspruchsführer meint, verstieß der Beschluss des Parteivorstandes zur Durchführung einer Delegiertenversammlung nicht deswegen gegen das Satzungsrecht der AfD, weil eine Mitgliederversammlung hätte durchgeführt werden müssen. Unabhängig davon, welche wahlprüfungsrechtlichen Folgen **Verstöße gegen Satzungsrecht im Aufstellungsverfahren überhaupt haben (dazu sogleich, unter (4))**, trifft es nämlich nicht zu, dass eine Mitgliederversammlung hätte durchgeführt werden müssen.

Weder die Landessatzung der AfD Niedersachsen, noch die Bundessatzung, noch die Wahlordnung der AfD legt für die Aufstellung des Landeswahlvorschlages ausdrücklich die Form der Mitgliederversammlung fest. Die nach § 22 Abs. 2 Satz 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen auch für den Landesverband Niedersachsen geltende Wahlordnung der Bundespartei beschreibt für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen in § 5 lediglich verschiedene Wahlverfahren, ohne dabei jedoch festzulegen, in welcher Form die Aufstellungsversammlung durchzuführen ist.

Eine satzungsrechtliche Festlegung der Durchführung von Aufstellungsversammlungen in Form von Mitgliederversammlungen folgt insbesondere auch nicht daraus, dass nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 PartG parteienrechtlich eine allgemeine Zuständigkeit des Parteitages in Form einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung besteht und nach § 11 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen Landesparteitage (stets) als Mitgliederversammlungen durchzuführen sind.

Die in § 11 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen und § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 PartG genannte „Mitgliederversammlung“ entspricht nämlich nicht einer „Mitgliederversammlung“ im Sinne des § 18 Abs. 1 NLWG, was

jedoch erforderlich wäre, um sie als satzungsrechtliche Festlegung der Durchführung von Aufstellungsversammlungen in Form von Mitgliederversammlungen ansehen zu können (*Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 12). Nach § 11 Abs. 9 Satz 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen richtet sich die Einladung zu einem Landesparteitag an die Mitglieder bzw. die ordentlichen Delegierten der Kreisverbände. Die Mitgliedschaft nach § 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen steht jeder natürlichen Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres offen. In Ausnahmefällen ist sie auch in einem anderen Landesverband als dem des Hauptwohnsitzes möglich (vgl. § 4 der Bundessatzung, § 4 Abs. 6 der Landessatzung). Zum Parteitag zu ladende „Mitglieder der Kreisverbände“ sind daher auch Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder die u. U. nicht oder noch nicht seit drei Monaten im Gebiet des Landesverbandes wohnen und die daher nicht wahlberechtigt sind. Für die Teilnahmeberechtigung an einer Mitgliederversammlung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG kommt es hingegen auf die Wahlberechtigung des Parteimitglieds im Zeitpunkt der Wahl an (*Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 13), sodass die gerade genannten Personengruppen nicht teilnahmeberechtigt sind.

Auch aus der Nennung der - nicht näher definierten - „ordentlichen Delegierten“ der Kreisverbände in § 11 Abs. 9 Satz 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen folgt nicht, dass damit für den Fall der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Landeswahlvorschlag nur die „Wahlberechtigten“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG gemeint sein könnten, die dann ihrerseits den Parteitag als Mitgliederversammlung i. S. d. § 11 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen bilden. Dagegen, dass mit Delegierten im Sinne dieser Vorschrift „wahlberechtigte Mitglieder“ nach § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG gemeint sein könnten, spricht bereits die weitere Regelung in § 11 Abs. 9 Satz 3 der Satzung, die vorsieht, dass die Einladung auch den „Ersatzdelegierten“ zu übermitteln sei, die es bezüglich der Mitgliederversammlungen i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG nicht geben kann. Im Übrigen wird die Vorschrift auch von der AfD Niedersachsen selbst nicht in diesem Sinne verstanden, denn die Vertrauensperson der Partei hat gegenüber der Landeswahlleitung mit Schreiben vom 20. Juli 2022 ebenfalls ausgeführt, Vorschriften über die Durchführung von Aufstellungsversammlungen seien im Satzungsrecht nicht vorhanden (Bl. 122 d. WA).

(4) Die vom Landesvorstand beschlossene Durchführung der Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung ohne satzungsrechtliche Grundlage führt ebenfalls nicht zu einem Wahlfehler.

Zutreffend ist zwar, dass § 18 Abs. 3 und 5 NLWG vorsieht, dass die Parteien durch Satzung das Nähere, u. a. über die Wahl der Delegierten und über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- und Delegiertenversammlung regeln. Insoweit handelt es sich nach dem Wortlaut des § 18 NLWG um eine Regelungsverpflichtung (siehe zur vergleichbaren bundesrechtlichen Regelung: *Lenski*, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, § 21 BWahlG, Rn. 78 f.; *Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 27, Rn. 22; *Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 10), die sich u. a. auch auf die Festlegung der Form der Aufstellung bezieht (*Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 10).

(a) Ein Wahlfehler könnte jedoch im Hinblick auf den Verstoß gegen diese Regelungsverpflichtung nur dann bejaht werden, wenn eine ohne satzungsrechtliche Ausgestaltung bzw. Festlegung durchgeführte Aufstellungsversammlung rechtswidrig wäre, obwohl die

Aufstellungsversammlung in der durchgeführten Form nach den übrigen Vorschriften des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes - wie dargelegt - grundsätzlich zulässig ist.

Dies ist nach Auffassung des Landtages jedoch nicht der Fall:

Nach der eindeutigen Rechtsprechung insbesondere des Bundesverfassungsgerichtes kommt es nämlich wahlprüfungsrechtlich - wie oben unter Ziff. 1 bereits dargelegt - lediglich darauf an, dass die Parteien die **wahlgesetzlichen Regelungen über die Kandidatenaufstellung sowie die elementaren Regelungen, insbesondere des Verfassungsrechts**, einhalten (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252 f.). Die Verfahrensweise der Parteien zur Aufstellung ihrer Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber - und damit auch das verfassungsrechtliche Gebot zur innerparteilichen Demokratie nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz - ist danach „allein an den hierfür von den Wahlgesetzen bestimmten Anforderungen zu messen“ (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252, 255). Unter dem Blickwinkel des Wahlrechts unerheblich ist es nach der Rechtsprechung demgegenüber, ob die Parteien im Aufstellungsverfahren ihr eigenes Satzungsrecht beachten, - etwa, ob eine Kandidatenaufstellung eine hinreichende Grundlage in der Satzung der Partei hatte - **solange nicht zugleich Verstöße gegen zwingende wahlgesetzliche oder sonstige elementare Regeln, insbesondere des Verfassungsrechts, vorliegen** (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 255; vgl. auch Sächs. VerfGH, Urteil v. 16. August 2019, Az. Vf. 76-IV-19 u. a., Rn. 79, 94 ff., 102 bei juris; *Kuhl/Unruh*, DVBl. 1994, 1391, 1393; *Boehl*, in: Schreiber: BWahlG, 11. Aufl., § 21, Rn. 46). Die zu beachtenden **wahlgesetzlichen Anforderungen** ergeben sich dabei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für das Bundesrecht aus den Vorschriften der § 21 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie aus § 27 BWahlG (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252). **§ 21 Abs. 5 BWahlG, der die - § 18 Abs. 3 NLWG entsprechende - Regelung zur Ausgestaltung des Verfahrens durch Satzungen der Parteien enthält, wird vom Bundesverfassungsgericht gerade nicht genannt.**

Die darin liegende Beschränkung der Erheblichkeit von Wahlfehlern, die Dritte verwirklichen können, mindert die Gefahr, dass Parteien durch einen - etwa bewussten - Verstoß gegen wahlgesetzliche Regelungen bei der Kandidatenaufstellung Einfluss auf die Gültigkeit einer Wahl nehmen könnten (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253). Zugleich sichert sie aber auch den Parteien einen bei der Gestaltung des Aufstellungsverfahrens eigenverantwortlich auszufüllenden - und Artikel 21 Abs. 1 Grundgesetz entsprechenden - Freiraum und bewahrt sie so vor unverhältnismäßiger staatlicher Einflussnahme auf den Ablauf innerparteilicher Willensbildungsprozesse (Sächs. VerfGH, Urteil v. 16. August 2019, Az. Vf. 76-IV-19 u. a., Rn. 95 bei juris).

(b) Wenn es nach der Rechtsprechung aber **wahlprüfungsrechtlich** (nur) darauf ankommt, dass die **gesetzlichen Regelungen über die Kandidatenaufstellung** eingehalten werden, zu denen **§ 21 Abs. 5 BWahlG bzw. § 18 Abs. 3 NLWG über die nähere Ausgestaltung des Aufstellungsverfahrens durch Satzung** nach der Rechtsprechung **ausdrücklich nicht zählen**, so ist es nach Auffassung des Landtages **wahlprüfungsrechtlich** nicht nur unerheblich, ob eine Partei eine satzungsrechtliche Regelung zur Ausgestaltung der Kandidatenaufstellung nicht einhält, sondern gleichermaßen, ob sie eine solche satzungsrechtliche Ausgestaltung überhaupt vorgenommen hat. Ist eine Partei - wie hier die AfD Niedersachsen - daher zwar dem Regelungsauftrag des § 18 Abs. 3 und 5 NLWG nicht nachgekommen, hat sie also keine satzungsrechtlichen

Regelungen (beispielsweise zur Art und Weise der Kandidatenaufstellung) erlassen, aber die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Landeswahlvorschlag - wie hier - dennoch in einer Form vorgenommen, die den Vorgaben des § 18 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 NLWG zur Kandidatenaufstellung entspricht und die auch nicht aus anderen Gründen gegen verfassungsrechtliche Grundsätze verstößt, kann dies unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts daher - wie auch das MI und die Landeswahlleitung zutreffend ausführen - keinen Wahlfehler begründen (im Ergebnis ebenso: *Lenski*, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, § 21 BWahlG, Rn. 6).

(c) Wahlprüfungsrechtlich unerheblich ist es deswegen, dass der Landesparteitag am 28. Mai 2022 einen Beschluss zur gegebenenfalls notfallmäßigen Durchführung einer Delegiertenversammlung gefasst hat, anstatt die Satzung zu ändern. Im Übrigen ist dieser Beschluss laut Protokoll ohnehin mit der für eine Satzung erforderlichen Mehrheit („mit großer Mehrheit bei wenigen Gegenstimmen“) und durch das für eine Satzungsänderung zuständige Organ, nämlich den Landesparteitag, gefasst worden.

Wahlprüfungsrechtlich unerheblich ist es weiter, ob der Landesvorstand zu Recht davon ausging, dass ein „Notfall“ im Sinne des Parteitagsbeschlusses vorlag, wobei allerdings nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, dass der Vorstand durch seine Bezugnahme auf die Schwierigkeiten bezüglich der Anmietung einer ausreichend großen Halle und die fortbestehende Coronalage offensichtlich den durch den Parteitagsbeschluss gesetzten Rahmen verlassen hätte.

Wahlprüfungsrechtlich unerheblich ist es nach Auffassung des Landtages schließlich, ob der Beschluss des Landesvorstandes vom 6. Juni 2022 auf § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl gestützt werden konnte. Insoweit ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl dem Zweck diente, im Falle einer teilweisen oder gänzlichen pandemiebedingten Unmöglichkeit der Durchführung von Aufstellungsversammlungen Verfahren zuzulassen, die entweder vom Satzungsrecht der Partei abwichen oder die im NLWG oder in der NLWO nicht vorgesehen waren (§ 55 Abs. 6 NLWG i. V. m. §§ 2 und 3 COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl). Sie war ihrem Wortlaut nach jedenfalls dann nicht anwendbar - und wurde auch nicht benötigt -, wenn eine Versammlungsart gewählt wurde, die bereits nach § 18 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 NLWG grundsätzlich zulässig war und die auch nicht von einer satzungsrechtlich festgelegten Form der Aufstellungsversammlung abwich (vgl. zu den Abweichungsmöglichkeiten: *Boehl*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl., § 21, Rn. 43).

bbb) Dass die Aufstellung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen aus anderen Gründen gegen elementare Regeln im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstoßen hätte, ist weder vorgetragen worden noch ersichtlich.

b) Mangels Vorliegens mandatsrelevanter Wahlfehler hat der Landtag festzustellen, dass die Wahl gültig ist.

aa) Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl beruht auf § 10 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 NWahlprüfG. Der Landtag folgt mit der Feststellung dem Entscheidungsvorschlag des Wahlprüfungsausschusses (§ 8 Abs. 1 Satz 1 NWahlprüfG) vom 1. September 2023.

bb) Zur getroffenen Feststellung der Gültigkeit der Wahl weist der Landtag ergänzend darauf hin, dass selbst bei Vorliegen der behaupteten Wahlfehler

und im weiteren Falle ihrer Mandatsrelevanz eine Ungültigkeitserklärung und Wiederholung der Landtagswahl nicht geboten wäre.

Es ist bereits ausgeführt worden, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs auch bei festgestellten mandatsrelevanten Wahlfehlern ein Eingriff in die Zusammensetzung einer einmal gewählten Volksvertretung vor deren aus dem Demokratieprinzip folgenden Bestandschutzinteresse gerechtfertigt werden müsste (s. o. Ziff. 1 Buchst. c), Nds. StGH, Urteil v. 24. Februar 2000, Az. 2/99, Rn. 22 bei juris; BVerfG, Urteil v. 8. Februar 2001, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 135; BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 311; BVerfG, Urteil v. 9. November 2011, Az. 2 BvC 4, 6, 8/10, = BVerfGE 129, 300, 344, *Soffne*r, in: Butzer et. alt., HK, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68; *Groh*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., Artikel 41, Rn. 23). **Die Erklärung einer gesamten Wahl für ungültig kommt danach bei Vorliegen von mandatsrelevanten Wahlfehlern nur dann in Betracht, wenn ein erheblicher Fehler von solchem Gewicht vorliegt, dass der Fortbestand der Volksvertretung unerträglich erschiene** (BVerfG, Urteil v. 5. Dezember 2000, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 134; BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 312; Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, Rn. 76, bei juris).

Eine solche Unerträglichkeit des Fortbestandes des Landtages läge hier - unabhängig davon, welchen der von dem Einspruchsführer gerügten Wahlfehler man als vorliegend unterstellt - jedenfalls nicht vor.

Die fristgerecht vorgetragenen Rügen des Einspruchsführers beziehen sich jedenfalls im Wesentlichen auf das Aufstellungsverfahren des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen bzw. hängen mit dessen Durchführung zusammen, also - wahlprüfungsrechtlich - auf die Sphäre eines Dritten. Auch wenn sich das Verfahren der Wahlprüfung auf etwaige Fehler im Aufstellungsverfahren der Parteien erstreckt, wäre bei der Beantwortung der Frage, ob solche Fehler zu einer Wahlwiederholung führen, nach Auffassung des Landtages hier zu berücksichtigen, dass der **19. Niedersächsische Landtag seine demokratische Legitimation durch die Landtagswahl am 9. Oktober 2022** erhalten hat. **Dabei spiegelt die aktuelle Zusammensetzung des Landtages auch hinsichtlich der über die Listen in den Landtag eingezogenen Abgeordneten das Ergebnis der Landtagswahl - und damit den durch die Wahl geäußerten Willen der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger - zutreffend wider.** Das gilt sowohl für die über den jeweiligen Landeswahlvorschlag in den Landtag eingezogenen Bewerberinnen und Bewerber der CDU und von Bündnis 90/Die Grünen als auch für die Abgeordneten, die über den hier angegriffenen Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen in den Landtag eingezogen sind (die SPD ist ausschließlich mit direkt gewählten Abgeordneten in den Landtag eingezogen). Eine trotz dieses Befundes durchgeführte Wahlwiederholung würde nach Auffassung des Landtages erheblich **in den durch die Wahl am 9. Oktober 2022 geäußerten Willen der Wählerinnen und Wähler eingreifen**, die die von ihnen als Volk ausgehende Staatsgewalt im Wesentlichen durch Wahlen ausüben (Artikel 8 Abs. 1 NV, „Demokratieprinzip“), und wäre in Abwägung mit der Schwere der geltend gemachten Wahlfehler nicht gerechtfertigt.

Darüber hinaus würden bei einer Auflösung des gesamten Landtages mit dem Ziel einer Wiederholungswahl nicht nur die über den vom Einspruchsführer gerügten Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen in den Landtag eingezogenen Abgeordneten vorzeitig ihr Mandat verlieren, sondern sämtliche Abgeordnete. Ein derartiger Eingriff in deren **passives Wahlrecht** wäre nach Auffassung des Landtages ebenfalls nicht verhältnismäßig.

Letztlich würde die Ungültigkeitserklärung und Wiederholung einer gesamten Wahl wegen parteiinterner Fehler im Aufstellungsverfahren Dritten die

Möglichkeit eröffnen, die Gültigkeit von Wahlen bewusst zu gefährden und damit nach der Wahl mittelbar Einfluss auf den Fortbestand des Parlaments zu nehmen (vgl. hierzu Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf 108-V-17, Rn. 83 bei juris, m. w. N.). Nach Auffassung des Landtages wäre ein solches Ergebnis - und nicht der Fortbestand des durch die Landtagswahl am 9. Oktober 2022 demokratisch legitimierten Parlaments - mit Blick auf die damit einhergehende Gefährdung der Demokratie „unerträglich“.

c) Die zu den Kosten des Verfahrens und zu den Auslagen der Beteiligten getroffenen Entscheidungen beruhen auf § 20 NWahlprüfG.

Anlage 14

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch des Herrn K. S., Elsfleth, Einspruchsführer,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 - Aktenzeichen: 0103-02/2-15 (19. WP) -,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, dass die Wahl gültig ist.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

A. Tatbestand

Der Einspruchsführer rügt mit seinem Wahleinspruch Mängel des Landeswahlvorschlages der mit 18 Abgeordneten im Niedersächsischen Landtag vertretenen Alternative für Deutschland (im Folgenden: AfD Niedersachsen).

Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen kam wie folgt zustande:

Am 28. Mai 2022 fand ein ordentlicher Landesparteitag der AfD Niedersachsen in Hannover statt. Dieser wurde ausweislich des Top 1 des Protokolls über den Parteitag von dem damaligen Landesvorsitzenden J. Kestner um 10:24 Uhr eröffnet.

Ausweislich des Protokolls wurde um 10:33 Uhr beschlossen, den ordentlichen Parteitag zur Durchführung eines Eilparteitages zu unterbrechen. Aus einem von dem Einspruchsführer vorgelegten Schriftsatz des Einspruchsführers in dem Verfahren 0103-02/2-9 an das Landesschiedsgericht der AfD Niedersachsen ergibt sich, dass zu diesem Eilparteitag unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und eines Antrages des Landesvorstandes mit E-Mail vom 18. Mai 2022 eingeladen worden war. Aus dem Schriftsatz ergibt sich zudem, dass während des Eilparteitages Neuwahlen des Landesvorstandes durchgeführt wurden, die der Einspruchsführer jedoch für unwirksam hält. Um 15:13 Uhr wurde der ordentliche Parteitag laut Protokoll fortgesetzt.

Unter Top 17 der Tagesordnung dieses Parteitages wurde der Sachantrag SN 1 (*„Notfalllösung für die Landesliste: Aufstellungsversammlung mittels Delegierter für die LTW 2022 ermöglichen“*) des Kreisvorstandes des Kreisverbandes Ems-Vechte behandelt.

Der Antrag SN 1 hatte folgenden Wortlaut:

„Der Landesparteitag möge beschließen,

Die Kreisverbände sollen für den Notfall unverzüglich Delegierte für eine Aufstellungsversammlung zur Landtagswahl Niedersachsen 2022 wählen. Jeder Kreisverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je begonnene 20 Mitglieder. Es ist auf den Mitgliederbestand einen Monat vor der Aufstellungsversammlung abzustellen. Die Delegierten sind in einer Rangfolge zu wählen. Die Gewählten sind Delegierte, bis die dem jeweiligen Kreisverband zustehende Anzahl Delegierter erreicht ist, die weiteren Gewählten sind Ersatzdelegierte, und zwar in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden. Die Kreisverbände melden die Ergebnisse der Delegiertenwahl unverzüglich der Landesgeschäftsstelle. Vor der Aufstellungsversammlung teilen die Kreisverbände der Landesgeschäftsstelle mit, welche der gewählten Delegierten oder Ersatzdelegierten teilnehmen.“

Zur Behandlung des Antrages heißt es im Protokoll über diesen Parteitag wörtlich:

„Notfalls müsse auf eine Delegierten-Aufstellungsversammlung für die Landtagswahl Niedersachsen 2022 zurückgegriffen werden. Ziel bleibe natürlich eine Mitgliederaufstellungsversammlung. Debatte.

Abstimmung SN1: Der Antrag wird in offener Abstimmung mit großer Mehrheit und einigen Gegenstimmen angenommen.“

Unter Top 18 (Schlusswort des Landesvorsitzenden) wird im Protokoll ausgeführt, dass F. Rinck seinen Dank ausgesprochen habe.

Änderungen der Satzung der AfD Niedersachsen wurden vom Parteitag nicht beschlossen.

Bereits mit E-Mail vom 2. Juni 2022 forderte A. Schledde als stellvertretender Landesvorsitzender der AfD Niedersachsen die Kreisvorstände auf, „unverzüglich Delegierte für eine möglicherweise durchzuführende ‚Notfall‘-Delegiertenaufstellungsversammlung“ zu wählen, und teilte den nach dem o. g. Parteitagsbeschluss anzuwendenden Delegiertenschlüssel mit. Zudem gab er in der E-Mail u. a. Hinweise zu einer möglichen Verkürzung der Ladungsfrist und zur Durchführung des Wahlverfahrens nach der Landessatzung der AfD Niedersachsen.

Während einer Vorstandssitzung am 6. Juni 2022 fasste der Landesvorstand der AfD Niedersachsen auf der Grundlage des o. g. Beschlusses des Landesparteitages einstimmig den Beschluss, die Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung an den ersten beiden Juliwochenenden 2022 durchzuführen. Zur Begründung bezog sich der Vorstand auf die weiterhin bestehende Unsicherheit bezüglich der Anmietung einer - auch unter Beachtung der aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Hygienebestimmungen - ausreichend großen Räumlichkeit.

Mit einem per E-Mail versandten Schreiben vom 14. Juni 2022, das sich an „alle Parteimitglieder der Alternative für Deutschland“ richtete, lud der Landesvorstand mit verkürzter Ladungsfrist zur Wahl der Landesliste der AfD Niedersachsen am 2. und 3. Juli 2022 sowie am 9. und 10. Juli 2022 ein und wies darauf hin, dass die Aufstellungsversammlung auf Beschluss des Landesvorstandes „als Delegiertenversammlung gemäß den Bestimmungen der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl[6] stattfinde, über deren Besonderheiten mit der Beifügung dieser Verordnung als Anlage zu diesem Schreiben informiert werde. Ferner wies der Landesvorstand darauf hin, dass eine Wahlberechtigung nur bestehe, wenn eine Wahl zur oder zum Delegierten bereits erfolgt sei oder bis zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung noch erfolge; hierzu werde eine gesonderte Bestätigung durch die Landesgeschäftsstelle versandt. Die Durchführung der Versammlung als Delegiertenversammlung wurde mit der fehlenden - rechtssicheren - Zusage für eine ausreichend große Räumlichkeit in Präsenz, der bestehenden Zeitnot und mit der Zulässigkeit nach der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl begründet.

Mit E-Mail vom 21. Juni 2022 forderte die Landesgeschäftsstelle die Kreisvorstände erneut dazu auf, Delegierte zu wählen, die Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes hierzu unverzüglich einzuladen und das Protokoll des Sonderkreisparteitages spätestens bis zum 30. Juni 2022 an die Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. Beigefügt waren der E-Mail als Anlage Entwürfe für ein Einladungsschreiben, eine vorläufige Tagesordnung und weitere Hinweise. Die E-Mail richtete sich an die Kreisverbände, von der die Geschäftsstelle bis dahin keine Rückmeldung erhalten hatte.

Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen wurde sodann am 2. und 3. Juli 2022 auf einer Delegiertenversammlung beschlossen.

Unter Top 13 der Tagesordnung wurden dem Protokoll zufolge insgesamt 23 Kandidatinnen und Kandidaten für den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen gewählt. Ausweislich des Protokolls eröffnete die Versammlungsleitung vor jedem Wahlgang die Kandidatenliste und nahm Vorschläge aus dem Plenum auf. Sodann wurden die Vorgeschlagenen zum Zwecke der Vorstellung befragt. Für jeden der zu vergebenden Plätze weist das Protokoll u. a. die Zahl der stimmberechtigten Delegierten, die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, die Zahl der für die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils abgegebenen Stimmen sowie das für deren Wahl jeweils notwendige Quorum (d. h. die Mehrheit der Stimmen) aus. Vor jedem Wahlgang wurde ausweislich des Protokolls

[6] Verordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl), Nds. GVBl. 2022, S. 4 ff.

der Hinweis gegeben, dass für das Ausfüllen der Stimmzettel Wahlkabinen im hinteren Bereich des Raumes bereitstünden.

Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen wurde am 12. August 2022 vom Landeswahlausschuss zugelassen.

Aufgrund der Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 wurden auf den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen 18 Abgeordnetensitze (Plätze 1 bis 18 der Liste) zugewiesen.

Mit seinem am 18. November 2022 im Landtag eingegangenen Einspruch gegen das am 16. November 2022 amtlich bekannt gemachte Ergebnis der Landtagswahl macht der Einspruchsführer Fehler im Verfahren der Aufstellung und Einreichung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen geltend. Zusammengefasst trägt er Folgendes vor:

– Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen sei nicht von deren rechtmäßigen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet worden. Der ordentliche Parteitag vom 28. Mai 2022 sei zur Neuwahl eines Vorstandes weder einberufen noch genutzt worden. Der Landesvorsitzende der AfD Niedersachsen sei J. Kestner, der diesen Parteitag auch eröffnet habe. Eine Neuwahl des Vorstandes auf einem außerordentlichen Parteitag sei nicht zulässig gewesen. Der bisherige Vorstand sei nicht zurückgetreten. F. Rinck sei daher nicht befugt gewesen, den Landeswahlvorschlag zu unterzeichnen und bei der Landeswahlleiterin einzureichen. Auch die Einladung zur Delegiertenaufstellungsversammlung vom 14. Juni 2022 sei nichtig, da sie nicht von dem gewählten Parteivorstand unterzeichnet gewesen sei.

– Die Durchführung einer Delegiertenversammlung sei zudem rechtswidrig gewesen, da gegen das Parteiengesetz, Wahlvorschriften und das Satzungsrecht der AfD verstoßen worden sei. Die in der Einladung zu dieser Versammlung erwähnte Regelung der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen sei nicht mehr gültig und anwendbar gewesen. Eine Berufung auf die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl hätte zudem erfordert, dass eine Änderung der Satzung der Partei nicht mehr möglich gewesen wäre. Eine Satzungsänderung hätte jedoch auf dem Parteitag am 28. Mai 2022 beschlossen werden können. Der stattdessen gefasste Beschluss, „für den Notfall“ Delegierte nach einem bestimmten Schlüssel zu bestellen, sei zu unbestimmt. Die Voraussetzungen eines Notfalles hätten zudem nicht vorgelegen, da keine „Corona-Situation“ mehr bestanden und eine Örtlichkeit zur Einberufung einer Mitglieder-Aufstellungsversammlung zur Verfügung gestanden habe.

– Das nach Muster 16 zu § 79 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) eingereichte Protokoll der Aufstellungsversammlung der AfD sei unrichtig, da entgegen den Darlegungen im Protokoll keine Belehrung über die Notwendigkeit der deutschen Staatsangehörigkeit und eines seit mindestens sechs Monaten bestehenden niedersächsischen Wohnsitzes der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt sei. Auch eine Überprüfung habe nicht stattgefunden. Insbesondere Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Abgeordneten O. Najafi und damit dessen Wählbarkeit seien nicht nachgewiesen worden. Die am Prüftermin teilnehmenden Personen seien so wahrscheinlich getäuscht worden.

Der Einspruchsführer hat u. a. das Protokoll über den ordentlichen Parteitag vom 28. und 29. Mai 2022, das Protokoll über die Delegiertenversammlung vom 2. und 3. Juli 2022 sowie umfangreichen Schriftverkehr des Einspruchsführers in dem Verfahren 0103-02/2-9 mit dem Landesschiedsgericht der AfD Niedersachsen vorgelegt.

Das beteiligte Ministerium für Inneres und Sport (MI) und die beteiligte Landeswahlleitung halten den Wahleinspruch für unbegründet und führen in ihren gemeinsamen Stellungnahmen zusammengefasst Folgendes aus:

– Die rechtmäßige Bestellung eines Parteivorstandes könne nicht Gegenstand eines Wahleinspruchs sein, da es im Wahlprüfungsverfahren nur um die Einhaltung der rechtlichen Regelungen für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahlen gehe. Das Landeswahlrecht verlange für die Einreichung der Landeswahlvorschläge aber nicht den Nachweis der Parteien über die ordnungsgemäße Bestellung des Vorstandes. Zudem habe es im Zulassungsverfahren keinerlei Anlass gegeben, an einer ordnungsgemäßen Wahl des

Landesvorstandes zu zweifeln. Die Hinweise zur nicht ordnungsgemäßen Bestellung des Landesvorstandes seien entweder unschlüssig, unsubstantiiert oder für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Landeswahlvorschlages unerheblich.

– Die Aufstellung des Landeswahlvorschlags durch eine Delegiertenversammlung sei wahlrechtlich nicht zu beanstanden. Bei der Einreichung des Landeswahlvorschlags habe sich der Landesvorstand nicht auf die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl berufen. Die AfD Niedersachsen habe mit Schreiben vom 20. Juli 2022 gegenüber der Landeswahlleitung zudem dargelegt, dass der Landesparteitag auf Grundlage des § 11 Abs. 6 Satz 3 der Landessatzung beschlossen habe, dass „die Kreisverbände für den Notfall unverzüglich Delegierte für eine Aufstellungsversammlung zur Landtagswahl 2022 wählen sollen“. Als Delegiertenschlüssel sei festgelegt worden, dass jeder Kreisverband einen stimmberechtigten Delegierten je begonnene 20 Mitglieder entsenden sollte. Der Landeswahlleitung ebenfalls vorgelegt worden sei eine Kopie des Beschlusses des Landesvorstandes vom 6. Juni 2022, mit dem dieser den Eintritt des „Notfalls“ festgestellt und die Durchführung der Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung abschließend festgelegt habe. Dass das Satzungsrecht der AfD eine Delegiertenaufstellungsversammlung nicht vorsehe, sei wahlrechtlich unerheblich. Im Übrigen seien die Wählbarkeitsvoraussetzungen für alle Bewerberinnen und Bewerber des Landeswahlvorschlages der AfD nachgewiesen worden. Dies gelte insbesondere für den Kandidaten des Listenplatzes 14 (O. Najafi), dessen Wählbarkeit die Landeshauptstadt Hannover mit der zur Wahlprüfungsakte gereichten Bescheinigung vom 4. Juli 2022 bestätigt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Wahlprüfungsakte, insbesondere auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen, die von der Landeswahlleitung vorgelegten Unterlagen und die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung am 5. Juli 2023, verwiesen.

B. Gründe

Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 ist zurückzuweisen. Der Einspruch ist zwar zulässig (Ziff. I.), jedoch unbegründet (Ziff. II.). Die Wahl ist gültig.

I.

Der gegen die Gültigkeit der Wahl erhobene Einspruch ist zulässig.

Der Einspruchsführer ist in Niedersachsen wahlberechtigt und damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Wahlprüfungsgesetzes (NWahlprüfG) einspruchsberechtigt.

Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl ist auch fristgerecht gemäß § 3 NWahlprüfG erhoben worden. Die Einspruchsfrist von einem Monat ab Bekanntmachung des Wahlergebnisses am 16. November 2022 war zum Zeitpunkt des Eingangs des Einspruchs im Landtag am 18. November 2022 noch nicht abgelaufen. Der Einspruch ist fristgerecht begründet worden.

II.

Der Einspruch ist unbegründet. Die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 ist gültig.

1. Ein Wahleinspruch ist begründet, wenn ein Wahlfehler vorliegt (Buchst. a)), der Wahlfehler sich auf die Zusammensetzung des Parlaments ausgewirkt hat oder ausgewirkt haben könnte (sogenannte Mandatsrelevanz, Buchst. b)), und dieser Wahlfehler in Abwägung mit dem Interesse an dem Bestand des gewählten Parlaments einen Eingriff in das Wahlergebnis rechtfertigt (Buchst. c)).

a) Im Wahlprüfungsverfahren hat der Landtag zunächst festzustellen, ob **Wahlfehler** vorliegen.

Wahlfehler können sich aus **Verstößen gegen die Wahlrechtsgrundsätze** (Artikel 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung - NV -) sowie aus **Verstößen gegen das formelle und materielle Wahlrecht**, insbesondere aus Verstößen gegen das Niedersächsische Landeswahlgesetz (NLWG), die Niedersächsische Landeswahlordnung und das Wahlstrafrecht (§§ 105 bis 108 e des Strafgesetzbuches - StGB -) ergeben (vgl. nur: *Groh*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., Artikel 41, Rn. 16). Verstöße gegen die Wahlrechtsgrundsätze bzw. gegen wahlgesetzliche Vorschriften können dabei nicht nur von **amtlichen Wahlorganen**, sondern auch **von Dritten** begangen werden, soweit diese unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation der Wahl erfüllen (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 251).

Parteien erfüllen kraft Gesetzes solche Aufgaben bei der Organisation von Wahlen. Die **Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlen** ist weitgehend in ihre Hände gelegt und wesentlicher Teil der Wahlvorbereitung (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 251; BVerfG, Beschl. v. 23. März 2022, Az. 2 BvC 22/19, Rn. 48 bei juris). Nach § 17 Satz 2 des Parteiengesetzes (PartG) richtet sich die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen nämlich nicht nur nach den innerparteilichen Satzungen, sondern auch nach den Wahlgesetzen. Die Wahlprüfung kann sich dementsprechend auf die Frage erstrecken, ob bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Parteien Fehler begangen wurden.

Allerdings sind nach der Rechtsprechung nicht alle Maßnahmen der Parteien im Zusammenhang mit der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten wahlprüfungsrechtlich von Bedeutung (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252). Ein wahlprüfungsrechtlich relevanter Wahlfehler liegt vielmehr nur dann vor, wenn die Parteien bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten die elementaren Regeln nicht einhalten, nämlich - nach der Formulierung des Bundesverfassungsgerichts - den **„Kernbestand an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann“**, nicht wahren (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253). Verstößt das Verfahren der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten hingegen gegen Regelungen, die in diesem Sinne nicht „elementar“ sind, so scheidet ein Wahlfehler von vornherein aus (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253). Diese Einschränkung erklärt sich daraus, dass die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten nach der Rechtsprechung die „Nahtstelle zwischen den von den Parteien weitgehend autonom gestalteten Angelegenheiten ihrer inneren Ordnung und dem auf die Staatsbürger bezogenen Wahlrecht“ bildet (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252). Die Erheblichkeit von Wahlfehlern, die Dritte verwirklichen, ist daher im Ergebnis im Sinne eines **größtmöglichen Bestandsschutzes** der einmal gewählten Parlamente **eng und strikt zu begrenzen** (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253).

b) Festgestellte Wahlfehler müssen sich auf die Zusammensetzung des Landtages ausgewirkt haben können oder tatsächlich ausgewirkt haben („potenzielle Kausalität“, sogenannte **Mandatsrelevanz**). Die Mandatsrelevanz festgestellter Wahlfehler ist nur dann gegeben, wenn eine im besten Fall mathematisch berechenbare, jedenfalls aber aus der Lebenserfahrung zu schöpfende Möglichkeit besteht, dass der **Wahlfehler sich auf die Sitzverteilung im Parlament ausgewirkt haben kann** *(Soffne*r, in: Butzer et. alt., Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung - im Folgenden: HK -, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68). Die bloß theoretische Möglichkeit einer Mandatsrelevanz reicht nicht aus (Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, Rn. 58 bei juris). Bei Wahlfehlern im Aufstellungsverfahren ist also zu prüfen, ob sich diese auf die Mandatsverteilung im Landtag ausgewirkt, d. h. dessen Zusammensetzung beeinflusst haben können. Nach überwiegender Auffassung ist dabei auch bezüglich solcher Wahlfehler, die im Verfahren der Aufstellung von Landeswahlvorschlägen aufgetreten

sind, nicht nur die **mögliche Beeinflussung des Stärkeverhältnisses der einzelnen Fraktionen**, sondern auch eine **mögliche Beeinflussung der personellen Zusammensetzung** relevant (Hamb. VerfG, Urteil v. 4. Mai 1993, Az. 3/92, Rn. 152 bei juris; VerfGH Saarland, Urteil v. 29. September 2011, Az. Lv 4/11, Rn. 128 f. bei juris; Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, juris, Rn. 57 ff.).

c) Die Auswirkungen von festgestellten, mandatsrelevanten Wahlfehlern sind im Wahlprüfungsverfahren schließlich mit dem **Erfordernis eines möglichst weitreichenden Bestandsschutzes einer einmal gewählten Volksvertretung** abzuwägen (BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 311; BVerfG, Urteil v. 9. November 2011, Az. 2 BvC 4, 6, 8/10, = BVerfGE 129, 300, 344, Nds. StGH, Urteil v. 24. Februar 2000, Az. 2/99, Rn. 22 bei juris; *Soffne*r, in: Butzer et. alt., HK, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68; *Groh*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., Artikel 41, Rn. 23). Ein Eingriff in die Zusammensetzung einer gewählten Volksvertretung durch eine wahlprüfungsrechtliche Entscheidung muss vor diesem Bestanderhaltungsinteresse gerechtfertigt werden können (BVerfG, Urteil v. 8. Februar 2001, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 135). **Die Erklärung einer gesamten Wahl für ungültig kommt bei Vorliegen von mandatsrelevanten Wahlfehlern nur dann in Betracht, wenn das Vorliegen eines erheblichen Fehlers von solchem Gewicht festgestellt werden kann, dass der Fortbestand der Volksvertretung unerträglich erschiene** (BVerfG, Urteil v. 5. Dezember 2000, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 134; BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 312; Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, Rn. 76 bei juris).

2. Bei Zugrundelegung der unter Ziffer 1 dargestellten Maßstäbe ist der Einspruch nicht begründet. Es liegen bereits keine mandatsrelevanten Wahlfehler vor (Buchst. a)). Eine Wiederholung der gesamten Wahl wäre zudem nach Auffassung des Landtages nicht verhältnismäßig (Buchst. b)).

a) Zur Überzeugung des Landtages ergeben sich mandatsrelevante Wahlfehler weder aus einer fehlenden Befugnis der Unterzeichner des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen zu dessen Einreichung (Buchst. aa)), noch aus der behaupteten Aufstellung von nicht wählbaren Personen, der fehlenden Belehrung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen oder aus einer unrichtigen Protokollierung (Buchst. bb)). Schließlich ergeben sich mandatsrelevante Wahlfehler auch nicht aus Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Landeswahlvorschlages (Buchst. cc)).

aa) Soweit der Einspruchsführer die mangelnde Befugnis insbesondere von F. Rinck zur Einreichung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen rügt, ergibt sich aus seinem Vorbringen **kein Wahlfehler**.

Zu Recht ist der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen nämlich durch den Landeswahlausschuss nicht mit der Begründung zurückgewiesen worden, dass es den Unterzeichnern an einer Befugnis zu dessen Einreichung gemangelt habe.

Wahlvorschläge sind durch den Landeswahlausschuss, der nach § 22 Abs. 1 bis 5 und 8 NLWG über die Zulassung der Landeswahlvorschläge entscheidet, zwar u. a. dann nicht zuzulassen, wenn sie nicht den Anforderungen entsprechen, die durch das Niedersächsische Landeswahlgesetz oder die Niedersächsische Landeswahlordnung aufgestellt worden sind, § 22 Abs. 2 Satz 1 NLWG. Dass der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen diesen Anforderungen nicht entsprochen hätte, ist aber von dem Einspruchsführer weder substantiiert vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

aaa) § 15 Abs. 2 NLWG verlangt, dass Landeswahlvorschläge von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes der einreichenden Partei, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, unterzeichnet sein müssen. Die Unterzeichner müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages zur Vertretung berechtigte Mitglieder des Parteivorstandes sein, dessen

Zusammensetzung und Wahl **den Anforderungen des § 11 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 2 Satz 1 PartG entsprechen muss** (*Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 26, Rn. 28, § 27, Rn. 6; *Böth*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 18, Rn. 35). § 11 Abs. 1 und 2 PartG sieht wiederum vor, dass der Vorstand **mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr** gewählt werden und aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss. Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 9 Abs. 4 PartG vom Parteitag zu wählen, soweit im Parteiengesetz nichts anderes bestimmt ist; die Wahl ist nach § 15 Abs. 2 PartG **geheim** durchzuführen. Sind diese Voraussetzungen bezüglich des Vorstandes nicht erfüllt, so können die betroffenen Personen den Wahlvorschlag nicht wirksam unterzeichnen und damit nicht ordnungsgemäß einreichen (*Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 20, Rn. 5).

Bestehen also Zweifel an der Vertretungsbefugnis der den Landeswahlvorschlag einreichenden Personen im Hinblick auf deren Zugehörigkeit zu einem Vorstand, der die in § 11 Abs. 1 und 2 oder § 15 Abs. 2 Satz 1 PartG genannten Voraussetzungen erfüllt, so kann diesen Zweifeln im Zulassungsverfahren nachgegangen und die Vertretungsbefugnis - gegebenenfalls unter Anforderung von Nachweisen - überprüft werden, auch wenn die Einreichung eines Nachweises der Vertretungsbefugnis mit dem Landeswahlvorschlag durch die wahlrechtlichen Vorschriften nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist (*Wolf,* in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl. § 20, Rn. 5). Bestehen demgegenüber lediglich Zweifel, ob bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern gegen satzungsrechtliche Bestimmungen der Parteien verstoßen worden ist, so kommt eine Zurückweisung des Landeswahlvorschlages hingegen nicht in Betracht, solange nicht zugleich ein Verstoß gegen zwingende gesetzliche Anforderungen (insbesondere des Parteiengesetzes) vorliegt (*Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 26, Rn. 28; vgl. auch: VG Münster, Urteil v. 8. April 2016, Az. 1 K 2515/14, Rn. 57 bei juris).

bbb) Solche wahlprüfungsrechtlich relevanten Zweifel an der Vertretungsbefugnis der den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen einreichenden Personen bestanden und bestehen jedoch insbesondere hinsichtlich des von dem Einspruchsführer genannten F. Rinck nicht. Dieser war befugt, den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen zu unterzeichnen und einzureichen.

F. Rinck wird von der AfD Niedersachsen seit dem 28. Mai 2022 (und bis heute) als ihr Parteivorsitzender angegeben und hat daher bereits den Landesparteitag am 28. Mai 2022 ausweislich des Protokolls in der Funktion als Landesvorsitzender geschlossen (Top 18 des Protokolls, Bl. 16 der Wahlprüfungsakte - WA -) und in der Folgezeit die Delegiertenversammlung am 2. und 3. Juli 2022 als Landesvorsitzender eröffnet (siehe Top 1 des Protokolls, Bl. 30 d. WA).

Der Einspruchsführer hat unter Verweis auf einen Schriftsatz an das Schiedsgericht der AfD Niedersachsen vom 1. Juni 2022, den wiederum der Einspruchsführer des Verfahrens mit dem Aktenzeichen 0103-02/2-9 an das Gericht gesandt hatte, vorgetragen, dass F. Rinck - nämlich im Zuge der von ihm für unwirksam gehaltenen Neuwahl des gesamten Vorstandes - während eines sogenannten Eilparteitages am 28. Mai 2022, d. h. eines Parteitages mit verkürzter Ladungsfrist von mindestens einer Woche nach § 11 Abs. 11 der Landessatzung der AfD Niedersachsen, als Parteivorsitzender gewählt worden ist (Bl. 17, 21 d. WA). Ausweislich des Protokolls über den ordentlichen Parteitag am 28. Mai 2022, der noch von J. Kestner als dem damaligen Landesvorsitzenden eröffnet worden war (Bl. 7 d. WA), hatte die AfD Niedersachsen diesen ordentlichen Parteitag nämlich unterbrochen und während der Unterbrechung einen solchen Eilparteitag durchgeführt (Bl. 8 d.

WA). Aus dem o. g. Schriftsatz vom 1. Juni 2022 geht hervor, dass zu diesem Eilparteitag unter Berufung auf § 13 Abs. 6 der Landessatzung der AfD Niedersachsen mit E-Mail vom 18. Mai 2022 geladen worden war (Bl. 23 d. WA).

Die Neuwahl eines Vorstandes während eines solchen Eilparteitages ist nach dem Satzungsrecht der AfD Niedersachsen möglich: **§ 13 Abs. 6 der Landessatzung der AfD Niedersachsen regelt nämlich den Fall eines - mit einer 2/3-Mehrheit zu fassenden - Antrages des Landesvorstandes auf dessen sofortige Neuwahl.**

Substantiierte Anhaltspunkte dafür, dass die nach § 13 Abs. 6 der Landessatzung der AfD Niedersachsen beantragte Neuwahl während des durchgeführten Eilparteitages nicht den oben genannten, insoweit allein maßgeblichen **gesetzlichen Vorgaben des § 15 Abs. 2 PartG** (dessen Regelungsgehalt zudem in § 2 Abs. 6 der Wahlordnung bzw. § 11 Abs. 14 Satz 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen wiederholt wird - „in gleicher und geheimer Wahl“ -) entsprechend stattgefunden hat, sind nicht ersichtlich und werden auch von dem Einspruchsführer selbst nicht behauptet.

ccc) Soweit in den von dem Einspruchsführer eingereichten Schriftsätzen des Einspruchsführers des Verfahrens mit dem Aktenzeichen 0103-02/2-9 an das Landesschiedsgericht der AfD Niedersachsen (insbesondere Bl. 17 ff. d. WA) darüber hinaus Verstöße der Wahl des Vorstandes gegen das **Satzungsrecht der Partei** bemängelt werden (z. B. die behauptete rechtswidrige Einberufung eines Eilparteitages neben einem ordentlichen Parteitag, die behauptete mangelhafte Ladung sowie die fehlende Übergabe des Beschlusses nach § 13 Abs. 6 der Landessatzung an die Leitung der Versammlung des Eilparteitages), führen diese jedenfalls nicht zu einem im Wahlprüfungsverfahren allein beachtlichen Verstoß gegen gesetzliche Regelungen. Insoweit handelt es sich allenfalls um Verstöße gegen parteiinterne Vorschriften, die für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen zum Landtag keine Relevanz haben. Abgesehen davon ist die Einberufung eines Eilparteitages bei Vorliegen einer Eilbedürftigkeit nach § 11 Abs. 11 der Landessatzung der AfD Niedersachsen zulässig, sodass auch ein Verstoß gegen das Satzungsrecht jedenfalls nicht ohne Weiteres ersichtlich ist.

Mit der Wahl eines neuen Vorstandes endet das Vorstandsamt des alten Vorstandes (*Lenski*, Parteiengesetz, § 11, Rn. 5), sodass **F. Rinck nach seiner Wahl als Parteivorsitzender wirksam für die AfD Niedersachsen handeln konnte und berechtigt war, den Landeswahlvorschlag der Partei einzureichen und zu unterzeichnen.**

bb) Soweit der Einspruchsführer rügt, dass das mit dem Landeswahlvorschlag eingereichte Protokoll über die Delegiertenaufstellungsversammlung unrichtig gewesen sei, weil entgegen den Darstellungen im Protokoll keine Belehrung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfolgt sei, und soweit er rügt, dass insbesondere der Abgeordnete O. Najafi nicht wählbar gewesen sei, begründen diese Rügen keine Wahlfehler.

Der Abgeordnete O. Najafi war wählbar. Wählbar ist nach § 6 Abs. 1 NLWG jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten im Land Niedersachsen seinen Wohnsitz hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist. Gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 1 NLWO sind dem Landeswahlvorschlag Bescheinigungen der Gemeinden über die Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber beizufügen.

Diese Voraussetzungen lagen nach der im Zulassungsverfahren mit dem Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen eingereichten Bescheinigung der Wählbarkeit nach Muster 9 gemäß § 79 NLWO vor. Nach der am 4. Juli 2022 von

der Landeshauptstadt Hannover - Wahlamt - ausgestellten Bescheinigung erfüllte der Abgeordnete O. Najafi am Wahltag die Wählbarkeitsvoraussetzungen. Insbesondere ist er danach Deutscher i.S.d. Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz (Bl. 157 d. WA). Ob auf der Aufstellungsversammlung auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen hingewiesen wurde bzw. ob die Protokollierung eines solchen Hinweises zu Recht erfolgt ist, ist demgegenüber wahlrechtlich unerheblich. Einen wahlprüfungsrechtlich relevanten Wahlfehler könnte nur die fehlende Wählbarkeit einzelner oder aller Bewerberinnen und Bewerber begründen; diese lag jedoch - wie dargelegt - bezüglich des Abgeordneten O. Najafi nicht vor und ist bezüglich anderer Bewerberinnen und Bewerber nicht substantiiert gerügt worden.

cc) Mandatsrelevante Wahlfehler im oben (Ziffer 1 a) und b)) genannten Sinne ergeben sich zur Überzeugung des Landtages auch nicht daraus, dass das Verfahren der Aufstellung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen in einer für das Wahlprüfungsverfahren relevanten Weise mängelbehaftet gewesen wäre. Wahlfehler folgen weder aus der Durchführung der Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung (Buchst. aaa)), noch aus sonstigen Fehlern im Verfahren der Aufstellung des Landeswahlvorschlags (Buchst. bbb)).

aaa) Soweit der Einspruchsführer rügt, dass die **Versammlung zur Aufstellung des Landeswahlvorschlages** der AfD Niedersachsen als **Delegiertenversammlung** durchgeführt worden ist, begründet dies keinen Wahlfehler. Die Durchführung der Aufstellungsversammlung am 2. und 3. Juli 2022 als Delegiertenversammlung ist zur Überzeugung des Landtages jedenfalls nach wahlprüfungsrechtlichen Maßstäben nicht zu beanstanden**.**

(1) § 18 NLWG sieht für die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für den Landeswahlvorschlag sowohl die Möglichkeit einer Mitgliederversammlung (§ 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG) als auch die Möglichkeit einer Delegiertenversammlung ausdrücklich vor (§ 18 Abs. 1 Satz 2 NLWG).

Nach dem gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 NLWG entsprechend anwendbaren § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG kann in einem Landeswahlvorschlag als Bewerber einer Partei benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und wer von den im Land im Zeitpunkt ihres Zusammentretens *wahlberechtigten Mitgliedern der Partei* in geheimer Wahl zum Bewerber bestimmt worden ist. Nach § 18 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 NLWG kann dies auch *durch Delegierte* geschehen, die ihrerseits von den Mitgliedern nach § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Bestimmung der Bewerber gewählt worden sind.

Das Gesetz stellt Mitglieder- und Delegiertenversammlungen dabei als gleichermaßen zulässige Formen einer Aufstellungsversammlung nebeneinander *(Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 27, Rn. 22; *Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 17). Aus der Durchführung einer Mitgliederversammlung folgt also **keine höhere demokratische Legitimation der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten** und - umgekehrt - wird mit der Durchführung einer Delegiertenversammlung nicht eine demokratischen Grundsätzen weniger entsprechende Form der Aufstellung gewählt. Beide gesetzlich vorgesehenen Formen von Aufstellungsversammlungen sehen nämlich - entweder unmittelbar oder mittelbar - eine geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Mitglieder der Partei vor und schaffen dadurch für die Kandidatinnen und Kandidaten die - wahlrechtlich allein maßgebliche - erforderliche demokratische Legitimation. Die Regelungen gewährleisten, dass „jedes wahlberechtigte Parteimitglied auf der untersten Gebietsstufe der Parteiorganisation die rechtliche Möglichkeit hat - jedenfalls mittelbar durch die

Wahl von Vertretern - auf die Auswahl der Kandidaten Einfluss zu nehmen“ (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfGE 89, 243, 252). Eine wahlrechtlich relevante Beschränkung der Rechte der Parteimitglieder folgt aus der Durchführung von Delegiertenversammlungen, an der die wahlberechtigten Parteimitglieder durch die Wahlen der Delegierten auf der Ebene der Kreisverbände mitwirken, daher nicht.

(2) Die AfD Niedersachsen hat am 2. und 3. Juli 2022 eine Delegiertenversammlung durchgeführt, die der gesetzlichen Regelung des § 18 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 NLWG entsprach.

Der Landesvorstand der AfD Niedersachsen hatte zuvor am 6. Juni 2022 die Durchführung einer solchen Delegiertenversammlung beschlossen und die Form der Aufstellungsversammlung damit eindeutig festgelegt (Bl. 130 d. WA). Der nach § 11 Abs. 3 Satz 1 PartG i. V. m. § 14 Abs. 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesparteitages zuständige Vorstand hatte sich dabei wiederum auf den unter Top 17 mit großer Mehrheit - bei wenigen Gegenstimmen - gefassten Beschluss des Landesparteitages SN-1 gestützt, mit dem die Kreisverbände zur Wahl von Delegierten aufgefordert worden waren, um im „Notfall“ die Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung durchzuführen (Bl. 126 f. d. WA). Mit dem Parteitagsbeschluss sind zudem der Delegiertenschlüssel und die weiteren wesentlichen Parameter für die Wahl von Delegierten festgelegt worden (Bl. 126 f. d. WA).

Die Mitglieder der AfD Niedersachsen wurden hierüber mit einer vom Einspruchsführer vorgelegten E-Mail informiert und zugleich zu der Versammlung eingeladen, soweit sie als Delegierte gewählt worden waren bzw. noch gewählt würden (Bl. 65 f. d. WA).

(3) Anders als der Einspruchsführer meint, verstieß der Beschluss des Parteivorstandes zur Durchführung einer Delegiertenversammlung nicht deswegen gegen das Satzungsrecht der AfD, weil eine Mitgliederversammlung hätte durchgeführt werden müssen. Unabhängig davon, welche wahlprüfungsrechtlichen Folgen **Verstöße gegen Satzungsrecht im Aufstellungsverfahren überhaupt haben (dazu sogleich, unter (4))**, trifft es nämlich nicht zu, dass eine Mitgliederversammlung hätte durchgeführt werden müssen.

Weder die Landessatzung der AfD Niedersachsen, noch die Bundessatzung, noch die Wahlordnung der AfD legt für die Aufstellung des Landeswahlvorschlages ausdrücklich die Form der Mitgliederversammlung fest. Die nach § 22 Abs. 2 Satz 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen auch für den Landesverband Niedersachsen geltende Wahlordnung der Bundespartei beschreibt für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen in § 5 lediglich verschiedene Wahlverfahren, ohne dabei jedoch festzulegen, in welcher Form die Aufstellungsversammlung durchzuführen ist.

Eine satzungsrechtliche Festlegung der Durchführung von Aufstellungsversammlungen in Form von Mitgliederversammlungen folgt insbesondere auch nicht daraus, dass nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 PartG parteienrechtlich eine allgemeine Zuständigkeit des Parteitages in Form einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung besteht und nach § 11 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen Landesparteitage (stets) als Mitgliederversammlungen durchzuführen sind.

Die in § 11 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen und § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 PartG genannte „Mitgliederversammlung“ entspricht nämlich nicht einer „Mitgliederversammlung“ im Sinne des § 18 Abs. 1 NLWG, was

jedoch erforderlich wäre, um sie als satzungsrechtliche Festlegung der Durchführung von Aufstellungsversammlungen in Form von Mitgliederversammlungen ansehen zu können (*Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 12). Nach § 11 Abs. 9 Satz 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen richtet sich die Einladung zu einem Landesparteitag an die Mitglieder bzw. die ordentlichen Delegierten der Kreisverbände. Die Mitgliedschaft nach § 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen steht jeder natürlichen Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres offen. In Ausnahmefällen ist sie auch in einem anderen Landesverband als dem des Hauptwohnsitzes möglich (vgl. § 4 der Bundessatzung, § 4 Abs. 6 der Landessatzung). Zum Parteitag zu ladende „Mitglieder der Kreisverbände“ sind daher auch Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder die u. U. nicht oder noch nicht seit drei Monaten im Gebiet des Landesverbandes wohnen und die daher nicht wahlberechtigt sind. Für die Teilnahmeberechtigung an einer Mitgliederversammlung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG kommt es hingegen auf die Wahlberechtigung des Parteimitglieds im Zeitpunkt der Wahl an (*Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 13), sodass die gerade genannten Personengruppen nicht teilnahmeberechtigt sind.

Auch aus der Nennung der - nicht näher definierten - „ordentlichen Delegierten“ der Kreisverbände in § 11 Abs. 9 Satz 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen folgt nicht, dass damit für den Fall der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Landeswahlvorschlag nur die „Wahlberechtigten“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG gemeint sein könnten, die dann ihrerseits den Parteitag als Mitgliederversammlung i. S. d. § 11 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen bilden. Dagegen, dass mit Delegierten im Sinne dieser Vorschrift „wahlberechtigte Mitglieder“ nach § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG gemeint sein könnten, spricht bereits die weitere Regelung in § 11 Abs. 9 Satz 3 der Satzung, die vorsieht, dass die Einladung auch den „Ersatzdelegierten“ zu übermitteln sei, die es bezüglich der Mitgliederversammlungen i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG nicht geben kann. Im Übrigen wird die Vorschrift auch von der AfD Niedersachsen selbst nicht in diesem Sinne verstanden, denn die Vertrauensperson der Partei hat gegenüber der Landeswahlleitung mit Schreiben vom 20. Juli 2022 ebenfalls ausgeführt, Vorschriften über die Durchführung von Aufstellungsversammlungen seien im Satzungsrecht nicht vorhanden (Bl. 122 d. WA).

(4) Die vom Landesvorstand beschlossene Durchführung der Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung ohne satzungsrechtliche Grundlage führt ebenfalls nicht zu einem Wahlfehler.

Zutreffend ist zwar, dass § 18 Abs. 3 und 5 NLWG vorsieht, dass die Parteien durch Satzung das Nähere, u. a. über die Wahl der Delegierten und über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- und Delegiertenversammlung regeln. Insoweit handelt es sich nach dem Wortlaut des § 18 NLWG um eine Regelungsverpflichtung (siehe zur vergleichbaren bundesrechtlichen Regelung: *Lenski*, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, § 21 BWahlG, Rn. 78 f.; *Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 27, Rn. 22; *Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 10), die sich u. a. auch auf die Festlegung der Form der Aufstellung bezieht (*Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 10).

(a) Ein Wahlfehler könnte jedoch im Hinblick auf den Verstoß gegen diese Regelungsverpflichtung nur dann bejaht werden, wenn eine ohne satzungsrechtliche Ausgestaltung bzw. Festlegung durchgeführte Aufstellungsversammlung rechtswidrig wäre, obwohl die

Aufstellungsversammlung in der durchgeführten Form nach den übrigen Vorschriften des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes - wie dargelegt - grundsätzlich zulässig ist.

Dies ist nach Auffassung des Landtages jedoch nicht der Fall:

Nach der eindeutigen Rechtsprechung insbesondere des Bundesverfassungsgerichtes kommt es nämlich wahlprüfungsrechtlich - wie oben unter Ziff. 1 bereits dargelegt - lediglich darauf an, dass die Parteien die **wahlgesetzlichen Regelungen über die Kandidatenaufstellung sowie die elementaren Regelungen, insbesondere des Verfassungsrechts**, einhalten (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252 f.). Die Verfahrensweise der Parteien zur Aufstellung ihrer Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber - und damit auch das verfassungsrechtliche Gebot zur innerparteilichen Demokratie nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz - ist danach „allein an den hierfür von den Wahlgesetzen bestimmten Anforderungen zu messen“ (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252, 255). Unter dem Blickwinkel des Wahlrechts unerheblich ist es nach der Rechtsprechung demgegenüber, ob die Parteien im Aufstellungsverfahren ihr eigenes Satzungsrecht beachten, - etwa, ob eine Kandidatenaufstellung eine hinreichende Grundlage in der Satzung der Partei hatte - **solange nicht zugleich Verstöße gegen zwingende wahlgesetzliche oder sonstige elementare Regeln, insbesondere des Verfassungsrechts, vorliegen** (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 255; vgl. auch Sächs. VerfGH, Urteil v. 16. August 2019, Az. Vf. 76-IV-19 u. a., Rn. 79, 94 ff., 102 bei juris; *Kuhl/Unruh*, DVBl. 1994, 1391, 1393; *Boehl*, in: Schreiber: BWahlG, 11. Aufl., § 21, Rn. 46). Die zu beachtenden **wahlgesetzlichen Anforderungen** ergeben sich dabei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für das Bundesrecht aus den Vorschriften der § 21 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie aus § 27 BWahlG (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252). **§ 21 Abs. 5 BWahlG, der die - § 18 Abs. 3 NLWG entsprechende - Regelung zur Ausgestaltung des Verfahrens durch Satzungen der Parteien enthält, wird vom Bundesverfassungsgericht gerade nicht genannt.**

Die darin liegende Beschränkung der Erheblichkeit von Wahlfehlern, die Dritte verwirklichen können, mindert die Gefahr, dass Parteien durch einen - etwa bewussten - Verstoß gegen wahlgesetzliche Regelungen bei der Kandidatenaufstellung Einfluss auf die Gültigkeit einer Wahl nehmen könnten (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253). Zugleich sichert sie aber auch den Parteien einen bei der Gestaltung des Aufstellungsverfahrens eigenverantwortlich auszufüllenden - und Artikel 21 Abs. 1 Grundgesetz entsprechenden - Freiraum und bewahrt sie so vor unverhältnismäßiger staatlicher Einflussnahme auf den Ablauf innerparteilicher Willensbildungsprozesse (Sächs. VerfGH, Urteil v. 16. August 2019, Az. Vf. 76-IV-19 u. a., Rn. 95 bei juris).

(b) Wenn es nach der Rechtsprechung aber **wahlprüfungsrechtlich** (nur) darauf ankommt, dass die **gesetzlichen Regelungen über die Kandidatenaufstellung** eingehalten werden, zu denen **§ 21 Abs. 5 BWahlG bzw. § 18 Abs. 3 NLWG über die nähere Ausgestaltung des Aufstellungsverfahrens durch Satzung** nach der Rechtsprechung **ausdrücklich nicht zählen**, so ist es nach Auffassung des Landtages **wahlprüfungsrechtlich** nicht nur unerheblich, ob eine Partei eine satzungsrechtliche Regelung zur Ausgestaltung der Kandidatenaufstellung nicht einhält, sondern gleichermaßen, ob sie eine solche satzungsrechtliche Ausgestaltung überhaupt vorgenommen hat. Ist eine Partei - wie hier die AfD Niedersachsen - daher zwar dem Regelungsauftrag des § 18 Abs. 3 und 5 NLWG nicht nachgekommen, hat sie also keine satzungsrechtlichen

Regelungen (beispielsweise zur Art und Weise der Kandidatenaufstellung) erlassen, aber die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Landeswahlvorschlag - wie hier - dennoch in einer Form vorgenommen, die den Vorgaben des § 18 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 NLWG zur Kandidatenaufstellung entspricht und die auch nicht aus anderen Gründen gegen verfassungsrechtliche Grundsätze verstößt, kann dies unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts daher - wie auch das MI und die Landeswahlleitung zutreffend ausführen - keinen Wahlfehler begründen (im Ergebnis ebenso: *Lenski*, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, § 21 BWahlG, Rn. 6).

(c) Wahlprüfungsrechtlich unerheblich ist es deswegen, dass der Landesparteitag am 28. Mai 2022 einen Beschluss zur gegebenenfalls notfallmäßigen Durchführung einer Delegiertenversammlung gefasst hat, anstatt die Satzung zu ändern. Im Übrigen ist dieser Beschluss laut Protokoll ohnehin mit der für eine Satzung erforderlichen Mehrheit („mit großer Mehrheit bei wenigen Gegenstimmen“) und durch das für eine Satzungsänderung zuständige Organ, nämlich den Landesparteitag, gefasst worden.

Wahlprüfungsrechtlich unerheblich ist es weiter, ob der Landesvorstand zu Recht davon ausging, dass ein „Notfall“ im Sinne des Parteitagsbeschlusses vorlag, wobei allerdings nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, dass der Vorstand durch seine Bezugnahme auf die Schwierigkeiten bezüglich der Anmietung einer ausreichend großen Halle und die fortbestehende Coronalage offensichtlich den durch den Parteitagsbeschluss gesetzten Rahmen verlassen hätte.

Wahlprüfungsrechtlich unerheblich ist es nach Auffassung des Landtages schließlich, ob der Beschluss des Landesvorstandes vom 6. Juni 2022 auf § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl gestützt werden konnte. Insoweit ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl dem Zweck diente, im Falle einer teilweisen oder gänzlichen pandemiebedingten Unmöglichkeit der Durchführung von Aufstellungsversammlungen Verfahren zuzulassen, die entweder vom Satzungsrecht der Partei abwichen oder die im NLWG oder in der NLWO nicht vorgesehen waren (§ 55 Abs. 6 NLWG i. V. m. §§ 2 und 3 COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl). Sie war ihrem Wortlaut nach jedenfalls dann nicht anwendbar - und wurde auch nicht benötigt -, wenn eine Versammlungsart gewählt wurde, die bereits nach § 18 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 NLWG grundsätzlich zulässig war und die auch nicht von einer satzungsrechtlich festgelegten Form der Aufstellungsversammlung abwich (vgl. zu den Abweichungsmöglichkeiten: *Boehl*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl., § 21, Rn. 43).

bbb) Dass die Aufstellung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen aus anderen Gründen gegen elementare Regeln im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstoßen hätte, ist weder vorgetragen worden noch ersichtlich.

b) Mangels Vorliegens mandatsrelevanter Wahlfehler hat der Landtag festzustellen, dass die Wahl gültig ist.

aa) Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl beruht auf § 10 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 NWahlprüfG. Der Landtag folgt mit der Feststellung dem Entscheidungsvorschlag des Wahlprüfungsausschusses (§ 8 Abs. 1 Satz 1 NWahlprüfG) vom 1. September 2023.

bb) Zur getroffenen Feststellung der Gültigkeit der Wahl weist der Landtag ergänzend darauf hin, dass selbst bei Vorliegen der behaupteten Wahlfehler

und im weiteren Falle ihrer Mandatsrelevanz eine Ungültigkeitserklärung und Wiederholung der Landtagswahl nicht geboten wäre.

Es ist bereits ausgeführt worden, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs auch bei festgestellten mandatsrelevanten Wahlfehlern ein Eingriff in die Zusammensetzung einer einmal gewählten Volksvertretung vor deren aus dem Demokratieprinzip folgenden Bestandschutzinteresse gerechtfertigt werden müsste (s. o. Ziff. 1 Buchst. c), Nds. StGH, Urteil v. 24. Februar 2000, Az. 2/99, Rn. 22 bei juris; BVerfG, Urteil v. 8. Februar 2001, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 135; BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 311; BVerfG, Urteil v. 9. November 2011, Az. 2 BvC 4, 6, 8/10, = BVerfGE 129, 300, 344, *Soffne*r, in: Butzer et. alt., HK, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68; *Groh*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., Artikel 41, Rn. 23). **Die Erklärung einer gesamten Wahl für ungültig kommt danach bei Vorliegen von mandatsrelevanten Wahlfehlern nur dann in Betracht, wenn ein erheblicher Fehler von solchem Gewicht vorliegt, dass der Fortbestand der Volksvertretung unerträglich erschiene** (BVerfG, Urteil v. 5. Dezember 2000, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 134; BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 312; Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Vf. 108-V-17, Rn. 76, bei juris).

Eine solche Unerträglichkeit des Fortbestandes des Landtages läge hier - unabhängig davon, welchen der von dem Einspruchsführer gerügten Wahlfehler man als vorliegend unterstellt - jedenfalls nicht vor.

Die fristgerecht vorgetragenen Rügen des Einspruchsführers beziehen sich jedenfalls im Wesentlichen auf das Aufstellungsverfahren des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen bzw. hängen mit dessen Durchführung zusammen, also - wahlprüfungsrechtlich - auf die Sphäre eines Dritten. Auch wenn sich das Verfahren der Wahlprüfung auf etwaige Fehler im Aufstellungsverfahren der Parteien erstreckt, wäre bei der Beantwortung der Frage, ob solche Fehler zu einer Wahlwiederholung führen, nach Auffassung des Landtages hier zu berücksichtigen, dass der **19. Niedersächsische Landtag seine demokratische Legitimation durch die Landtagswahl am 9. Oktober 2022** erhalten hat. **Dabei spiegelt die aktuelle Zusammensetzung des Landtages auch hinsichtlich der über die Listen in den Landtag eingezogenen Abgeordneten das Ergebnis der Landtagswahl - und damit den durch die Wahl geäußerten Willen der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger - zutreffend wider.** Das gilt sowohl für die über den jeweiligen Landeswahlvorschlag in den Landtag eingezogenen Bewerberinnen und Bewerber der CDU und von Bündnis 90/Die Grünen als auch für die Abgeordneten, die über den hier angegriffenen Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen in den Landtag eingezogen sind (die SPD ist ausschließlich mit direkt gewählten Abgeordneten in den Landtag eingezogen). Eine trotz dieses Befundes durchgeführte Wahlwiederholung würde nach Auffassung des Landtages erheblich **in den durch die Wahl am 9. Oktober 2022 geäußerten Willen der Wählerinnen und Wähler eingreifen**, die die von ihnen als Volk ausgehende Staatsgewalt im Wesentlichen durch Wahlen ausüben (Artikel 8 Abs. 1 NV, „Demokratieprinzip“), und wäre in Abwägung mit der Schwere der geltend gemachten Wahlfehler nicht gerechtfertigt.

Darüber hinaus würden bei einer Auflösung des gesamten Landtages mit dem Ziel einer Wiederholungswahl nicht nur die über den vom Einspruchsführer gerügten Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen in den Landtag eingezogenen Abgeordneten vorzeitig ihr Mandat verlieren, sondern sämtliche Abgeordnete. Ein derartiger Eingriff in deren **passives Wahlrecht** wäre nach Auffassung des Landtages ebenfalls nicht verhältnismäßig.

Letztlich würde die Ungültigkeitserklärung und Wiederholung einer gesamten Wahl wegen parteiinterner Fehler im Aufstellungsverfahren Dritten die

Möglichkeit eröffnen, die Gültigkeit von Wahlen bewusst zu gefährden und damit nach der Wahl mittelbar Einfluss auf den Fortbestand des Parlaments zu nehmen (vgl. hierzu Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf 108-V-17, Rn. 83 bei juris, m. w. N.). Nach Auffassung des Landtages wäre ein solches Ergebnis - und nicht der Fortbestand des durch die Landtagswahl am 9. Oktober 2022 demokratisch legitimierten Parlaments - mit Blick auf die damit einhergehende Gefährdung der Demokratie „unerträglich“.

c) Die zu den Kosten des Verfahrens und zu den Auslagen der Beteiligten getroffenen Entscheidungen beruhen auf § 20 NWahlprüfG.

Anlage 17

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch des Herrn N. S., Neustadt, Einspruchsführer,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 - Aktenzeichen: 0103-02/2-18 (19. WP) -,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, dass die Wahl gültig ist.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

A. Tatbestand

Der Einspruchsführer ist Mitglied des niedersächsischen Landesverbandes der mit 18 Abgeordneten im Niedersächsischen Landtag vertretenen Alternative für Deutschland (im Folgenden: AfD Niedersachsen) und rügt mit seinem Wahleinspruch Mängel des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen.

Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen kam wie folgt zustande:

Am 28. Mai 2022 fand ein ordentlicher Landesparteitag der AfD Niedersachsen in Hannover statt. Dieser wurde ausweislich des Top 1 des Protokolls über den Parteitag von dem damaligen Landesvorsitzenden J. Kestner um 10:24 Uhr eröffnet.

Ausweislich des Protokolls wurde um 10:33 Uhr beschlossen, den ordentlichen Parteitag zur Durchführung eines Eilparteitages zu unterbrechen. Aus einem von dem Einspruchsführer vorgelegten Schriftsatz des Einspruchsführers in dem Verfahren 0103-02/2-9 an das Landesschiedsgericht der AfD Niedersachsen ergibt sich, dass zu diesem Eilparteitag unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und eines Antrages des Landesvorstandes mit E-Mail vom 18. Mai 2022 eingeladen worden war. Aus dem Schriftsatz ergibt sich zudem, dass während des Eilparteitages Neuwahlen des Landesvorstandes durchgeführt wurden, die der Einspruchsführer jedoch für unwirksam hält. Um 15:13 Uhr wurde der ordentliche Parteitag laut Protokoll fortgesetzt.

Unter Top 17 der Tagesordnung dieses Parteitages wurde der Sachantrag SN 1 (*„Notfalllösung für die Landesliste: Aufstellungsversammlung mittels Delegierter für die LTW 2022 ermöglichen“*) des Kreisvorstandes des Kreisverbandes Ems-Vechte behandelt.

Der Antrag SN 1 hatte folgenden Wortlaut:

„Der Landesparteitag möge beschließen,

Die Kreisverbände sollen für den Notfall unverzüglich Delegierte für eine Aufstellungsversammlung zur Landtagswahl Niedersachsen 2022 wählen. Jeder Kreisverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je begonnene 20 Mitglieder. Es ist auf den Mitgliederbestand einen Monat vor der Aufstellungsversammlung abzustellen. Die Delegierten sind in einer Rangfolge zu wählen. Die Gewählten sind Delegierte, bis die dem jeweiligen Kreisverband zustehende Anzahl Delegierter erreicht ist, die weiteren Gewählten sind Ersatzdelegierte, und zwar in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden. Die Kreisverbände melden die Ergebnisse der Delegiertenwahl unverzüglich der Landesgeschäftsstelle. Vor der Aufstellungsversammlung teilen die Kreisverbände der Landesgeschäftsstelle mit, welche der gewählten Delegierten oder Ersatzdelegierten teilnehmen.“

Zur Behandlung des Antrages heißt es im Protokoll über diesen Parteitag wörtlich:

„Notfalls müsse auf eine Delegierten-Aufstellungsversammlung für die Landtagswahl Niedersachsen 2022 zurückgegriffen werden. Ziel bleibe natürlich eine Mitgliederaufstellungsversammlung. Debatte.

Abstimmung SN1: Der Antrag wird in offener Abstimmung mit großer Mehrheit und einigen Gegenstimmen angenommen.“

Unter Top 18 (Schlusswort des Landesvorsitzenden) wird im Protokoll ausgeführt, dass F. Rinck seinen Dank ausgesprochen habe.

Änderungen der Satzung der AfD Niedersachsen wurden vom Parteitag nicht beschlossen.

Bereits mit E-Mail vom 2. Juni 2022 forderte A. Schledde als stellvertretender Landesvorsitzender der AfD Niedersachsen die Kreisvorstände auf, „unverzüglich Delegierte für eine möglicherweise durchzuführende ‚Notfall‘-Delegiertenaufstellungsversammlung“ zu wählen, und teilte den nach dem o. g. Parteitagsbeschluss anzuwendenden Delegiertenschlüssel mit. Zudem gab er in der E-Mail u. a. Hinweise zu einer möglichen Verkürzung der Ladungsfrist und zur Durchführung des Wahlverfahrens nach der Landessatzung der AfD Niedersachsen.

Während einer Vorstandssitzung am 6. Juni 2022 fasste der Landesvorstand der AfD Niedersachsen auf der Grundlage des o. g. Beschlusses des Landesparteitages einstimmig den Beschluss, die Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung an den ersten beiden Juliwochenenden 2022 durchzuführen. Zur Begründung bezog sich der Vorstand auf die weiterhin bestehende Unsicherheit bezüglich der Anmietung einer - auch unter Beachtung der aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Hygienebestimmungen - ausreichend großen Räumlichkeit.

Mit einem per E-Mail versandten Schreiben vom 14. Juni 2022, das sich an „alle Parteimitglieder der Alternative für Deutschland“ richtete, lud der Landesvorstand mit verkürzter Ladungsfrist zur Wahl der Landesliste der AfD Niedersachsen am 2. und 3. Juli 2022 sowie am 9. und 10. Juli 2022 ein und wies darauf hin, dass die Aufstellungsversammlung auf Beschluss des Landesvorstandes „als Delegiertenversammlung gemäß den Bestimmungen der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl“[7] stattfinde, über deren Besonderheiten mit der Beifügung dieser Verordnung als Anlage zu diesem Schreiben informiert werde. Ferner wies der Landesvorstand darauf hin, dass eine Wahlberechtigung nur bestehe, wenn eine Wahl zur oder zum Delegierten bereits erfolgt sei oder bis zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung noch erfolge; hierzu werde eine gesonderte Bestätigung durch die Landesgeschäftsstelle versandt. Die Durchführung der Versammlung als Delegiertenversammlung wurde mit der fehlenden - rechtssicheren - Zusage für eine ausreichend große Räumlichkeit in Präsenz, der bestehenden Zeitnot und mit der Zulässigkeit nach der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl begründet.

Mit E-Mail vom 21. Juni 2022 forderte die Landesgeschäftsstelle die Kreisvorstände erneut dazu auf, Delegierte zu wählen, die Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes hierzu unverzüglich einzuladen und das Protokoll des Sonderkreisparteitages spätestens bis zum 30. Juni 2022 an die Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. Beigefügt waren der E-Mail als Anlage Entwürfe für ein Einladungsschreiben, eine vorläufige Tagesordnung und weitere Hinweise. Die E-Mail richtete sich an die Kreisverbände, von der die Geschäftsstelle bis dahin keine Rückmeldung erhalten hatte.

Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen wurde sodann am 2. und 3. Juli 2022 auf einer Delegiertenversammlung beschlossen.

Unter Top 13 der Tagesordnung wurden dem Protokoll zufolge insgesamt 23 Kandidatinnen und Kandidaten für den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen gewählt. Ausweislich des Protokolls eröffnete die Versammlungsleitung vor jedem Wahlgang die Kandidatenliste und nahm Vorschläge aus dem Plenum auf. Sodann wurden die Vorgeschlagenen zum Zwecke der Vorstellung befragt. Für jeden der zu vergebenden Plätze weist das Protokoll u. a. die Zahl der stimmberechtigten Delegierten, die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, die Zahl der für die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils abgegebenen Stimmen sowie das für deren Wahl jeweils notwendige Quorum (d. h. die Mehrheit der Stimmen) aus. Vor jedem Wahlgang wurde ausweislich des Protokolls

[7] Verordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl), Nds. GVBl. 2022, S. 4 ff.

der Hinweis gegeben, dass für das Ausfüllen der Stimmzettel Wahlkabinen im hinteren Bereich des Raumes bereitstünden.

Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen wurde am 12. August 2022 vom Landeswahlausschuss zugelassen.

Aufgrund der Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 wurden auf den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen 18 Abgeordnetensitze (Plätze 1 bis 18 der Liste) zugewiesen.

Mit seinem am 18. November 2022 im Landtag eingegangenen Einspruch gegen das am 16. November 2022 amtlich bekannt gemachte Ergebnis der Landtagswahl macht der Einspruchsführer Fehler im Verfahren der Aufstellung und Einreichung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen geltend. Zusammengefasst trägt er Folgendes vor:

– Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen sei nicht von deren rechtmäßigen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet worden. Der ordentliche Parteitag vom 28. Mai 2022 sei zur Neuwahl eines Vorstandes weder einberufen noch genutzt worden. Der Landesvorsitzende der AfD Niedersachsen sei J. Kestner, der diesen Parteitag auch eröffnet habe. Eine Neuwahl des Vorstandes auf einem außerordentlichen Parteitag sei nicht zulässig gewesen. Der bisherige Vorstand sei nicht zurückgetreten. F. Rinck sei daher nicht befugt gewesen, den Landeswahlvorschlag zu unterzeichnen und bei der Landeswahlleiterin einzureichen. Auch die Einladung zur Delegiertenaufstellungsversammlung vom 14. Juni 2022 sei nichtig, da sie nicht von dem gewählten Parteivorstand unterzeichnet gewesen sei.

– Die Durchführung einer Delegiertenversammlung sei zudem rechtswidrig gewesen, da gegen das Parteiengesetz, Wahlvorschriften und das Satzungsrecht der AfD verstoßen worden sei. Die in der Einladung zu dieser Versammlung erwähnte Regelung der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen sei nicht mehr gültig und anwendbar gewesen. Eine Berufung auf die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl hätte zudem erfordert, dass eine Änderung der Satzung der Partei nicht mehr möglich gewesen wäre. Eine Satzungsänderung hätte jedoch auf dem Parteitag am 28. Mai 2022 beschlossen werden können. Der stattdessen gefasste Beschluss, „für den Notfall“ Delegierte nach einem bestimmten Schlüssel zu bestellen, sei zu unbestimmt. Die Voraussetzungen eines Notfalles hätten zudem nicht vorgelegen, da keine „Corona-Situation“ mehr bestanden und eine Örtlichkeit zur Einberufung einer Mitglieder-Aufstellungsversammlung zur Verfügung gestanden habe.

– Das nach Muster 16 zu § 79 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) eingereichte Protokoll der Aufstellungsversammlung der AfD sei unrichtig, da entgegen den Darlegungen im Protokoll keine Belehrung über die Notwendigkeit der deutschen Staatsangehörigkeit und eines seit mindestens sechs Monaten bestehenden niedersächsischen Wohnsitzes der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt sei. Auch eine Überprüfung habe nicht stattgefunden. Insbesondere Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Abgeordneten O. Najafi und damit dessen Wählbarkeit seien nicht nachgewiesen worden. Die am Prüftermin teilnehmenden Personen seien so wahrscheinlich getäuscht worden.

– Die Landeswahlleiterin habe im Vorfeld der Sitzung und in der Sitzung des Landeswahlausschusses am 12. August 2022 Dienstpflichtverletzungen begangen.

Der Einspruchsführer hat u. a. das Protokoll über den ordentlichen Parteitag vom 28. und 29. Mai 2022, das Protokoll über die Delegiertenversammlung vom 2. und 3. Juli 2022 sowie umfangreichen Schriftverkehr des Einspruchsführers in dem Wahleinspruchsverfahren zum Aktenzeichen 0103-02/2-9 mit dem Landesschiedsgericht der AfD Niedersachsen vorgelegt.

Das beteiligte Ministerium für Inneres und Sport (MI) und die beteiligte Landeswahlleitung halten den Wahleinspruch für unbegründet und führen in ihren gemeinsamen Stellungnahmen zusammengefasst Folgendes aus:

– Die rechtmäßige Bestellung eines Parteivorstandes könne nicht Gegenstand eines Wahleinspruchs sein, da es im Wahlprüfungsverfahren nur um die Einhaltung der rechtlichen Regelungen für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahlen gehe. Das Landeswahlrecht verlange für die Einreichung der Landeswahlvorschläge aber nicht den

Nachweis der Parteien über die ordnungsgemäße Bestellung des Vorstandes. Zudem habe es im Zulassungsverfahren keinerlei Anlass gegeben, an einer ordnungsgemäßen Wahl des Landesvorstandes zu zweifeln. Die Hinweise zur nicht ordnungsgemäßen Bestellung des Landesvorstandes seien entweder unschlüssig, unsubstantiiert oder für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Landeswahlvorschlages unerheblich.

– Die Aufstellung des Landeswahlvorschlags durch eine Delegiertenversammlung sei wahlrechtlich nicht zu beanstanden. Bei der Einreichung des Landeswahlvorschlags habe sich der Landesvorstand nicht auf die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl berufen. Die AfD Niedersachsen habe mit Schreiben vom 20. Juli 2022 gegenüber der Landeswahlleitung zudem dargelegt, dass der Landesparteitag auf Grundlage des § 11 Abs. 6 Satz 3 der Landessatzung beschlossen habe, dass „die Kreisverbände für den Notfall unverzüglich Delegierte für eine Aufstellungsversammlung zur Landtagswahl 2022 wählen sollen“. Als Delegiertenschlüssel sei festgelegt worden, dass jeder Kreisverband einen stimmberechtigten Delegierten je begonnene 20 Mitglieder entsenden sollte. Der Landeswahlleitung ebenfalls vorgelegt worden sei eine Kopie des Beschlusses des Landesvorstandes vom 6. Juni 2022, mit dem dieser den Eintritt des „Notfalls“ festgestellt und die Durchführung der Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung abschließend festgelegt habe. Dass das Satzungsrecht der AfD eine Delegiertenaufstellungsversammlung nicht vorsehe, sei wahlrechtlich unerheblich. Im Übrigen seien die Wählbarkeitsvoraussetzungen für alle Bewerberinnen und Bewerber des Landeswahlvorschlages der AfD nachgewiesen worden. Dies gelte insbesondere für den Kandidaten des Listenplatzes 14 (O. Najafi), dessen Wählbarkeit die Landeshauptstadt Hannover mit der zur Wahlprüfungsakte gereichten Bescheinigung vom 4. Juli 2022 bestätigt habe.

Der Wahlprüfungsausschuss hat das Verfahren u. a. mit dem Wahleinspruchsverfahren des Aktenzeichens 0103-02/2-17 zur gemeinsamen mündlichen Verhandlung verbunden. Der Einspruchsführer des Wahleinspruchsverfahrens mit dem Aktenzeichen 0103-02/2-17 bzw. sein Rechtsbeistand hat für die anwesenden Einspruchsführer der zur mündlichen Verhandlung verbundenen Einsprüche vor dem Wahlprüfungsausschuss am 5. Juli 2023 angeregt, Herrn C. Emden und die Herren R. A. und K. E. als Zeugen zu vernehmen, und erklärt, sich „den Ausführungen der FDP“ - gemeint sein dürfte damit das Vorbringen der Einspruchsführer in dem Wahleinspruchsverfahren zu dem Aktenzeichen 0103-02/2-21 anzuschließen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Wahlprüfungsakte, insbesondere auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen, die von der Landeswahlleitung vorgelegten Unterlagen und die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung am 5. Juli 2023, verwiesen.

B. Gründe

Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 ist zurückzuweisen. Der Einspruch ist zwar zulässig (Ziff. I.), jedoch unbegründet (Ziff. II.). Die Wahl ist gültig.

I.

Der gegen die Gültigkeit der Wahl erhobene Einspruch ist zulässig.

Der Einspruchsführer ist in Niedersachsen wahlberechtigt und damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Wahlprüfungsgesetzes (NWahlprüfG) einspruchsberechtigt.

Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl ist auch fristgerecht gemäß § 3 NWahlprüfG erhoben worden. Die Einspruchsfrist von einem Monat ab Bekanntmachung des Wahlergebnisses am 16. November 2022 war zum Zeitpunkt des Eingangs des Einspruchs im Landtag am 18. November 2022 noch nicht abgelaufen. Der Einspruch ist fristgerecht begründet worden.

II.

Der Einspruch ist unbegründet. Die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 ist gültig.

1. **Ein Wahleinspruch ist begründet, wenn ein Wahlfehler vorliegt (Buchst. a)), der Wahlfehler sich auf die Zusammensetzung des Parlaments ausgewirkt hat oder ausgewirkt haben könnte (sogenannte Mandatsrelevanz, Buchst. b)), und dieser Wahlfehler in Abwägung mit dem Interesse an dem Bestand des gewählten Parlaments einen Eingriff in das Wahlergebnis rechtfertigt (Buchst. c)).**

   a) Im Wahlprüfungsverfahren hat der Landtag zunächst festzustellen, ob **Wahlfehler** vorliegen.

   Wahlfehler können sich aus **Verstößen gegen die Wahlrechtsgrundsätze** (Artikel 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung - NV -) sowie aus **Verstößen gegen das formelle und materielle Wahlrecht**, insbesondere aus Verstößen gegen das Niedersächsische Landeswahlgesetz (NLWG), die Niedersächsische Landeswahlordnung und das Wahlstrafrecht (§§ 105 bis 108 e des Strafgesetzbuches - StGB -) ergeben (vgl. nur: *Groh*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., Artikel 41, Rn. 16). Verstöße gegen die Wahlrechtsgrundsätze bzw. gegen wahlgesetzliche Vorschriften können dabei nicht nur von **amtlichen Wahlorganen**, sondern auch **von Dritten** begangen werden, soweit diese unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation der Wahl erfüllen (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 251).

   Parteien erfüllen kraft Gesetzes solche Aufgaben bei der Organisation von Wahlen. Die **Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlen** ist weitgehend in ihre Hände gelegt und wesentlicher Teil der Wahlvorbereitung (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 251; BVerfG, Beschl. v. 23. März 2022, Az. 2 BvC 22/19, Rn. 48 bei juris). Nach § 17 Satz 2 des Parteiengesetzes (PartG) richtet sich die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen nämlich nicht nur nach den innerparteilichen Satzungen, sondern auch nach den Wahlgesetzen. Die Wahlprüfung kann sich dementsprechend auf die Frage erstrecken, ob bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Parteien Fehler begangen wurden.

   Allerdings sind nach der Rechtsprechung nicht alle Maßnahmen der Parteien im Zusammenhang mit der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten wahlprüfungsrechtlich von Bedeutung (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252). Ein wahlprüfungsrechtlich relevanter Wahlfehler liegt vielmehr nur dann vor, wenn die Parteien bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten die elementaren Regeln nicht einhalten, nämlich - nach der Formulierung des Bundesverfassungsgerichts - den **„Kernbestand an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann“**, nicht wahren (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253). Verstößt das Verfahren der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten hingegen gegen Regelungen, die in diesem Sinne nicht „elementar“ sind, so scheidet ein Wahlfehler von vornherein aus (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253). Diese Einschränkung erklärt sich daraus, dass die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten nach der Rechtsprechung die „Nahtstelle zwischen den von den Parteien weitgehend autonom gestalteten Angelegenheiten ihrer inneren Ordnung und dem auf die Staatsbürger bezogenen Wahlrecht“ bildet (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252). Die Erheblichkeit von Wahlfehlern, die Dritte verwirklichen, ist daher im Ergebnis im Sinne eines **größtmöglichen Bestandsschutzes** der einmal gewählten Parlamente **eng und strikt zu begrenzen** (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253).

   b) Festgestellte Wahlfehler müssen sich auf die Zusammensetzung des Landtages ausgewirkt haben können oder tatsächlich ausgewirkt haben („potenzielle Kausalität“, sogenannte **Mandatsrelevanz**). Die Mandatsrelevanz festgestellter Wahlfehler ist nur dann gegeben, wenn eine im besten Fall mathematisch berechenbare, jedenfalls aber aus der Lebenserfahrung zu schöpfende Möglichkeit besteht, dass der **Wahlfehler sich auf**

die Sitzverteilung im Parlament ausgewirkt haben kann *(Soffne*r, in: Butzer et. alt., Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung - im Folgenden: HK -, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68). Die bloß theoretische Möglichkeit einer Mandatsrelevanz reicht nicht aus (Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, Rn. 58 bei juris). Bei Wahlfehlern im Aufstellungsverfahren ist also zu prüfen, ob sich diese auf die Mandatsverteilung im Landtag ausgewirkt, d. h. dessen Zusammensetzung beeinflusst haben können. Nach überwiegender Auffassung ist dabei auch bezüglich solcher Wahlfehler, die im Verfahren der Aufstellung von Landeswahlvorschlägen aufgetreten sind, nicht nur die **mögliche Beeinflussung des Stärkeverhältnisses der einzelnen Fraktionen**, sondern auch eine **mögliche Beeinflussung der personellen Zusammensetzung** relevant (Hamb. VerfG, Urteil v. 4. Mai 1993, Az. 3/92, Rn. 152 bei juris; VerfGH Saarland, Urteil v. 29. September 2011, Az. Lv 4/11, Rn. 128 f. bei juris; Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, juris, Rn. 57 ff.).

c) Die Auswirkungen von festgestellten, mandatsrelevanten Wahlfehlern sind im Wahlprüfungsverfahren schließlich mit dem **Erfordernis eines möglichst weitreichenden Bestandsschutzes einer einmal gewählten Volksvertretung** abzuwägen (BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 311; BVerfG, Urteil v. 9. November 2011, Az. 2 BvC 4, 6, 8/10, = BVerfGE 129, 300, 344, Nds. StGH, Urteil v. 24. Februar 2000, Az. 2/99, Rn. 22 bei juris; *Soffne*r, in: Butzer et. alt., HK, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68; *Groh*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., Artikel 41, Rn. 23). Ein Eingriff in die Zusammensetzung einer gewählten Volksvertretung durch eine wahlprüfungsrechtliche Entscheidung muss vor diesem Bestanderhaltungsinteresse gerechtfertigt werden können (BVerfG, Urteil v. 8. Februar 2001, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 135). **Die Erklärung einer gesamten Wahl für ungültig kommt bei Vorliegen von mandatsrelevanten Wahlfehlern nur dann in Betracht, wenn das Vorliegen eines erheblichen Fehlers von solchem Gewicht festgestellt werden kann, dass der Fortbestand der Volksvertretung unerträglich erschiene** (BVerfG, Urteil v. 5. Dezember 2000, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 134; BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 312; Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, Rn. 76 bei juris).

2. Bei Zugrundelegung der unter Ziffer 1 dargestellten Maßstäbe ist der Einspruch nicht begründet. Es liegen bereits keine mandatsrelevanten Wahlfehler vor (Buchst. a)). Eine Wiederholung der gesamten Wahl wäre zudem nach Auffassung des Landtages nicht verhältnismäßig (Buchst. b)).

a) Zur Überzeugung des Landtages ergeben sich mandatsrelevante Wahlfehler weder aus einer fehlenden Befugnis der Unterzeichner des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen zu dessen Einreichung (Buchst. aa)), noch aus der behaupteten Aufstellung von nicht wählbaren Personen, der fehlenden Belehrung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen oder aus einer unrichtigen Protokollierung (Buchst. bb)). Schließlich ergeben sich mandatsrelevante Wahlfehler auch nicht aus Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Landeswahlvorschlages (Buchst. cc)).

aa) Soweit der Einspruchsführer die mangelnde Befugnis insbesondere von F. Rinck zur Einreichung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen rügt, ergibt sich aus seinem Vorbringen **kein Wahlfehler**.

Zu Recht ist der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen nämlich durch den Landeswahlausschuss nicht mit der Begründung zurückgewiesen worden, dass es den Unterzeichnern an einer Befugnis zu dessen Einreichung gemangelt habe.

Wahlvorschläge sind durch den Landeswahlausschuss, der nach § 22 Abs. 1 bis 5 und 8 NLWG über die Zulassung der Landeswahlvorschläge entscheidet, zwar u. a. dann nicht zuzulassen, wenn sie nicht den Anforderungen entsprechen, die durch das Niedersächsische Landeswahlgesetz oder die Niedersächsische Landeswahlordnung aufgestellt worden sind, § 22 Abs. 2 Satz 1 NLWG. Dass der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen diesen Anforderungen nicht

entsprochen hätte, ist aber von dem Einspruchsführer weder substantiiert vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

aaa) **§ 15 Abs. 2 NLWG** verlangt, dass Landeswahlvorschläge von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes der einreichenden Partei, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, unterzeichnet sein müssen. Die Unterzeichner müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages zur Vertretung berechtigte Mitglieder des Parteivorstandes sein, dessen Zusammensetzung und Wahl **den Anforderungen des § 11 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 2 Satz 1 PartG entsprechen muss** (*Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 26, Rn. 28, § 27, Rn. 6; *Böth*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 18, Rn. 35). § 11 Abs. 1 und 2 PartG sieht wiederum vor, dass der Vorstand **mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr** gewählt werden und aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss. Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 9 Abs. 4 PartG vom Parteitag zu wählen, soweit im Parteiengesetz nichts anderes bestimmt ist; die Wahl ist nach § 15 Abs. 2 PartG **geheim** durchzuführen. Sind diese Voraussetzungen bezüglich des Vorstandes nicht erfüllt, so können die betroffenen Personen den Wahlvorschlag nicht wirksam unterzeichnen und damit nicht ordnungsgemäß einreichen (*Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 20, Rn. 5).

Bestehen also Zweifel an der Vertretungsbefugnis der den Landeswahlvorschlag einreichenden Personen im Hinblick auf deren Zugehörigkeit zu einem Vorstand, der die in § 11 Abs. 1 und 2 oder § 15 Abs. 2 Satz 1 PartG genannten Voraussetzungen erfüllt, so kann diesen Zweifeln im Zulassungsverfahren nachgegangen und die Vertretungsbefugnis - gegebenenfalls unter Anforderung von Nachweisen - überprüft werden, auch wenn die Einreichung eines Nachweises der Vertretungsbefugnis mit dem Landeswahlvorschlag durch die wahlrechtlichen Vorschriften nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist (*Wolf,* in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl. § 20, Rn. 5). Bestehen demgegenüber lediglich Zweifel, ob bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern gegen satzungsrechtliche Bestimmungen der Parteien verstoßen worden ist, so kommt eine Zurückweisung des Landeswahlvorschlages hingegen nicht in Betracht, solange nicht zugleich ein Verstoß gegen zwingende gesetzliche Anforderungen (insbesondere des Parteiengesetzes) vorliegt (*Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 26, Rn. 28; vgl. auch: VG Münster, Urteil v. 8. April 2016, Az. 1 K 2515/14, Rn. 57 bei juris).

bbb) **Solche wahlprüfungsrechtlich relevanten Zweifel an der Vertretungsbefugnis der den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen einreichenden Personen bestanden und bestehen jedoch insbesondere hinsichtlich des von dem Einspruchsführer genannten F. Rinck nicht. Dieser war befugt, den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen zu unterzeichnen und einzureichen.**

F. Rinck wird von der AfD Niedersachsen seit dem 28. Mai 2022 (und bis heute) als ihr Parteivorsitzender angegeben und hat daher bereits den Landesparteitag am 28. Mai 2022 ausweislich des Protokolls in der Funktion als Landesvorsitzender geschlossen (Top 18 des Protokolls, Bl. 21 der Wahlprüfungsakte - WA -) und in der Folgezeit die Delegiertenversammlung am 2. und 3. Juli 2022 als Landesvorsitzender eröffnet (siehe Top 1 des Protokolls, Bl. 35 d. WA).

Der Einspruchsführer hat unter Verweis auf einen Schriftsatz an das Schiedsgericht der AfD Niedersachsen vom 1. Juni 2022, den wiederum der Einspruchsführer des Verfahrens mit dem Aktenzeichen 0103-02/2-9 an das Gericht gesandt hatte, vorgetragen, dass F. Rinck im Zuge der von ihm für unwirksam gehaltenen Neuwahl des gesamten Vorstandes - nämlich während

eines sogenannten Eilparteitages am 28. Mai 2022, d. h. eines Parteitages mit verkürzter Ladungsfrist von mindestens einer Woche nach § 11 Abs. 11 der Landessatzung der AfD Niedersachsen, als Parteivorsitzender gewählt worden ist (Bl. 22, 26 d. WA). Ausweislich des Protokolls über den ordentlichen Parteitag am 28. Mai 2022, der noch von J. Kestner als dem damaligen Landesvorsitzenden eröffnet worden war (Bl. 12 d. WA), hatte die AfD Niedersachsen diesen ordentlichen Parteitag nämlich unterbrochen und während der Unterbrechung einen solchen Eilparteitag durchgeführt (Bl. 13 d. WA). Aus dem o. g. Schriftsatz vom 1. Juni 2022 geht hervor, dass zu diesem Eilparteitag unter Berufung auf § 13 Abs. 6 der Landessatzung der AfD Niedersachsen mit E-Mail vom 18. Mai 2022 geladen worden war (Bl. 24 d. WA).

Die Neuwahl eines Vorstandes während eines solchen Eilparteitages ist nach dem Satzungsrecht der AfD Niedersachsen möglich: **§ 13 Abs. 6 der Landessatzung der AfD Niedersachsen regelt nämlich den Fall eines - mit einer 2/3-Mehrheit zu fassenden - Antrages des Landesvorstandes auf dessen sofortige Neuwahl.**

Substantiierte Anhaltspunkte dafür, dass die nach § 13 Abs. 6 der Landessatzung der AfD Niedersachsen beantragte Neuwahl während des durchgeführten Eilparteitages nicht den oben genannten, insoweit allein maßgeblichen **gesetzlichen Vorgaben des § 15 Abs. 2 PartG** (dessen Regelungsgehalt zudem in § 2 Abs. 6 der Wahlordnung bzw. § 11 Abs. 14 Satz 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen wiederholt wird - „in gleicher und geheimer Wahl“ -) entsprechend stattgefunden hat, sind nicht ersichtlich und werden auch von dem Einspruchsführer selbst nicht behauptet.

Soweit in den von dem Einspruchsführer eingereichten Schriftsätzen des Einspruchsführers des Verfahrens mit dem Aktenzeichen 0103-02/2-9 an das Landesschiedsgericht der AfD Niedersachsen (insbesondere Bl. 23 ff. d. WA) darüber hinaus Verstöße der Wahl des Vorstandes gegen das **Satzungsrecht der Partei** bemängelt werden (z. B. die behauptete rechtswidrige Einberufung eines Eilparteitages neben einem ordentlichen Parteitag, die behauptete mangelhafte Ladung sowie die fehlende Übergabe des Beschlusses nach § 13 Abs. 6 der Landessatzung an die Leitung der Versammlung des Eilparteitages), führen diese jedenfalls nicht zu einem im Wahlprüfungsverfahren allein beachtlichen Verstoß gegen gesetzliche Regelungen. Insoweit handelt es sich allenfalls um Verstöße gegen parteiinterne Vorschriften, die für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen zum Landtag keine Relevanz haben. Abgesehen davon ist die Einberufung eines Eilparteitages bei Vorliegen einer Eilbedürftigkeit nach § 11 Abs. 11 der Landessatzung der AfD Niedersachsen zulässig, sodass auch ein Verstoß gegen das Satzungsrecht jedenfalls nicht ohne Weiteres ersichtlich ist.

Mit der Wahl eines neuen Vorstandes endet das Vorstandsamt des alten Vorstandes (*Lenski*, Parteiengesetz, § 11, Rn. 5), sodass **F. Rinck nach seiner Wahl als Parteivorsitzender wirksam für die AfD Niedersachsen handeln konnte und berechtigt war, den Landeswahlvorschlag der Partei einzureichen und zu unterzeichnen.**

ccc) Soweit erstmals in der mündlichen Verhandlung im Zusammenhang mit der gerügten fehlenden Befugnis zur Einreichung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen von dem Einspruchsführer des zur gemeinsamen mündlichen Verhandlung verbundenen Verfahrens mit dem Aktenzeichen 0103-02/2-17 bzw. von dessen Rechtsbeistand auch eine Dienstpflichtverletzung der Landeswahlleitung gerügt und die Vernehmung der Zeugen K.E. und R.A. angeregt worden ist, war dieser Anregung vom Wahlprüfungsausschuss nicht nachzugehen. Die Anregung zielte auf die

Vernehmung der Zeugen zu der Frage, ob zwei Schreiben von Anfang August 2022, mit denen u. a. die Rüge der fehlenden Befugnis zur Einreichung des Landeswahlvorschlages an die Landeswahlleitung herangetragen worden war, den Mitgliedern des Landeswahlausschusses vor der Zulassungsentscheidung zugänglich gemacht worden waren.

(1) Eine Vernehmung der Zeugen kam zunächst bereits deswegen nicht Betracht, weil zu den Schreiben bzw. zu der Frage, wie die Landeswahlleitung mit diesen Schreiben umgegangen ist, für das Verfahren des Einspruchsführers erstmals in der mündlichen Verhandlung am 5. Juli 2023 und damit verspätet vorgetragen wurde (vgl. Bl. 206 d. WA).

Die Pflicht zur substantiierten Begründung eines Wahleinspruchs nach § 3 NWahlprüfG ist nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes jedoch innerhalb der einmonatigen Einreichungsfrist zu erfüllen (Nds. StGH, Beschl. v. 15. August 1995, Az. 9/95, Rn. 26 bei juris). Nach Ablauf der Monatsfrist kann der Vortrag zu fristgemäß erhobenen Rügen nur noch vertieft werden; weitere Einspruchsgründe oder Erweiterungen durch neue Tatsachen sind hingegen ausgeschlossen (Nds. StGH, Beschl. v. 15. August 1995, Az. 9/95, Rn. 27 bei juris). Der Umgang mit den Schreiben vom 4. und 8. August 2022 und eine mögliche Dienstpflichtverletzung der Landeswahlleitung sind jedoch - wie dargelegt - in diesem Verfahren erstmals in der öffentlichen Verhandlung am 5. Juli 2023 und damit lange nach Ablauf der einmonatigen Einspruchsfrist erwähnt worden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem sogenannten Amtsermittlungsgrundsatz. Wahlfehler im Wahlprüfungsverfahren werden von Amts wegen lediglich in dem durch den Einspruch vorgezeichneten Umfang geprüft, d. h. nur insoweit, als diese von den Einspruchsführern vorgetragen und innerhalb der Einspruchsfrist substantiiert begründet worden sind (sogenanntes **Anfechtungsprinzip:** BVerfG, Beschl. v. 31. Januar 2012, Az. 2 BvC 11/11, Rn. 5 bei juris; Hamb. VerfG, Urteil v. 2. Dezember 2022, Az. 13/20, Rn. 59 bei juris; *Soffne*r, in: Butzer et. alt., HK, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68; *Glauben*, in: Kahl et. alt., Bonner Kommentar zum Grundgesetz (BK), Artikel 41 - Stand März 2017 -, Rn. 88 f.; *Schreiber*, DVBl. 2010, 609, 613). Nur in diesem Umfang ist der Landtag zur Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet (BVerfG, Beschl. v. 3. Juni 1975, Az. 2 BvC 1/74, = BVerfGE 40, 11, 30, und Beschl. v. 10. April 1984, Az. 2 BvC 2/83, = BVerfGE 66, 369, 378 f.) und nur in diesem Umfang gilt nach niedersächsischem Wahlprüfungsrecht auch der verwaltungsprozessuale Untersuchungsgrundsatz (§ 86 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-). Einen umfassenden Verweis auf die Verwaltungsgerichtsordnung enthält § 5 Abs. 4 NWahlprüfG gerade nicht.

(2) Darüber hinaus ist es entgegen der Auffassung des Einspruchsführers bezüglich der gerügten Befugnis zur Einreichung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen im Übrigen unerheblich, wie die Landeswahlleitung mit dieser Rüge vor der Zulassungsentscheidung umgegangen ist. Ein Verfahrensfehler des Landeswahlausschusses würde für sich genommen nämlich noch keinen Wahlfehler begründen, denn im Rahmen der Wahlprüfung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allein entscheidend, ob ein Wahlvorschlag tatsächlich den gesetzlichen Anforderungen entsprochen hat oder nicht. Auf mögliche Verfahrensfehler des Landeswahlausschusses im Zusammenhang mit der Zulassung des Wahlvorschlags, z. B. in Form der Verletzung einer Prüf- oder Ermittlungspflicht, kommt es insoweit nicht an (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfGE 89, 243, 253 f.). Wie bereits ausgeführt, lassen die Darlegungen zur fehlenden Einreichungsbefugnis in der mündlichen Verhandlung, die auch in den genannten Schreiben enthalten waren, im Ergebnis jedoch weder einen Wahlfehler erkennen, noch begründen

sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zulassung des Landeswahlvorschlags der AfD Niedersachsen durch den Landeswahlausschuss. Selbst wenn man deswegen als wahr unterstellen würde, den Mitgliedern des Landeswahlausschusses seien die Schreiben nicht zugänglich gemacht worden bzw. der Landeswahlausschuss habe die Schreiben nicht berücksichtigt, hätte eine andere Zulassungsentscheidung nicht getroffen werden können.

(3) Das in der mündlichen Verhandlung erstmals vorgetragene Vorbringen, die Landeswahlleitung habe die Schreiben dem Landeswahlausschuss nicht zugänglich gemacht und deswegen eine Dienstpflichtverletzung begangen, ist schließlich auch als unsubstantiierte Behauptung ins Blaue hinein zurückzuweisen, für das es keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte gibt, zumal die Landeswahlleitung dieser Behauptung in der mündlichen Verhandlung dezidiert entgegengetreten ist (Bl. 207 d. WA).

bb) Soweit der Einspruchsführer rügt, dass das mit dem Landeswahlvorschlag eingereichte Protokoll über die Delegiertenaufstellungsversammlung unrichtig gewesen sei, weil entgegen den Darstellungen im Protokoll keine Belehrung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfolgt sei, und soweit er rügt, dass insbesondere der Abgeordnete O. Najafi nicht wählbar gewesen sei, begründen diese Rügen keine Wahlfehler.

Der Abgeordnete O. Najafi war wählbar. Wählbar ist nach § 6 Abs. 1 NLWG jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten im Land Niedersachsen seinen Wohnsitz hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist. Gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 1 NLWO sind dem Landeswahlvorschlag Bescheinigungen der Gemeinden über die Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber beizufügen.

Diese Voraussetzungen lagen nach der im Zulassungsverfahren mit dem Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen eingereichten Bescheinigung der Wählbarkeit nach Muster 9 gemäß § 79 NLWO vor. Nach der am 4. Juli 2022 von der Landeshauptstadt Hannover - Wahlamt - ausgestellten Bescheinigung erfüllte der Abgeordnete O. Najafi am Wahltag die Wählbarkeitsvoraussetzungen. Insbesondere ist er danach Deutscher i.S.d. Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz (Bl. 170 d. WA). Ob auf der Aufstellungsversammlung auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen hingewiesen wurde bzw. ob die Protokollierung eines solchen Hinweises zu Recht erfolgt ist, ist demgegenüber wahlrechtlich unerheblich. Einen wahlprüfungsrechtlich relevanten Wahlfehler könnte nur die fehlende Wählbarkeit einzelner oder aller Bewerberinnen und Bewerber begründen; diese lag jedoch - wie dargelegt - bezüglich des Abgeordneten O. Najafi nicht vor und ist bezüglich anderer Bewerberinnen und Bewerber nicht substantiiert gerügt worden.

cc) Mandatsrelevante Wahlfehler im oben (Ziffer 1 a) und b)) genannten Sinne ergeben sich zur Überzeugung des Landtages auch nicht daraus, dass das Verfahren der Aufstellung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen in einer für das Wahlprüfungsverfahren relevanten Weise mängelbehaftet gewesen wäre. Wahlfehler folgen weder aus der Durchführung der Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung (Buchst. aaa)), noch aus sonstigen Fehlern im Verfahren der Aufstellung des Landeswahlvorschlags (Buchst. bbb)).

aaa) Soweit der Einspruchsführer rügt, dass die **Versammlung zur Aufstellung des Landeswahlvorschlages** der AfD Niedersachsen als **Delegiertenversammlung** durchgeführt worden ist, begründet dies keinen Wahlfehler. Die Durchführung der Aufstellungsversammlung am 2. und 3. Juli 2022 als Delegiertenversammlung ist zur Überzeugung des Landtages jedenfalls nach wahlprüfungsrechtlichen Maßstäben nicht zu beanstanden.

(1) § 18 NLWG sieht für die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für den Landeswahlvorschlag sowohl die Möglichkeit einer Mitgliederversammlung (§ 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG) als auch die Möglichkeit einer Delegiertenversammlung ausdrücklich vor (§ 18 Abs. 1 Satz 2 NLWG).

Nach dem gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 NLWG entsprechend anwendbaren § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG kann in einem Landeswahlvorschlag als Bewerber einer Partei benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und wer von den im Land im Zeitpunkt ihres Zusammentretens *wahlberechtigten Mitgliedern der Partei* in geheimer Wahl zum Bewerber bestimmt worden ist. Nach § 18 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 NLWG kann dies auch *durch Delegierte* geschehen, die ihrerseits von den Mitgliedern nach § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Bestimmung der Bewerber gewählt worden sind.

Das Gesetz stellt Mitglieder- und Delegiertenversammlungen dabei als gleichermaßen zulässige Formen einer Aufstellungsversammlung nebeneinander *(Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 27, Rn. 22; *Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 17). Aus der Durchführung einer Mitgliederversammlung folgt also **keine höhere demokratische Legitimation der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten** und - umgekehrt - wird mit der Durchführung einer Delegiertenversammlung nicht eine demokratischen Grundsätzen weniger entsprechende Form der Aufstellung gewählt. Beide gesetzlich vorgesehenen Formen von Aufstellungsversammlungen sehen nämlich - entweder unmittelbar oder mittelbar - eine geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Mitglieder der Partei vor und schaffen dadurch für die Kandidatinnen und Kandidaten die - wahlrechtlich allein maßgebliche - erforderliche demokratische Legitimation. Die Regelungen gewährleisten, dass „jedes wahlberechtigte Parteimitglied auf der untersten Gebietsstufe der Parteiorganisation die rechtliche Möglichkeit hat - jedenfalls mittelbar durch die Wahl von Vertretern - auf die Auswahl der Kandidaten Einfluss zu nehmen“ (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfGE 89, 243, 252). Eine wahlrechtlich relevante Beschränkung der Rechte der Parteimitglieder folgt aus der Durchführung von Delegiertenversammlungen, an der die wahlberechtigten Parteimitglieder durch die Wahlen der Delegierten auf der Ebene der Kreisverbände mitwirken, daher nicht.

(2) Die AfD Niedersachsen hat am 2. und 3. Juli 2022 eine Delegiertenversammlung durchgeführt, die der gesetzlichen Regelung des § 18 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 NLWG entsprach.

Der Landesvorstand der AfD Niedersachsen hatte zuvor am 6. Juni 2022 die Durchführung einer solchen Delegiertenversammlung beschlossen und die Form der Aufstellungsversammlung damit eindeutig festgelegt (Bl. 143 d. WA). Der nach § 11 Abs. 3 Satz 1 PartG i. V. m. § 14 Abs. 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesparteitages zuständige Vorstand hatte sich dabei wiederum auf den unter Top 17 mit großer Mehrheit - bei wenigen Gegenstimmen - gefassten Beschluss des Landesparteitages SN-1 gestützt, mit dem die Kreisverbände zur Wahl von Delegierten aufgefordert worden waren, um im „Notfall“ die Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung durchzuführen (Bl. 140 d. WA). Mit dem Parteitagsbeschluss sind zudem der Delegiertenschlüssel und die weiteren wesentlichen Parameter für die Wahl von Delegierten festgelegt worden (Bl. 140 d. WA).

Die Mitglieder der AfD Niedersachsen wurden hierüber mit einer vom Einspruchsführer vorgelegten E-Mail informiert und zugleich zu der

Versammlung eingeladen, soweit sie als Delegierte gewählt worden waren bzw. noch gewählt würden (Bl. 68 f. d. WA).

(3) Anders als der Einspruchsführer meint, verstieß der Beschluss des Parteivorstandes zur Durchführung einer Delegiertenversammlung nicht deswegen gegen das Satzungsrecht der AfD, weil eine Mitgliederversammlung hätte durchgeführt werden müssen. Unabhängig davon, welche wahlprüfungsrechtlichen Folgen **Verstöße gegen Satzungsrecht im Aufstellungsverfahren überhaupt haben (dazu sogleich, unter (4))**, trifft es nämlich nicht zu, dass eine Mitgliederversammlung hätte durchgeführt werden müssen.

Weder die Landessatzung der AfD Niedersachsen, noch die Bundessatzung, noch die Wahlordnung der AfD legt für die Aufstellung des Landeswahlvorschlages ausdrücklich die Form der Mitgliederversammlung fest. Die nach § 22 Abs. 2 Satz 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen auch für den Landesverband Niedersachsen geltende Wahlordnung der Bundespartei beschreibt für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen in § 5 lediglich verschiedene Wahlverfahren, ohne dabei jedoch festzulegen, in welcher Form die Aufstellungsversammlung durchzuführen ist.

Eine satzungsrechtliche Festlegung der Durchführung von Aufstellungsversammlungen in Form von Mitgliederversammlungen folgt insbesondere auch nicht daraus, dass nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 PartG parteienrechtlich eine allgemeine Zuständigkeit des Parteitages in Form einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung besteht und nach § 11 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen Landesparteitage (stets) als Mitgliederversammlungen durchzuführen sind.

Die in § 11 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen und § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 PartG genannte „Mitgliederversammlung“ entspricht nämlich nicht einer „Mitgliederversammlung“ im Sinne des § 18 Abs. 1 NLWG, was jedoch erforderlich wäre, um sie als satzungsrechtliche Festlegung der Durchführung von Aufstellungsversammlungen in Form von Mitgliederversammlungen ansehen zu können (*Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 12). Nach § 11 Abs. 9 Satz 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen richtet sich die Einladung zu einem Landesparteitag an die Mitglieder bzw. die ordentlichen Delegierten der Kreisverbände. Die Mitgliedschaft nach § 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen steht jeder natürlichen Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres offen. In Ausnahmefällen ist sie auch in einem anderen Landesverband als dem des Hauptwohnsitzes möglich (vgl. § 4 der Bundessatzung, § 4 Abs. 6 der Landessatzung). Zum Parteitag zu ladende „Mitglieder der Kreisverbände“ sind daher auch Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder die u. U. nicht oder noch nicht seit drei Monaten im Gebiet des Landesverbandes wohnen und die daher nicht wahlberechtigt sind. Für die Teilnahmeberechtigung an einer Mitgliederversammlung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG kommt es hingegen auf die Wahlberechtigung des Parteimitglieds im Zeitpunkt der Wahl an (*Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 13), sodass die gerade genannten Personengruppen nicht teilnahmeberechtigt sind.

Auch aus der Nennung der - nicht näher definierten - „ordentlichen Delegierten“ der Kreisverbände in § 11 Abs. 9 Satz 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen folgt nicht, dass damit für den Fall der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Landeswahlvorschlag nur die „Wahlberechtigten“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG gemeint sein

könnten, die dann ihrerseits den Parteitag als Mitgliederversammlung i. S. d. § 11 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen bilden. Dagegen, dass mit Delegierten im Sinne dieser Vorschrift „wahlberechtigte Mitglieder“ nach § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG gemeint sein könnten, spricht bereits die weitere Regelung in § 11 Abs. 9 Satz 3 der Satzung, die vorsieht, dass die Einladung auch den „Ersatzdelegierten“ zu übermitteln sei, die es bezüglich der Mitgliederversammlungen i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG nicht geben kann. Im Übrigen wird die Vorschrift auch von der AfD Niedersachsen selbst nicht in diesem Sinne verstanden, denn die Vertrauensperson der Partei hat gegenüber der Landeswahlleitung mit Schreiben vom 20. Juli 2022 ebenfalls ausgeführt, Vorschriften über die Durchführung von Aufstellungsversammlungen seien im Satzungsrecht nicht vorhanden (Bl. 135 d. WA).

(4) Die vom Landesvorstand beschlossene Durchführung der Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung ohne satzungsrechtliche Grundlage führt ebenfalls nicht zu einem Wahlfehler.

Zutreffend ist zwar, dass § 18 Abs. 3 und 5 NLWG vorsieht, dass die Parteien durch Satzung das Nähere, u. a. über die Wahl der Delegierten und über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- und Delegiertenversammlung regeln. Insoweit handelt es sich nach dem Wortlaut des § 18 NLWG um eine Regelungsverpflichtung (siehe zur vergleichbaren bundesrechtlichen Regelung: *Lenski*, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, § 21 BWahlG, Rn. 78 f.; *Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 27, Rn. 22; *Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 10), die sich u. a. auch auf die Festlegung der Form der Aufstellung bezieht (*Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 10).

(a) Ein Wahlfehler könnte jedoch im Hinblick auf den Verstoß gegen diese Regelungsverpflichtung nur dann bejaht werden, wenn eine ohne satzungsrechtliche Ausgestaltung bzw. Festlegung durchgeführte Aufstellungsversammlung rechtswidrig wäre, obwohl die Aufstellungsversammlung in der durchgeführten Form nach den übrigen Vorschriften des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes - wie dargelegt - grundsätzlich zulässig ist.

Dies ist nach Auffassung des Landtages jedoch nicht der Fall:

Nach der eindeutigen Rechtsprechung insbesondere des Bundesverfassungsgerichtes kommt es nämlich wahlprüfungsrechtlich - wie oben unter Ziff. 1 bereits dargelegt - lediglich darauf an, dass die Parteien die **wahl<u>gesetzlichen</u> Regelungen über die Kandidatenaufstellung sowie die elementaren Regelungen, insbesondere des Verfassungsrechts**, einhalten (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252 f.). Die Verfahrensweise der Parteien zur Aufstellung ihrer Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber - und damit auch das verfassungsrechtliche Gebot zur innerparteilichen Demokratie nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz - ist danach „allein an den hierfür von den Wahlgesetzen bestimmten Anforderungen zu messen“ (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252, 255). Unter dem Blickwinkel des Wahlrechts unerheblich ist es nach der Rechtsprechung demgegenüber, ob die Parteien im Aufstellungsverfahren ihr eigenes Satzungsrecht beachten, - etwa, ob eine Kandidatenaufstellung eine hinreichende Grundlage in der Satzung der Partei hatte - **solange nicht zugleich Verstöße gegen zwingende wahlgesetzliche oder sonstige elementare Regeln, insbesondere des Verfassungsrechts, vorliegen** (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 255; vgl. auch Sächs. VerfGH, Urteil v. 16. August 2019, Az. Vf. 76-IV-19 u. a., Rn. 79, 94 ff., 102 bei juris; *Kuhl/Unruh*, DVBl. 1994, 1391, 1393; *Boehl*,

in: Schreiber: BWahlG, 11. Aufl., § 21, Rn. 46). Die zu beachtenden **wahlgesetzlichen Anforderungen** ergeben sich dabei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für das Bundesrecht aus den Vorschriften der § 21 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie aus § 27 BWahlG (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252). **§ 21 Abs. 5 BWahlG, der die - § 18 Abs. 3 NLWG entsprechende - Regelung zur Ausgestaltung des Verfahrens durch Satzungen der Parteien enthält, wird vom Bundesverfassungsgericht gerade <u>nicht</u> genannt.**

Die darin liegende Beschränkung der Erheblichkeit von Wahlfehlern, die Dritte verwirklichen können, mindert die Gefahr, dass Parteien durch einen - etwa bewussten - Verstoß gegen wahlgesetzliche Regelungen bei der Kandidatenaufstellung Einfluss auf die Gültigkeit einer Wahl nehmen könnten (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253). Zugleich sichert sie aber auch den Parteien einen bei der Gestaltung des Aufstellungsverfahrens eigenverantwortlich auszufüllenden - und Artikel 21 Abs. 1 Grundgesetz entsprechenden - Freiraum und bewahrt sie so vor unverhältnismäßiger staatlicher Einflussnahme auf den Ablauf innerparteilicher Willensbildungsprozesse (Sächs. VerfGH, Urteil v. 16. August 2019, Az. Vf. 76-IV-19 u. a., Rn. 95 bei juris).

(b) Wenn es nach der Rechtsprechung aber **wahlprüfungsrechtlich** (nur) darauf ankommt, dass die **gesetzlichen Regelungen über die Kandidatenaufstellung** eingehalten werden, zu denen **§ 21 Abs. 5 BWahlG bzw. § 18 Abs. 3 NLWG über die nähere Ausgestaltung des Aufstellungsverfahrens durch Satzung** nach der Rechtsprechung **ausdrücklich nicht zählen**, so ist es nach Auffassung des Landtages **wahlprüfungsrechtlich** nicht nur unerheblich, ob eine Partei eine satzungsrechtliche Regelung zur Ausgestaltung der Kandidatenaufstellung nicht einhält, sondern gleichermaßen, ob sie eine solche satzungsrechtliche Ausgestaltung überhaupt vorgenommen hat. Ist eine Partei - wie hier die AfD Niedersachsen - daher zwar dem Regelungsauftrag des § 18 Abs. 3 und 5 NLWG nicht nachgekommen, hat sie also keine satzungsrechtlichen Regelungen (beispielsweise zur Art und Weise der Kandidatenaufstellung) erlassen, aber die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Landeswahlvorschlag - wie hier - dennoch in einer Form vorgenommen, die den Vorgaben des § 18 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 NLWG zur Kandidatenaufstellung entspricht und die auch nicht aus anderen Gründen gegen verfassungsrechtliche Grundsätze verstößt, kann dies unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts daher - wie auch das MI und die Landeswahlleitung zutreffend ausführen - keinen Wahlfehler begründen (im Ergebnis ebenso: *Lenski*, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, § 21 BWahlG, Rn. 6).

(c) Wahlprüfungsrechtlich unerheblich ist es deswegen, dass der Landesparteitag am 28. Mai 2022 einen Beschluss zur gegebenenfalls notfallmäßigen Durchführung einer Delegiertenversammlung gefasst hat, anstatt die Satzung zu ändern. Im Übrigen ist dieser Beschluss laut Protokoll ohnehin mit der für eine Satzung erforderlichen Mehrheit („mit großer Mehrheit bei wenigen Gegenstimmen“) und durch das für eine Satzungsänderung zuständige Organ, nämlich den Landesparteitag, gefasst worden.

Wahlprüfungsrechtlich unerheblich ist es weiter, ob der Landesvorstand zu Recht davon ausging, dass ein „Notfall“ im Sinne des Parteitagsbeschlusses vorlag, wobei allerdings nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, dass der Vorstand durch seine Bezugnahme auf die Schwierigkeiten bezüglich der Anmietung einer ausreichend großen Halle und die fortbestehende Coronalage offensichtlich den durch den Parteitagsbeschluss gesetzten Rahmen verlassen hätte.

Wahlprüfungsrechtlich unerheblich ist es nach Auffassung des Landtages schließlich, ob der Beschluss des Landesvorstandes vom 6. Juni 2022 auf § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl gestützt werden konnte. Insoweit ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl dem Zweck diente, im Falle einer teilweisen oder gänzlichen pandemiebedingten Unmöglichkeit der Durchführung von Aufstellungsversammlungen Verfahren zuzulassen, die entweder vom Satzungsrecht der Partei abwichen oder die im NLWG oder in der NLWO nicht vorgesehen waren (§ 55 Abs. 6 NLWG i. V. m. §§ 2 und 3 COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl). Sie war ihrem Wortlaut nach jedenfalls dann nicht anwendbar - und wurde auch nicht benötigt -, wenn eine Versammlungsart gewählt wurde, die bereits nach § 18 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 NLWG grundsätzlich zulässig war und die auch nicht von einer satzungsrechtlich festgelegten Form der Aufstellungsversammlung abwich (vgl. zu den Abweichungsmöglichkeiten: *Boehl*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl., § 21, Rn. 43).

bbb) Die Aufstellung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen hat auch nicht aus anderen Gründen gegen elementare Regeln im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstoßen.

Soweit der Einspruchsführer des zur gemeinsamen öffentlichen Verhandlung verbundenen Verfahrens mit dem Aktenzeichen 0103-02/2-17 bzw. sein Rechtsbeistand vor dem Wahlprüfungsausschuss am 5. Juli 2023 angeregt hatte, Herrn C. Emden als Zeugen zu vernehmen, und sich den „Ausführungen der FDP“ „angeschlossen“ hat, hat er mit diesem Vortrag einen Verstoß gegen elementare Regeln im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und damit einen Wahlfehler nicht einmal ansatzweise substantiiert dargelegt.

Die sich aus § 3 NWahlprüfG ergebende **Begründungspflicht in Form einer Substantiierungspflicht verlangt** einen substantiierten Vortrag, aus dem die gerügten Wahlfehler „erkennbar zutage treten“ (*Soffner*, in: Butzer et. alt., HK, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 66). Dem wird der Verweis auf die „Ausführungen der FDP“ ersichtlich nicht gerecht.

Die in der mündlichen Verhandlung angeregte Vernehmung von C. Emden kam bereits aus diesem Grund nicht in Betracht.

Selbst dann, wenn man davon ausginge, dass durch die Beweisanregung und den „Anschluss“ an die „Ausführungen der FDP“ der Vortrag in dem Wahleinspruchsverfahren zu dem Aktenzeichen 0103 - 02/2 - 21 zur „Käuflichkeit von AfD-Landtagslistenplätzen“ noch zum Gegenstand dieses Wahleinspruchs gemacht worden wäre, wäre das entsprechende Vorbringen aus den oben unter Doppelbuchst. aa) ccc) (1) dargestellten Gründen im Übrigen jedenfalls verspätet.

b) Mangels Vorliegens mandatsrelevanter Wahlfehler hat der Landtag festzustellen, dass die Wahl gültig ist.

aa) Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl beruht auf § 10 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 NWahlprüfG. Der Landtag folgt mit der Feststellung dem Entscheidungsvorschlag des Wahlprüfungsausschusses (§ 8 Abs. 1 Satz 1 NWahlprüfG) vom 1. September 2023.

Der Wahlprüfungsausschuss konnte in dieser Sitzung verfahrensfehlerfrei abschließend über den Einspruch entscheiden, weil weitere Nachprüfungen bestimmter tatsächlicher oder rechtlicher Umstände aus den unter Buchst. a) aa) ccc) (1) und Buchst. a) cc) bbb) dargelegten Gründen nicht angezeigt waren (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 NWahlprüfG).

bb) Zur getroffenen Feststellung der Gültigkeit der Wahl weist der Landtag ergänzend darauf hin, dass selbst bei Vorliegen der behaupteten Wahlfehler und im weiteren Falle ihrer Mandatsrelevanz eine Ungültigkeitserklärung und Wiederholung der Landtagswahl nicht geboten wäre.

Es ist bereits ausgeführt worden, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs auch bei festgestellten mandatsrelevanten Wahlfehlern ein Eingriff in die Zusammensetzung einer einmal gewählten Volksvertretung vor deren aus dem Demokratieprinzip folgenden Bestandschutzinteresse gerechtfertigt werden müsste (s. o. Ziff. 1 Buchst. c), Nds. StGH, Urteil v. 24. Februar 2000, Az. 2/99, Rn. 22 bei juris; BVerfG, Urteil v. 8. Februar 2001, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 135; BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 311; BVerfG, Urteil v. 9. November 2011, Az. 2 BvC 4, 6, 8/10, = BVerfGE 129, 300, 344, *Soffne*r, in: Butzer et. alt., HK, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68; *Groh*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., Artikel 41, Rn. 23). **Die Erklärung einer gesamten Wahl für ungültig kommt danach bei Vorliegen von mandatsrelevanten Wahlfehlern nur dann in Betracht, wenn ein erheblicher Fehler von solchem Gewicht vorliegt, dass der Fortbestand der Volksvertretung unerträglich erschiene** (BVerfG, Urteil v. 5. Dezember 2000, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 134; BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 312; Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, Rn. 76, bei juris).

Eine solche Unerträglichkeit des Fortbestandes des Landtages läge hier - unabhängig davon, welchen der von dem Einspruchsführer gerügten Wahlfehler man als vorliegend unterstellt - jedenfalls nicht vor.

Die fristgerecht vorgetragenen Rügen des Einspruchsführers beziehen sich jedenfalls im Wesentlichen auf das Aufstellungsverfahren des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen bzw. hängen mit dessen Durchführung zusammen, also - wahlprüfungsrechtlich - auf die Sphäre eines Dritten. Auch wenn sich das Verfahren der Wahlprüfung auf etwaige Fehler im Aufstellungsverfahren der Parteien erstreckt, wäre bei der Beantwortung der Frage, ob solche Fehler zu einer Wahlwiederholung führen, nach Auffassung des Landtages hier zu berücksichtigen, dass der **19. Niedersächsische Landtag seine demokratische Legitimation durch die Landtagswahl am 9. Oktober 2022** erhalten hat. **Dabei spiegelt die aktuelle Zusammensetzung des Landtages auch hinsichtlich der über die Listen in den Landtag eingezogenen Abgeordneten das Ergebnis der Landtagswahl - und damit den durch die Wahl geäußerten Willen der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger - zutreffend wider.** Das gilt sowohl für die über den jeweiligen Landeswahlvorschlag in den Landtag eingezogenen Bewerberinnen und Bewerber der CDU und von Bündnis 90/Die Grünen, als auch für die Abgeordneten, die über den hier angegriffenen Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen in den Landtag eingezogen sind (die SPD ist ausschließlich mit direkt gewählten Abgeordneten in den Landtag eingezogen). Eine trotz dieses Befundes durchgeführte Wahlwiederholung würde nach Auffassung des Landtages erheblich **in den durch die Wahl am 9. Oktober 2022 geäußerten Willen der Wählerinnen und Wähler eingreifen**, die die von ihnen als Volk ausgehende Staatsgewalt im Wesentlichen durch Wahlen ausüben (Artikel 8 Abs. 1 NV, „Demokratieprinzip“), und wäre in Abwägung mit der Schwere der geltend gemachten Wahlfehler nicht gerechtfertigt.

Darüber hinaus würden bei einer Auflösung des gesamten Landtages mit dem Ziel einer Wiederholungswahl nicht nur die über den vom Einspruchsführer gerügten Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen in den Landtag eingezogenen Abgeordneten vorzeitig ihr Mandat verlieren, sondern sämtliche Abgeordnete. Ein derartiger Eingriff in deren **passives Wahlrecht** wäre nach Auffassung des Landtages ebenfalls nicht verhältnismäßig.

Letztlich würde die Ungültigkeitserklärung und Wiederholung einer gesamten Wahl wegen parteiinterner Fehler im Aufstellungsverfahren Dritten die Möglichkeit eröffnen, die Gültigkeit von Wahlen bewusst zu gefährden und damit nach der Wahl mittelbar Einfluss auf den Fortbestand des Parlaments zu nehmen (vgl. hierzu Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf 108-V-17, Rn. 83 bei juris, m. w. N.). Nach Auffassung des Landtages wäre ein solches Ergebnis - und nicht der Fortbestand des durch die Landtagswahl am 9. Oktober 2022 demokratisch legitimierten Parlaments - mit Blick auf die damit einhergehende Gefährdung der Demokratie „unerträglich“.

c) Die zu den Kosten des Verfahrens und zu den Auslagen der Beteiligten getroffenen Entscheidungen beruhen auf § 20 NWahlprüfG.

Anlage 15

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch des Herrn L. L., Brake (Unterweser), Einspruchsführer,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 - Aktenzeichen: 0103-02/2-16 (19. WP) -,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, dass die Wahl gültig ist.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

A. Tatbestand

Der Einspruchsführer rügt mit seinem Wahleinspruch Mängel des Landeswahlvorschlages der mit 18 Abgeordneten im Niedersächsischen Landtag vertretenen Alternative für Deutschland (im Folgenden: AfD Niedersachsen).

Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen kam wie folgt zustande:

Am 28. Mai 2022 fand ein ordentlicher Landesparteitag der AfD Niedersachsen in Hannover statt. Dieser wurde ausweislich des Top 1 des Protokolls über den Parteitag von dem damaligen Landesvorsitzenden J. Kestner um 10:24 Uhr eröffnet.

Ausweislich des Protokolls wurde um 10:33 Uhr beschlossen, den ordentlichen Parteitag zur Durchführung eines Eilparteitages zu unterbrechen. Aus einem von dem Einspruchsführer vorgelegten Schriftsatz des Einspruchsführers in dem Verfahren 0103-02/2-9 an das Landesschiedsgericht der AfD Niedersachsen ergibt sich, dass zu diesem Eilparteitag unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und eines Antrages des Landesvorstandes mit E-Mail vom 18. Mai 2022 eingeladen worden war. Aus dem Schriftsatz ergibt sich zudem, dass während des Eilparteitages Neuwahlen des Landesvorstandes durchgeführt wurden, die der Einspruchsführer jedoch für unwirksam hält. Um 15:13 Uhr wurde der ordentliche Parteitag laut Protokoll fortgesetzt.

Unter Top 17 der Tagesordnung dieses Parteitages wurde der Sachantrag SN 1 (*„Notfalllösung für die Landesliste: Aufstellungsversammlung mittels Delegierter für die LTW 2022 ermöglichen“*) des Kreisvorstandes des Kreisverbandes Ems-Vechte behandelt.

Der Antrag SN 1 hatte folgenden Wortlaut:

„Der Landesparteitag möge beschließen,

Die Kreisverbände sollen für den Notfall unverzüglich Delegierte für eine Aufstellungsversammlung zur Landtagswahl Niedersachsen 2022 wählen. Jeder Kreisverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je begonnene 20 Mitglieder. Es ist auf den Mitgliederbestand einen Monat vor der Aufstellungsversammlung abzustellen. Die Delegierten sind in einer Rangfolge zu wählen. Die Gewählten sind Delegierte, bis die dem jeweiligen Kreisverband zustehende Anzahl Delegierter erreicht ist, die weiteren Gewählten sind Ersatzdelegierte, und zwar in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden. Die Kreisverbände melden die Ergebnisse der Delegiertenwahl unverzüglich der Landesgeschäftsstelle. Vor der Aufstellungsversammlung teilen die Kreisverbände der Landesgeschäftsstelle mit, welche der gewählten Delegierten oder Ersatzdelegierten teilnehmen.“

Zur Behandlung des Antrages heißt es im Protokoll über diesen Parteitag wörtlich:

„Notfalls müsse auf eine Delegierten-Aufstellungsversammlung für die Landtagswahl Niedersachsen 2022 zurückgegriffen werden. Ziel bleibe natürlich eine Mitgliederaufstellungsversammlung. Debatte.

Abstimmung SN1: Der Antrag wird in offener Abstimmung mit großer Mehrheit und einigen Gegenstimmen angenommen.“

Unter Top 18 (Schlusswort des Landesvorsitzenden) wird im Protokoll ausgeführt, dass F. Rinck seinen Dank ausgesprochen habe.

Änderungen der Satzung der AfD Niedersachsen wurden vom Parteitag nicht beschlossen.

Bereits mit E-Mail vom 2. Juni 2022 forderte A. Schledde als stellvertretender Landesvorsitzender der AfD Niedersachsen die Kreisvorstände auf, „unverzüglich Delegierte für eine möglicherweise durchzuführende ‚Notfall‘-Delegiertenaufstellungsversammlung“ zu wählen, und teilte den nach dem o. g. Parteitagsbeschluss anzuwendenden Delegiertenschlüssel mit. Zudem gab er in der E-Mail u. a. Hinweise zu einer möglichen Verkürzung der Ladungsfrist und zur Durchführung des Wahlverfahrens nach der Landessatzung der AfD Niedersachsen.

Während einer Vorstandssitzung am 6. Juni 2022 fasste der Landesvorstand der AfD Niedersachsen auf der Grundlage des o. g. Beschlusses des Landesparteitages einstimmig den Beschluss, die Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung an den ersten beiden Juliwochenenden 2022 durchzuführen. Zur Begründung bezog sich der Vorstand auf die weiterhin bestehende Unsicherheit bezüglich der Anmietung einer - auch unter Beachtung der aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Hygienebestimmungen - ausreichend großen Räumlichkeit.

Mit einem per E-Mail versandten Schreiben vom 14. Juni 2022, das sich an „alle Parteimitglieder der Alternative für Deutschland“ richtete, lud der Landesvorstand mit verkürzter Ladungsfrist zur Wahl der Landesliste der AfD Niedersachsen am 2. und 3. Juli 2022 sowie am 9. und 10. Juli 2022 ein und wies darauf hin, dass die Aufstellungsversammlung auf Beschluss des Landesvorstandes „als Delegiertenversammlung gemäß den Bestimmungen der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl[8] stattfinde, über deren Besonderheiten mit der Beifügung dieser Verordnung als Anlage zu diesem Schreiben informiert werde. Ferner wies der Landesvorstand darauf hin, dass eine Wahlberechtigung nur bestehe, wenn eine Wahl zur oder zum Delegierten bereits erfolgt sei oder bis zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung noch erfolge; hierzu werde eine gesonderte Bestätigung durch die Landesgeschäftsstelle versandt. Die Durchführung der Versammlung als Delegiertenversammlung wurde mit der fehlenden - rechtssicheren - Zusage für eine ausreichend große Räumlichkeit in Präsenz, der bestehenden Zeitnot und mit der Zulässigkeit nach der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl begründet.

Mit E-Mail vom 21. Juni 2022 forderte die Landesgeschäftsstelle die Kreisvorstände erneut dazu auf, Delegierte zu wählen, die Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes hierzu unverzüglich einzuladen und das Protokoll des Sonderkreisparteitages spätestens bis zum 30. Juni 2022 an die Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. Beigefügt waren der E-Mail als Anlage Entwürfe für ein Einladungsschreiben, eine vorläufige Tagesordnung und weitere Hinweise. Die E-Mail richtete sich an die Kreisverbände, von der die Geschäftsstelle bis dahin keine Rückmeldung erhalten hatte.

Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen wurde sodann am 2. und 3. Juli 2022 auf einer Delegiertenversammlung beschlossen.

Unter Top 13 der Tagesordnung wurden dem Protokoll zufolge insgesamt 23 Kandidatinnen und Kandidaten für den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen gewählt. Ausweislich des Protokolls eröffnete die Versammlungsleitung vor jedem Wahlgang die Kandidatenliste und nahm Vorschläge aus dem Plenum auf. Sodann wurden die Vorgeschlagenen zum Zwecke der Vorstellung befragt. Für jeden der zu vergebenden Plätze weist das Protokoll u. a. die Zahl der stimmberechtigten Delegierten, die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, die Zahl der für die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils abgegebenen Stimmen sowie das für deren Wahl jeweils notwendige Quorum (d. h. die Mehrheit der Stimmen) aus. Vor jedem Wahlgang wurde ausweislich des Protokolls

[8] Verordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl), Nds. GVBl. 2022, S. 4 ff.

der Hinweis gegeben, dass für das Ausfüllen der Stimmzettel Wahlkabinen im hinteren Bereich des Raumes bereitstünden.

Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen wurde am 12. August 2022 vom Landeswahlausschuss zugelassen.

Aufgrund der Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 wurden auf den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen 18 Abgeordnetensitze (Plätze 1 bis 18 der Liste) zugewiesen.

Mit seinem am 18. November 2022 im Landtag eingegangenen Einspruch gegen das am 16. November 2022 amtlich bekannt gemachte Ergebnis der Landtagswahl macht der Einspruchsführer Fehler im Verfahren der Aufstellung und Einreichung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen geltend. Zusammengefasst trägt er Folgendes vor:

– Der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen sei nicht von deren rechtmäßigen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet worden. Der ordentliche Parteitag vom 28. Mai 2022 sei zur Neuwahl eines Vorstandes weder einberufen noch genutzt worden. Der Landesvorsitzende der AfD Niedersachsen sei J. Kestner, der diesen Parteitag auch eröffnet habe. Eine Neuwahl des Vorstandes auf einem außerordentlichen Parteitag sei nicht zulässig gewesen. Der bisherige Vorstand sei nicht zurückgetreten. F. Rinck sei daher nicht befugt gewesen, den Landeswahlvorschlag zu unterzeichnen und bei der Landeswahlleiterin einzureichen. Auch die Einladung zur Delegiertenaufstellungsversammlung vom 14. Juni 2022 sei nichtig, da sie nicht von dem gewählten Parteivorstand unterzeichnet gewesen sei.

– Die Durchführung einer Delegiertenversammlung sei zudem rechtswidrig gewesen, da gegen das Parteiengesetz, Wahlvorschriften und das Satzungsrecht der AfD verstoßen worden sei. Die in der Einladung zu dieser Versammlung erwähnte Regelung der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen sei nicht mehr gültig und anwendbar gewesen. Eine Berufung auf die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl hätte zudem erfordert, dass eine Änderung der Satzung der Partei nicht mehr möglich gewesen wäre. Eine Satzungsänderung hätte jedoch auf dem Parteitag am 28. Mai 2022 beschlossen werden können. Der stattdessen gefasste Beschluss, „für den Notfall“ Delegierte nach einem bestimmten Schlüssel zu bestellen, sei zu unbestimmt. Die Voraussetzungen eines Notfalles hätten zudem nicht vorgelegen, da keine „Corona-Situation“ mehr bestanden und eine Örtlichkeit zur Einberufung einer Mitglieder-Aufstellungsversammlung zur Verfügung gestanden habe.

– Das nach Muster 16 zu § 79 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) eingereichte Protokoll der Aufstellungsversammlung der AfD sei unrichtig, da entgegen den Darlegungen im Protokoll keine Belehrung über die Notwendigkeit der deutschen Staatsangehörigkeit und eines seit mindestens sechs Monaten bestehenden niedersächsischen Wohnsitzes der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt sei. Auch eine Überprüfung habe nicht stattgefunden. Insbesondere Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Abgeordneten O. Najafi und damit dessen Wählbarkeit seien nicht nachgewiesen worden. Die am Prüftermin teilnehmenden Personen seien so wahrscheinlich getäuscht worden.

Der Einspruchsführer hat u. a. das Protokoll über den ordentlichen Parteitag vom 28. und 29. Mai 2022, das Protokoll über die Delegiertenversammlung vom 2. und 3. Juli 2022 sowie umfangreichen Schriftverkehr des Einspruchsführers in dem Verfahren 0103-02/2-9 mit dem Landesschiedsgericht der AfD Niedersachsen vorgelegt.

Das beteiligte Ministerium für Inneres und Sport (MI) und die beteiligte Landeswahlleitung halten den Wahleinspruch für unbegründet und führen in ihren gemeinsamen Stellungnahmen zusammengefasst Folgendes aus:

– Die rechtmäßige Bestellung eines Parteivorstandes könne nicht Gegenstand eines Wahleinspruchs sein, da es im Wahlprüfungsverfahren nur um die Einhaltung der rechtlichen Regelungen für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahlen gehe. Das Landeswahlrecht verlange für die Einreichung der Landeswahlvorschläge aber nicht den Nachweis der Parteien über die ordnungsgemäße Bestellung des Vorstandes. Zudem habe es im Zulassungsverfahren keinerlei Anlass gegeben, an einer ordnungsgemäßen Wahl des

Landesvorstandes zu zweifeln. Die Hinweise zur nicht ordnungsgemäßen Bestellung des Landesvorstandes seien entweder unschlüssig, unsubstantiiert oder für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Landeswahlvorschlages unerheblich.

– Die Aufstellung des Landeswahlvorschlags durch eine Delegiertenversammlung sei wahlrechtlich nicht zu beanstanden. Bei der Einreichung des Landeswahlvorschlags habe sich der Landesvorstand nicht auf die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl berufen. Die AfD Niedersachsen habe mit Schreiben vom 20. Juli 2022 gegenüber der Landeswahlleitung zudem dargelegt, dass der Landesparteitag auf Grundlage des § 11 Abs. 6 Satz 3 der Landessatzung beschlossen habe, dass „die Kreisverbände für den Notfall unverzüglich Delegierte für eine Aufstellungsversammlung zur Landtagswahl 2022 wählen sollen“. Als Delegiertenschlüssel sei festgelegt worden, dass jeder Kreisverband einen stimmberechtigten Delegierten je begonnene 20 Mitglieder entsenden sollte. Der Landeswahlleitung ebenfalls vorgelegt worden sei eine Kopie des Beschlusses des Landesvorstandes vom 6. Juni 2022, mit dem dieser den Eintritt des „Notfalls“ festgestellt und die Durchführung der Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung abschließend festgelegt habe. Dass das Satzungsrecht der AfD eine Delegiertenaufstellungsversammlung nicht vorsehe, sei wahlrechtlich unerheblich. Im Übrigen seien die Wählbarkeitsvoraussetzungen für alle Bewerberinnen und Bewerber des Landeswahlvorschlages der AfD nachgewiesen worden. Dies gelte insbesondere für den Kandidaten des Listenplatzes 14 (O. Najafi), dessen Wählbarkeit die Landeshauptstadt Hannover mit der zur Wahlprüfungsakte gereichten Bescheinigung vom 4. Juli 2022 bestätigt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Wahlprüfungsakte, insbesondere auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen, die von der Landeswahlleitung vorgelegten Unterlagen und die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung am 5. Juli 2023, verwiesen.

B. Gründe

Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 ist zurückzuweisen. Der Einspruch ist zwar zulässig (Ziff. I.), jedoch unbegründet (Ziff. II.). Die Wahl ist gültig.

I.

Der gegen die Gültigkeit der Wahl erhobene Einspruch ist zulässig.

Der Einspruchsführer ist in Niedersachsen wahlberechtigt und damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Wahlprüfungsgesetzes (NWahlprüfG) einspruchsberechtigt.

Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl ist auch fristgerecht gemäß § 3 NWahlprüfG erhoben worden. Die Einspruchsfrist von einem Monat ab Bekanntmachung des Wahlergebnisses am 16. November 2022 war zum Zeitpunkt des Eingangs des Einspruchs im Landtag am 18. November 2022 noch nicht abgelaufen. Der Einspruch ist fristgerecht begründet worden.

II.

Der Einspruch ist unbegründet. Die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 ist gültig.

1. Ein Wahleinspruch ist begründet, wenn ein Wahlfehler vorliegt (Buchst. a)), der Wahlfehler sich auf die Zusammensetzung des Parlaments ausgewirkt hat oder ausgewirkt haben könnte (sogenannte Mandatsrelevanz, Buchst. b)), und dieser Wahlfehler in Abwägung mit dem Interesse an dem Bestand des gewählten Parlaments einen Eingriff in das Wahlergebnis rechtfertigt (Buchst. c)).

a) Im Wahlprüfungsverfahren hat der Landtag zunächst festzustellen, ob **Wahlfehler** vorliegen.

Wahlfehler können sich aus **Verstößen gegen die Wahlrechtsgrundsätze** (Artikel 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung - NV -) sowie aus **Verstößen gegen das formelle und materielle Wahlrecht**, insbesondere aus Verstößen gegen das Niedersächsische Landeswahlgesetz (NLWG), die Niedersächsische Landeswahlordnung und das Wahlstrafrecht (§§ 105 bis 108 e des Strafgesetzbuches - StGB -) ergeben (vgl. nur: *Groh*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., Artikel 41, Rn. 16). Verstöße gegen die Wahlrechtsgrundsätze bzw. gegen wahlgesetzliche Vorschriften können dabei nicht nur von **amtlichen Wahlorganen**, sondern auch **von Dritten** begangen werden, soweit diese unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation der Wahl erfüllen (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 251).

Parteien erfüllen kraft Gesetzes solche Aufgaben bei der Organisation von Wahlen. Die **Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlen** ist weitgehend in ihre Hände gelegt und wesentlicher Teil der Wahlvorbereitung (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 251; BVerfG, Beschl. v. 23. März 2022, Az. 2 BvC 22/19, Rn. 48 bei juris). Nach § 17 Satz 2 des Parteiengesetzes (PartG) richtet sich die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen nämlich nicht nur nach den innerparteilichen Satzungen, sondern auch nach den Wahlgesetzen. Die Wahlprüfung kann sich dementsprechend auf die Frage erstrecken, ob bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Parteien Fehler begangen wurden.

Allerdings sind nach der Rechtsprechung nicht alle Maßnahmen der Parteien im Zusammenhang mit der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten wahlprüfungsrechtlich von Bedeutung (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252). Ein wahlprüfungsrechtlich relevanter Wahlfehler liegt vielmehr nur dann vor, wenn die Parteien bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten die elementaren Regeln nicht einhalten, nämlich - nach der Formulierung des Bundesverfassungsgerichts - den **„Kernbestand an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann“**, nicht wahren (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253). Verstößt das Verfahren der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten hingegen gegen Regelungen, die in diesem Sinne nicht „elementar“ sind, so scheidet ein Wahlfehler von vornherein aus (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253). Diese Einschränkung erklärt sich daraus, dass die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten nach der Rechtsprechung die „Nahtstelle zwischen den von den Parteien weitgehend autonom gestalteten Angelegenheiten ihrer inneren Ordnung und dem auf die Staatsbürger bezogenen Wahlrecht“ bildet (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252). Die Erheblichkeit von Wahlfehlern, die Dritte verwirklichen, ist daher im Ergebnis im Sinne eines **größtmöglichen Bestandsschutzes** der einmal gewählten Parlamente **eng und strikt zu begrenzen** (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253).

b) Festgestellte Wahlfehler müssen sich auf die Zusammensetzung des Landtages ausgewirkt haben können oder tatsächlich ausgewirkt haben („potenzielle Kausalität“, sogenannte **Mandatsrelevanz**). Die Mandatsrelevanz festgestellter Wahlfehler ist nur dann gegeben, wenn eine im besten Fall mathematisch berechenbare, jedenfalls aber aus der Lebenserfahrung zu schöpfende Möglichkeit besteht, dass der **Wahlfehler sich auf die Sitzverteilung im Parlament ausgewirkt haben kann** *(Soffne*r, in: Butzer et. alt., Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung - im Folgenden: HK -, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68). Die bloß theoretische Möglichkeit einer Mandatsrelevanz reicht nicht aus (Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, Rn. 58 bei juris). Bei Wahlfehlern im Aufstellungsverfahren ist also zu prüfen, ob sich diese auf die Mandatsverteilung im Landtag ausgewirkt, d. h. dessen Zusammensetzung beeinflusst haben können. Nach überwiegender Auffassung ist dabei auch bezüglich solcher Wahlfehler, die im Verfahren der Aufstellung von Landeswahlvorschlägen aufgetreten

sind, nicht nur die **mögliche Beeinflussung des Stärkeverhältnisses der einzelnen Fraktionen**, sondern auch eine **mögliche Beeinflussung der personellen Zusammensetzung** relevant (Hamb. VerfG, Urteil v. 4. Mai 1993, Az. 3/92, Rn. 152 bei juris; VerfGH Saarland, Urteil v. 29. September 2011, Az. Lv 4/11, Rn. 128 f. bei juris; Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, juris, Rn. 57 ff.).

c) Die Auswirkungen von festgestellten, mandatsrelevanten Wahlfehlern sind im Wahlprüfungsverfahren schließlich mit dem **Erfordernis eines möglichst weitreichenden Bestandsschutzes einer einmal gewählten Volksvertretung** abzuwägen (BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 311; BVerfG, Urteil v. 9. November 2011, Az. 2 BvC 4, 6, 8/10, = BVerfGE 129, 300, 344, Nds. StGH, Urteil v. 24. Februar 2000, Az. 2/99, Rn. 22 bei juris; *Soffne*r, in: Butzer et. alt., HK, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68; *Groh*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., Artikel 41, Rn. 23). Ein Eingriff in die Zusammensetzung einer gewählten Volksvertretung durch eine wahlprüfungsrechtliche Entscheidung muss vor diesem Bestanderhaltungsinteresse gerechtfertigt werden können (BVerfG, Urteil v. 8. Februar 2001, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 135). **Die Erklärung einer gesamten Wahl für ungültig kommt bei Vorliegen von mandatsrelevanten Wahlfehlern nur dann in Betracht, wenn das Vorliegen eines erheblichen Fehlers von solchem Gewicht festgestellt werden kann, dass der Fortbestand der Volksvertretung unerträglich erschiene** (BVerfG, Urteil v. 5. Dezember 2000, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 134; BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 312; Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, Rn. 76 bei juris).

2. Bei Zugrundelegung der unter Ziffer 1 dargestellten Maßstäbe ist der Einspruch nicht begründet. Es liegen bereits keine mandatsrelevanten Wahlfehler vor (Buchst. a)). Eine Wiederholung der gesamten Wahl wäre zudem nach Auffassung des Landtages nicht verhältnismäßig (Buchst. b)).

a) Zur Überzeugung des Landtages ergeben sich mandatsrelevante Wahlfehler weder aus einer fehlenden Befugnis der Unterzeichner des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen zu dessen Einreichung (Buchst. aa)), noch aus der behaupteten Aufstellung von nicht wählbaren Personen, der fehlenden Belehrung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen oder aus einer unrichtigen Protokollierung (Buchst. bb)). Schließlich ergeben sich mandatsrelevante Wahlfehler auch nicht aus Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Landeswahlvorschlages (Buchst. cc)).

aa) Soweit der Einspruchsführer die mangelnde Befugnis insbesondere von F. Rinck zur Einreichung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen rügt, ergibt sich aus seinem Vorbringen **kein Wahlfehler**.

Zu Recht ist der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen nämlich durch den Landeswahlausschuss nicht mit der Begründung zurückgewiesen worden, dass es den Unterzeichnern an einer Befugnis zu dessen Einreichung gemangelt habe.

Wahlvorschläge sind durch den Landeswahlausschuss, der nach § 22 Abs. 1 bis 5 und 8 NLWG über die Zulassung der Landeswahlvorschläge entscheidet, zwar u. a. dann nicht zuzulassen, wenn sie nicht den Anforderungen entsprechen, die durch das Niedersächsische Landeswahlgesetz oder die Niedersächsische Landeswahlordnung aufgestellt worden sind, § 22 Abs. 2 Satz 1 NLWG. Dass der Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen diesen Anforderungen nicht entsprochen hätte, ist aber von dem Einspruchsführer weder substantiiert vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

aaa) § 15 Abs. 2 NLWG verlangt, dass Landeswahlvorschläge von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes der einreichenden Partei, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, unterzeichnet sein müssen. Die Unterzeichner müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages zur Vertretung berechtigte Mitglieder des Parteivorstandes sein, dessen

Zusammensetzung und Wahl **den Anforderungen des § 11 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 2 Satz 1 PartG entsprechen muss** (*Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 26, Rn. 28, § 27, Rn. 6; *Böth*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 18, Rn. 35). § 11 Abs. 1 und 2 PartG sieht wiederum vor, dass der Vorstand **mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr** gewählt werden und aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss. Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 9 Abs. 4 PartG vom Parteitag zu wählen, soweit im Parteiengesetz nichts anderes bestimmt ist; die Wahl ist nach § 15 Abs. 2 PartG **geheim** durchzuführen. Sind diese Voraussetzungen bezüglich des Vorstandes nicht erfüllt, so können die betroffenen Personen den Wahlvorschlag nicht wirksam unterzeichnen und damit nicht ordnungsgemäß einreichen (*Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 20, Rn. 5).

Bestehen also Zweifel an der Vertretungsbefugnis der den Landeswahlvorschlag einreichenden Personen im Hinblick auf deren Zugehörigkeit zu einem Vorstand, der die in § 11 Abs. 1 und 2 oder § 15 Abs. 2 Satz 1 PartG genannten Voraussetzungen erfüllt, so kann diesen Zweifeln im Zulassungsverfahren nachgegangen und die Vertretungsbefugnis - gegebenenfalls unter Anforderung von Nachweisen - überprüft werden, auch wenn die Einreichung eines Nachweises der Vertretungsbefugnis mit dem Landeswahlvorschlag durch die wahlrechtlichen Vorschriften nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist (*Wolf,* in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl. § 20, Rn. 5). Bestehen demgegenüber lediglich Zweifel, ob bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern gegen satzungsrechtliche Bestimmungen der Parteien verstoßen worden ist, so kommt eine Zurückweisung des Landeswahlvorschlages hingegen nicht in Betracht, solange nicht zugleich ein Verstoß gegen zwingende gesetzliche Anforderungen (insbesondere des Parteiengesetzes) vorliegt (*Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 26, Rn. 28; vgl. auch: VG Münster, Urteil v. 8. April 2016, Az. 1 K 2515/14, Rn. 57 bei juris).

bbb) Solche wahlprüfungsrechtlich relevanten Zweifel an der Vertretungsbefugnis der den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen einreichenden Personen bestanden und bestehen jedoch insbesondere hinsichtlich des von dem Einspruchsführer genannten F. Rinck nicht. Dieser war befugt, den Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen zu unterzeichnen und einzureichen.

F. Rinck wird von der AfD Niedersachsen seit dem 28. Mai 2022 (und bis heute) als ihr Parteivorsitzender angegeben und hat daher bereits den Landesparteitag am 28. Mai 2022 ausweislich des Protokolls in der Funktion als Landesvorsitzender geschlossen (Top 18 des Protokolls, Bl. 21 der Wahlprüfungsakte - WA -) und in der Folgezeit die Delegiertenversammlung am 2. und 3. Juli 2022 als Landesvorsitzender eröffnet (siehe Top 1 des Protokolls, Bl. 35 d. WA).

Der Einspruchsführer hat unter Verweis auf einen Schriftsatz an das Schiedsgericht der AfD Niedersachsen vom 1. Juni 2022, den wiederum der Einspruchsführer des Verfahrens mit dem Aktenzeichen 0103-02/2-9 an das Gericht gesandt hatte, vorgetragen, dass F. Rinck - nämlich im Zuge der von ihm für unwirksam gehaltenen Neuwahl des gesamten Vorstandes - während eines sogenannten Eilparteitages am 28. Mai 2022, d. h. eines Parteitages mit verkürzter Ladungsfrist von mindestens einer Woche nach § 11 Abs. 11 der Landessatzung der AfD Niedersachsen, als Parteivorsitzender gewählt worden ist (Bl. 22, 26 d. WA). Ausweislich des Protokolls über den ordentlichen Parteitag am 28. Mai 2022, der noch von J. Kestner als dem damaligen Landesvorsitzenden eröffnet worden war (Bl. 12 d. WA), hatte die AfD Niedersachsen diesen ordentlichen Parteitag nämlich unterbrochen und während der Unterbrechung einen solchen Eilparteitag durchgeführt (Bl. 13 d.

WA). Aus dem o. g. Schriftsatz vom 1. Juni 2022 geht hervor, dass zu diesem Eilparteitag unter Berufung auf § 13 Abs. 6 der Landessatzung der AfD Niedersachsen mit E-Mail vom 18. Mai 2022 geladen worden war (Bl. 28 d. WA).

Die Neuwahl eines Vorstandes während eines solchen Eilparteitages ist nach dem Satzungsrecht der AfD Niedersachsen möglich: **§ 13 Abs. 6 der Landessatzung der AfD Niedersachsen regelt nämlich den Fall eines - mit einer 2/3-Mehrheit zu fassenden - Antrages des Landesvorstandes auf dessen sofortige Neuwahl.**

Substantiierte Anhaltspunkte dafür, dass die nach § 13 Abs. 6 der Landessatzung der AfD Niedersachsen beantragte Neuwahl während des durchgeführten Eilparteitages nicht den oben genannten, insoweit allein maßgeblichen **gesetzlichen Vorgaben des § 15 Abs. 2 PartG** (dessen Regelungsgehalt zudem in § 2 Abs. 6 der Wahlordnung bzw. § 11 Abs. 14 Satz 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen wiederholt wird - „in gleicher und geheimer Wahl“ -) entsprechend stattgefunden hat, sind nicht ersichtlich und werden auch von dem Einspruchsführer selbst nicht behauptet.

ccc) Soweit in den von dem Einspruchsführer eingereichten Schriftsätzen des Einspruchsführers des Verfahrens mit dem Aktenzeichen 0103-02/2-9 an das Landesschiedsgericht der AfD Niedersachsen (insbesondere Bl. 22 ff. d. WA) darüber hinaus Verstöße der Wahl des Vorstandes gegen das **Satzungsrecht der Partei** bemängelt werden (z. B. die behauptete rechtswidrige Einberufung eines Eilparteitages neben einem ordentlichen Parteitag, die behauptete mangelhafte Ladung sowie die fehlende Übergabe des Beschlusses nach § 13 Abs. 6 der Landessatzung an die Leitung der Versammlung des Eilparteitages), führen diese jedenfalls nicht zu einem im Wahlprüfungsverfahren allein beachtlichen Verstoß gegen gesetzliche Regelungen. Insoweit handelt es sich allenfalls um Verstöße gegen parteiinterne Vorschriften, die für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen zum Landtag keine Relevanz haben. Abgesehen davon ist die Einberufung eines Eilparteitages bei Vorliegen einer Eilbedürftigkeit nach § 11 Abs. 11 der Landessatzung der AfD Niedersachsen zulässig, sodass auch ein Verstoß gegen das Satzungsrecht jedenfalls nicht ohne Weiteres ersichtlich ist.

Mit der Wahl eines neuen Vorstandes endet das Vorstandsamt des alten Vorstandes (*Lenski*, Parteiengesetz, § 11, Rn. 5), sodass **F. Rinck nach seiner Wahl als Parteivorsitzender wirksam für die AfD Niedersachsen handeln konnte und berechtigt war, den Landeswahlvorschlag der Partei einzureichen und zu unterzeichnen.**

bb) Soweit der Einspruchsführer rügt, dass das mit dem Landeswahlvorschlag eingereichte Protokoll über die Delegiertenaufstellungsversammlung unrichtig gewesen sei, weil entgegen den Darstellungen im Protokoll keine Belehrung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfolgt sei, und soweit er rügt, dass insbesondere der Abgeordnete O. Najafi nicht wählbar gewesen sei, begründen diese Rügen keine Wahlfehler.

Der Abgeordnete O. Najafi war wählbar. Wählbar ist nach § 6 Abs. 1 NLWG jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten im Land Niedersachsen seinen Wohnsitz hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist. Gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 1 NLWO sind dem Landeswahlvorschlag Bescheinigungen der Gemeinden über die Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber beizufügen.

Diese Voraussetzungen lagen nach der im Zulassungsverfahren mit dem Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen eingereichten Bescheinigung der Wählbarkeit nach Muster 9 gemäß § 79 NLWO vor. Nach der am 4. Juli 2022 von der Landeshauptstadt Hannover - Wahlamt - ausgestellten Bescheinigung erfüllte der Abgeordnete O. Najafi am Wahltag die Wählbarkeitsvoraussetzungen. Insbesondere ist er danach Deutscher i.S.d. Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz (Bl. 168 d. WA). Ob auf der Aufstellungsversammlung auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen hingewiesen wurde bzw. ob die Protokollierung eines solchen Hinweises zu Recht erfolgt ist, ist demgegenüber wahlrechtlich unerheblich. Einen wahlprüfungsrechtlich relevanten Wahlfehler könnte nur die fehlende Wählbarkeit einzelner oder aller Bewerberinnen und Bewerber begründen; diese lag jedoch - wie dargelegt - bezüglich des Abgeordneten O. Najafi nicht vor und ist bezüglich anderer Bewerberinnen und Bewerber nicht substantiiert gerügt worden.

cc) Mandatsrelevante Wahlfehler im oben (Ziffer 1 a) und b)) genannten Sinne ergeben sich zur Überzeugung des Landtages auch nicht daraus, dass das Verfahren der Aufstellung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen in einer für das Wahlprüfungsverfahren relevanten Weise mängelbehaftet gewesen wäre. Wahlfehler folgen weder aus der Durchführung der Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung (Buchst. aaa)), noch aus sonstigen Fehlern im Verfahren der Aufstellung des Landeswahlvorschlags (Buchst. bbb)).

aaa) Soweit der Einspruchsführer rügt, dass die **Versammlung zur Aufstellung des Landeswahlvorschlages** der AfD Niedersachsen als **Delegiertenversammlung** durchgeführt worden ist, begründet dies keinen Wahlfehler. Die Durchführung der Aufstellungsversammlung am 2. und 3. Juli 2022 als Delegiertenversammlung ist zur Überzeugung des Landtages jedenfalls nach wahlprüfungsrechtlichen Maßstäben nicht zu beanstanden**.**

(1) § 18 NLWG sieht für die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für den Landeswahlvorschlag sowohl die Möglichkeit einer Mitgliederversammlung (§ 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG) als auch die Möglichkeit einer Delegiertenversammlung ausdrücklich vor (§ 18 Abs. 1 Satz 2 NLWG).

Nach dem gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 NLWG entsprechend anwendbaren § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG kann in einem Landeswahlvorschlag als Bewerber einer Partei benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und wer von den im Land im Zeitpunkt ihres Zusammentretens *wahlberechtigten Mitgliedern der Partei* in geheimer Wahl zum Bewerber bestimmt worden ist. Nach § 18 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 NLWG kann dies auch *durch Delegierte* geschehen, die ihrerseits von den Mitgliedern nach § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Bestimmung der Bewerber gewählt worden sind.

Das Gesetz stellt Mitglieder- und Delegiertenversammlungen dabei als gleichermaßen zulässige Formen einer Aufstellungsversammlung nebeneinander *(Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 27, Rn. 22; *Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 17). Aus der Durchführung einer Mitgliederversammlung folgt also **keine höhere demokratische Legitimation der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten** und - umgekehrt - wird mit der Durchführung einer Delegiertenversammlung nicht eine demokratischen Grundsätzen weniger entsprechende Form der Aufstellung gewählt. Beide gesetzlich vorgesehenen Formen von Aufstellungsversammlungen sehen nämlich - entweder unmittelbar oder mittelbar - eine geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Mitglieder der Partei vor und schaffen dadurch für die Kandidatinnen und

Kandidaten die - wahlrechtlich allein maßgebliche - erforderliche demokratische Legitimation. Die Regelungen gewährleisten, dass „jedes wahlberechtigte Parteimitglied auf der untersten Gebietsstufe der Parteiorganisation die rechtliche Möglichkeit hat - jedenfalls mittelbar durch die Wahl von Vertretern - auf die Auswahl der Kandidaten Einfluss zu nehmen“ (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfGE 89, 243, 252). Eine wahlrechtlich relevante Beschränkung der Rechte der Parteimitglieder folgt aus der Durchführung von Delegiertenversammlungen, an der die wahlberechtigten Parteimitglieder durch die Wahlen der Delegierten auf der Ebene der Kreisverbände mitwirken, daher nicht.

(2) Die AfD Niedersachsen hat am 2. und 3. Juli 2022 eine Delegiertenversammlung durchgeführt, die der gesetzlichen Regelung des § 18 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 NLWG entsprach.

Der Landesvorstand der AfD Niedersachsen hatte zuvor am 6. Juni 2022 die Durchführung einer solchen Delegiertenversammlung beschlossen und die Form der Aufstellungsversammlung damit eindeutig festgelegt (Bl. 141 d. WA). Der nach § 11 Abs. 3 Satz 1 PartG i. V. m. § 14 Abs. 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesparteitages zuständige Vorstand hatte sich dabei wiederum auf den unter Top 17 mit großer Mehrheit - bei wenigen Gegenstimmen - gefassten Beschluss des Landesparteitages SN-1 gestützt, mit dem die Kreisverbände zur Wahl von Delegierten aufgefordert worden waren, um im „Notfall“ die Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung durchzuführen (Bl. 137 f. d. WA). Mit dem Parteitagsbeschluss sind zudem der Delegiertenschlüssel und die weiteren wesentlichen Parameter für die Wahl von Delegierten festgelegt worden (Bl. 137 f. d. WA).

Die Mitglieder der AfD Niedersachsen wurden hierüber mit einer vom Einspruchsführer vorgelegten E-Mail informiert und zugleich zu der Versammlung eingeladen, soweit sie als Delegierte gewählt worden waren bzw. noch gewählt würden (Bl. 70 f. d. WA).

(3) Anders als der Einspruchsführer meint, verstieß der Beschluss des Parteivorstandes zur Durchführung einer Delegiertenversammlung nicht deswegen gegen das Satzungsrecht der AfD, weil eine Mitgliederversammlung hätte durchgeführt werden müssen. Unabhängig davon, welche wahlprüfungsrechtlichen Folgen **Verstöße gegen Satzungsrecht im Aufstellungsverfahren überhaupt haben (dazu sogleich, unter (4))**, trifft es nämlich nicht zu, dass eine Mitgliederversammlung hätte durchgeführt werden müssen.

Weder die Landessatzung der AfD Niedersachsen, noch die Bundessatzung, noch die Wahlordnung der AfD legt für die Aufstellung des Landeswahlvorschlages ausdrücklich die Form der Mitgliederversammlung fest. Die nach § 22 Abs. 2 Satz 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen auch für den Landesverband Niedersachsen geltende Wahlordnung der Bundespartei beschreibt für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen in § 5 lediglich verschiedene Wahlverfahren, ohne dabei jedoch festzulegen, in welcher Form die Aufstellungsversammlung durchzuführen ist.

Eine satzungsrechtliche Festlegung der Durchführung von Aufstellungsversammlungen in Form von Mitgliederversammlungen folgt insbesondere auch nicht daraus, dass nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 PartG parteienrechtlich eine allgemeine Zuständigkeit des Parteitages in Form einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung besteht und nach § 11 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen Landesparteitage (stets) als Mitgliederversammlungen durchzuführen sind.

Die in § 11 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen und § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 PartG genannte „Mitgliederversammlung“ entspricht nämlich nicht einer „Mitgliederversammlung“ im Sinne des § 18 Abs. 1 NLWG, was jedoch erforderlich wäre, um sie als satzungsrechtliche Festlegung der Durchführung von Aufstellungsversammlungen in Form von Mitgliederversammlungen ansehen zu können (*Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 12). Nach § 11 Abs. 9 Satz 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen richtet sich die Einladung zu einem Landesparteitag an die Mitglieder bzw. die ordentlichen Delegierten der Kreisverbände. Die Mitgliedschaft nach § 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen steht jeder natürlichen Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres offen. In Ausnahmefällen ist sie auch in einem anderen Landesverband als dem des Hauptwohnsitzes möglich (vgl. § 4 der Bundessatzung, § 4 Abs. 6 der Landessatzung). Zum Parteitag zu ladende „Mitglieder der Kreisverbände“ sind daher auch Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder die u. U. nicht oder noch nicht seit drei Monaten im Gebiet des Landesverbandes wohnen und die daher nicht wahlberechtigt sind. Für die Teilnahmeberechtigung an einer Mitgliederversammlung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG kommt es hingegen auf die Wahlberechtigung des Parteimitglieds im Zeitpunkt der Wahl an (*Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 13), sodass die gerade genannten Personengruppen nicht teilnahmeberechtigt sind.

Auch aus der Nennung der - nicht näher definierten - „ordentlichen Delegierten“ der Kreisverbände in § 11 Abs. 9 Satz 1 der Landessatzung der AfD Niedersachsen folgt nicht, dass damit für den Fall der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Landeswahlvorschlag nur die „Wahlberechtigten“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG gemeint sein könnten, die dann ihrerseits den Parteitag als Mitgliederversammlung i. S. d. § 11 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen bilden. Dagegen, dass mit Delegierten im Sinne dieser Vorschrift „wahlberechtigte Mitglieder“ nach § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG gemeint sein könnten, spricht bereits die weitere Regelung in § 11 Abs. 9 Satz 3 der Satzung, die vorsieht, dass die Einladung auch den „Ersatzdelegierten“ zu übermitteln sei, die es bezüglich der Mitgliederversammlungen i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG nicht geben kann. Im Übrigen wird die Vorschrift auch von der AfD Niedersachsen selbst nicht in diesem Sinne verstanden, denn die Vertrauensperson der Partei hat gegenüber der Landeswahlleitung mit Schreiben vom 20. Juli 2022 ebenfalls ausgeführt, Vorschriften über die Durchführung von Aufstellungsversammlungen seien im Satzungsrecht nicht vorhanden (Bl. 133 d. WA).

(4) Die vom Landesvorstand beschlossene Durchführung der Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung ohne satzungsrechtliche Grundlage führt ebenfalls nicht zu einem Wahlfehler.

Zutreffend ist zwar, dass § 18 Abs. 3 und 5 NLWG vorsieht, dass die Parteien durch Satzung das Nähere, u. a. über die Wahl der Delegierten und über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- und Delegiertenversammlung regeln. Insoweit handelt es sich nach dem Wortlaut des § 18 NLWG um eine Regelungsverpflichtung (siehe zur vergleichbaren bundesrechtlichen Regelung: *Lenski*, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, § 21 BWahlG, Rn. 78 f.; *Wolf*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 27, Rn. 22; *Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 10), die sich u. a. auch auf die Festlegung der Form der Aufstellung bezieht (*Boehl*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 21, Rn. 10).

(a) Ein Wahlfehler könnte jedoch im Hinblick auf den Verstoß gegen diese Regelungsverpflichtung nur dann bejaht werden, wenn eine ohne satzungsrechtliche Ausgestaltung bzw. Festlegung durchgeführte Aufstellungsversammlung rechtswidrig wäre, obwohl die Aufstellungsversammlung in der durchgeführten Form nach den übrigen Vorschriften des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes - wie dargelegt - grundsätzlich zulässig ist.

Dies ist nach Auffassung des Landtages jedoch nicht der Fall:

Nach der eindeutigen Rechtsprechung insbesondere des Bundesverfassungsgerichtes kommt es nämlich wahlprüfungsrechtlich - wie oben unter Ziff. 1 bereits dargelegt - lediglich darauf an, dass die Parteien die **wahlgesetzlichen Regelungen über die Kandidatenaufstellung sowie die elementaren Regelungen, insbesondere des Verfassungsrechts**, einhalten (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252 f.). Die Verfahrensweise der Parteien zur Aufstellung ihrer Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber - und damit auch das verfassungsrechtliche Gebot zur innerparteilichen Demokratie nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz - ist danach „allein an den hierfür von den Wahlgesetzen bestimmten Anforderungen zu messen“ (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252, 255). Unter dem Blickwinkel des Wahlrechts unerheblich ist es nach der Rechtsprechung demgegenüber, ob die Parteien im Aufstellungsverfahren ihr eigenes Satzungsrecht beachten, - etwa, ob eine Kandidatenaufstellung eine hinreichende Grundlage in der Satzung der Partei hatte - **solange nicht zugleich Verstöße gegen zwingende wahlgesetzliche oder sonstige elementare Regeln, insbesondere des Verfassungsrechts, vorliegen** (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 255; vgl. auch Sächs. VerfGH, Urteil v. 16. August 2019, Az. Vf. 76-IV-19 u. a., Rn. 79, 94 ff., 102 bei juris; *Kuhl/Unruh*, DVBl. 1994, 1391, 1393; *Boehl*, in: Schreiber: BWahlG, 11. Aufl., § 21, Rn. 46). Die zu beachtenden **wahlgesetzlichen Anforderungen** ergeben sich dabei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für das Bundesrecht aus den Vorschriften der § 21 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie aus § 27 BWahlG (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 252). **§ 21 Abs. 5 BWahlG, der die - § 18 Abs. 3 NLWG entsprechende - Regelung zur Ausgestaltung des Verfahrens durch Satzungen der Parteien enthält, wird vom Bundesverfassungsgericht gerade nicht genannt.**

Die darin liegende Beschränkung der Erheblichkeit von Wahlfehlern, die Dritte verwirklichen können, mindert die Gefahr, dass Parteien durch einen - etwa bewussten - Verstoß gegen wahlgesetzliche Regelungen bei der Kandidatenaufstellung Einfluss auf die Gültigkeit einer Wahl nehmen könnten (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfE 89, 243, 253). Zugleich sichert sie aber auch den Parteien einen bei der Gestaltung des Aufstellungsverfahrens eigenverantwortlich auszufüllenden - und Artikel 21 Abs. 1 Grundgesetz entsprechenden - Freiraum und bewahrt sie so vor unverhältnismäßiger staatlicher Einflussnahme auf den Ablauf innerparteilicher Willensbildungsprozesse (Sächs. VerfGH, Urteil v. 16. August 2019, Az. Vf. 76-IV-19 u. a., Rn. 95 bei juris).

(b) Wenn es nach der Rechtsprechung aber **wahlprüfungsrechtlich** (nur) darauf ankommt, dass die **gesetzlichen Regelungen über die Kandidatenaufstellung** eingehalten werden, zu denen **§ 21 Abs. 5 BWahlG bzw. § 18 Abs. 3 NLWG über die nähere Ausgestaltung des Aufstellungsverfahrens durch Satzung** nach der Rechtsprechung **ausdrücklich nicht zählen**, so ist es nach Auffassung des Landtages **wahlprüfungsrechtlich** nicht nur unerheblich, ob eine Partei eine satzungsrechtliche Regelung zur Ausgestaltung der Kandidatenaufstellung

nicht einhält, sondern gleichermaßen, ob sie eine solche satzungsrechtliche Ausgestaltung überhaupt vorgenommen hat. Ist eine Partei - wie hier die AfD Niedersachsen - daher zwar dem Regelungsauftrag des § 18 Abs. 3 und 5 NLWG nicht nachgekommen, hat sie also keine satzungsrechtlichen Regelungen (beispielsweise zur Art und Weise der Kandidatenaufstellung) erlassen, aber die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Landeswahlvorschlag - wie hier - dennoch in einer Form vorgenommen, die den Vorgaben des § 18 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 NLWG zur Kandidatenaufstellung entspricht und die auch nicht aus anderen Gründen gegen verfassungsrechtliche Grundsätze verstößt, kann dies unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts daher - wie auch das MI und die Landeswahlleitung zutreffend ausführen - keinen Wahlfehler begründen (im Ergebnis ebenso: *Lenski*, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, § 21 BWahlG, Rn. 6).

(c) Wahlprüfungsrechtlich unerheblich ist es deswegen, dass der Landesparteitag am 28. Mai 2022 einen Beschluss zur gegebenenfalls notfallmäßigen Durchführung einer Delegiertenversammlung gefasst hat, anstatt die Satzung zu ändern. Im Übrigen ist dieser Beschluss laut Protokoll ohnehin mit der für eine Satzung erforderlichen Mehrheit („mit großer Mehrheit bei wenigen Gegenstimmen“) und durch das für eine Satzungsänderung zuständige Organ, nämlich den Landesparteitag, gefasst worden.

Wahlprüfungsrechtlich unerheblich ist es weiter, ob der Landesvorstand zu Recht davon ausging, dass ein „Notfall“ im Sinne des Parteitagsbeschlusses vorlag, wobei allerdings nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, dass der Vorstand durch seine Bezugnahme auf die Schwierigkeiten bezüglich der Anmietung einer ausreichend großen Halle und die fortbestehende Coronalage offensichtlich den durch den Parteitagsbeschluss gesetzten Rahmen verlassen hätte.

Wahlprüfungsrechtlich unerheblich ist es nach Auffassung des Landtages schließlich, ob der Beschluss des Landesvorstandes vom 6. Juni 2022 auf § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl gestützt werden konnte. Insoweit ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl dem Zweck diente, im Falle einer teilweisen oder gänzlichen pandemiebedingten Unmöglichkeit der Durchführung von Aufstellungsversammlungen Verfahren zuzulassen, die entweder vom Satzungsrecht der Partei abwichen oder die im NLWG oder in der NLWO nicht vorgesehen waren (§ 55 Abs. 6 NLWG i. V. m. §§ 2 und 3 COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl). Sie war ihrem Wortlaut nach jedenfalls dann nicht anwendbar - und wurde auch nicht benötigt -, wenn eine Versammlungsart gewählt wurde, die bereits nach § 18 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 NLWG grundsätzlich zulässig war und die auch nicht von einer satzungsrechtlich festgelegten Form der Aufstellungsversammlung abwich (vgl. zu den Abweichungsmöglichkeiten: *Boehl*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl., § 21, Rn. 43).

bbb) Dass die Aufstellung des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen aus anderen Gründen gegen elementare Regeln im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstoßen hätte, ist weder vorgetragen worden noch ersichtlich.

b) Mangels Vorliegens mandatsrelevanter Wahlfehler hat der Landtag festzustellen, dass die Wahl gültig ist.

aa) Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl beruht auf § 10 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 NWahlprüfG. Der Landtag folgt mit der Feststellung dem

Entscheidungsvorschlag des Wahlprüfungsausschusses (§ 8 Abs. 1 Satz 1 NWahlprüfG) vom 1. September 2023.

bb) Zur getroffenen Feststellung der Gültigkeit der Wahl weist der Landtag ergänzend darauf hin, dass selbst bei Vorliegen der behaupteten Wahlfehler und im weiteren Falle ihrer Mandatsrelevanz eine Ungültigkeitserklärung und Wiederholung der Landtagswahl nicht geboten wäre.

Es ist bereits ausgeführt worden, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs auch bei festgestellten mandatsrelevanten Wahlfehlern ein Eingriff in die Zusammensetzung einer einmal gewählten Volksvertretung vor deren aus dem Demokratieprinzip folgenden Bestandschutzinteresse gerechtfertigt werden müsste (s. o. Ziff. 1 Buchst. c), Nds. StGH, Urteil v. 24. Februar 2000, Az. 2/99, Rn. 22 bei juris; BVerfG, Urteil v. 8. Februar 2001, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 135; BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 311; BVerfG, Urteil v. 9. November 2011, Az. 2 BvC 4, 6, 8/10, = BVerfGE 129, 300, 344, *Soffne*r, in: Butzer et. alt., HK, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 68; *Groh*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., Artikel 41, Rn. 23). **Die Erklärung einer gesamten Wahl für ungültig kommt danach bei Vorliegen von mandatsrelevanten Wahlfehlern nur dann in Betracht, wenn ein erheblicher Fehler von solchem Gewicht vorliegt, dass der Fortbestand der Volksvertretung unerträglich erschiene** (BVerfG, Urteil v. 5. Dezember 2000, Az. 2 BvF 1/00, = BVerfGE 103, 111, 134; BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1, 7/07, = BVerfGE 121, 266, 312; Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf. 108-V-17, Rn. 76, bei juris).

Eine solche Unerträglichkeit des Fortbestandes des Landtages läge hier - unabhängig davon, welchen der von dem Einspruchsführer gerügten Wahlfehler man als vorliegend unterstellt - jedenfalls nicht vor.

Die fristgerecht vorgetragenen Rügen des Einspruchsführers beziehen sich jedenfalls im Wesentlichen auf das Aufstellungsverfahren des Landeswahlvorschlages der AfD Niedersachsen bzw. hängen mit dessen Durchführung zusammen, also - wahlprüfungsrechtlich - auf die Sphäre eines Dritten. Auch wenn sich das Verfahren der Wahlprüfung auf etwaige Fehler im Aufstellungsverfahren der Parteien erstreckt, wäre bei der Beantwortung der Frage, ob solche Fehler zu einer Wahlwiederholung führen, nach Auffassung des Landtages hier zu berücksichtigen, dass der **19. Niedersächsische Landtag seine demokratische Legitimation durch die Landtagswahl am 9. Oktober 2022** erhalten hat. **Dabei spiegelt die aktuelle Zusammensetzung des Landtages auch hinsichtlich der über die Listen in den Landtag eingezogenen Abgeordneten das Ergebnis der Landtagswahl - und damit den durch die Wahl geäußerten Willen der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger - zutreffend wider.** Das gilt sowohl für die über den jeweiligen Landeswahlvorschlag in den Landtag eingezogenen Bewerberinnen und Bewerber der CDU und von Bündnis 90/Die Grünen als auch für die Abgeordneten, die über den hier angegriffenen Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen in den Landtag eingezogen sind (die SPD ist ausschließlich mit direkt gewählten Abgeordneten in den Landtag eingezogen). Eine trotz dieses Befundes durchgeführte Wahlwiederholung würde nach Auffassung des Landtages erheblich **in den durch die Wahl am 9. Oktober 2022 geäußerten Willen der Wählerinnen und Wähler eingreifen**, die die von ihnen als Volk ausgehende Staatsgewalt im Wesentlichen durch Wahlen ausüben (Artikel 8 Abs. 1 NV, „Demokratieprinzip“), und wäre in Abwägung mit der Schwere der geltend gemachten Wahlfehler nicht gerechtfertigt.

Darüber hinaus würden bei einer Auflösung des gesamten Landtages mit dem Ziel einer Wiederholungswahl nicht nur die über den vom Einspruchsführer gerügten Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen in den Landtag eingezogenen Abgeordneten vorzeitig ihr Mandat verlieren, sondern sämtliche

Abgeordnete. Ein derartiger Eingriff in deren **passives Wahlrecht** wäre nach Auffassung des Landtages ebenfalls nicht verhältnismäßig.

Letztlich würde die Ungültigkeitserklärung und Wiederholung einer gesamten Wahl wegen parteiinterner Fehler im Aufstellungsverfahren Dritten die Möglichkeit eröffnen, die Gültigkeit von Wahlen bewusst zu gefährden und damit nach der Wahl mittelbar Einfluss auf den Fortbestand des Parlaments zu nehmen (vgl. hierzu Sächs. VerfGH, Urteil v. 11. April 2018, Az. Vf 108-V-17, Rn. 83 bei juris, m. w. N.). Nach Auffassung des Landtages wäre ein solches Ergebnis - und nicht der Fortbestand des durch die Landtagswahl am 9. Oktober 2022 demokratisch legitimierten Parlaments - mit Blick auf die damit einhergehende Gefährdung der Demokratie „unerträglich“.

c) Die zu den Kosten des Verfahrens und zu den Auslagen der Beteiligten getroffenen Entscheidungen beruhen auf § 20 NWahlprüfG.